

Aus erster Quelle
Beiträge zum 300-jährigen Jubiläum des Staatsarchivs der
Freien und Hansestadt Hamburg

Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der
Freien und Hansestadt Hamburg
Band 22



Aus erster Quelle

Beiträge zum 300-jährigen Jubiläum des Staatsarchivs der
Freien und Hansestadt Hamburg

Herausgegeben von
Joachim W. Frank und Thomas Brakmann

Hamburg University Press
Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg
Carl von Ossietzky

Impressum

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de/> abrufbar.

Die Online-Version dieser Publikation ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar (*open access*). Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Netzpublikation archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek verfügbar.

Frei verfügbar über die folgenden Webseiten:

Hamburg University Press –

http://hup.sub.uni-hamburg.de/purl/HamburgUP_STAHH_22_Jubilaem

Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek – Recherche und Zugriff über

<https://portal.dnb.de/>

ISBN 978-3-943423-06-8

ISSN 0436-6638

© 2013 Hamburg University Press, Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, Deutschland

Produktion: Elbe-Werkstätten GmbH, Hamburg, Deutschland

<http://www.elbe-werkstaetten.de/>

Covergestaltung: unter Verwendung eines Entwurfs von Benno Kieselstein, Hamburg

Inhalt

Vorwort	9
<i>Joachim W. Frank</i>	
Das Jubiläumsjahr im Überblick	15
<i>Thomas Brakmann</i>	
Beiträge zum Festakt	21
Begrüßung durch den Amtsleiter	23
<i>Udo Schäfer</i>	
Grußwort des Senators	27
<i>Reinhard Stuth</i>	
Das Gedächtnis der Stadt als Behörde	31
<i>Rainer Postel</i>	
Beiträge zur Geschichte des Archivwesens	49
Das Stadtarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg im Großen Brand von 1842	51
<i>Hans-Dieter Loose</i>	
Der Hamburger Brand 1842	51
Hamburgs Stadtarchiv vor dem Brand	55
Der sich ausbreitende Brand, Maßnahmen zur Flüchtung und Rettung von Archivgut sowie deren Resultate	59
Bewältigung der äußerlichen Katastrophenfolgen und kontinuierliches Bemühen um Ersatzüberlieferung	76
Schlussbemerkung	84

Das Staatsarchiv Hamburg und die Personenforschung in der NS-Zeit	85
<i>Jürgen Sielemann</i>	
Nun ist es schon Geschichte: die Rückkehr der hanseatischen Archivalien aus dem Osten vor zwanzig Jahren	105
<i>Antjekathrin Graßmann</i>	
Zehntausend Akten – Millionen Fakten	
Zum Erkenntniswert der Hamburger Strafakten aus der NS-Zeit	125
<i>Klaus Bästlein</i>	
Die Erschließung der Hamburger Strafakten aus der NS-Zeit	126
<i>Zu den Erkenntnismöglichkeiten anhand der Akten-Erschließung</i>	131
<i>Hergebrachte Recherche-Möglichkeiten</i>	131
<i>Abfragemöglichkeiten nach dem „Sachverhalt“</i>	133
Zum Quellenwert von Strafakten und ihren Besonderheiten	134
Weiterführende statistische Erkenntnismöglichkeiten anhand der Akten	137
Das Beispiel des Projekts „Justiz und NS-Verbrechen“	138
Beiträge zur Stadtgeschichte Hamburgs	143
Die hamburgische Verfassung von 1860: Wegemarke des Verfassungswandels zwischen 1712 und 1921	145
<i>Udo Schäfer</i>	
Einleitung	145
Der Entwurf einer Verfassung des Freistaates Hamburg vom 11. Juli 1849	150
Die Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 26. September 1860	159
1712 – 1860 – 1921: Verfassung im Wandel	163
Resümee	172
Biografische Forschung zu den „nicht arischen“ Ärzten Hamburgs und ihrer Verfolgungsgeschichte	173
<i>Anna von Villiez</i>	
Einführung	173
Fragen der Arbeit	176

Einführung in die Quellen	178
Ergebnisse: Jüdische Ärzte in Hamburg – das Ende einer fruchtbaren Beziehung	182
Fazit und Ausblick	186
Beiträge zur Geschichte von Geschichten	189
Sprechende Dokumente	191
Nachforschungen im Staatsarchiv während der Arbeit an dem Roman „Und das Meer gab seine Toten wieder“ <i>Robert Brack</i>	
Geiselnahme im Staatsarchiv	201
<i>Boris Meyn</i>	
Das Staatsarchiv – eine Wundertüte	207
<i>Petra Oelker</i>	
Bildanhang	210
Bildnachweis	216
Für das Archiv zuständige Senatssekretäre und wissenschaftliche Leiter	218
Personenregister	221
Autorinnen und Autoren	231
Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg	234

Vorwort

Joachim W. Frank

Mittlerweile ist es bald drei Jahre her, dass das Archiv des heutigen Stadtstaats Hamburg am 11. September 2010 sein 300-jähriges Bestehen mit einem umfangreichen Programm beging. Damals – vor 300 Jahren – hieß es noch „Stadtarchiv“ und so blieb es auch nahezu zweihundert Jahre. Erstmals taucht die Bezeichnung „Staatsarchiv“ am 3. Juni 1874 in den Akten auf. Seinerzeit hatte die gemeinschaftliche Kommission für den Rathausbau auf die Forderung, den Archivakten mindestens eine Fläche von 1000 Quadratmetern im neuen Rathaus einzuräumen, den Vorschlag unterbreitet, „der Deutlichkeit wegen die Überschrift Archiv [zur Unterscheidung mit der laufenden Registratur der Rathausverwaltung] durch ‚Staatsarchiv‘ zu ersetzen“, was der Senat, auf Antrag der Bürgerschaft 1876 „freilich ohne dass dies besonders ausgesprochen wurde“ akzeptierte¹. Bis zur Umsetzung dieses Beschlusses dauerte es aber noch ganze 24 Jahre, denn erst am 2. März 1900 fixierte der Senat dies auch schriftlich – ein recht schönes Geschenk so kurz vor dem 200-jährigen Jubiläum, dass übrigens ohne größere Aktivitäten begangen wurde. Hundert Jahre später sollte Letzteres ganz anders sein! Diesmal sollte der Gedenktag möglichst publikumswirksam begangen werden. Eingeläutet wurden die 300-jährigen Jubiläumsfeierlichkeiten Anfang März 2010 mit einem Tag der offenen Tür. Den offiziellen Auftakt der Feierlichkeiten am Jahrestag der Gründung, dem 11. September 2010, bildete ein Festakt mit geladenen Gästen. Es folgte über mehrere Wochen hinweg eine gut besuchte Vortragsreihe mit Themen zur Geschichte der Stadt und des Staatsarchivs. Darüber hinaus fanden das ganze Jahr hindurch in den Räumen des Archivs verschiedene Lesungen

¹ StAHbg: 133-1 I, B 13.

von Romanautoren statt, die sich der Stadtgeschichte Hamburgs verschrieben haben.

Die finanziellen Mittel für eine aus diesem breit gefächerten Programm gestaltete Festschrift konnten – wie auch schon vor 25 Jahren zum 275-jährigen Jubiläum – seitens des Staatsarchivs zunächst nicht aufgebracht werden. Der begrenzte Etat sollte, so beschloss man vor drei Jahren einstimmig, vielmehr in die Gestaltung eines besonderen Programms für das Jubiläumsjahr fließen. Umso mehr freuen wir uns, im Nachklang der eigentlichen Festlichkeiten mit dem vorliegenden Band nun doch noch die Vorträge der Jubiläumsveranstaltungen auch in Buchform vorlegen und zukünftigen Generationen zugänglich machen zu können.

Im Jahre 1985 – anlässlich des 275-jährigen Bestehens des Archivs – waren in der inzwischen längst vergriffenen Publikation „Zwischen Verwaltung und Wissenschaft“ in Kooperation mit dem Verein für Hamburgische Geschichte Beiträge Hamburger Archivare zur Geschichte und den Aufgaben des Hauses zusammengefasst worden. Seitdem hat sich vieles verändert – für die Benutzer und die Mitarbeiter des Archivs, aber auch für die Institution selbst.

So wurde das stark mit Asbest belastete Archivgebäude in der ABC-Straße zwischenzeitlich aufgegeben und abgebrochen, weil die Immobilie gegen einen größeren Neubau an der Kattunbleiche in Wandsbek getauscht werden konnte: Seit 1997 sind Bestände und Verwaltung des Archivs hier untergebracht. Auch ist das Staatsarchiv seit 2006 kein Senatsamt mehr – und somit dem Senat auch nicht mehr direkt unterstellt, sondern ein Amt der Kulturbehörde. Resultat ist, dass es nun über seine Funktion als Gedächtnis der Stadt und seine originären Aufgaben hinaus teils auch länderübergreifende kulturgutsichernde Aufgaben hinzubekommen hat.

Doch gibt es aus dem letzten Vierteljahrhundert viel mehr zu berichten, wie beispielsweise die Rückführung der kriegsbedingt ausgelagerten Archivbestände zwischen 1987 und 1990. Wahrlich eine Sternstunde für das Staatsarchiv!²

² Siehe hierzu den Beitrag von Antjekathrin Graßmann in dieser Veröffentlichung.



Abb.: Festakt anlässlich der Schlüsselübergabe des Archivzweckbaus in der ABC-Straße
(22. September 1972)

Auch für die Geschichtsforschung tat sich einiges. Im Jahre 1995 erschien in der Reihe *Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv* das Gedenkbuch „Hamburger jüdische Opfer des Nationalsozialismus“³: ohne Zweifel ein wichtiges Hilfsmittel für die Aufarbeitung der Geschichte der nationalsozialistischen Zeit in Hamburg. Dieses und andere Projekte stehen direkt im Zusammenhang mit den Bestrebungen nach uneingeschränkter Öffnung der Bestände des Archivs für ein möglichst breites Publikum. Am Ende dieser Entwicklung soll, soweit dies rechtlich und technisch möglich ist, für Benutzer die uneingeschränkte und selbstständige Nutzung der Findmittel zu den Archivbeständen und damit der Bestände selbst stehen. Auftakt zu diesem Prozess war die bereits 1995 von Paul Flamme, Peter Gabrielson und Klaus-Joachim Lorenzen-Schmidt herausgegebene „Kommentierte Übersicht über die Bestände des Staatsarchivs der Freien und Hansestadt Hamburg“: In ihr wurden erstmals sämtliche Bestände des Staatsarchivs in einer einzigen Publikation erläutert.

In den letzten 25 Jahren hat sich das Haus intensiv mit Möglichkeiten im Zusammenhang des rasanten Entwicklungsprozesses der neuen Medien auseinandergesetzt. Pionierarbeit wurde bereits Anfang der 1990er-Jahre mit eigens im Haus entwickelten Computerprogrammen geleistet. Sie kamen für die Erfassung von Bibliotheks- und Plankammergut, aber auch bereits für die klassische Aktenverzeichnung zum Einsatz. Für die interne Registratur sowie für die Bestellung der Archivalien aus dem Magazin wurde ebenfalls ein eigenes elektronisches Verfahren entwickelt.

Ein weiterer Meilenstein ist das 1999 ins Leben gerufene Projekt *Link To Your Roots*: Es hat zum Ziel, die im Staatsarchiv lagernden Auswandererlisten von einem eigens zu diesem Zweck eingestellten und geschulten Team in einer digitalen Datenbank zu erfassen. Heute sind die Passagierdaten von fünf Millionen Menschen der in den Jahren zwischen 1850 und 1922 geführten Listen vollständig erschlossen. Die im Internet bereitgestellten Daten erfreuen sich national wie international einer anhaltend starken Nachfrage.

Im Jahr 2000 wurde der Einsatz der neuen Technik auf die nächste Ebene gehoben. Damals trat das Staatsarchiv dem Gemeinsamen Bibliotheksverband der sieben norddeutschen Bundesländer (GBV) bei. Nach Abschluss der Überführung des Zettelkatalogs in ein EDV-System waren

³ Bearbeitet von Jürgen Sielemann unter Mitarbeit von Paul Flamme.

bereits zwei Jahre später alle im Staatsarchiv vorhandenen Buchtitel online über das Internet recherchierbar.

Die Hamburger Archivare gaben sich mit diesen Fortschritten aber längst nicht zufrieden: Seit 2007 werden große Anstrengungen unternommen, sämtliche Kataloge und Findmittel der im Haus befindlichen Archivalien in eine eigens zu diesem Zweck eingekauften Archiv-Informations-Software einzupflegen – eine wahre Herkulesaufgabe bei 35 Regalkilometern Archivgut, das im Staatsarchiv lagert. Vorerst ist der Zugriff auf die erst in Teilen erfassten Bestände nur im Intranet im archiveigenen Lesesaal möglich, doch stehen dort von den bisher nahezu eine Million eingepflegten Datensätzen schon rund 450 000 zur Verfügung; Ziel ist es aber, baldmöglichst sämtliche Daten auch im Internet zur Verfügung zu stellen.

Die Herausgeber dieses Bandes möchten an dieser Stelle den Autoren der abgedruckten Beiträge und ganz besonders allen Mitarbeitern des Staatsarchivs dafür danken, dass durch ihren Einsatz ein außerordentlich anspruchsvoll gestaltetes Jubiläumsprogramm und eine hoffentlich ebenso gelungene Festschrift entstehen konnten.

Nicht zuletzt haben die Herausgeber auch der Verlagsleiterin von Hamburg University Press, Isabella Meinecke, für ihre Unterstützung bei dem Entstehen dieser Veröffentlichung zu danken.

Hamburg, im Oktober 2013

Das Jubiläumsjahr im Überblick

Thomas Brakmann

Der Rückblick auf die Aktivitäten anlässlich des 300-jährigen Archivjubiläums 2010 schärft noch einmal den Blick für die Anfänge des Staatsarchivs Hamburg als Ratsarchiv beziehungsweise als reine Verwaltungseinrichtung und dann seit Mitte des 19. Jahrhunderts auch als öffentliche Einrichtung, die die Benutzung von Archivgut ermöglicht.

Den Auftakt der Veranstaltungen zum Jubiläum machte ein Tag der offenen Tür im Staatsarchiv am 6. März 2010. Dies war auch der bundesweite 5. Tag der Archive. In ganz Deutschland öffneten im Rahmen dieser konzentrierten Aktion alle Archive ihre Türen und lockten mit spannenden Angeboten, um auf sich, ihre Arbeit und ihre Unikate aufmerksam zu machen. Neben Rundgängen durch Magazin, Restaurierungswerkstatt, Bibliothek und andere Bereiche des Archivs wurden den rund 1000 Besucherinnen und Besuchern an diesem Tag ein Begleitprogramm mit Ausstellungen und Präsentationen sowie themenspezifische Führungen geboten. Darüber hinaus gab es Vorträge zu verschiedenen Archivalien im Staatsarchiv, wie familiengeschichtlichen Quellen, Archivgut zur jüdischen Geschichte in Hamburg oder zur Hamburger Kriminalgeschichte vom 16. Jahrhundert bis heute. Des Weiteren wurden das im Staatsarchiv ansässige Projekt *Link to your Roots*, welches die Passagierlisten der Auswandererschiffe (ab 1850) aus dem Hamburger Hafen erfasst, und seine bisher fünf Millionen Personen umfassende digitale Datenbank vorgestellt.

Kernanliegen sämtlicher Angebote war es, Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit vorzustellen, welchen Nutzen ein öffentlich präsent und gut funktionierendes (Staats-)Archiv für die Vermittlung und Bereitstellung historischer Informationen, für die Übernahme analoger und digitaler Verwaltungsdaten sowie für die Beratung im Hinblick auf analoge und digita-

le Schriftgutverwaltung, für die Beantwortung von Verwaltungsanfragen und für die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Verwaltung hat. Auch wenn die Aufgabenwahrnehmung des Archivs auf einer gesetzlichen Grundlage steht: ohne Unterstützung aus Verwaltung und Gesellschaft werden die künftigen Herausforderungen des Staatsarchivs kaum zu bewältigen sein.

Der Tag klang aus mit einer Buchlesung der bekannten Kriminalbuchautorin Petra Oelker, die aus ihrem neuesten Werk „Die Schwestern vom Roten Haus“ las und zugleich von ihrer Quellenarbeit im Staatsarchiv zur Vorbereitung ihrer historischen Romane berichtete.

Bei der Entscheidung, Autorinnen und Autoren in das Vortragsprogramm des Jubiläumsjahres einzubeziehen, wurde bewusst auf einen wissenschaftlichen Vortrag der Schriftsteller verzichtet; erbeten wurde eine literarische Form, um neben der rationalen auch die emotionale Ebene der vielfältigen Relevanz des Staatsarchivs zu untermauern.

Im Anschluss an den Tag der Offenen Tür berichtete der Jurist und Historiker Dr. Klaus Bästlein, der seit 2008 beim Berliner Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen als Referent für politisch-historische Aufarbeitung wirkt und zwischen 1990 und 1994 für die Justizbehörde Hamburg tätig war, über den Erkenntniswert der Hamburger Strafakten aus der NS-Zeit. Er stellte nicht nur die Erschließung des entsprechenden Bestandes sowie dessen Auswertungsmöglichkeiten dar, sondern er setzte sich auch mit den Methoden, auf deren Grundlage das Staatsarchiv den Bestand gebildet hatte, kritisch auseinander. Lässt die Kritik auch die persönliche Perspektive des Vortragenden nicht verkennen, so darf sie aber in einem Rückblick auf 300 Jahre hamburgische Archivgeschichte auch nicht ausgeblendet werden.

Im Mai 2010 präsentierte das Staatsarchiv die Ausstellung „Nach dem Einsturz: Das Historische Archiv der Stadt Köln“, die das in der Archivwelt bislang Unvorstellbare thematisierte: den Einsturz des größten deutschen Kommunalarchivs, des Historischen Archivs der Stadt Köln am 3. März 2009 um 13 Uhr 58 und seine Folgen für das nationale – ja sogar internationale – Archivwesen; schließlich vereinte das Kölner Stadtarchiv Bestände von zumindest nationalem Rang. 30 Regalkilometer Kulturgut wurden zermalmt, zerrissen und durchnässt, als sie unter dem Trümmerhaufen begraben wurden: Kaum ein Dokument hat die Katastrophe unbeschadet überstanden. Die Frage, was aus den verschütteten Archivalien wird, darf sich nicht aus dem öffentlichen Bewusstsein entfernen. Die Ausstellung zeigte

das Ausmaß der Katastrophe, die Bergung und die Verluste einmaligen Kulturgutes und gab Einblick in die Möglichkeiten heutiger Restaurierung. Allein die Restaurierung dieses völlig „verunordneten“ Archivs, das in seiner Größe mit dem Staatsarchiv Hamburg vergleichbar ist, würde – wenn sich nur ein einziger Restaurator damit befassen würde – rund 6300 Jahre dauern.

Einen mit Köln vergleichbaren Verlust erlitten Hamburg und sein damaliges Ratsarchiv im Mai 1842 durch den Großen Brand. Geht der Einsturz des Kölner Historischen Archivs vermutlich auf einen technischen Defekt im Rahmen des U-Bahn-Baus zurück, so wurde das Hamburger Archiv durch die kurzfristig angesetzte Sprengung des Rathauses verschüttet und dann ein Opfer der Flammen. Flankierend zur Kölner Ausstellung erinnerten sieben Ausstellungstafeln auch an dieses Ereignis und seine Folgen für die Hamburger Stadtgeschichtsschreibung und die Verwaltungstätigkeit.

In der Ansprache anlässlich der Ausstellungseröffnung informierte Ulrich Fischer, Stellvertretender Leiter des Historischen Archivs, über den Wiederaufbau des Kölner Stadtarchivs und die Perspektiven 14 Monate nach dem Unglück. Im Anschluss referierte Hans-Dieter Loose über das Ausmaß der Zerstörung der historischen Überlieferung des Hamburger Ratsarchivs im Zuge des Großen Brandes von 1842 und die Versuche, die entstandenen Gedächtnislücken zu ermitteln und zu schließen. Am Abend präsentierte der Krimiautor Boris Meyn eine Best of-Lesung seiner historischen Romane, die auf Recherchen im Staatsarchiv beruhen. Die Ausstellung wurde in den anschließenden Wochen von zwei Vorträgen begleitet: Im Jahr 2010 jährte sich nämlich auch der Jahrestag der Ernennung Hamburgs zur Reichsstadt zum 500. Mal. In seinem Vortrag „Hamburgs langer Weg zur Reichsfreiheit“ erinnerte Franklin Kopitzsch an dieses Ereignis. Darüber hinaus stellte Anna von Villiez ihre Forschungen zur Verfolgung von jüdischen Ärzten in der NS-Zeit vor, die im Wesentlichen durch die Überlieferung amtlicher und nichtstaatlicher Unterlagen des Staatsarchivs ermöglicht wurden.

Der dritte Schwerpunkt des Jubiläumsjahres, die Veranstaltungen im September 2010, stellten die Geschichte des Staatsarchivs und seine Quellen in den Mittelpunkt. Der Festakt anlässlich des 300. Jahrestages der Berufung des Juristen Nikolaus Stampeel zum ersten hauptamtlichen Archivar der Stadt Hamburg am 11. September 2010 unter Beteiligung des Kultursenators Reinhard Stuth markierte den Höhepunkt des Jubiläums-

jahres. Den Festvortrag hielt Rainer Postel über die Anstellung Stampeels im Zuge der Erstellung des Rezesses von 1712. Er skizzierte, wie sich die Aufgaben des Staatsarchivs Hamburg im Laufe der Zeit gewandelt haben. 1710 entstand mit dem heutigen Staatsarchiv eine Behörde, die den Rat mit Akten- und Urkundenkenntnis versehen sollte. Sie war zwar längst gewünscht worden, kam aber erst auf Betreiben der Kaiserlichen Kommission zustande. Sie erhielt weder die komplette Überlieferung noch waren ihre Bestände öffentlich zugänglich. Bis diese etwa durch die (historische) Forschung genutzt werden konnten, verging noch über ein Jahrhundert. Das Archiv erlangte jedoch schon früh Bedeutung durch die Leistung seiner durchweg juristisch gebildeten Archivare, die sich damit auch für politische Karrieren empfahlen.

Im Anschluss an den Festvortrag wurde unter dem Titel „Akta generalia betreffend ... Original Stadtgeschichte“ eine Ausstellung zu Schlaglichtern der Hamburger Stadtgeschichte im Lorichssaal des Archivs eröffnet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatsarchivs erzählten anhand ausgewählter Archivalien – zu sehen waren prunkvoll ausgestattete Urkunden, aber auch unscheinbare Dokumente, deren Wert sich erst auf den zweiten Blick erschließt.

Am Nachmittag las Robert Brack aus seinem Roman „Und das Meer gab seine Toten wieder“. Brack ging dem in den Akten des Staatsarchivs verbürgten Tod zweier Hamburger Kriminalbeamtinnen im Juli 1931 auf den Grund und deckte Stück für Stück die politischen Hintergründe und polizeiinternen Intrigen um die damalige Leiterin der Weiblichen Kriminalpolizei, Josephine Erkens, auf. Neben Passagen seines Buches las Robert Brack aus den von ihm genutzten Archivalien des Staatsarchivs, so dass sich dem Zuhörer die Entstehung des Romans erschloss.

Im September und Oktober folgte eine dritte, wiederum gut besuchte Vortragsreihe mit Themen zur Geschichte der Stadt und des Staatsarchivs.

Antjekathrin Graßmann, emeritierte Leiterin des Stadtarchivs Lübeck, skizzierte den langen Weg hanseatischer Archivalien infolge des Zweiten Weltkriegs in russische Archive und ihre Rückkehr vor rund 20 Jahren. Mehr als eine Generation lang befürchteten Archivare und Geschichtsforscher das Schlimmste: den Verlust umfangreicher mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Quellen Lübecks, Bremens und Hamburgs. Sie waren im Zweiten Weltkrieg ins heutige Sachsen-Anhalt ausgelagert worden und überstanden die Kriegshandlungen unbeschadet, konnten aber nicht zu-

rückgeholt werden. Nach 1945 begann eine lange Phase mühsamer Verhandlungen mit der DDR und der UdSSR, bis sie endlich wieder in ihre angestammten Archive zurückkehrten. Der Vortrag rief die Geschehnisse von vor 20 Jahren ins Gedächtnis zurück, als Archivalien zum Politikum wurden, und würdigte die abschließenden Erfolge.

Der Amtsleiter des Hamburger Staatsarchivs, Udo Schäfer, stellte die hamburgische Verfassung von 1860 als Wegmarke für den Verfassungswandel zwischen 1712 und 1921 dar. 150 Jahre lang bildete der Haupttrezess von 1712 die Grundlage der hamburgischen Konstituante. Erst mit der Verfassung des Jahres 1860 begannen sich die verfassungsrechtlichen Institutionen, deren Entstehung in das späte Mittelalter und die Zeit der Reformation zurückreichte, zu verändern. Die Entwicklung zur parlamentarischen Demokratie mit Gewaltenteilung sowie allgemeinem und gleichem Wahlrecht blieb jedoch der im Jahre 1921 in Kraft getretenen Verfassung vorbehalten.

Gerhard Ahrens unterstrich in seinem Vortrag „Bürgerstolz und Kaiser-treue. Die Hanseaten im Deutschen Reich“ die Sonderrolle der drei Stadtrepubliken Lübeck, Bremen und Hamburg im deutschen Kaiserreich. Da sie keinem Fürsten Untertan waren, entwickelten Hanseaten zwischen Reichsgründung und Erstem Weltkrieg nicht selten einen ausgeprägten Bürgerstolz. Zugleich lassen sich aber auch rückblickend vielfältige Zeugnisse für eine wachsende Verehrung der Hohenzollern und auch anderer Fürstenhäuser beobachten. In wohlhabenden Kreisen kann man sogar regelrechte Feudalisierungstendenzen beobachten, die darauf abzielten, den Bürger zugleich auch als Edelmann erscheinen zu lassen.

Jürgen Sielemann skizzierte die Personenforschung im Staatsarchiv während der NS-Zeit. Die Umsetzung der antisemitischen Politik der Nationalsozialisten wies den Archiven mit der Auskunfts-tätigkeit zur Erbringung des Ariernachweises eine bedeutende Rolle zu. Das Staatsarchiv Hamburg war für Hamburg die zentrale Stelle zur Erlangung dieses Abstammungsnachweises. Der Vortrag thematisierte die Umsetzung der Auskunfts-tätigkeit, die Verstrickung des Staatsarchivs mit dem nationalsozialistischen System und die Haltung der damals tätigen Archivare zur personenkundlichen Forschung, die von Opportunismus bis zu Überzeugung reichte.

Das Staatsarchiv Hamburg ist das Gedächtnis der Stadt. Die Metapher überzeugt, denn wo sonst in der Freien und Hansestadt finden sich schrift-

liche Quellen aus über 800 Jahren Stadtgeschichte, auf denen jedes Wissen über die Vergangenheit Hamburgs beruht. Aber ein Archiv wird erst dann „Gedächtnis“, wenn seine Bestände ausgewertet, kritisch interpretiert, mit anderen Quellen verglichen sowie zu einer „Geschichte“ verdichtet werden. Die Veranstaltungen des Jubiläumsjahres schärfen den Blick für die Aufgaben und Herausforderungen des Staatsarchivs Hamburg und eröffnen Einblicke in den Reichtum und die Vielfalt seiner Kulturschätze.

Hamburg, im Oktober 2013

Beiträge zum Festakt

Begrüßung durch den Amtsleiter

Udo Schäfer

Zu unserem Jubiläum *300 Jahre Staatsarchiv* darf ich Sie recht herzlich in unserem Hause begrüßen. Ich freue mich sehr, dass Sie alle gekommen sind. Natürlich haben Sie aus unserem Flyer entnommen, weshalb wir gerade an diesem Samstagvormittag gemeinsam mit Ihnen unser 300-jähriges Bestehen festlich begehen möchten. Ebenso natürlich muss ich aber in meiner Einleitung auf den Anlass eingehen, ohne dass ich mich dabei in die Gefahr begeben – dessen bin ich mir sicher – Ihrem Festvortrag, lieber Herr Professor Postel, vorzugreifen. Archive stellen immer einen Dreiklang aus Archivgutbeständen, aus Archivgebäuden und aus einer die Archivgutbestände bewahrenden Einrichtung dar. Während die Archivgutbestände bis zum Jahre 1142 zurückreichen, haben wir diesen Gebäudekomplex erst im Jahre 1998 bezogen. Die Einrichtung jedoch wurde am 11. September 1710 gegründet, als der Rat zum ersten Mal einen Archivar berief – den Juristen Dr. Nicolaus Stampeel, der später noch Ratsherr und Bürgermeister werden sollte. Es war – um Ihre Worte, Herr Professor Postel, zu verwenden – *der Beginn der selbstständigen hamburgischen Archivverwaltung*.

In den 300 Jahren, die seit der Berufung von Nicolaus Stampeel vergangen sind, haben sich Verfassung und Verwaltung in Deutschland grundlegend gewandelt. Sie stellen nun Ausprägungen des modernen Verfassungsstaates dar. So ist die Freie und Hansestadt Hamburg ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat. Die Entwicklung zum modernen Verfassungsstaat vollzog sich jedoch in Hamburg des 19. Jahrhunderts langsamer als in vielen Flächenstaaten. Sicherlich bedingt durch die Stadtstaatlichkeit lassen sich in der hamburgischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Kontinuitäten ausmachen, die sich – mindestens – über die letzten 300 Jahre hin erstrecken. Es sei nur auf die Syndici und auf die Deputationen verwiesen.

Dass mir als Archivar, der ich nicht nur, aber gerade auch, die Aufgabe habe zu bewahren, verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche, auch rechtsgeschichtliche Kontinuitäten grundsätzlich sympathisch sind, muss ich wohl in Ihrem Kreise nicht betonen. Eine in der Öffentlichkeit, zum Teil sogar in der Fachöffentlichkeit, wenig bekannte Kontinuität bildet die Stellung der Archivverwaltung innerhalb der Verfassungs- und Verwaltungsorganisation des hamburgischen Staates. So sieht der Haupttrezess aus dem Jahre 1712, der als Fundamentalgesetz für fast 150 Jahre die Grundlage der hamburgischen Verfassung bildete, vor, dass der Rat aus 4 Bürgermeistern und 24 Ratsherren zu bestehen habe, denen 4 Syndici und ein besonderer Archivarius an die Seite zu stellen seien. Werfen wir nun gemeinsam einen Blick auf die Gegenwart, so zeichnet sich eine deutliche Parallele ab. Bis zum 31. Dezember 2005 als Senatsamt und seitdem als Amt einer Fachbehörde nimmt das Staatsarchiv innerhalb seiner Zuständigkeit auch die Ministerialaufgaben wahr. In dieser Hinsicht ist es mit keiner anderen staatlichen Archivverwaltung in Deutschland vergleichbar. Im Jahre 2001 trat noch ein weiterer, die Parallele verstärkender Aspekt hinzu. So wie der Archivarius im Fundamentalgesetz von 1712 ausdrücklich erwähnt wird, so ist seit 2001 das Staatsarchiv als Organisationseinheit in der Hamburgischen Verfassung benannt. Im Rahmen der Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen weist das Verfassungsrecht dem Staatsarchiv eine bestimmte Funktion zu. Auf kein anderes Amt, auf keine andere Behörde nimmt die Hamburgische Verfassung sonst Bezug.

Eine weitere Parallele ist mir bei der Lektüre eines Aufsatzes von Jürgen Bolland – vor Jahrzehnten ebenfalls Direktor des Staatsarchivs – über unseren gemeinsamen Vorgänger Nicolaus Stampeel aufgefallen. Ich darf aus diesem Aufsatz zitieren:

In anderen Fällen konnte jedoch eine allgemein anerkannte Fassung von Rat- und Bürgerschaftsbeschlüssen offenbar nicht mehr beschafft werden. Die bürgerlichen Streitigkeiten des 17. Jahrhunderts entzündeten sich jedenfalls nicht selten an der Frage, was in früheren Konventen rechtsgültig beschlossen worden sei. Unter den geschilderten Verhältnissen mußte es zumindest der Rat als notwendig und vordringlich empfinden, Ordnung in die städtischen Akten zu bringen.

Bevor Sie nun denken, dass die hamburgischen Ämter und Behörden auch in der Gegenwart nichts wiederfinden, muss ich betonen, dass diese Paral-

lele nicht eins-zu-eins verstanden werden darf. Es geht vielmehr darum, dass das Staatsarchiv die Ablösung konventioneller Aufzeichnungen auf Papier durch die komplexeren Strukturen des E-Government so begleitet, dass auch in der digitalen Welt die Kontexte, in denen Aufzeichnungen entstanden sind, erhalten bleiben. Es geht – um die Parallele zu verdeutlichen – darum, Ordnung in die elektronischen Akten zu bringen. Aktuell ist das Staatsarchiv an 20 entsprechenden Projekten beteiligt. Ebenso wie die Aufgabe, die der Rat am 11. September 1710 Nicolaus Stampeel übertrug, ist diese Aufgabe alles andere als trivial.

Mir war es wichtig – gerade auch im Hinblick auf die Rolle und die Funktion des Staatsarchivs in Gegenwart und Zukunft – die Kontinuitäten anzusprechen. Dabei sollen aber die Brüche nicht verschwiegen werden. Unter dem Titel „Von der Verfügbarkeit des Historikers“ hat Herr Professor Grolle vor mehr als zehn Jahren Werk und Handeln von Heinrich Reincke in der NS-Zeit beleuchtet. Heinrich Reincke war von 1933 bis 1948 Direktor des Staatsarchivs. Beide Aspekte zusammen – Kontinuitäten und Brüche – bedingen eine besondere Verantwortung der Archivarinnen und Archivare in Gegenwart und Zukunft unseres Gemeinwesens.

Nun werden Sie sich – so hoffe ich jedenfalls – die Frage stellen, wie wir denn mit einer solchen besonderen Verantwortung umzugehen gedenken. Der sich aus der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise ergebende erhebliche Anstieg der Defizite in den öffentlichen Haushalten wird es den staatlichen und kommunalen Archivverwaltungen – in Hamburg und anderswo – nicht gerade erleichtern, ihrer besonderen Verantwortung gerecht zu werden. Erreiche ich in einem Vortrag oder Aufsatz diese Stelle, sage und schreibe ich gerne, dass Wege gefunden werden müssen, die die öffentlichen Archive in die Lage versetzen, dem Konflikt zwischen komplexer werdenden Herausforderungen und lediglich bescheidenen Ressourcen angemessen zu begegnen. Sie werden sich wahrscheinlich fragen, was dieser Satz denn in der Praxis bedeuten mag. In den deutschen Archiven gibt es unterschiedliche Ansätze, mit diesem Konflikt umzugehen. Das Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg hat sich im letzten Jahr – selbstverständlich mit Genehmigung der Behördenleitung – eine Vision gegeben, die die Grundlage der Entscheidungen bildet, die für das Staatsarchiv zu treffen sind – von der Setzung von Prioritäten bis zur Planung des Haushalts. In vier Teilen widmet sich die Vision mit

- der Förderung der Transparenz staatlichen Handelns,
- der Bewahrung der analogen und digitalen archivischen Überlieferung als authentische Quelle, aus der generationenübergreifend die Erkenntnisse gewonnen werden können, die erforderlich sind, um Lebensgrundlagen zu erhalten, Rechte zu wahren und Geschichte zu erforschen,
- der Bewahrung der analogen und digitalen archivischen Überlieferung auch als Teil des schriftlichen kulturellen Erbes und
- dem Angebot vielfältiger Zugänge zu der archivischen Überlieferung,

dem Kern archivarischen Handelns. Sinn und Zweck der Vision ist aber nicht nur, die Fähigkeit zu vermitteln, in die Zukunft gerichtete Entscheidungen zu treffen, sondern auch zu erklären, welchen gesellschaftlichen Nutzen die Erfüllung archivischer Aufgaben hat. Wir sind sicher, dass die besondere, bis in das Jahr 1710 zurückreichende organisatorische Stellung des Staatsarchivs es uns letztlich erleichtert, Gegenwart und Zukunft zu meistern.

Grußwort des Senators

Reinhard Stuth

Nachhaltigkeit ist ein Begriff, den Politiker dieser Tage gerne in Festreden vortragen. In der Regel meinen sie dann den Schutz der Umwelt und haben den schonenden Umgang mit unseren natürlichen Ressourcen im Blick.

Anlässlich des runden Geburtstags einer staatlichen Einrichtung von Nachhaltigkeit zu sprechen, dürfte auf den ersten Blick verwundern. Wenn es sich aber um das Staatsarchiv Hamburg handelt und dieses heute sogar auf stattliche 300 Jahre professioneller Arbeit zurückblicken kann, ist das etwas anderes.

So weist allein schon das hohe Alter des überaus lebendigen Jubilars darauf hin, dass er in den letzten Jahrhunderten nachhaltig gewirtschaftet haben muss. Gerade in einer Stadt wie Hamburg, die zu Recht so viel auf ihre unternehmerischen Qualitäten hält, hätte ein Archiv kaum überlebt, wenn es nicht zu jeder Zeit effizient seine jeweiligen Aufgaben erfüllte.

Vor allem aber ist es die Aufgabe der Archivierung selbst, die das Staatsarchiv zu einer Einrichtung werden lässt, die einer besonderen Form der Nachhaltigkeit verpflichtet ist: es sind nicht die Ressourcen der Natur, die es schützt, sondern wesentliche Ressourcen der Information und des Wissens, über die unsere Stadt verfügt. In einem Land, dessen wertvollste Rohstoffe Information und Wissen sind, trägt Hamburg mit seinem Staatsarchiv auf diese Weise dazu bei, dass sich die Informations- und Wissensgesellschaft hier weiter ausbildet. Nur der schonende und qualifizierte Umgang mit den Unterlagen, wie er im Staatsarchiv seit Generationen gepflegt wird, stellt sicher, dass sie auch in Jahrhunderten noch verwendet werden können.

Hiervon profitiert der Senat und die hamburgische Verwaltung seit frühester Zeit. Herr Professor Postel wird uns gleich berichten, welchen Nutzen die Ernennung von Nicolaus Stampeel – übrigens ein Senatssekretär

und späterer Bürgermeister – vor 300 Jahren dem Senat gebracht hat. Heute zeigen die zahlreichen Anfragen aus Behörden und Bezirksämtern, wie sehr das Staatsarchiv weiterhin in die hamburgische Verwaltungstätigkeit eingebunden ist. Für Außenstehende kaum sichtbar, trägt es mit seinen nur hier archivierten Informationen dazu bei, das Verwaltungshandeln unserer Stadt am Laufen zu halten. Die Bereitstellung von Archivgut – zumindest für die Verwaltung – ist dabei eine Aufgabe, die das Staatsarchiv schon seit Anbeginn wahrnimmt. Neue Aufgaben sind im Laufe der Zeit hinzugekommen. Auch hier setzt der Senat wieder auf die Kompetenz der hiesigen Archivarinnen und Archivare.

So gehört die E-Government-Strategie des Senats zu den zentralen Projekten der kommenden Jahre. Hamburgs Verwaltung wird nachhaltig für das Web-Zeitalter fit gemacht. Das staatliche Handeln wird optimiert, die Wettbewerbsfähigkeit erhöht und damit die Arbeits- und Lebensbedingungen verbessert. Das Staatsarchiv bringt auch hier seinen Sachverstand ein, indem es an der Einführung elektronischer Systeme in der Verwaltung maßgeblich mitwirkt. Vor allem beteiligt es sich an der landesweiten Einführung eines Hamburger Informationsmanagements, kurz HIM genannt. Für das eigene Haus bereitet das Staatsarchiv im Rahmen der E-Government-Strategie den Online-Zugang zu seinen Erschließungsinformationen vor.

Außerdem nimmt das Archiv in jüngster Zeit vermehrt Einfluss auf eine einheitliche Schriftgutverwaltung bei den Behörden der Stadt. Das ist nachhaltig gedacht, denn dadurch wird die Anlage von Unterlagen auf lange Sicht verbessert und der Rückgriff auf Informationen und Verwaltungswissen dauerhaft beschleunigt. Auch ist eine qualifizierte Schriftgutverwaltung unverzichtbar, wenn die elektronischen Systeme des E-Governments überhaupt funktionieren sollen. Das Engagement des Staatsarchivs ist hier nur konsequent. Welche andere Einrichtung der Stadt kann schon von sich behaupten, dass sie sich mit der Organisation von amtlichen Unterlagen Hamburgs seit Jahrhunderten so auskennt wie dieses Haus?

Aber nicht nur für den Senat und die Verwaltung ist das Staatsarchiv bekanntlich tätig. Für Forschung und Wissenschaft stellt es den Rohstoff Information bereit, aus dem etwa Abhandlungen zur Geschichte unserer Stadt gefertigt werden. Den Familienforschern bietet es eine Fülle an Material, um verwandtschaftliche Beziehungen zu rekonstruieren. Unserem Gemeinwesen bewahrt er seine kulturelle und historische Identität. Und für

den demokratischen Rechtsstaat gewährleistet es Rechtssicherung und Transparenz. So ist es selbstverständlich, dass etwa die Bürgerschaft auf hier verwahrtes Archivgut zurückgreift, wenn sie der hamburgischen Verwaltung auf die Finger schaut.

Diese Aufgaben sind dem Archiv teilweise erst im Laufe der Zeit zuge wachsen. Die Tatsache, dass das Staatsarchiv sie alle stets mit hoher Präzision und Leidenschaft erfüllt hat, dokumentiert dabei seine Wandlungsfähigkeit. Damit aber verfügt es über eine Eigenschaft, ohne die nachhaltiges Wirken kaum zu denken ist.

Die neuen Entwicklungen der digitalen Welt stellen das Staatsarchiv wieder vor große Herausforderungen mit langfristigem Wirken. Neben E-Government etwa muss ein digitales Staatsarchiv errichtet werden. Aber auch all diesen Herausforderungen wird das Staatsarchiv erfolgreich begegnen, indem es sich verantwortungsvoll an die neuen Gegebenheiten anpasst. Manche werden darin auf den ersten Blick nicht mehr „ihr“ Archiv sehen. Doch im Kern bleibt es das, was es seit 300 Jahren immer war: ein begehbares Gedächtnis, in dem sich die wichtigen Unterlagen der Stadt – einmaliges Kulturgut zumal – auf Dauer finden, ein Gedächtnis voller Informationen, die dazu beitragen, die jeweiligen Fragen der Zeit zu beantworten.

Das Gedächtnis der Stadt als Behörde

Rainer Postel

„300 Jahre Staatsarchiv Hamburg“ – so verkündet es die heutige Einladung. Mit Jubiläen ist das so eine Sache, auch in Hamburg. 1989 feierten wir den 800-jährigen Geburtstag unseres Hafens – und seither alle Jahre wieder den nächsten. Dabei wissen wir doch: Die betreffende Urkunde ist falsch, der Hafen aber viel älter.

Auch die Geschichte dieses Archivs reicht weit ins Mittelalter zurück. Vor zwölf Jahren haben die Lübecker die erste Erwähnung ihres Archivs vor 700 Jahren gefeiert. Es war in der Marienkirche untergebracht und stand unter der Aufsicht eines Rats Herrn. Aber einen hauptamtlichen Archivar leisteten sie sich erst vor zwei und dauerhaft erst vor gut anderthalb Jahrhunderten.¹

Ebendies geschah in Hamburg bereits am 11. September 1710, heute vor 300 Jahren.² Das Archiv wurde zu einem Ratsamt, einer neuen Behörde. Und damit haben wir dann doch ein denkwürdiges Datum.

Selbstverständlich haben unsere Stadtväter von jeher ihre wichtigen Urkunden und Dokumente, ihre Verträge und Privilegien sorgfältig verwahrt. Deren Wert war ihnen bewusst – wohlgemerkt: der politisch-rechtliche, nicht der wissenschaftlich-historische. Deshalb nannten sie den Aufbewahrungsort die „Threse“, die Schatzkammer.

¹ Antjekathrin Graßmann (Hg.): 1298–1998. 700 Jahre Archiv der Hansestadt Lübeck. Lübeck 1998. (Kleine Hefte zur Stadtgeschichte 15). Bes. S. 6; Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 78 (1998). Umschlagtitel: Schlüssel zur Geschichte. 700 Jahre Lübecker Archiv.

² Jürgen Bolland: Der erste hamburgische Archivar Nicolaus Stampeel. In: Beiträge zur Geschichte des Staatsarchivs der Freien und Hansestadt Hamburg Hamburg 1960. (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 5). S. 1–17, hier S. 1.

In seinem hamburgischen Wörterbuch, dem „Idioticon Hamburgense“, erläuterte Michael Richey 1743:

Trese: heisset in Hamburg dasjenige geheime und wolverschlossene Zimmer, auf dem grossen Rathhause, neben der Cämmerey, in welchem ein unschätzbare Vorrath alter und höchstwichtiger Urkunden, als ein Ausbund des vortrefflichen Archives unserer Republic, in heiliger Verwahrung lieget. Der Name ist ausser Zweifel das Lateinische thesaurus.³

Die Lateiner hatten ihn vor den Griechen. In dem Wort Tresor lebt er weiter, wohl auch im Thresen. Aber der Geschichtsprofessor Richey wird kaum je Zugang zu diesen Schätzen gesucht oder erhalten haben.

Von unseren Vorstellungen über ein städtisches Archiv waren sie nach Umfang, Ordnung und Funktion weit entfernt. Schon die Erbebücher (Grundbücher), die Rechts-, Schuld-, Rente- und anderen Stadtbücher wurden ja nicht in der Threse, sondern ebenso wie Akten und Korrespondenzen in der Ratsschreiberei verwahrt, die Rechnungsbücher in der Kämmererei, die Kirchenbücher in den Kirchen. Ähnlich war es mit dem Schriftgut von Behörden, Bürgerlichen Kollegien, Kaufmannsgesellschaften und Handwerksämtern.

Erstmals hören wir im Jahre 1293 – also auch vor über 700 Jahren – von einer „cista“, wohl einer Truhe, in welcher der Rat seine Urkunden weschloss.⁴ Später wurde ein entsprechender Schrank mit Schubfächern als Threse bezeichnet, dann auch der Raum, in dem er stand. Soweit allerdings sein Inhalt einmal einer bestimmten Ordnung gefolgt war, ging diese rasch verloren. Und auch der noch im späten Mittelalter unternommene Versuch, das angewachsene Material systematisch zu gliedern, wurde des Durcheinanders nicht Herr.⁵ Nach wichtigen Dokumenten musste manchmal vergeblich gesucht werden.

³ Michael Richey: *Idioticon Hamburgense oder Wörter-Buch, Zur Erklärung der eigenen, in und um Hamburg gebräuchlichen, Nieder-Sächsischen Mund-Art. Jetzo vielfältig vermehret, ...* Hamburg 1755. Ndr. Hamburg 1975. (1. Aufl. 1743.) S. 313.

⁴ Jürgen Reetz: *Ordnung und Unordnung in Hamburgs Threse*. In: *Beiträge, wie Anm. 2. S. 79–100*, hier S. 79.

⁵ Ebenda S. 79–82.

So stellte der Rat 1648 für sein Archiv einen eigenen Registrator ein, den Syndici unterstellt war.⁶ Diese waren vor allem mit Hamburgs auswärtigen Angelegenheiten befasst. Akten der innerstädtischen Verwaltung wurden darum eher stiefmütterlich behandelt, und die vorgesehene Neuordnung der Bestände blieb oberflächlich und unbefriedigend.

Weil die Hauptaufgabe des Archivs in der Absicherung verbrieftener städtischer und bürgerlicher Rechte bestand, bemühte sich der Rat gerade in den turbulenten Jahren der bürgerlichen Unruhen im späteren 17. Jahrhundert mehrfach um eine Reorganisation seines Archivs – offenbar vergeblich, ob nun wegen der Kosten und der Pfennigfuchserie der Kämmererbürger oder wegen jener Bürgerschaftsvertreter, die daraus Hindernisse für eigene Machtambitionen fürchteten.

Bekanntlich machte Hamburgs jahrzehntelange innere Krise schließlich 1708 das Eingreifen einer kaiserlichen Kommission unter dem Grafen Damian Hugo von Schönborn notwendig, die den Tumulten ein Ende setzen, die Ruhe wiederherstellen, die Aufrührer abstrafen und eine stabile Ordnung aufrichten sollte – eine Ordnung, die sich an Hamburgs Verfassungstraditionen orientierte.⁷ Es war darum für die Kommission eine ärgerliche Erschwernis, wichtige Rechtsaufzeichnungen aus dem Archiv erst nach langer Suche oder gar nicht in die Hand zu bekommen. Ihre Protokolle sind zwar 1842 verbrannt, aber das Dekret, das sie dem Rat Anfang Mai 1710 zustellte, ließ ihren Unmut ziemlich unverhüllt erkennen: Wegen seiner offenkundigen Überlastung und seines schleppenden Geschäftsgangs solle der Rat drei zusätzliche Mitglieder aufnehmen und außerdem die Zahl seiner Syndici von drei auf vier erhöhen, „wovon der jüngste zugleich Archivarius seyn könnte“, also ein Jurist, wie es das Syndicat erforderte. Die Kommission machte Druck und wollte binnen zwei Wochen eine Antwort.⁸

⁶ Ebenda S. 82; Bolland, wie Anm. 2. S. 1.

⁷ Gerd Augner: Die kaiserliche Kommission der Jahre 1708–1712. Hamburgs Beziehung zu Kaiser und Reich zu Anfang des 18. Jahrhunderts). Hamburg 1983. (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 23); Hans-Dieter Loose: Das Zeitalter der Bürgerunruhen und der großen europäischen Kriege 1618–1712. In: Hamburg. Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner (1), hg. von Werner Jochmann und Hans-Dieter-Loose. Hamburg 1982. S. 259–350, hier S. 281–287.

⁸ Bolland, wie Anm. 2. S. 2.

Der Rat, dem solche Bevormundungen peinlich waren, beeilte sich, der Kommission grundsätzlich zuzustimmen; nur die Besoldung und die Instruktion des Archivars, der zusätzlich zum vierten Syndicus einzustellen sei, müssten noch geklärt werden, außerdem die Dauer seiner Verpflichtung und das Verbot eines Übertritts in fremde Dienste, da der Archivar ja „der Stadt arcana zu wissen bekäme“. Innerhalb eines Monats wurden Kommission und Rat über Bestallung und Eid des zu wählenden Archivars einig.⁹

Es war das Kollegium der Sechziger, das die Sache verzögerte, weil es die Bürgerschaft übergangen sah. So unterbreitete die Kommission dieser im Juli ihre Vorschläge mit eingehender Begründung. Und sie verlangte mit Nachdruck, dass „der unumgänglichen Nothwendigkeit nach eine eigene taugliche Persohn zu ordentlicher Einrichtung und Verwaltung des bisher zum höchsten praesuditz hiesigen Stadtwesens und wieder alle löbliche Gewohnheit mit gar schlechten Nachklang in so großer confusion von langen Jahren her gelegenen Stadt-Archives angesetzt werden“ müsse. Die Kommission erwarte, dass die Bürgerschaft den Nutzen dieser Anträge begreife und sie „ohne Gegenrede“ genehmige.¹⁰

Die durch den verschärften Zensus verkleinerte Erbgesessene Bürgerschaft, sonst oft im Gegensatz zur Kommission, stimmte der Ratsvergrößerung und der Anstellung eines Archivars am 1. September 1710 zu, tatsächlich ohne weitere Einwände. Mag sein, dass ihr die Sache dafür nicht wichtig genug war, mag auch sein, dass sie bei der Einigkeit von Rat und Kommission nicht ins Abseits geraten wollte. – Der Archivar sollte nun die Stellung eines vierten Ratssekretärs erhalten.¹¹ 1712 fand dieser Beschluss Aufnahme in Artikel 2 des Hauptrezesses.¹²

Die Kommission hatte es eilig, zumal sie ihre Arbeit auch wegen der heraufziehenden Pestgefahr – der letzten Pestwelle in Mitteleuropa – beschleunigen wollte. Schon am 2. September forderte sie vom Rat binnen vier Tagen die Vorlage einer ausführlichen Archivars-Instruktion. Sie er-

⁹ Ebenda S. 3 f. (Zitat S. 4).

¹⁰ Ebenda S. 4 (Zitate); [Johann Friedrich] V[oigt]: Das Amt eines Archivars der Stadt Hamburg 1710 bis 1891. In: Mittheilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte 14 (1891). S. 199–203, hier S. 199.

¹¹ Augner, wie Anm. 7. S. 133 f.; Voigt, wie Anm. 10. S. 199 f.

¹² Neuer Abdruck der vier Haupt-Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung. [Hg. von Johann Heinrich Bartels]. Hamburg 1823. S. 206.

hielt diese umgehend, überarbeitete sie und befahl, die Wahl des Archivars und der zusätzlichen Ratsherren am 11. September vorzunehmen. Einsprüche gegen ihre Eingriffe in die Instruktion wies sie fast sämtlich ab.¹³ Ganz klar, wer Herr im Haus war.

So wurde also heute vor 300 Jahren der erste hauptamtliche hamburgische Archivar gewählt. Es wurde Dr. Nicolaus Stampeel, 37 Jahre alt, den der Rat längst dafür ins Auge gefasst hatte und der sich durch Herkunft und Bildungsgang für das neue Amt empfahl. Sein Vater war Seidenhändler, die Mutter Tochter des Ratsherrn Nicolaus von der Fechte; sein ihm eng verbundener Onkel Lucas von Bostel war im Vorjahr Bürgermeister geworden.¹⁴

Stampeel war in Hamburg geboren und hatte nacheinander das Johanneum und das Akademische Gymnasium besucht, um ein Jurastudium folgen zu lassen, ein Muster, dem alle Nachfolger bis weit ins 19. Jahrhundert folgten. Er selbst studierte in Leipzig, Straßburg und Leiden, wo er 1707 mit einer Dissertation über die Bedeutung der Reichsstädte für das Reich promoviert wurde. Bevor er sich 1708 als Advokat in Hamburg niederließ, hatte er außerdem ausgedehnte Reisen durch Frankreich, Dänemark, Schweden, England und Schottland unternommen, sich dabei besonders für Sitten und Regierungsformen interessiert und mit dem Aufbau seiner Bibliothek begonnen. Neben Latein beherrschte er das Englische, Französische und Italienische, all dies gute Voraussetzungen für das neue Amt. Hinzu kam, dass sich Stampeel zuletzt als Jurist in den Bürgerlichen Kollegien an den schwierigen Rezessverhandlungen beteiligt und Anerkennung erworben hatte. Offenbar hatte er zuletzt auch am Entwurf der Archivars-Instruktion maßgeblich mitgewirkt.

Diese Instruktion benannte seine Aufgaben, wies auf die Zwecke seines Amtes und ließ zugleich die Schwierigkeiten durchscheinen, vor die er dabei gestellt war.¹⁵

¹³ Bolland, wie Anm. 2. S. 5.

¹⁴ Ebenda S. 7 f.; F[riedrich] Georg Buek: Genealogische und Biographische Notizen über die seit der Reformation verstorbenen hamburgischen Bürgermeister. Hamburg 1840. S. 215–219; Lexikon der hamburgischen Schriftsteller bis zur Gegenwart. Bd. 7. Hamburg 1879. S. 273 f.

¹⁵ Abdruck: Bolland, wie Anm. 2. S. 13–17. Diese Instruktion wurde 1712 durch Rat- und Bürgerschuß nochmals bestätigt.



Abb. 1: Nicolaus Stampeel (1673–1749)
(Gemälde von Dominicus van der Smissen, um 1740)

Ihre 24 Artikel beschrieben zunächst das bislang verstreute, zu ordnende und zu komplettierende Material – Reichs-, hansestädtische und auswärti-

ge Angelegenheiten, Gesandtschaftswesen, städtische Rechtstitel aller Art, Gebiets- und Grenzsachen, innerstädtische, kirchliche, militärische und Finanzsachen (1–4). Dafür sollten die Bestände von Threse, Archiv und Registraturen vereinigt, um Auszüge aus Ratsprotokollen und anderen Schriftsätzen ergänzt und verstreutes Material sachbezogen zugeordnet werden (5). Dann ging es um die Herstellung von Ordnung und Übersichtlichkeit durch ein neues Klassifizierungssystem. Dabei sollten die Akten durch Auszüge zugehöriger Threse-Urkunden, Protokolle und Schreiben ergänzt werden. Sie waren mit kurzen Inhaltsangaben zu versehen, und wo sie mehrere Themen betrafen, sollten Auszüge am betreffenden Ort dies berücksichtigen. Jedes Konvolut sollte inhaltlich und zeitlich gekennzeichnet, nummeriert und verschnürt werden (6–9). Spezial- und Generalregister sollten die Übersicht über die Einzelbestände und das Ordnungssystem des Archivs im Ganzen herstellen (10–11). Bei Zweifeln über die richtige Zuordnung waren die Syndici zu befragen, „als denen nach wie vor das Ober-Direktorium des Archivs verbleibet“, notfalls auch der Rat (12). Zur Unterstützung und für Abschreibarbeiten stand dem Archivar ein Registrator zur Seite, bei Überlastung auch ein weiterer Hilfsschreiber (13).

Die Ordnungsarbeiten sollten mit den neuesten und aktuellen Vorgängen einsetzen – eben um dem Rat von Anfang an zuarbeiten zu können. An Sitzungstagen sollte sich der Archivar für nötige Auskünfte im Rathaus aufhalten. Auch sonst war dort seine Anwesenheit erwünscht, um Akten für das Archiv zu übernehmen oder zur Erledigung weiterzuleiten und später zu archivieren (19), während Privatvorgänge ohne öffentliches Interesse von den Sekretären in der Registratur verwahrt werden sollten (20).

Ganz anders als heute war das Archiv der Öffentlichkeit verschlossen. Bis ins 19. Jahrhundert wurde es auch nicht in den Staatskalendern geführt, nur der betreffende Sekretär als Archivarius gekennzeichnet. Der Archivar musste sich zu „Verschwiegenheit und Nüchternheit“ verpflichten „und von deme, was er von der Stadt Gerechsamte und Heimlichkeiten erfähret, oder unter die Hände bekömt, an niemand das allergeringste, aus Freundschaft oder Feindschaft, weder vor Giffit noch Gaben, noch aus Unachtsamkeit offenbaren noch inspection verstaten, am allerwenigsten aber von einigen Dingen copias geben oder nehmen lassen, sondern alles bis in sein Grab verschwiegen behalten“ (14).

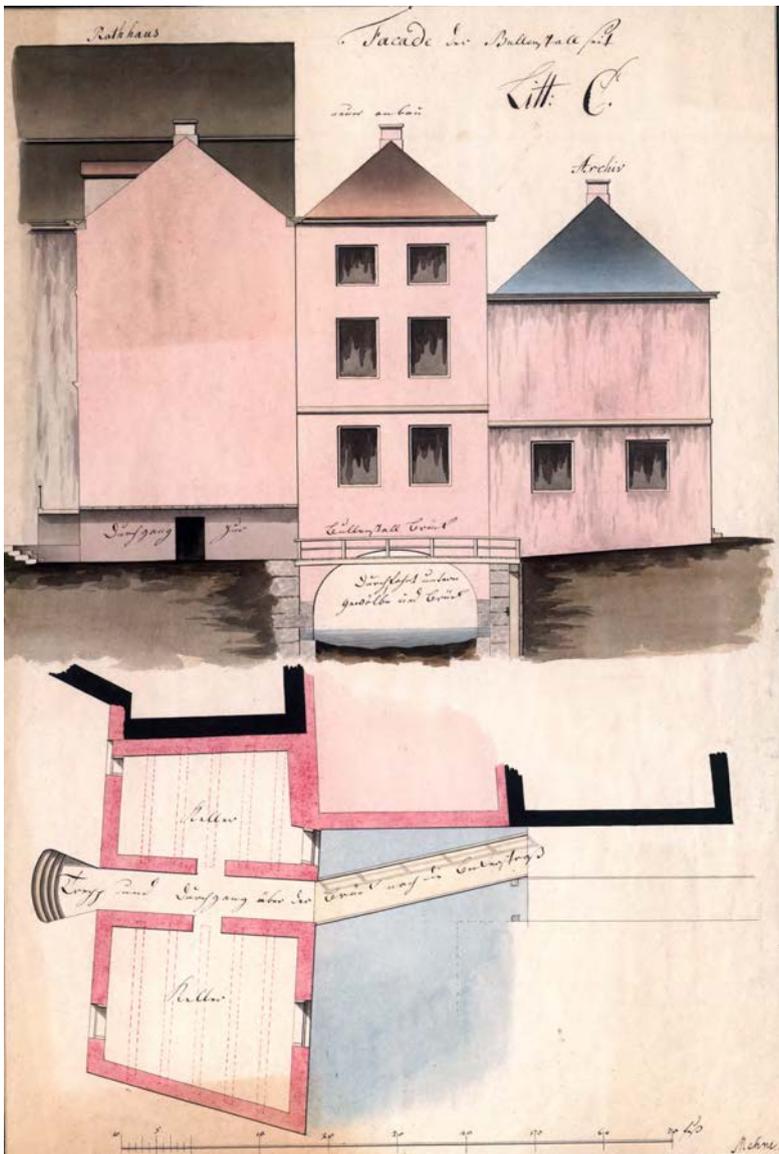


Abb. 2: Das Archiv im Rathaus an der Trostbrücke
(kolorierte Handzeichnung von Peter Philipp Mehne, o. J.)

Auch Archivaren, die sich als Historiker betätigten, wie Stampeels Nachfolger Nicolaus Wilckens, war ihr Archiv dafür so verwehrt wie allen anderen Autoren. Allerdings hat sich im 18. Jahrhundert offenbar niemand darüber beklagt. Der Archivar durfte auch keine Archivalien mit nach Hause nehmen. Ausleihen an Syndici oder Ratsherren mussten wie die Rückgabe genau verzeichnet und quittiert werden. Der Archivschlüssel war streng zu verwahren und nur im Notfall dem Registrator zu überlassen, etwa bei Abwesenheit des Archivars, die aber nur mit Erlaubnis des präsidierenden Bürgermeister und des ältesten Syndicus zulässig war (15–18).

Die letzten Artikel bestimmten das bescheidene Jahresgehalt – 500 Reichstaler –, trösteten dafür aber mit Robe, Rang und Rechten eines Ratssekretärs. Der Archivar, dem wegen seines Insiderwissens lebenslang jeder Übertritt in fremde Dienste verwehrt war, durfte erst nach zehnjähriger Amtszeit seine Stellung verlassen und eine Beförderung anstreben (21–24). Das schuf besonders für die Aufbauphase Stabilität und sicherte für den Rat kontinuierliche Kompetenz, machte das Amt allerdings für ehrgeizige Bewerber nicht attraktiver. Der Rat konnte zwar von dieser Bindung befreien, so als der Archivar-Adjunct Jacob Schuback 1760 schon nach acht Jahren ins Syndicat aufstieg.¹⁶ Aber noch Johann Martin Lappenberg zögerte 1823 wegen dieser Klausel mit seiner Bewerbung: „Das Archivariat ist [...] keine Beschäftigung, welche den besten Theil des Lebens eines Mannes ausfüllen sollte.“¹⁷ Er wurde zum bedeutendsten hamburgischen Archivar,¹⁸ aber er unternahm schon nach vier Jahren ebenso larmoyante wie vergebliche Versuche, sich aus dieser Fessel zu lösen.¹⁹ Andererseits lehnte es der dritte Archivar Frans von Som 1747 ab, nach 23 Dienstjahren in das angetragene Protonotariat aufzusteigen – das Amt des ersten Rats-

¹⁶ Voigt, wie Anm. 10. S. 202.

¹⁷ Brief Johann Martin Lappenbergs an Ferdinand Beneke, Berlin 8.5.1823; Staatsarchiv Hamburg 622-1 Beneke C 2, Mappe 21.

¹⁸ Hans-Dieter Loose: Das Staatsarchiv Hamburg im Spannungsfeld von Verwaltung und Wissenschaft. In: Zwischen Verwaltung und Wissenschaft. Beiträge zur Geschichte und Gegenwart des Staatsarchivs Hamburg, hg. von Hans Wilhelm Eckardt und Peter Gabrielsson. Hamburg 1985. (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 26). S. 9–22, hier S. 11.

¹⁹ Rainer Postel: Johann Martin Lappenberg: Ein Beitrag zur Geschichte der Geschichtswissenschaft im 19. Jahrhundert. Lübeck, Hamburg 1972. (Historische Studien 423). S. 53–55.

sekretärs – ein Angebot, das ja auch eine Anerkennung seiner bisherigen Arbeit bedeutete. Er war 59 Jahre alt und blieb bis an sein Ende im Amt, 19 weitere Jahre.²⁰

Schon Stampeel ging in seinen Aufgaben derartig auf, dass er dem Rat nach zehn Dienstjahren erklärte, er wünsche sich eine möglichst lebenslange Amtszeit und wolle keine Veränderung.²¹ Die Aufgaben des Archivars waren vielfältig. Schon dies bewirkte, dass die Neuordnung der Archivbestände nach zehn Jahren noch keineswegs abgeschlossen war. Aber das von ihm entworfene System bewährte sich und begründete eine Ordnung, die in wesentlichen Teilen bis ins 20. Jahrhundert gültig blieb. Die Einzelverzeichnung der Akten allerdings nahm noch Jahrzehnte in Anspruch.

Stampeels Gewissenhaftigkeit auch bei den laufenden Geschäften stieß sich rasch an der Laxheit der ehrbaren Ratsherren im Umgang mit ihren Akten. Noch vor seiner Wahl hatte er den Beschluss erwirkt, dass Archivakten nur noch schriftlich angefordert werden konnten.²²

Seit Anfang 1711 forderte er nacheinander die Behörden auf – zuerst die Landgebietsverwaltung –, ihr älteres ungeordnetes Schriftgut zu verzeichnen und dem Archiv abzuliefern. Wo Beamte verstarben, die ja oft zu Hause gearbeitet hatten, zog er sogleich deren amtliche Papiere für das Archiv ein. Gleichzeitig verstand er es, bei der Kämmerei die nötigen Personal- und Sachmittel locker zu machen – für die Anstellung eines Substitut-Schreibers, für Buchbinder- und Restaurierungsarbeiten, für den Aufbau der Archivbibliothek und für den nicht endenden Bedarf an Schreib- und Umschlagpapier. Die Ordnungsarbeiten wurden also energisch vorangetrieben.

Seit 1714 widmete sich Stampeel der Ordnung der Threse.²³ Enge und Feuchtigkeit hatten den Urkunden stark zugesetzt, aber zu einer Verlegung konnte sich der Rat nicht entschließen. So vergingen fast 70 Jahre, bis der Raum neu ausgestattet war und alle Urkunden ihren Platz gefunden hatten.²⁴

²⁰ Erich von Lehe: Das Ratsarchiv während der Amtszeit des Archivars Frans von Som (1724–1766). In: Beiträge, wie Anm. 2. S. 19–40, hier S. 20 f.; Voigt, wie Anm. 10. S. 202.

²¹ Bolland, wie Anm. 2. S. 9.

²² Ebenda S. 8, auch zum Folgenden.

²³ Lehe, wie Anm. 20. S. 26 f.; Reetz, wie Anm. 4. S. 83 f.

²⁴ Lehe, wie Anm. 20. S. 26 f.; Reetz, wie Anm. 4. S. 86 f.

Meistens trafen Stampeels Anforderungen bei Rat und Behörden auf Verständnis. Für neu gewählte Ratsherren wurde es sogar zur guten Sitte, dem Archiv bei Amtsantritt eine Schenkung zukommen zu lassen.²⁵ Denn schon bald erwiesen diese neue Behörde und die Aktenkenntnis ihres Leiters ihren praktischen Nutzen, im diplomatischen Verkehr wie bei innerstädtischen Fragen und Auseinandersetzungen. Tatsächlich beanspruchten die Berichte und Gutachten für den Rat einen wesentlichen Teil der Zeit Stampeels und seiner Nachfolger, gelegentlich auch diplomatische Missionen. Manchmal waren die anderen Sekretäre bei der Führung des Ratsprotokolls zu vertreten. Der Archivar hatte an verschiedenen Kommissionen des Rates mitzuwirken, insbesondere bei den regelmäßigen Grenzvisitationen. 1713 reiste Stampeel als Begleiter des Bürgermeisters Anderson zum Friedenskongress nach Utrecht, der den Spanischen Erbfolgekrieg beendete. Er bahnte dort den hansischen Handelsvertrag mit Frankreich an, der 1716 zustande kam und an jenen von 1655 anknüpfte.²⁶

All dies trug ihm die Anerkennung seiner Dienstherrn ein, abzulesen an der kräftigen Gehaltserhöhung, die der Rat nach zehn Jahren unaufgefordert veranlasste. Seinen Dank dafür verband Stampeel mit der wiederholten Bitte um mehr Personal, ein neues Archivgebäude und mehr Mittel zur Anschaffung von Handschriften und Büchern. Aber nur seiner Anregung, eine Porträtsammlung aller Ratsmitglieder anzulegen, mochten die geschmeichelten Senatoren folgen. Sie verhiess nach Stampeels Worten „eine Vorstellung ihrer äußerlichen Leibes-Gestalt, worunter so mancher patriotischer und vortrefflicher Geist verborgen“²⁷.

Der Wunsch nach einem neuen Gebäude weist auf die bescheidenen Anfänge des Ratsarchivs. Bislang stand für dessen Bestände (außer der Threse), für die Bibliothek, den Archivar und seinen Gehilfen nur ein Raum von 62 Quadratmetern im Rathaus am Neß zur Verfügung, ein Raum, der aus Sicherheitsgründen nicht beheizt wurde. Gegen die Instruktion durfte der Archivar deshalb im Winter seine Sachen mit nach Hause nehmen, bis ihm 1729 ein beheiztes Zimmer im benachbarten Neubau der Courantbank an der Großen Bäckerstraße zugewiesen wurde. Es

²⁵ Hier gab der neue hamburgische Kultursenator zu erkennen, dass er nicht beabsichtigt, diese Tradition wiederzubeleben.

²⁶ Bolland, wie Anm. 2. S. 9; Buek, wie Anm. 14. S. 217; Lehe, wie Anm. 20. S. 22–26.

²⁷ Bolland, wie Anm. 2. S. 10.

war schon nach wenigen Jahren so baufällig, dass der Ratsherr Stampeel durch die morschen Bretter brach. Nach der Renovierung fand dort 1741 das ganze Archiv (ohne die Threse) Platz, auch wenn die Feuchtigkeit der Räume ein Problem blieb. Später wurden einige Bestände auch im Zeughaus gelagert.²⁸

In der Tat hatte der Rat seine Wertschätzung für Stampeel auch darin gezeigt, dass er seinen ersten Archivar 1721 selbst in seine Reihen wählte – eine Wahl, die nach der hamburgischen Verfassung nicht ausgeschlagen werden durfte. Schon zwei Jahre später und erneut 1732 fand sich Stampeel sogar im Aufsatz zur Bürgermeisterwahl. Das Los traf jeweils einen anderen, und erst 1743 erlangte er dies höchste Amt, das die Stadt zu vergeben hatte.²⁹

Dem Archiv blieb er gleichwohl eng verbunden. Er trug dort selbst das Material für Gutachten und Berichte zusammen und setzte noch als Bürgermeister neben seinen amtlichen Geschäften die begonnenen Ordnungsarbeiten fort. Außerdem nahm er an der Wahl seiner Nachfolger im Archiv teil. Dass diese Wahl zunächst auf Dr. Nicolaus Wilckens fiel, einen Mann mit ausgeprägten historischen Interessen, könnte auf seine Empfehlung zurückgehen, hatte er sich doch gewünscht, „daß ein eigener Historiographus neben dem Archivario beim Archiv gehalten würde“³⁰. Wilckens veröffentlichte in seiner Amtszeit mehrere Biografien hamburgischer Chronisten und hinterließ, als er bereits 1724 mit nur 48 Jahren starb, das Manuskript des „Hamburgischen Ehrentempels“, einer Sammlung von Lebensbeschreibungen, die 1770 gedruckt erschien.³¹

Die nächste Wahl ging, wieder mit dem Zutun Stampeels, an Frans von Som, der dem Archiv, wie erwähnt, 42 Jahre vorstehen sollte, länger als jeder seiner Nachfolger.³²

Stampeels Ansehen reichte über die Ratsstube weit hinaus und gründete sich vor allem auf seine Verdienste um das Archiv. Sie brachten ihn of-

²⁸ Lehe, wie Anm. 2. S. 21f.; Walter H. Petersen: Die Archivräume. In: Beiträge, wie Anm. 2. S. 41–55, hier S. 41–47.

²⁹ Bolland, wie Anm. 2. S. 10f.; Buek, wie Anm. 14, S. 217 f.

³⁰ Bolland, wie Anm. 2. S. 11.

³¹ Voigt, wie Anm. 10. S. 202; Lexikon der hamburgischen Schriftsteller, wie Anm. 14, Bd. 8. 1883. S. 37 f.

³² Voigt, wie Anm. 10. S. 202; Lehe, wie Anm. 20.

fenbar auch dem Kreis der frühen hamburgischen Aufklärer nahe. So wurde er 1731 Mitglied der ersten Patriotischen Gesellschaft, 1723 mitbegründet von seinem dichtenden Ratskollegen Barthold Heinrich Brockes.³³ Ihr gehörte auch der schon genannte Michael Richey an, der Stampeel ein Jahr nach dessen Bürgermeisterwahl im Namen der Patriotischen Gesellschaft ein langes Gedicht widmete. Darin heißt es:

Wie manches große Werk hat dein Verstand betrieben!
 Wie manche Nacht ist dir durch Arbeit schlaflos blieben!
 Der Ort, der manchen Schatz bey Fürsten überwiegt,
 Wo Licht und Recht des Staats in heil'gen Fächern liegt,
 Der wohlverwahrte Schrein hochangelegner Schriften
 Wird bey der Nachwelt dir ein ewigs Denkmal stiften.
 Wie hat sich nicht allda dein Fleiß verdient gemacht!
 Wie hast du nicht den Schatz zur Brauchbarkeit gebracht!
 Und, seit ein Edler Rath zum Mitglied dich erlesen,
 Wie nützlich bist du nicht dem Regiment gewesen!
 Lebendiges Archiv, beseelter Bücherschatz,
 Wie mancher Wissenschaft giebt deine Größe Platz!³⁴

Stampeel starb 1749 mit 75 Jahren.

Sein zweiter Nachfolger im Archivariat, Frans von Som, war damals bereits 25 Jahre im Amt und 60 Jahre alt. Seine Aufgaben waren eher noch gewachsen, ebenso das zu erfassende Material. Seit er sich gegen die Beförderung ins lukrative Protonotariat entschieden hatte, bemühte er sich deshalb um die Einstellung eines zweiten Archivars. Um sich selbst ganz den Archiv-Arbeiten widmen zu können, sollten diesem die beschwerlicheren Obliegenheiten übertragen werden, etwa die Grenzvisitationen. Eine Überarbeitung der Archivarsinstruktion von 1710, die von Som gleichzeitig in Angriff nahm und die den seitherigen Erfahrungen Rech-

³³ Franklin Kopitzsch: Grundzüge einer Sozialgeschichte der Aufklärung in Hamburg und Altona, 2., ergänzte Auflage. Hamburg 1990. (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 21). S. 294; Martin Krieger: Patriotismus in Hamburg. Identitätsbildung im Zeitalter der Frühaufklärung. Köln u. a. 2008. S. 61, 114.

³⁴ Zit. nach Bolland, wie Anm. 2. S. 12; Buek, wie Anm. 14. S. 218.

nung trug, beschrieb bereits die nachrangige Stellung und die Aufgaben dieses jüngeren Kollegen.³⁵

Der Widerstand der Kämmerei und der Bürgerlichen Kollegien gegen alle neuen Staatsausgaben machte mehrere Vorstöße nötig, bevor 1752 die neue Stelle eines Archivars-Adjunkts bewilligt wurde und die revidierte Instruktion in Kraft trat. Sie präzierte und ergänzte im Wesentlichen die älteren Bestimmungen, zeigte aber auch, dass sich Syndici und Ratsherren nicht immer an die Ausleihbestimmungen gehalten hatten: Künftig sollte die Rückgabe von Archivalien jährlich angemahnt werden. Druckmittel allerdings gab es nicht.

Erster Archivar-Adjunct wurde der Advokat und Bürgermeistersohn Jacob Schuback, ein vielseitiger, auch musisch interessierter Mann, von dessen neuem Amt von Som später schrieb, dass es „keinen Mangel an Arbeit“ bedeute.³⁶ Als Schuback 1760 vorzeitig ins Syndicat wechselte, wurde Dr. Franz Michael Poppe sein Nachfolger, gleichfalls Sohn eines Bürgermeisters.³⁷ Poppe rückte nach dem Tod von Soms 1766 an dessen Stelle und hatte fortan das Archiv wieder allein zu verwalten, bis er nach zwei weiteren Jahrzehnten zum Protonotar, also zum ersten Ratssekretär, gewählt wurde.

Die Entlastung durch Adjunkten erlaubte es von Som, die Ordnung des Archivs weithin zum Abschluss zu bringen. Seine Tagesgeschäfte allerdings betrafen vor allem die jüngeren Akten, während insbesondere die mit fünf Schlössern gesicherte Threse jahrelang nicht geöffnet wurde und ihre Urkunden ungestört vor sich hin moderten.³⁸ Neben der Bewältigung der umfänglichen Aktenzugänge widmete sich von Som auch den wachsenden Sammlungen des Archivs.³⁹ Teilweise schon von Stampeel begonnen, sprengten sie genau genommen den engen Rahmen des Ratsarchivs – die Bibliothek, Karten und Risse, Handschriften, private Testamente, Ak-

³⁵ Lehe, wie Anm. 20. S. 23–25, auch zum Folgenden; die Veränderungen der Instruktion ebenda S. 37–40.

³⁶ Lehe, wie Anm. 20. S. 25; Lexikon der hamburgischen Schriftsteller, wie Anm. 14, Bd. 7. S. 53–55; Voigt, wie Anm. 10. S. 202.

³⁷ Lehe, wie Anm. 20. S. 25 f.; Lexikon der hamburgischen Schriftsteller, wie Anm. 14, Bd. 6. 1873. S. 95; Voigt, wie Anm. 10. S. 202.

³⁸ Lehe, wie Anm. 20, S. 26.

³⁹ Ebenda S. 32 f.

ten der Handwerksämter, Münzen und Medaillen. Auch wenn das Archiv kein Ort historischer Forschung war, zeugten die Sammlungen doch von einem breiten historischen Interesse der Archivare. Im übrigen wurden in einzelnen Fällen ungeachtet der Geheimhaltungsklauseln schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts Archivalien für juristische Studien freigegeben, so auch 1765 für einen Kommentar des nunmehrigen Syndicus Jacob Schuck zum Strandrecht.⁴⁰ Es war auch das Vertrauen in die Verwaltung des Archivs und die darin hergestellte Ordnung, das solche Wagnisse zuließ. Das Archiv war zu einer geachteten Behörde geworden.

Blickt man auf seine Leiter und ihre Adjunkten, so zeigten sie bis ins 19. Jahrhundert ein bemerkenswert einheitliches Profil.⁴¹ Die neun Archivare von Nicolaus Stampeel bis zu Johann Martin Lappenberg waren sämtlich in Hamburg geboren und stammten mehrheitlich aus Rats- und Bürgermeisterfamilien. Solche Verwandtschaft war in Hamburg immer wichtig. Fast alle hatten das Johanneum, alle das Akademische Gymnasium besucht, alle auch ein Jurastudium folgen lassen. Seit Gründung der Universität Göttingen 1737 – der von den Hamburgern bald bevorzugten Alma Mater – hatten auch alle späteren Archivare dort studiert und waren dort promoviert worden. Fast jeder von ihnen hatte sich danach als Advokat in seiner Heimatstadt niedergelassen, bevor er ins Archivariat gewählt wurde.

Auch die Herkunft der Bewerber bestätigte, dass dies Amt angesehen war, schon weil es ja dem Rang eines Ratssekretärs entsprach. Aber seine Bezahlung blieb dürftig. Das legte den Gedanken an eine weitere Karriere nahe, und tatsächlich gelangte jeder zweite später in eine höhere Stellung – in den Rat, das Syndicat oder das Protonotariat. Das Archivariat konnte dafür gewiss qualifizieren, und die Instruktion sah das voraus. Aber bei der Zehn-Jahres-Bindung scheut man sich doch, von einem Karriere-Sprungbrett zu reden. Die entsprechenden Hoffnungen Lappenbergs jedenfalls schlugen fehl. Und schließlich muss auch an das umgekehrte Exempel erinnert werden: Der Advokat Dr. Johann Wilhelm Schütze wurde

⁴⁰ Ebenda S. 33 f.

⁴¹ Zum Folgenden vgl. Voigt, wie Anm. 10. S. 202 f.; Lexikon der hamburgischen Schriftsteller, wie Anm. 14, 8 Bde. Hamburg 1854–1883; Werner Puttfarken (Hg.): Album Johannei. 2 Teile. Hamburg 1929–1933; C. H. Wilh. Sillen: Die Matrikel des Akademischen Gymnasiums in Hamburg 1613–1883. Hamburg 1891.

1803 zum Ratsherrn gewählt, zog sich aber während der französischen Besetzung auf sein holsteinisches Gut zurück. Er nahm 1814 seinen Ratssitz nicht wieder ein und wurde auf eigenes Gesuch entlassen. 1819 bewarb er sich um das vakante Archivariat und nahm nach seiner Wahl den Wohnsitz wieder in Hamburg. Er starb nach verdienstvoller Arbeit 1823.⁴²



Abb. 3: Johann Martin Lappenberg (1794–1865)
(aquarellierte Skizze von Carl Julius Milde, 1834, Ausschnitt)

Sein Nachfolger wurde Johann Martin Lappenberg, der sich schon 1819 vergeblich um das Archivariat beworben hatte. Lappenberg hatte in Berlin und Göttingen bei den Häuptionern der historischen Rechtsschule studiert – Eich-

⁴² Voigt, wie Anm. 10. S. 203; Lexikon der hamburgischen Schriftsteller, wie Anm. 14, Bd. 7. S. 76 f.

horn, Savigny und Hugo – und sich danach in Hamburg neben seiner Advokatur im privaten Kreis mit der hamburgischen und hansischen Geschichte beschäftigt. Das entsprach durchaus der romantischen Zeitströmung. Er folgte dann aber seinen diplomatischen Ambitionen als hamburgischer Ministerresident in Berlin, einer weder wichtigen, noch befriedigenden Tätigkeit. So gelangte er – wenngleich zögernd – mit einer zweiten Bewerbung 1823 ins Archiv.⁴³ Für ihn war es zunächst ein weiterer Anlauf zu einer politischen Karriere, weniger eine Hinwendung zur Wissenschaft. Als sich diese nach einigen Jahren abzeichnete, trug sie Züge der Resignation, auch wenn sie seinen Begabungen und seinem Naturell weit besser entsprach.

An den Zwecken des Archivs und den Pflichten seines Leiters hatte sich seit den Tagen Stampeels kaum etwas geändert. Und nach dem Ende des Reiches, der Übernahme des Domarchivs und den Umwälzungen der Franzosenzeit herrschte im Archiv ein beträchtliches Durcheinander. Neben der Geheimhaltungsklausel der Archivarsinstruktion schloss auch dies systematische Forschungen aus. Dass sich hierin – nach Wiederherstellung der Ordnung – bald ein Wandel vollzog, hatte verschiedene Gründe:

Mancherorts waren mittlerweile die Archive geöffnet worden – in Frankreich mit der Revolution, im Vatikan 1818. Die Romantik hatte das Interesse an der deutschen Geschichte kräftig belebt und der mit den Befreiungskriegen erwachende Nationalismus dazu beigetragen. Allenthalben entstanden Geschichtsvereine, vielfach personell mit den Archiven verbunden, wie 1839 der Verein für Hamburgische Geschichte, dessen erster Vorsitzender Lappenberg wurde; insbesondere aber 1819 die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde zur Herausgabe der *Monumenta Germaniae Historica*, an welcher Lappenberg bald intensiv mitwirkte. Er hielt Verbindung mit Savigny, Pertz, Dahlmann, Jacob Grimm und anderen Wegbereitern der quellenkritischen Geschichtswissenschaft. Und er konnte noch in den 1820er-Jahren zu auswärtigen Projekten wie Pardessus' Seerechtssammlung und besonders Sartorius' Neubearbeitung seiner *Hansegeschichte* wichtige Beiträge aus dem Hamburger Archiv beisteuern. Nach Sartorius' Tod übernahm er diese selbst und konnte die Bedenklichkeiten im Rat offenbar zerstreuen. So erschien 1830 in zwei Bänden die „Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse“. Zwei Jahre zuvor hatte er bereits zum hamburgischen Verfassungsjubiläum eine erste ar-

⁴³ Postel, wie Anm. 19. S. 38, 40–55 u. ö.

chivgestützte Reformationsgeschichte seiner Stadt vorgelegt. In späteren Jahren folgten seine buchstäblich grundlegenden Editionen des Hamburgischen Urkundenbuchs, der hamburgischen Stadtrechte und der hamburgischen Chroniken, dazu zahllose kleinere Arbeiten aus dem Archiv; und noch die großen Sammlungen der Hanserezesse und der hansischen Urkunden gingen auf sein Betreiben zurück.⁴⁴

Er selbst feierte bereits 1828 mit einigem Pathos die gewandelte Bedeutung der Archive:

Es war [...] ziemlich allgemeiner Grundsatz geworden, dass Behörden ihre Urkunden wie gestohlenen Silbergeräthe verbergen müssten, und es war bei ihnen selbst eine unheimliche, lästige Ueberzeugung entstanden, dass manches unheilschwangere Geheimniss darin verborgen seyn, und dass, statt rechtmässiger Erwerbttitel der vorhandenen Rechte, manches Unrecht der Gewaltthaten und der List der Vorfahren an das Tageslicht gezogen werden könnte. Sie liessen es sich daher eifrigst angelegen seyn, [...] die Vergangenheit [...] systematisch todt zu schlagen [...]. Diese Ansichten haben sich neuerdings sehr umgestaltet. Der Fackel der Wissenschaft ist gestattet, die finsternen Archivgewölbe zu erhellen; die ehrwürdigen Gestalten der Vergangenheit, welche wie Staatsgefangene daselbst unter Schloss und Riegel ewiger Vergessenheit verfallen schienen, treten wiederum hervor und bringen den überraschten Enkeln die willkommene Zusicherung vom rechtlichen und gediegenen Streben und Wirken der vergangenen Jahrhunderte [...].⁴⁵

An diesem Wandel hatte der hamburgische Archivar großen Anteil. Nach mehr als einem Jahrhundert strenger Exklusivität, in der das Gedächtnis der Stadt allein Fundus der Ratspolitik war, öffnete es sich der historischen Forschung und wurde zum Mittelpunkt des nicht mehr versiegenden öffentlichen Interesses an der Vergangenheit Hamburgs und seiner Bewohner. Insoweit lag eine gewisse Konsequenz darin, dass das bislang senatsunmittelbare Staatsarchiv noch vor wenigen Jahren in die Obhut der Kulturbehörde überführt wurde, eine neue Zuständigkeit, aber – in Hamburg muss es gesagt werden – auch eine neue Verantwortung.

⁴⁴ Vgl. das Schriftenverzeichnis ebenda S. 284–311.

⁴⁵ Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik. Juni (1828). Sp. 833 f.

Beiträge zur Geschichte des Archivwesens

Das Stadtarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg im Großen Brand von 1842

Hans-Dieter Loose

1 Der Hamburger Brand 1842

In der Nacht zum 5. Mai 1842 brach in einem zum damaligen Hamburger Hafenbereich gehörenden Speicher in der Deichstraße ein Feuer aus.¹ Zur Bekämpfung solcher Brände hatte die Stadt Feuerlöschrichtungen geschaffen, mit denen die Gefahr einer Ausbreitung des Feuers im Normalfall behoben werden konnte. Dass das diesmal nicht funktionierte und sich aus dem lokalen Gebäudebrand eine Feuersbrunst entwickelte, die fast ein Drittel der inneren Stadt in Schutt und Asche legte, war in der Hauptsache auf drei Faktoren zurückzuführen: Zum einen lagerten in dem Fleethäuserkomplex, zu dem der in Brand geratene Speicher gehörte, große Bestände feuergefährlicher Handelsgüter, darunter Arrak, Schellack und Kampfer, worauf das Feuer übergriff und wodurch es reiche Nahrung für eine ra-

¹ Bei den historischen Angaben zum Großen Brand stütze ich mich vor allem auf: Hamburg, Geschichte der Stadt und ihrer Bürger (Von den Anfängen bis zur Reichsgründung 1), hg. von Werner Jochmann und Hans-Dieter Loose. Hamburg 1982, hier: Gerhard Ahrens: Von der Franzosenzeit bis zur Verabschiedung der neuen Verfassung 1806–1860. S. 415–490, Brand: S. 465 ff. – Evi Jung-Köhler: Verlust und Chance. Hamburg 1842: Stadtmodernisierung beim Wiederaufbau nach dem Großen Brand. Hamburg 1981. (Veröffentlichungen des Vereins für Hamburgische Geschichte 37). S. 30 ff. – Noch immer aufschlussreich und anschaulich sind folgende zeitgenössische Darstellungen: Heinrich Carl Schleiden: Versuch einer Geschichte des großen Brandes in Hamburg vom 5. bis 8. Mai 1842. Hamburg 1843. – Johann Gustav Gallois: Geschichte der Stadt Hamburg, nach den besten Quellen bearbeitet (Spezielle Geschichte der Stadt seit 1814 3). Hamburg 1856. S. 613–637. – Johann Gustav Gallois: Hamburgische Chronik von den ältesten Zeiten bis auf die Jetztzeit (Von der Vollendung des Haupttrezesses 1713 bis zum großen Brande im Mai 1842 4). Hamburg 1863. S. 912 ff.

sante Ausdehnung erhielt. Zum anderen wehte ein beständiger frischer Südwestwind, der die Flammen auf das Stadtzentrum mit seiner dichten Fachwerkbauung zutrieb. Zum dritten schließlich hatte seit Wochen Trockenheit geherrscht, was die Entzündbarkeit der Holzteile der Häuser erhöht und zugleich extrem niedrige Wasserstände in den Fleeten bewirkt hatte.



Abb. 1: Das Rathaus an der Trostbrücke vor 1842
(Handzeichnung von Carl Martin Laeisz, o. J.)

Einer derartigen Kumulation brandbeschleunigender Umstände war die stadteneigene Feuerwehr nicht gewachsen, und auch die Behörden reagierten ziemlich hilflos. „Der große Brand ... offenbarte ... einen so traurigen Mangel an Kraft, Entschlossenheit und Einheit in der obersten Leitung der öffentlichen Angelegenheiten“, resümierte später Johann Gustav Gallois, ein Exponent des Vormärz in Hamburg, „dass man Ursache fand, über Verfassung und Institutionen bedenklich zu werden, da letztere offenbar eine größere Schuld zu tragen hatten als die maßgebenden Persönlichkeiten, so

wenig man dieselben auch freisprechen konnte.“² Immerhin gelang es, aus der Nachbarschaft Hilfsmannschaften und militärische Ordnungskräfte, später auch dringend benötigtes Schießpulver heranzuholen. Aufzuhalten war das Feuer in den ersten 72 Stunden nicht. Vergeblich wurde versucht, mit Sprengungen öffentlicher und privater Gebäude – auch das Rathaus und das Niedergericht wurden dazu ausersehen – Schneisen gegen die Feuerwalze zu schaffen. Das Feuer übersprang sie und wütete weiter. Erst als am 8. Mai der Wind auf Südost drehte, kam es zum Stillstand. Die Bilanz dieser dreieinhalb Tage war deprimierend: 71 Straßen und 120 Wohnhöfe waren zerstört, fast 1800 Häuser und 102 Speicher eingäschert. Sieben Gotteshäuser, darunter die Hauptkirchen St. Nikolai und St. Petri, waren dem Brand zum Opfer gefallen, ebenso die Wasserkünste und Mühlen an der Alster. Zu beklagen waren 51 Menschenleben. 130 Personen waren verletzt worden. Für circa 20 000 obdachlos gewordene Menschen – das waren etwa 10 Prozent der Gesamtbevölkerung der Stadt – musste eine provisorische Unterbringung bewerkstelligt werden.

Brandgeschädigt waren auch mehrere Hamburger Zeitungen, zum Beispiel der „Hamburgische Correspondent“ und die „Börsenhalle“. Sie fielen als Informationsquelle zunächst aus.³ Periodika, deren Domizil die Katastrophe glimpflich überstanden hatte, waren bestrebt, zeitnah zu berichten und zu kommentieren. Frühe Informationen boten beispielsweise die „Neuen Hamburgischen Blätter“ oder das Wochenblatt „Der Freischütz“. Letzteres war bestrebt, in seiner ersten Nummer nach Bezwingung des zerstörerischen Elementes „unsern geneigten Lesern, die wir gesund und muthigen Herzens anzutreffen hoffen, eine möglichst vollständige und treue Darstellung der furchtbaren Feuersbrunst zu geben“⁴. Unter der Überschrift „Hamburgs Schreckenstage“ schilderte es zum einen den chronologischen Ablauf der Ereignisse und lieferte zum anderen eine Zusammenstellung der abgebrannten Straßen sowie der zerstörten markanten Gebäude und bekannten Einrichtungen. Das vernichtete Stadtarchiv ist nicht erwähnt, weder im Zusammenhang mit der Sprengung des Rathauses, von dem berichtet wird, es habe „mitten in der Nacht unter einem einzigen un-

² Gallois: Chronik, wie Anm. 1. S. 983.

³ Gallois (ebenda S. 939) berichtet, dass 31 Buchdruckereien zerstört wurden. Diverse davon hatten Bindungen an periodisch erscheinende Blätter.

⁴ Der Freischütz. Nr. 19 vom 14.5.1842. Sp. 289.

geheuren Stöhnen sein Daseyn“ geendet⁵, noch im Zusammenhang mit der Nennung der Brandstätte „Große Bäckerstraße“⁶, an der das adaptierte Archivgebäude gestanden hatte.

Der Artikel bot den Lesern einen journalistischen Strauß aus Schrecknis und rühmlichem Einsatz, aus Kriminalität und Heroismus, aus sachlicher Information und pathetischer Deklamation. Viele sollten sich mit ihren Erlebnissen und Eindrücken darin wiederfinden. Die Darlegungen hatten aber auch eine eindeutige Botschaft: Hamburg werde sich „aus diesem Elend wieder erheben“⁷. Die Rettung des neuen Börsengebäudes wurde überschwänglich als ein Zeichen des Himmels dafür gewertet, „daß Hamburgs kaufmännischer Ruhm nicht schwinden sollte“. Suggestiv hieß es:

[...] wie ein Salamander im Feuer blieb das herrliche Gebäude unversehrt, [...] und noch steht sie da, die Börse, unter Ruinen und rauchenden Trümmern, groß und herrlich, Hamburgs Ruhm und Zierde, mit ihren hohen Hallen, aus denen mit Gottes Hülfe die Früchte zu unserer Wiedererhebung hervorgehen werden.⁸

Dies wurde am 14. Mai 1842 publiziert, als an manchen Stellen des Brandgebietes noch immer Schwelbrände wie auch gefährliche Glutasche den Einsatz von Wasserspritzen erforderten.

Wie beim „Freischütz“ dominierten Mitte Mai 1842 optimistische Tendenzen die in der Hamburger Presse veröffentlichten Betrachtungen und Kommentare. Gern zitiert wurde der bekannte Ausspruch von Attinghausen in Friedrich von Schillers „Wilhelm Tell“: „Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit, und neues Leben blüht aus den Ruinen.“ Ihn bemühten zum Beispiel die „Neuen Hamburgischen Blätter“, als sie am 13. Mai eine „Kurze Betrachtung auf den Ruinen Hamburgs“ anstellten.⁹ Ihren Optimismus begründeten sie mit den Sätzen:

⁵ Ebenda Sp. 291.

⁶ Ebenda Sp. 295.

⁷ Ebenda Sp. 289.

⁸ Ebenda Sp. 292.

⁹ Neue Hamburgische Blätter. 2. Jahrgang Nr. 19 vom 13.5.1842. S. 161–162, dort allerdings mit der Abwandlung „... Und junges Leben sproßt aus den Ruinen.“

[...] die Tage der sinnverwirrenden Angst sind vorüber, ruhig können wir schon jetzt das Feld der Verheerung überblicken und was uns geraubt und was uns geblieben mit klarer Ueberlegung ermessen [...] So viel ist gewiß: das Maaß des Geretteten übersteigt die Größe des Verlorenen bei Weitem. Und diese Gewißheit [...] möge uns [...] tröstend und ermuthigend, fördernd und kräftigend zur Seite stehen.¹⁰

Auch in dieser Betrachtung wurde die gerettete neue Börse zum Symbol der Hoffnung gemacht, allerdings nicht nur sie. Generalisierend hieß es, viel Altes sei gestürzt, während das Neue meistens geblieben sei. So sei das altherwürdige Rathaus, dessen Tage ohnehin gezählt gewesen seien, in Trümmer gesunken,

aber die für alle kommenden Geschlechter bestimmte Werkstatt des Geistes, unser neues Schulgebäude, vermogte der Verheerung zu trotzen. So ist die schon verlassene alte Börse ein Raub der Flammen geworden, während aus der geretteten neuen Hamburgs Handel nach wie vor herrlich erblühen wird.¹¹

Zukunftsorientierung war alsbald nach Ende des Großen Brandes die in der Öffentlichkeit vorherrschende Devise. Institutionen, von denen kein Beitrag hierzu zu erwarten war, interessierten kaum. Deshalb kann es nicht wundernehmen, dass das Schicksal des Stadtarchivs in der allgemeinen Presseberichterstattung so gut wie nicht vorkommt. Zudem war es keine öffentlich aktive Einrichtung, sondern galt primär als Hilfsamt des Senats mit überwiegend internen Funktionen. Seine Rolle für die historische Forschung steckte noch in den Anfängen und berührte nur einen kleinen Interessentenkreis.

2 Hamburgs Stadtarchiv vor dem Brand

Ein hauptamtlich besetztes Archiv wurde in Hamburg bekanntlich vor 300 Jahren geschaffen, nämlich 1710 im Zusammenhang mit stadtinternen Ver-

¹⁰ Ebenda S. 161.

¹¹ Ebenda S. 162.

fassungskonflikten, deren Lösung den Rückgriff auf eine damals nicht vorhandene geordnete Überlieferung verlangte. Aufgabenfeld und Struktur des neuen Amtes wurden im Laufe der folgenden anderthalb Jahrhunderte kaum verändert.¹² Der Archivar, der eine juristische Ausbildung haben musste, war zugleich Ratssekretär, das heißt, er war Mitglied de Senatu und arbeitete unmittelbar der Stadtregierung zu. Er hatte für die Ordnung des Archivs zu sorgen und aus dem Archivgut rechtliche und historische Auskünfte zu erteilen. Die Archivaufgabe bezog sich aber nicht nur auf historisches Schriftgut, sondern auch auf aktuelles, so dass Teile des Archivs den Charakter einer Registratur hatten und Registratoren zu den Mitarbeitern gehörten. Als Ratssekretär zählte der Archivar zu den Protokollanten der Senatssitzungen. Außerdem war er für Fragen der Grenzen zwischen Hamburg und seinen Nachbarn zuständig. Nicht in seine Kompetenz fiel die Betreuung des Schriftgutes anderer Verfassungsorgane wie das der bürgerchaftlichen Gremien oder der Kämmerei. Sie verwalteten ihre Unterlagen selbst. Das schloss allerdings nicht aus, dass das primär senatsbezogen arbeitende Stadtarchiv auch Fremdprovenienzen aufnahm, zum Beispiel Archivgut des Domes oder Überlieferung von Stiftungen. Es fügte diese freilich über lange Zeit in die Ordnungssystematik des Senatsbestandes ein.

Im Jahr 1842 hatte Johann Martin Lappenberg (1794–1865) das Amt des hamburgischen Archivars inne. Er hatte es 1823 in der Hoffnung angetreten, es als Sprungbrett für einen Posten als Senatssyndicus nutzen zu können, hatte sich inzwischen aber zu einem intensiv forschenden und publizierenden Historiker entwickelt.¹³ Den in jener Zeit sich verstärkenden Trend, Archive für die historische Forschung zu öffnen, bejahte er, stieß bei dessen Umsetzung in Hamburg freilich auf starke Zurückhaltung des Senats. Immerhin konnte er qualifizierten Mitgliedern des 1839 gegründeten Vereins für Hamburgische Geschichte, dessen Mitbegründer und erster

¹² Vgl. hierzu: Jürgen Bolland: Der erste hamburgische Archivar Nicolaus Stampeel. In: Beiträge zur Geschichte des Staatsarchivs der Freien und Hansestadt Hamburg. Hamburg 1960. (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 5). S. 1–17. – Erich von Lehe: Das Ratsarchiv während der Amtszeit des Archivars Frans von Som (1724–1766). In: Ebenda S. 19–40. – Rainer Postel: Johann Martin Lappenberg: Ein Beitrag zur Geschichte der Geschichtswissenschaft im 19. Jahrhundert Lübeck, Hamburg 1972. (Historische Studien 423). S. 40–42.

¹³ Zu Wirken und Entwicklung des Juristen J. M. Lappenberg als Archivar vgl. Postel, wie Anm. 12.

Vorsitzer er war, viele Forschungen an Archivalien ermöglichen, was nach 1842 bei den Bemühungen um Milderung der Brandfolgen für die hamburgische Überlieferung nicht ohne Bedeutung bleiben sollte. Als weiterer Akademiker war seit 1840 Dr. jur. Otto Beneke (1812–1891) im Stadtarchiv tätig, damals als „Registrator Substitut“. Er folgte 1864 Lappenberg als Archivar und Ratssekretär nach.¹⁴

Das Hauptdomizil des Stadtarchivs befand sich 1842 noch immer in dem ehemals für die Courantbank errichteten Gebäude in der Großen Bäckerstraße, das ihm 1741, nachdem jene Bank ihr Ende gefunden hatte, zugewiesen worden war.¹⁵ Das Haus war bereits während der Nutzung durch die Courantbank baufällig geworden. Bei Begutachtung seiner Schäden urteilte ein Baufachmann in den 1730er-Jahren, es sei „wider die geringsten Regeln der Baukunst, ja gar wider die gesunde Vernunft“ erbaut worden.¹⁶ Vor der Belegung des Gebäudes mit Archivalien stellte der städtische Bauhof fest, dass das Gewölbe „sehr schadhaft und eine Mauer dergestalt ausgewichen wäre, daß das ganze Gebäude einzustürzen“ drohe.¹⁷ Die Schäden wurden mehr schlecht als recht behoben, und die Belegung erfolgte. Die Lage am Fleet erforderte einen permanenten Kampf gegen Feuchtigkeit, der nicht anders zu bestreiten war, als dass in dem Magazin an der Wasserseite ein Kaminofen betrieben wurde. Für diesen erließ der Senat eigens eine Heizordnung, die den Archivar verpflichtete, erst Feierabend zu machen und nach Hause zu gehen, wenn sicher war, dass „das Feuer gut ausgebrannt und das Archiv ohne daher zu besorgender Gefahr von ihm verlassen werden könne“¹⁸.

Die baulichen Probleme blieben. Keine zehn Jahre nach der Übernahme des Gebäudes durch den Archivar musste der Bauhof dasselbe durch massive Stützstreben daran hindern zusammenzubrechen.¹⁹ So abgestützt, stand das Bauwerk über sieben Jahrzehnte, bis man sich 1823 gezwungen

¹⁴ Daten zu O. Beneke finden sich in: Franklin Kopitzsch und Daniel Tilgner (Hg.): *Hamburg-Lexikon*, Hamburg 1998. S. 60–61. – Hans Nirnheim (Hg.): *Das Schicksal des hamburgischen Stadtarchivs im großen Brand vom Jahr 1842, Erlebnisbericht von Johann Martin Lappenberg*. In: *Hamburgische Geschichts- und Heimatblätter* [künftig: HGH]: 13 (1944). S. 65–69, hier S. 66.

¹⁵ Walter H. Petersen: *Die Archivräume*. In: *Beiträge*, wie Anm. 12. S. 41–55, hier S. 45.

¹⁶ Ebenda S. 44.

¹⁷ Ebenda S. 45.

¹⁸ Ebenda S. 46.

sah, sein gesamtes Erdgeschoss wegen Schwammbefalls und Durchfeuchtung zu räumen. Der Archivar erhielt wieder ein Dienstzimmer im Rathaus, wo im Obergeschoss auch Archivgut verwahrt wurde. Das baufällige Haus an der Großen Bäckerstraße sollte aufgegeben werden, sobald für das Archiv Ersatzraum in einem geplanten Anbau an das Rathaus geschaffen sein würde.²⁰ Eine Umsetzung der Pläne verhinderte der Große Brand.

Die Immobilie Große Bäckerstraße war aus der Sicht des Senats für die Erfüllung der Aufgaben, die er dem Archiv übertragen hatte, vorteilhaft gelegen. Sie war einerseits durch ein Fleet vom Rathaus getrennt, mit ihm aber andererseits durch eine überdachte Brücke verbunden. Diese Gegebenheiten hatten zwei positive Aspekte: Zum einen schien durch die Fleetbreite gewährleistet, dass von einem Archivbrand – die Furcht vor einem solchen war angesichts der leichten Entzündbarkeit von Papier groß – keine Gefahr für das Rathaus ausgehen würde. Zum anderen garantierte die Brückenverbindung, dass gewünschtes Archiv- und Registraturgut jederzeit rasch im Rathaus verfügbar war und dass der Archivar und Ratssekretär leicht seine Präsenzpfllichten und Aufgaben im Rathaus mit seiner Tätigkeit im Archiv koordinieren konnte.

Die Magazinkapazität des adaptierten ehemaligen Bankgebäudes umfasste nach neueren Berechnungen etwa 660 laufende Meter Stellfläche, wovon etwa 600 Meter beim Einzug belegt wurden.²¹ Kurz vor Ausbruch des Brandes 1842 dürften im Archivgebäude in der Großen Bäckerstraße, im Rathaus und in drei kleineren Abstellräumen außerhalb beider zusammen schätzungsweise um die 900 laufende Meter Archiv- und Registraturgut vorhanden gewesen sein.

Das war in etwa die äußere Situation des Hamburger Stadtarchivs am Vorabend des Großen Brandes. Angesichts des Wertes der weitgehend intakten Stadtüberlieferung vom Mittelalter bis an die damalige Gegenwart und ihrer großen Bedeutung für die Erforschung der Geschichte Hamburgs, der Hanse und Norddeutschlands, unter Berücksichtigung des überregionalen Forscherrenommées von Johann Martin Lappenberg und in Ansehung der vielen nichtarchivischen Aufgaben waren Unterbringung und Personalausstattung des Stadtarchivs völlig unzulänglich und für eine

¹⁹ Ebenda.

²⁰ Ebenda S. 47.

²¹ Ebenda.

Stadt mit Stolz auf ihre Tradition ziemlich beschämend. Immerhin waren Verbesserungen ins Auge gefasst. Statt ihrer kam dann die Katastrophe.

3 Der sich ausbreitende Brand, Maßnahmen zur Flüchtung und Rettung von Archivgut sowie deren Resultate

Eigentlich wollte Johann Martin Lappenberg am 5. Mai 1842, dem Himmelfahrtstag, mit seiner Familie die Taufe seines sechsten Kindes, des Sohnes Karl, feiern.²² Daraus wurde nichts, denn wegen des um sich greifenden Feuers wurde er bereits am Vormittag ins Rathaus bestellt, wo er präsent bleiben musste.²³ Besorgnis erregende Hinweise darauf, dass auch Rathaus und Archivgebäude bedroht sein könnten, gab es allerdings zunächst nicht. Erst als am Nachmittag die Nikolaikirche brannte und ihr Turm einstürzte, kamen von Seiten des Senats Anweisungen zum Schutz des Rathauses. Zu diesem Zeitpunkt hatte Lappenberg bereits ein Verzeichnis derjenigen Akten gefertigt, deren Erhaltung aus seiner Sicht „dem Rathe vorzüglich wichtig“ war.²⁴ Alle diese Unterlagen befanden sich im Archivgebäude in der Großen Bäckerstraße.

Hinsichtlich der im Rathaus lagernden Archivmaterialien kam Lappenberg zu dem Schluss, dass die auf dem obersten Stockwerk und auf dem Boden befindlichen Papiere größtenteils „von gar keinem practischen und sehr geringem historischen Interesse“ seien, und dass er deshalb „kein Bedenken tragen“ musste, sie „im unglücklichen Falle zum Besten des eigentlichen Archives aufzuopfern“.²⁵ Bei dem Material handelte es sich um die älteren Präturprotokolle für das Stadt- und Landgebiet, um die im Zusammenhang mit der sogenannten Franzosenzeit entstandenen Verwaltungsak-

²² Postel, wie Anm. 12. S. 187. – Hans-Dieter Loose (Hg.): Kindheitserinnerungen des Senators Friedrich Alfred Lappenberg. In: HGH 8 (1970). S. 129–145, hier S. 134.

²³ Erlebnisbericht von Lappenberg, wie Anm. 14. S. 66.

²⁴ Ebenda S. 67. – Das erwähnte Verzeichnis ist erhalten in: Staatsarchiv Hamburg [künftig: StA Hbg], 111-1 Senat Cl. VII Lit. Ab Nr. 4 Vol. 4r Fasc. 1. Es ist von Lappenberg auf das erste Viertel eines Foliobogens geschrieben und hat den Charakter eines rasch zu Papier gebrachten Erinnerungszettels, auf dem 14 Positionen notiert sind, an die unbedingt gedacht werden sollte.

²⁵ Erlebnisbericht von Lappenberg, wie Anm. 14. S. 67.

ten, um Teile des Archivs des ehemaligen Domkapitels, um die „Schröder-Rulantinsche Hamburgensammlung“, die aus dem Nachlass des lokalhistorisch sehr interessierten Bürgermeister Gerhard Schröder (1659–1723) stammte, sowie um den größeren Teil der Archivbibliothek.²⁶

Seine Entscheidung, diese von ihm als zweitrangig eingestufte Überlieferung notfalls an Ort und Stelle ihrem Schicksal zu überlassen und dringlichere Rettungsaufgaben durchzuführen, konnte Lappenberg nicht aufrechterhalten, da der Senat am Nachmittag die Räumung der Archivgelasse im Rathaus befahl, weil er fürchtete, dass sich das dort lagernde Papier durch Funkenflug entzünden werde. Die Ausführung des Befehls gestaltete sich schwierig, da die jungen Männer, die mit den Räumarbeiten betraut waren, binnen Kurzem das Weite suchten und neue Arbeiter nur mühsam zu gewinnen waren. Dass Lappenberg mit Organisationstalent und Improvisationsgabe nicht sonderlich gesegnet war und im Umgang mit Menschen oft nicht den richtigen Ton fand, dürfte sich in der Ausnahmesituation nachteilig ausgewirkt haben. Ein Lichtblick dürfte für ihn gewesen sein, dass ihm sein Kollege, Ratssekretär Eduard Schlüter, und der Advokat Ulrich Hübbe, den er von gemeinsamer Arbeit im Verein für Hamburgische Geschichte kannte, zeitweilig tatkräftig beisprangen.²⁷

Als das Feuer sich bedrohlich näherte, überließ Lappenberg Hübbe allein die Räumungsarbeiten im Rathaus und begab sich ins Stadtarchiv, um sich dort um die Rettung der Unterlagen zu kümmern, die er auf sein Prioritätenverzeichnis gesetzt hatte. Hübbes Einsatz war es dann zu verdanken, dass der Inhalt des von ihm im Rathaus zu räumenden Archivzimmers auf leere Blockwagen, die zufällig vor dem Gebäude standen, geladen wurde und dadurch größtenteils gerettet werden konnte. Zu diesem Komplex gehörten Akten und Protokolle des Domkapitels, der Admiralität und der „Kleinen Departements“ (von den jüngsten Ratsherren geführte Spezialverwaltungen) sowie Teile der Archivbibliothek.²⁸

Über seine Aktivitäten im bedrohten Archivgebäude berichtete Lappenberg kurz nach dem Brand, dass er bei der Ausräumung des Stadtarchivs dem von ihm am Vormittag notierten Verzeichnis gefolgt sei, nachdem es ihm „mit großer Mühe“ gelungen war, sich Arbeiter, Wagen, eine notwen-

²⁶ Ebenda.

²⁷ Ebenda.

²⁸ Ebenda.

dige Eskorte und Lichter zu verschaffen. Das zu flüchtende Archivgut wurde vor dem Archiv in der Großen Bäckerstraße „auf Wagen geladen und unter Escorte des Bürgermilitärs nach der großen St. Michaelis Kirche gebracht“²⁹.

Die Wagen, die bei der Flüchtung des Archivgutes zum Einsatz kamen, waren zweispännige vierrädrige Blockwagen, wie sie im 19. Jahrhundert vielfach für den Lastentransport über kürzere Wegstrecken im Einsatz waren und auf vielen Hamburg-Bildern der Zeit zu sehen sind.³⁰ Sie bestanden überwiegend aus Holz und wurden handwerklich von Stellmachern gebaut. Die beiden Hinterräder hatten einen etwa 25 Prozent größeren Durchmesser als die Vorderräder. Der oben offene Ladekasten war um die vier Meter lang und circa 0,7 Meter hoch. Vorn und hinten war er mit herausziehbaren, senkrecht geführten Schotten geschlossen. Seine abnehmbaren Seitenwände waren mit Neigung nach außen gegen Rungen gelehnt, so dass er sich von oben zur Ladefläche hin verjüngte. Die Ladefläche war knapp drei Quadratmeter (circa 3,7 x 0,8 Meter) groß. Der Ladekasten hatte eine Kapazität von etwa zwei Kubikmetern.³¹ Mit einem solcher Blockwagen, die als gewöhnliche landwirtschaftliche Fuhrwerke in ländlichen Gebieten Deutschlands bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts im Einsatz, aus dem Stadtverkehr aber schon zwei Generationen früher weit-

²⁹ Ebenda S. 67 f.

³⁰ „Blockwagen“ nennt Lappenberg wiederholt, zum Beispiel ebenda S. 67 oder im Bericht über die 7. Generalversammlung des Vereins für Hamburgische Geschichte vom 13.10.1842. In: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 2 (1847). S. 100–104, hier: S. 102. – Bilder mit Blockwagen aus dem 18. und 19. Jahrhundert finden sich in I. C. W. Wendt und C. E. L. Kappelhoff (Hg.): Hamburgs Vergangenheit und Gegenwart, Eine Sammlung von Ansichten ... Hamburgs vom elften Jahrhundert bis auf die Gegenwart, gesammelt, zusammengestellt, reproducirt und herausgegeben nach alten Radirungen, Stahlstichen, Ölgemälden, Aquarellen, Photographien, Handzeichnungen, Lithographien und original-photographischen Aufnahmen. Hamburg 1896 und (Band II, zählend ab S. 401) 1897. Zum Beispiel S. 152, S.153, S. 159, S. 431, S. 515 und S. 547.

³¹ Die Annäherungswerte, die für später anzustellende Erwägungen von Bedeutung sind, habe ich errechnet unter Zugrundelegung von Angaben bei Johann Georg Krünitz, Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- und Landwirthschaft in alphabetischer Ordnung. 242 Bände. Berlin 1773–1858 (digitalisierte Version der Universität Trier im Internet: www.kruenitz.uni.trier.de). Hier: Band 232. Berlin 1856. Artikel „Wagen“. S. 434–441; sowie von Angaben bei Otto Lueger (Hg.): Lexikon der gesamten Technik und ihrer Hilfswissenschaften. Band 8. Stuttgart und Leipzig 2. Aufl. 1904. Artikel „Straßenfuhrwerke“. S. 355–357.

gehend verschwunden waren, konnte um 1840 eine Nutzlast von bis zu 40 Zentnern (2000 Kilogramm) transportiert werden.

Begonnen habe er, so schrieb Lappenberg in jenem Bericht, „mit dem Transport der Rathspatocolle v. J. 1700 bis 1831“.³² Um die nach 1831 entstandenen Bände brauchte er sich nicht zu kümmern, weil der hauptsächlich die Ratssitzungen protokollierende Ratssekretär sie noch in Verwahrung hatte. Gerettet worden sind aber nicht gut 130 Jahrgänge des Senatsprotokolls, wie Lappenbergs Aussage nahelegt, sondern nur 90, nämlich die für die Jahre 1742–1831.³³ Eine zeitgenössische Nachricht zur Entstehung der Diskrepanz ist nicht bekannt. Wahrscheinlich ist, dass man beim Aufladen mit dem jüngsten Jahrgang begonnen hat und sukzessive zurückgegangen ist in der Reihenfolge 1831, 1830, 1829 und so weiter. Vermutlich war das Fassungsvermögen des ersten Wagens beim Jahrgang 1742 erschöpft, und das Fuhrwerk ist in Richtung Michaeliskirche gestartet. Das zum Abtransport vorgesehene weitere Kontingent (Jahrgang 1741 – Jahrgang 1700) ist dann entweder im Archiv geblieben und hier verbrannt oder es ist auf einen zweiten Wagen geladen worden, dessen restliche Kapazität mit anderem Archivgut gefüllt worden ist und der sein Ziel nicht erreicht hat, sondern unterwegs Opfer des Feuers geworden ist. Die Variante des Transportverlustes wird später in anderem Zusammenhang noch einmal anzusprechen sein.

Im Anschluss an die Senatsprotokolle wurden laut Lappenberg

die wichtigsten unserer Acten, die Classis VII, welche die Interna enthält und ein ganzes hohes Zimmer einnahm, [...] weggeschafft, sodann die Cl. I Lit. N und Lit. S, welche die das Postwesen betreffenden Acten sowie die über die deutschen Bundes-Verhältnisse und diejenigen zu den deutschen Bundesstaaten enthält. Ferner die wichtigsten Acten über unsere Verhältnisse zu Dänemark und namentlich zu Altona. Nicht so glücklich waren wir mit den Hannover betreffenden Acten.³⁴

Die zitierten Aussagen vermitteln den Eindruck, dass die genannten Senatsaktengruppen (Cl. I Lit. N und S, Cl. II Dänemark und Altona sowie

³² Erlebnisbericht von Lappenberg, wie Anm. 14. S. 68.

³³ StA Hbg, 111-1 Senat Cl. VIII Nr. X.

³⁴ Erlebnisbericht von Lappenberg, wie Anm. 14. S. 68.

Cl. VII) weitgehend vor der Vernichtung durch den Brand gerettet werden konnten. Dieser Eindruck täuscht. Bereits ein kurzer Blick in das alte handschriftliche Bestandsverzeichnis „Senat“ lehrt, dass auch diese Gruppen schmerzliche Verluste erlitten haben.³⁵ Das gilt vor allem für Cl. II. Von ihr hatte Lappenberg ursprünglich nur zwei Untergruppen für die Fluchtung vorgesehen, nämlich Nr. 12 und Nr. 20,³⁶ in denen Prozesse zwischen Hamburg und Dänemark sowie Fragen der Grenze zu Altona dokumentiert sind. Im Zuge der Rettungsaktion sind dann aber offensichtlich weitere Untergruppen abtransportiert worden, denn von den 26 Untergruppen dieser Classis sind neben den von Lappenberg bestimmten 2 noch 6 weitere gerettet worden, während von den 18 übrigen 7 total und 11 mit Ausnahme geringer Reste verbrannten. Leider handelte es sich weder bei den von Lappenberg zur Rettung bestimmten noch bei den zusätzlich geretteten Untergruppen um die „wichtigsten Acten über unsere Verhältnisse zu Dänemark“³⁷, sind doch zum Beispiel die Senatsakten über die zahlreichen Streitigkeiten zwischen Hamburg und Dänemark vom Mittelalter bis heran an die damalige Gegenwart fast vollständig verloren³⁸ und von Cl. II stattdessen Schriftverkehr mit dänischen und holsteinischen Standesherrn, Ämtern, Städten und Gemeinden aus demselben Zeitraum³⁹ oder Unterlagen über dänische und holsteinische Depositen bei der Stadt Hamburg und deren Einwohnern⁴⁰ übrig geblieben. Das Bedeutungsgefälle zwischen Verlorenem und Gerettetem kann aus Sicht heutiger historischer Forschung nur als sehr krass bezeichnet werden.

³⁵ StA Hbg, Handschriftlicher Katalog zu 111-1 Senat. Instruktiv ist in diesem Zusammenhang auch die in den 1950er-Jahren von Martin Ewald gefertigte „Übersicht zum Verzeichnis der Senatsakten“. Sie hatte den Zweck, den Zugriff auf den Bestand 111-1 Senat des Staatsarchivs Hamburg zu erleichtern, und macht Brandverluste kenntlich. Ein solches Hilfsmittel war geboten, da der im 18. Jahrhundert in Classes eingeteilte Bestand infolge seiner nachträglich geschaffenen, bis in die sechste Stufe gehenden Aufgliederung eine sehr komplizierte Systematik besitzt. An die Stelle jener Übersicht ist inzwischen ein elektronisch aufbereiteter Zugriff getreten.

³⁶ StA Hbg, 111-1 Senat Cl. VII Lit. Ab Nr. 4 Vol. 4r Fasc. 1, Verzeichnis Lappenbergs, vgl. Anm. 24.

³⁷ Zitat wie Anm. 34.

³⁸ Vgl. StA Hbg, Handschriftlicher Katalog zu 111-1 Senat, Verzeichnung betr. Cl. II Nr.1 – 3, 6, 8–10.

³⁹ Vgl. ebenda Nr. 15.

⁴⁰ Vgl. ebenda Nr. 17.

Auch in Cl. VII ist ein beachtlicher Prozentsatz der Untergruppen aus der Zeit vor 1842 als „verbrannt“ gekennzeichnet.⁴¹ Möglicherweise ging Lappenberg, als er seinen Bericht kurz nach dem Brand zu Papier brachte, noch davon aus, dass alles Archivgut, das auf seine Weisung vom bedrohten Archiv aus zur Michaeliskirche auf den Weg gebracht werden konnte, dort auch angekommen und gerettet war. Das war, wie sich später herausstellte, eine zu optimistische Annahme. Mit Verlusten in Cl. VII scheint Lappenberg bei Abfassung seines Berichtes nicht gerechnet zu haben, hatte er diese Überlieferung doch als „die wichtigsten unserer Acten“ vollständig wegschaffen lassen.⁴² Dass ausgerechnet die Hauptgruppe Lit. P „Hamburger Unruhen und verschiedentlich dadurch veranlaßte kaiserliche Kommissionen“⁴³, welche Archivalien vom Mittelalter bis 1715 enthielt und auch den politischen Ursprung des Stadtarchivs dokumentierte, verlorengegangen war, stellte sich erst später heraus.

Der letzte gerettete Komplex, der in Lappenbergs Bericht angesprochen wird, ist der Urkundenbestand des Archivs, damals wie heute nach seinem ursprünglichen tresorartigen Verwahrraum die Bestandsbezeichnung „Threse“ tragend. „Die Threse in ihren leichten Kästen wurde gerettet“, hielt Lappenberg fest, „und in ihr die wichtigsten ältesten und neuesten Privilegien, Verträge und Grenzrecesse.“⁴⁴ Ein Schrank mit anderen Urkunden blieb samt Inhalt an Ort und Stelle und verbrannte. Dazu erläuterte Lappenberg entschuldigend, der Verlust jener Urkunden sei insofern „weniger zu beklagen [...], als viele derselben den Transport nicht hätten ertragen können“.⁴⁵

In der Extremsituation, die er zu bewältigen hatte, hätte Lappenberg gern die eine oder andere Aufgabe „hamburgischen Gelehrten oder Geschichtsfreunden“ übertragen. „Leider erschien niemand“, beklagte er in der Rückschau, zeigte aber zugleich Verständnis dafür, dass konkurrierende Verpflichtungen dies bewirkt hatten. Sehr ärgerlich fand er das Verhalten der Wache, die ein aktives Mitglied des Vereins für Hamburgische Ge-

⁴¹ Vgl. Übersicht zum Verzeichnis der Senatsakten, wie Anm. 35. S. 10, S. 13 und vor allem S. 20–25.

⁴² Erlebnisbericht von Lappenberg, wie Anm. 14. S. 68.

⁴³ StA Hbg, Handschriftlicher Katalog zu 111-1 Senat, Verzeichnung betr. Cl. VII Lit. P.

⁴⁴ Erlebnisbericht von Lappenberg, wie Anm. 14. S. 68.

⁴⁵ Ebenda.

schichte, welches bei der Rettung von Archivgut helfen wollte, nicht zum Archiv durchgelassen hatte. Als größte Beeinträchtigung seiner Rettungsaktion empfand er, dass er viel Zeit verlor „durch den Eigennutz vieler Arbeiter, welche wegen ihres Lohnes unterhandeln wollten“. ⁴⁶ Das von Lappenberg monierte Verhalten der Arbeiter, ihre Hilfs- und Rettungsdienste möglichst teuer zu verkaufen, war in den Brandtagen sehr verbreitet. Es wurde später in der Presse vielfach kritisiert, wobei vor allem unverschämte Forderungen einzelner Fuhrleute angeprangert wurden. ⁴⁷ Es gab allerdings auch gegenteilige Beispiele. So berichtete der Kanzlist Nölting dem Archiv, dass die Bleicher Ferdinand und Daniel Schultz von ihm geborgene Protokolle und Papiere mit ihrem zweispännigen Wagen zur Michaeliskirche gefahren hätten, „wofür diese beiden Männer, welche an jenen unglückseligen Tagen mit gleicher Uneigennützigkeit vielen Bekannten und Unbekannten auf solche edelmüthige Weise große Dienste geleistet, jede Art von Vergütung beharrlichst verweigern“. Nölting fühlte sich

um so mehr verpflichtet, diese Acte reinster Menschenfreundlichkeit und Patriotismus nicht unangezeigt zu belassen, als es zu jenen entscheidenden Momenten an Beispielen schändlichster Unverschämtheiten und Wuchereien in Ansehung nothgedrungenster Transportmittel [...] leider! nicht ermangelt hat. ⁴⁸

Tatkräftige Hilfe erhielten Lappenberg und zwei ihn unterstützende Archivbedienstete bei der Archivalienrettungsaktion von Mitarbeitern der Senatskanzlei, die sich meldeten, nachdem sie die ihnen aufgetragenen Räumarbeiten im Rathaus erledigt hatten. Zu ihnen gehörte der Kanzlist Nölting, wie seinem eben zitierten Bericht zu entnehmen ist. Eingedenk der Einsatzbereitschaft dieser Männer kam Lappenberg beim späteren Reflektieren der Vorgänge zu der Überzeugung, dass mit ihrer Hilfe der Archivinhalt weitestgehend hätte gerettet werden können und müssen, wenn es zum Brand des Rathauses gekommen wäre. Dieser Brand hätte mehrere Stunden gedauert, in denen – „soweit der Andrang des Volkes es gestattete“ – von jenseits des Fleetes noch viele Archivalien hätten abtransportiert

⁴⁶ Ebenda.

⁴⁷ Der Freischütz. Nr. 19 vom 14.5.1842. Sp. 296. – Gallois: Chronik, wie Anm. 1. S. 938, berichtet Ähnliches.

⁴⁸ StA Hbg, 111-1 Senat Cl. VII Lit. Ab Nr. 4 Vol. 4r Fasc.1, Bericht Nöltings vom 27.5.1842.

und in Sicherheit gebracht werden können. „Doch es mußte gesprengt werden“, stellte Lappenberg resigniert fest.⁴⁹



Abb. 2: Das Rathaus an der Trostbrücke kurz vor der Sprengung 1842
(kolorierte Lithografie eines unbekanntes Künstlers)

Den Beschluss des Senats zur Sprengung des Rathauses teilte der präsidierende Bürgermeister persönlich dem Archivar mit und wies ihn an, umgehend dafür zu sorgen, dass die Helfer das Archivgebäude verließen. Lappenbergs Wunsch, noch eine halbe Stunde Zeit zu bekommen, wurde abschlägig beschieden. Die Zeit drängte, und die noch im Rathaus versammelten Senatsmitglieder sollten sich ins Stadthaus begeben, wohin die Versammlung verlegt wurde. Lappenberg schloss sich nicht dem gemeinsamen Abmarsch des Senatskollegiums an, sondern unternahm einen letzten Versuch, noch etwas für sein Archiv zu tun. Darüber schrieb er in seiner Aufzeichnung folgendes:

Ich eilte, nachdem ich einen vergeblichen Versuch gemacht hatte, auf dem beinahe verödeten Rathhause den mit der Sprengung beauf-

⁴⁹ Erlebnisbericht von Lappenberg, wie Anm. 14. S. 69; dort auch das Folgende.

tragten Ingenieur Lindley zu finden, welcher dasselbe bereits verlassen hatte, nach dem Archive, um wenigstens noch für die Transportierung der Archivcataloge zu sorgen [...] Sie wurden in eine geräumige Kiste gelegt, doch diese zerbrach und die Kataloge mußten lose auf den Wagen geworfen werden. [...] Nachdem das wenige geschehen, was der Moment gestattete, verließen wir drei Archivbeamte das gehörig verschlossene Archivgebäude. So wie die Nachricht verlautete, daß das Rathhaus gesprengt werden solle, hatten die Arbeitsleute und die andern Dienstthuenden uns verlassen, nur Herr Dr. Hübbe und die Canzelisten [...] blieben bei uns bis zum letzten Augenblicke.⁵⁰

Im Anschluss an seine letzte archivarische Amtshandlung im aufgegebenen Archivgebäude an der Großen Bäckerstraße musste Johann Martin Lappenberg in seiner Funktion als Ratssekretär den Beratungen des Senats beiwohnen. Seine Gedanken kreisten währenddessen aber mehr um das Schicksal des Stadtarchivs als um die allgemeine Katastrophe. Das kam am Schluss seines Berichts zum Ausdruck. Dort hieß es:

Von dem Archive verfügte ich mich nach dem Stadthause, wo der Senat versammelt war. Sehr bald vernahmen wir dort die Explosion, welche das Rathhaus in die Luft sprengte. Auf meine Erkundigungen erhielt ich die Nachricht, daß das Archiv bereits brenne; dahin zu gelangen, sey kaum möglich. Jene Nachricht war verfrühet, da das Archiv erst einige Stunden später von den Flammen ergriffen war. Doch wie wäre es möglich gewesen, dorthin Arbeiter, Wagen und Escorten hinzubringen oder die Wagen durch die Gassen auf dem Wege zur Michaelis Kirche, welche sämmtlich brannten, hinzubringen?⁵¹

In seinen hier so ausführlich wiedergegebenen Aufzeichnungen ging es Lappenberg unverkennbar um eine Art Rechenschaftslegung für sich selbst und andere über seinen Anteil an der Evakuierung und Rettung von Teilen des Hamburger Stadtarchivs. Dabei trieb ihn vor allem die Suche nach Antworten auf zwei Fragen um, nämlich ob unter den obwaltenden Umständen mehr Archivgut hätte gerettet werden können, als gerettet worden ist,

⁵⁰ Ebenda.

⁵¹ Ebenda.

und ob sein Beitrag zur Rettung noch größer hätte sein können, als er war. Die erste Frage beantwortete er mit einem eindeutigen „Ja“, und man ist als Leser geneigt, seiner Argumentation zuzustimmen. Seine Antwort auf die zweite Frage lief auf ein „wohl kaum“ hinaus. Das diente zwar in erster Linie der eigenen Beruhigung, fand aber zugleich eine starke Untermauerung durch die Gegebenheiten. Im Rahmen seiner Möglichkeiten als Amtsträger und als Persönlichkeit hätte Lappenberg in der gegebenen Situation schwerlich mehr bewirken können, als er bewirkt hat. In der Gewissheit, sein Bestes gegeben zu haben, schloss er das Kapitel Brandkatastrophe ab und richtete seinen Blick in die Zukunft.

18 Blockwagen mit Archivalien sind nach Mitteilungen von Lappenberg in der großen Michaeliskirche angelangt und dort entladen worden.⁵² Das waren einige weniger, als auf den Weg gebracht worden waren, hat Lappenberg später bekundet.⁵³ Wie viele unterwegs verlorengingen, ist nicht bekannt. Lappenberg spricht nur davon, dass „die ringsumflammenden Straßen keinen Durchgang mehr für Wagen [gestatteten], wie denn auch schon die zuletzt aus dem Archiv abgesandten nicht zur Michaelis-Kirche gelangt sind“.⁵⁴

Die Angabe „achtzehn Blockwagen“ eröffnet die Möglichkeit, einige Berechnungen zum Umfang des geflüchteten Archivgutes anzustellen: Geht man von dem oben mitgeteilten Fassungsvermögen der benutzten Blockwagen aus (bis zu zwei Kubikmetern bei einer Nutzlast bis zu 2000 Kilogramm), so sind mit den 18 Wagen 20 bis 30 Kubikmeter Archivgut aus der Gefahrenzone verbracht worden. Am Beispiel der geretteten Senatsprotokollserie 1742–1831 lässt sich diese Schätzung untermauern und zugleich die Relation zwischen laufenden Regalmetern und einem Kubikmeter Archivgut konkretisieren.⁵⁵ Die Senatsprotokollserie mit 244 Folio-Bänden umfasst 16,4 laufende Regalmeter. Von den 244 Bänden sind 90 Index- und 154 Protokollbände. Das Durchschnittsmaß (Breite x Höhe x Dicke) sowie das Durchschnittsgewicht eines Indexbandes sind 22 x 35 x 4 Zentimeter und 1500 Gramm, eines Protokollbandes 22 x 35 x 8 Zentimeter und

⁵² Ebenda.

⁵³ Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 2 (1847). S. 102.

⁵⁴ Ebenda.

⁵⁵ Das Folgende ist aus Erhebungen anhand einer Stichprobenquote von etwa 10 Prozent am Bestand gewonnen.

3000 Gramm. Diese Zahlen ergeben ein Gesamtgewicht der Serie von rund 600 Kilogramm und ein Gesamtvolumen von 1,3 Kubikmeter, also Werte, die die normale Ladekapazität eines Blockwagens nicht überstiegen haben. Das legt den Schluss nahe, dass die gerettete Protokollserie, da nicht von exakter Stapelung auf dem Fahrzeug auszugehen ist, eine Wagenladung gebildet hat, von der man auf andere schließen kann. Auf jeden Fall ist deutlich, dass die Füllung des Laderaumes eines Blockwagens mit Archivgut nicht die Gefahr der gewichtsmäßigen Überladung des Transportmittels mit sich brachte.

Das aufgefächerte Beispiel liefert die Gleichung: 1 Regalmeter Protokolle = 0,08 Kubikmeter. Diese Relation war 1842 bei Akten kaum anders, zumal wenn die Akten, wie in Hamburg häufig, mit Amtsbüchern durchmischt waren. Somit bietet die Gleichung eine Möglichkeit, annäherungsweise den Umfang des geretteten archivischen Aktenmaterials zu bestimmen. Von den 18 Blockwagen transportierten zwei die Thresenkästen mit Urkunden sowie diverses Bibliotheks- und Sammelgut. Akten und Protokolle wurden mithin von 16 Fahrzeugen zur Michaeliskirche gebracht. Unter diesen war der bereits behandelte Wagen mit den Senatsprotokollen. Auch die meisten anderen werden nicht ganz bis zum Rand „schüttgutartig“ gefüllt gewesen sein, so dass eine durchschnittliche Beladung mit 1,6 Kubikmeter pro Wagen wahrscheinlich ist. Dies kommt allerdings nur für 14 Wagen in Frage, denn in der den Brand betreffenden Senatsakte sind zwei Wagen genannt, die kleinere Fuhren erledigten.⁵⁶ Insgesamt ergibt sich für die Blockwagen mit Protokoll- und Aktenladung eine Transportleistung von etwa 25 Kubikmetern. Das wären um die 312 Regalmeter geretteter Akten und Protokolle. Bezogen auf den vor Ausbruch des Brandes vorhandenen Bestandsumfang ergibt das eine Rettungsquote von etwa 35 Prozent, die auch Walter H. Petersen aufgrund des archivischen Raumbedarfs nach 1842 ansetzt.⁵⁷

Lappenbergs Andeutung, dass abgesandte Wagen auf dem Weg zur Michaeliskirche verbrannt sind, legt folgende Überlegung nahe: Unmittelbar nach dem Brand war der Archivar, wie schon dargestellt, überzeugt, dass die Senatsprotokolle von 1700 bis 1831 und die gesamte Cl. VII gerettet worden seien. Diese Überzeugung resultierte offensichtlich aus dem Wissen um die Anweisung zum Abtransport der gesamten Protokollserie und

⁵⁶ StA Hbg, 111-1 Senat Cl. VII Lit. Ab Nr. 4 Vol. 4r Fasc.1, Bericht Nöltings vom 27.5.1842.

⁵⁷ Petersen, wie Anm. 15. S. 48.

aller Hauptgruppen von Cl. VII. Später zeigte sich bei der Bestandsaufnahme des provisorisch bei St. Michaelis eingelagerten, dass die Senatsprotokolle 1700–1741 und von Cl. VII die umfangreiche wichtige Gruppe Lit. P fehlten. Der Verlust könnte eingetreten sein, weil der mit diesem Archivgut beladene Wagen unterwegs ein Raub der Flammen wurde. Dafür spricht, dass sich für die Jahrgänge 1700–1741 des Senatsprotokolls ein Umfang von circa 10 Regalmetern oder 0,8 Kubikmetern errechnen lässt. Das war eine halbe Wagenladung. Sie passte nicht mehr auf das Fahrzeug mit den Protokolljahrgängen 1742–1831, weshalb mit ihr ein zweiter Wagen bestückt wurde, und für den bot sich als zweite Frachthälfte das Gemisch aus Akten und Amtsbüchern von Cl. VII Lit. P an. Zugegeben, diese Darlegung ist ein Konstrukt. Den Indizien, auf denen dasselbe basiert, ist aber eine beachtliche Stringenz eigen.

*

Wie geschildert, hatte sich Lappenberg aufgrund seiner guten Kenntnis der Bestände und ihrer Nutzung überlegt, welches Archiv- und Registraturgut bei Annäherung der Gefahr bevorzugt in Sicherheit gebracht werden sollte. Zeit für einen durchdachten Rettungsplan als Ergebnis intensiver Abwägungen hatte er nicht. Seine raschen Überlegungen hielt er in einer schnell hingeschriebenen kurzen Liste von 14 Positionen fest, die dann die Grundlage für die konkrete Fluchtung von Material aus dem Archivgebäude wurde. Neben der in dem ausführlich wiedergegebenen Bericht Lappenbergs genannten Überlieferung sind auf der Liste noch Senatsakten aus Cl. IV zu Hoheits-, Schifffahrts- und Zollrechten auf Elbe und Alster notiert sowie Duplikate der Kirchenbücher und „die letzten Jahrgänge der Präturprotokolle“.⁵⁸ Wesentliches davon wurde abtransportiert und gerettet. Bei der Zusammenstellung der Liste konzentrierte sich Lappenberg auf zwei Schwerpunkte. Den ersten bildeten Schriftgut mit starkem Bezug zur Gegenwart und Unterlagen zu laufenden Sachen, den zweiten bildete Überlieferung zu inneren Angelegenheiten. In dieser Schwerpunktsetzung kam zum einen zum Ausdruck, welches großes Gewicht damals die Registraturfunktion des Stadtarchivs hatte, zum anderen wirkte in ihr die Erfahrung nach, wie wichtig in den innerstädtischen Auseinandersetzungen für den Senat gute Dokumentation getroffener Entscheidungen und Vereinbarun-

⁵⁸ StA Hbg, 111-1 Senat Cl. VII Lit. Ab Nr. 4 Vol. 4r Fasc.1, Verzeichnis Lappenbergs, vgl. Anm. 24.

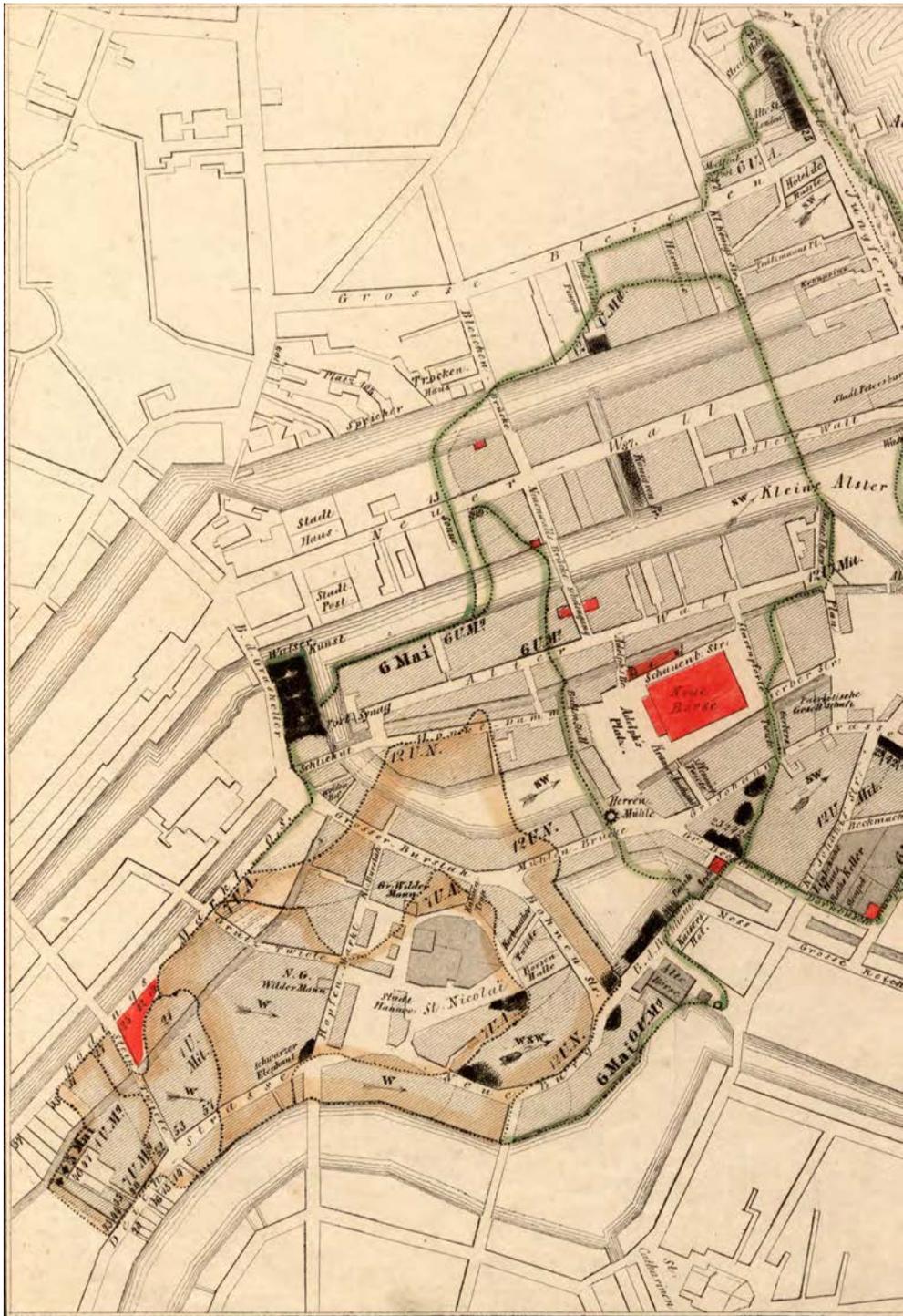
gen war (ihr Fehlen hatte ja vor Generationen zur Errichtung des hauptamtlich verwalteten Archivs geführt). Obwohl der quellennahen historischen Forschung aufs Engste verbunden, gab Lappenberg mit seiner Schwerpunktsetzung nicht deren Belangen den Vorrang, sondern Aspekten der praktischen, rechtlichen und politischen Verwertbarkeit von Archivunterlagen. Das erklärt sich aus der überkommenen Aufgabenstellung der Archive, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch voll auf Wahrung von Herrschaftsinteressen, Sicherung von Rechtsansprüchen, Hilfe für Verwaltung wie auch für Diplomatie und dergleichen gerichtet war, nicht aber auf Unterstützung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben durch Bereitstellung aussagekräftiger Quellen. Die Bestellung dieses Feldes begann in Hamburg gerade, und zwar noch zaghaft.

Die Konsequenz der von Lappenberg bestimmten Schwerpunkte war, dass von den für eine Flüchtung ausgewählten Akten- und Protokollreihen in erster Linie die jüngeren Teile abtransportiert und gerettet wurden, während die älteren verbrannten, und dass von den zwölf Hauptgruppen der damaligen Beständegliederung (elf Classes + Threse) nur zwei (Cl. VII + Threse) in relativer Vollständigkeit überkommen sind. Spätere Historiker hätten natürlich eine Schwerpunktbildung mit gegenteiliger Konsequenz – sprich überwiegende Rettung des älteren Archivgutes und diverser historisch gewichtigerer Hauptgruppenteile – lieber gehabt, ist doch für jüngere Quellen leichter Parallel- und Ersatzüberlieferung aufzutun als für ältere. Die Gegebenheiten sind jetzt aber so, wie sie 1842 entstanden sind, und das bedeutet, dass die archivalische Überlieferung Hamburgs aus der Zeit vor dem Brand durch diesen zu zwei Dritteln vernichtet worden ist.

Abb. 3 (umseitig):

„Plan des Brandes vom 5. – 8. Mit Bezeichnung der Verbreitung des Feuers von 6 zu 6 Stunden, der Sprengungen, der stehengebliebenen Gebäude, und des Windes. Die tägliche Fortschreitung des Brandes ist in verschiedenen Farben angegeben.“

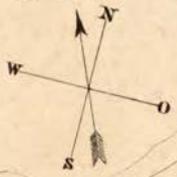
(kolorierte Lithografie eines unbekanntes Künstlers, 1843)



5. Mai,
 6. Mai,
 7. Mai,
 8. Mai,
 9. Mai

BINNEN ALSTER

Alter Pavillon



Abkürzungen. ■ schon geliebte Gebäude; Wind.

Das Hamburgische Stadtarchiv besaß 1842 cum grano salis noch die 1727 geschaffene Gliederung, die in wesentlichen Elementen in der Systematik des heutigen Archivbestandes 111-1 Senat weiterlebt.⁵⁹ Die Gliederung hatte elf Hauptgruppen, Classes (Cl.) genannt.⁶⁰ Für fast jede dieser Hauptgruppen – auch für die in diesem Beitrag wegen ihrer relativ vollständigen Rettung schon wiederholt erwähnte Classis VII „Innere Angelegenheiten“ – weisen die älteren Verzeichnisse Verluste aus.⁶¹ Zu mehr als 90 Prozent verloren sind die Teile von Cl. I „Reichs- und Bundesangelegenheiten“ mit Bezug auf das Heilige Römische Reich deutscher Nation. Dieselbe Verlustquote weisen Cl. II „Beziehungen zu Dänemark und Holstein“ sowie die Gruppe „Hanseatica“ der Cl. VI „Auswärtige Angelegenheiten“ auf. Besonders schmerzlich ist der Verlust aus Protokollserien (Cl. VIII), namentlich der Protokolle des Senats und der der Kaiserlichen Kommission 1708–1712. Das Senatsprotokoll reicht heute, wie hier schon in anderem Zusammenhang erwähnt, nur noch bis 1742 zurück, während es beim Brandausbruch vom Mittelalter an in nahezu vollständiger Serie vorlag. Von den Protokollen der Kaiserlichen Kommission sind 13 von 17 Bänden verbrannt. Zur Demonstration der Schwere der Verluste an Akten und Amtsbüchern mögen diese wenigen Beispiele, denen weitere in beliebiger Zahl hinzugefügt werden könnten, genügen.

Auch bei Urkunden und sonstigen Materialien sind Lücken gerissen worden. Die Urkunden waren in zwei Sammlungen zusammengefasst, die in unterschiedlichen Behältnissen verwahrt wurden. Die eine Sammlung war die „Threse“, die sich aus dem mittelalterlichen Urkundentresor entwickelt hatte, in der anderen fanden die „Originalia Archivi“ eine Art vorläufiger Ablage, bis sie in die Threse überführt wurden. Während der in mobilen Kästen aufbewahrte Urkundenbestand der Threse geflüchtet und fast vollständig gerettet werden konnte, verbrannte der Schrank mit den „Ori-

⁵⁹ Paul Flamme, Peter Gabrielsson und Klaus-Joachim Lorenzen-Schmidt (Hg.): Kommentierte Übersicht über die Bestände des Staatsarchivs der Freien und Hansestadt Hamburg. Hamburg 1992. (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 14). S. 27–28.

⁶⁰ Ebenda. – Zum Verbleib der ehemals vorhandenen Cl. XII siehe von Lehe, wie Anm. 12. S. 29 und Postel, wie Anm. 12. S. 44.

⁶¹ Verzeichnisse wie Anm. 35.

ginalia Archivi“ und den Urkundenabschriften des Archivs.⁶² Der Verlust wird dadurch gemildert, dass viele der vernichteten Urkunden aus der Zeit bis 1300 in dem unmittelbar vor dem Brand fertiggestellten ersten Band des Hamburgischen Urkundenbuches abgedruckt sind.⁶³

Neben Archivgut verlor das Stadtarchiv im Großen Brand wesentliche Teile seiner Bibliothek mit wertvollen Werken der historischen Diplomatik und mit ihm übereigneten Sammlungen von „wertvollen Hamburgensien“.⁶⁴ Auch die seit 1710 zusammengetragene Sammlung von Karten und Plänen ging unter. Da deren Registranden mit verbrannt sind, lassen sich Angaben zum genauen Umfang wie auch zum Inhalt der Sammlung nicht machen. Rechnet man aus früheren Jahren überlieferte Zahlen hoch, erscheint eine Stückzahl von 2000 bis 3000 realistisch. Erhalten geblieben sind davon wenige Einzelstücke, die zum Zeitpunkt des Brandes zufällig an Senatsmitglieder ausgeliehen waren.⁶⁵

In der allgemeinen Öffentlichkeit war das Interesse für Einzelheiten der Hamburger Überlieferungsverluste durch den Stadtbrand offensichtlich gering, denn in der zeitgenössischen Presse finden sich so gut wie keine Nachrichten darüber. Was zu berichten gewesen wäre, passte nicht zu der eingangs skizzierten optimistischen Tendenz der veröffentlichten Meinung, Verlorenes als Chance zu begreifen, durch die sich ein besseres Neues gewinnen lasse. Ganz konnte sich auch Johann Martin Lappenberg solchem

⁶² Jürgen Reetz: Ordnung und Unordnung in Hamburgs Threse. In: Beiträge, wie Anm. 12. S. 79–100, hier S. 95.

⁶³ Hamburgisches Urkundenbuch, 1. Band, hg. von Johann Martin Lappenberg. Hamburg 1842 (Anastatische Reproduktion Hamburg 1907). – Dass man trotz der sorgfältigen Edition gelegentlich wegen fehlender Rückgriffmöglichkeit auf das Original nicht zum Ziel kommen kann, hat Jürgen Reetz bei seiner Untersuchung von mittelalterlichen Nachrichten zu Osdorf erfahren (Jürgen Reetz, Hamburg und Osdorf im Mittelalter. In: HGH 8 [1970]. S. 81–86). Im Abdruck einer Urkunde von 1275 bringt Lappenberg eine Ortsnamenform, die zu Fehldeutungen Anlass gibt. Da das Original 1842 verbrannt ist, kann nicht geklärt werden, ob der Schreiber sich vertan, eine Beschädigung des Pergaments vorgelegen oder Lappenberg sich verlesen hat (S. 81 f.).

⁶⁴ Annelise Tecke: Die Bibliothek des Staatsarchivs. In: Beiträge, wie Anm. 12. S. 153–167, hier S. 163.

⁶⁵ Rüdiger Wagner: Die Plankammer als Karten-, Plan- und Bildersammlung des Staatsarchivs Hamburg. In: Zwischen Verwaltung und Wissenschaft, Beiträge zur Geschichte und Gegenwart des Staatsarchivs Hamburg, hg. von Hans Wilhelm Eckardt und Peter Gabriëlsson. Hamburg 1985. (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 26). S. 99–120, hier S. 102.

Denken nicht entziehen. Ein knappes halbes Jahr nach dem Brand referierte er auf einer Mitgliederversammlung des Vereins für Hamburgische Geschichte über den großen Verlust, den „die Geschichte Hamburgs, die Geschichte der Hansestädte und der Staaten des nördlichen Europa’s durch den Brand des Stadtarchivs erlitten“ hatte.⁶⁶ Dabei berichtete er zwar detailliert über das Quellenmaterial, das untergegangen war, zeigte in vielen Fällen aber Alternativüberlieferung auf und schloss mit der zuversichtlichen Bemerkung:

Es bleibt uns immer noch Material genug, das unbenutzt ist; vieles ist verloren und muß mühsam wieder zusammengebracht werden. Sind manche unersetzliche Geschichtsquellen verloren gegangen, so sind die geretteten gleich den nicht verbrannten sibyllinischen Büchern, eben so werthvoll und fast noch werthvoller als der früher vorhandene gesammte Schatz der Belehrung. Die bessere und etwas großartigere Behandlung des geretteten und des außerhalb unserer Stadt aufzusuchenden Stoffes muß das verlorene Detail ersetzen.⁶⁷

4 Bewältigung der äußerlichen Katastrophenfolgen und kontinuierliches Bemühen um Ersatzüberlieferung

Verständlicherweise wollte die Kirchengemeinde von St. Michaelis die Noteinlagerung des Archivgutes möglichst rasch beendet sehen. Das und die von den Verantwortlichen gewünschte schnelle Wiederherstellung räumlicher Nähe von Archiv und Senatskanzlei bewirkten, dass dem Stadtarchiv, unmittelbar nachdem das Waisenhaus in der Admiralitätsstraße vom Senat als Interimsrathaus übernommen worden war, im dortigen Dachboden drei Räume zugewiesen wurden.⁶⁸ Abgesehen davon, dass die Kapazität dieser drei Räume für eine angemessene Aufstellung des geretteten Archivgutes nebst Einrichtung einiger archivarischer Arbeitsplätze nicht ausreichte, war

⁶⁶ Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 2 (1847). S. 100–104; Zitat: S. 102.

⁶⁷ Ebenda S. 104.

⁶⁸ Petersen, wie Anm. 15. S. 47 f. – Harald Weber: Nach dem Hamburger Brand vom Mai 1842: Das Waisenhaus in der Admiralitätsstraße als provisorisches Rathaus. In: HGH 13 (1997). S. 12–16, hier S. 15.

ihr Umfeld für eine Konzentration auf Klärung komplizierter Sachverhalte mithilfe von Archivalien wenig geeignet. Nebenan hatte die Familie des Rathausschließers ihre Wohnung und erzeugte, wie der Archivar klagte, „störende Einwirkungen“ auf Dienstobliegenheiten durch die „Atmosphäre privater Häuslichkeit mit ihren Merkmalen des Kindergeschreis, der Speisedünste und Klavierkünste“.⁶⁹ Erst unter Lappenbergs Nachfolger Otto Beneke entspannte sich die Raumsituation sowohl durch Zusatzräume im Waisenhaus als auch durch ein in der Nähe angemietetes Privathaus.⁷⁰ Offensichtlich hatte Beneke größeres Geschick als sein Vorgänger, den Senat von der Notwendigkeit einer Verbesserung der Archivsituation zu überzeugen.



Abb. 4: Das Interimsrathaus im Waisenhaus an der Admiralitätsstraße
(kolorierte Lithografie von Wilhelm Heuer, o. J.)

Seine mehr als 20-jährige Rammisere im provisorischen Rathaus hatte für das Stadtarchiv einige ärgerliche Folgen: Das gerettete Archivgut konnte zu

⁶⁹ Petersen, wie Anm. 15. S. 48 f.

⁷⁰ Ebenda S. 49.

großen Teilen nicht ordnungsgemäß aufgestellt werden, so dass der Zugriff darauf häufig mit Schwierigkeiten verbunden und so manches Mal unmöglich war. Behörden, die älteres Schriftgut gerettet hatten und es nun dem Stadtarchiv zur Übernahme anboten, mussten getröstet werden. Geschenke historischer Druckwerke, Streitschriften, Karten und Pläne, die Bürger dem Archiv brachten, wurden zwar dankend entgegengenommen, konnten einstweilen aber nicht nutzbar gemacht werden, da nichts anderes übrig blieb, als sie bis auf weiteres in einer Nische zu stapeln.⁷¹ Nach der Revolution von 1848, durch die der Zensor Friedrich Lorenz Hoffmann beschäftigungslos geworden war, kam jemand auf die Idee, diesen Intellektuellen für Archivarbeiten einzusetzen, und Lappenberg übertrug ihm die Katalogisierung von Bibliotheksgut und die Verzeichnung eines inzwischen neu erwachsenen Kartenbestandes von fast 800 Stücken.⁷²

Hoffmanns Einsatz hatte das Ziel, einiges von dem historischen Material nutzbar zu machen, welches das Stadtarchiv geschenkweise von Bürgern zur Schließung entstandener Lücken bekommen hatte. Gaben zum Ersatz verlorener Überlieferung gingen in großer Vielfalt ein. Sie reichten von Exzerpten aus verlorenen Archivalien über familiäre Aufzeichnungen und Privaturkunden bis hin zu Flugblättern, Flugschriften und Sammelbänden mit Hamburgensien. In ihnen manifestierten sich frühe Ansätze zur Schaffung von Ersatzüberlieferung, einem Komplex, der das Stadtarchiv/Staatsarchiv Hamburg seit der Brandkatastrophe von 1842 bis in unsere Tage – jetzt freilich mit abnehmender Tendenz – beschäftigt.

Bereits bei der ersten Mitgliederversammlung des Vereins für Hamburgische Geschichte nach dem Großen Brand hat Johann Martin Lappenberg bekundet, dass die enormen Überlieferungsverluste durch den Hamburger Brand nicht das Ende der Erforschung hamburgischer Geschichtsepochen der Vorbrandzeit bedeute. Auch wenn die Quellen des Hamburger Stadtarchivs stark dezimiert worden seien, ließe sich hamburgische Geschichte vielfältig mithilfe von Parallel- beziehungsweise Ersatzüberlieferung erhalten. Als Beispiele nannte er, dass Hamburgs Stellung in der Hanse anhand von Archivgut Lübecks, Bremens und anderer Städte erforscht werden könne und dass hinsichtlich auswärtiger Beziehungen Hamburgs in jüngerer Zeit „das Archiv der Commerz-Deputation aushelfen“ könne. Beim

⁷¹ Postel, wie Anm. 12. S. 192.

⁷² Wagner, wie Anm. 65. S. 102.

Ausgleich des Verlustes der Harvestehuder Urkunden sei ein erhaltenes Kopalbuch hilfreich. Für verlorene Karten und Risse dürften Kämmerei und Commerzbibliothek „vielfache Aushülfe“ bieten können.⁷³ Lappenbergs allgemeines Credo zum Ausgleich der Verluste lief darauf hinaus, dass das in Hamburg erhaltene Archivgut mit verstärkter Intensität und neuen Fragestellungen beforscht werden müsse und dass die Suche nach Ersatzüberlieferung, sei es bei anderen Institutionen, sei es in nichtarchivalischen Schriftgutgattungen, geboten sei. Auf diesem Weg werde man weiterhin aufschlussreiche historische Erkenntnisse über Hamburg gewinnen können. Solche Aussagen waren zu allererst an die Forscher gerichtet. Sehr bald machte sich aber auch das Stadtarchiv die Überlegungen zu eigen und bemühte sich seinerseits, Ersatzüberlieferung zusammenzutragen, damit aus erhaltenen Mosaiksteinen wieder Gesamtbilder werden konnten beziehungsweise damit die Bearbeitung offener Fragen angestoßen und den Forschenden erleichtert wurde.

Als erstes führte Lappenberg einen Senatsbeschluss herbei, per öffentlichem Aushang zur Ablieferung von Unterlagen aufzurufen, die ins Stadtarchiv gehörten, aber in den Wirren der Brandtage oder unter anderen Umständen in private Hände gelangt waren.⁷⁴ Zugleich wurden Forscher individuell oder mit allgemeinem Aufruf angesprochen, Abschriften von und Exzerpte aus verlorenen Dokumenten des Archivs demselben als Ersatz für die nicht mehr existenten Originale zu überlassen. Der Appell bewirkte, dass das Archiv manche seiner verlorenen Schriftstücke durch solche Abschriften ersetzen konnte. Bereits vor dem Aufruf ging Dr. Ulrich Hübbe, der uns bereits als tüchtiger Helfer bei der Flüchtung von Archivgut begegnet ist, mit gutem Beispiel voran und überließ dem Stadtarchiv diverse Hefte mit Abschriften und Exzerpten, die er in Hinblick auf geplante Abhandlungen zur hamburgischen Geschichte gefertigt hatte.⁷⁵ In diesen Zusammenhang gehört auch ein alphabetisches Verzeichnis aller Personen,

⁷³ Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 2 (1847), S. 103 f.

⁷⁴ StA Hbg, 111-1 Senat Cl. VII Lit. Ab Nr. 4 Vol. 4r Fasc. 2, Entwurf des Mandats. – Originale der für den Aushang gedruckten Bekanntmachung vom 7.6.1842 finden sich in der Mandatensammlung des Staatsarchivs Hamburg (StA Hbg, Bibliothek X 620 / 12 Konv. Feb. 1842 – Juni 1842).

⁷⁵ StA Hbg, 111-1 Senat Cl. VII Lit. A b Nr. 4 Vol. 4 r Fasc. 1, Briefe Hübbes an Lappenberg Juni/Juli 1842.

die Johann Carl Mauritz Laurent in seinen vor dem Brand erarbeiteten Abhandlungen über das älteste und zweitälteste hamburgische Bürgerbuch erwähnt hat. Beide Bürgerbücher – „Liber civium de Anno 1278 ad 1452“ und „Liber civium de Anno 1453 ad 1596“ – sind 1842 verbrannt. Statt ihrer eröffnet heute jenes Verzeichnis die Serie der Bürgerbücher Hamburgs.⁷⁶

Verlorene Sachakten, insbesondere wenn sie für die Senatsverwaltung von Bedeutung sein konnten, wurden mittels Auszügen aus erhaltenen Protokollen, vornehmlich dem Senatsprotokoll, rekonstruiert. Von den zahlreichen auf diese Weise (natürlich unvollständig) wiederhergestellten Akten und Aktengruppen seien nur wenige Beispiele zur Demonstration der inhaltlichen Unterschiedlichkeit genannt: Dompredigerstreit 1725–1726,⁷⁷ der English Court in Hamburg,⁷⁸ Gewählte Ratsherren,⁷⁹ Gesetze und Verordnungen zur Kleidung,⁸⁰ Verschiffung von Bettlern nach Neuschottland 1752,⁸¹ Hamburger Agenturen in Berlin und in Hannover,⁸² Verkauf, Verpachtung und Vergabe von Stadtdiensten⁸³ sowie Generalia zu Zünften und Gewerbe bis 1814⁸⁴. – Der Aufgabe, per Protokollauszüge Ersatzakten zu schaffen, widmete sich in den ersten Jahren nach 1842 mit großem Engagement Otto Beneke, der zweite studierte Beamte des Stadtarchivs und in späteren Jahren Vertreter Lappenbergs. Er war in den Brandtagen auf Reisen. Als er am 9. Mai in Aachen und am 10. Mai in Köln erste Nachrichten von der Katastrophe in Hamburg erhielt, trat er sofort die

⁷⁶ StA Hbg, 332-7 Staatsangehörigkeitsaufsicht A I a 1 a. – Die zugrundeliegenden Abhandlungen sind: J. C. M. Laurent: Ueber das älteste Bürgerbuch. In: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 1 (1841). S. 141–155; ders.: Ueber das zweitälteste Bürgerbuch. In: ebenda S. 156–168.

⁷⁷ StA Hbg, 111-1 Senat Cl. I Lit. O f Nr. 4.

⁷⁸ Es handelt sich hier, wie des Öfteren, nicht um eine Einzelakte, sondern um eine verbrannte und wiederhergestellte Aktengruppe, nämlich StA Hbg, 111-1 Senat Cl. VI Nr. 2 Vol. 5.

⁷⁹ StA Hbg, 111-1 Senat Cl. VII Lit. A a Nr. 2 Vol. 2.

⁸⁰ StA Hbg, 111-1 Senat Cl. VII Lit. L b Nr. 20 a.

⁸¹ StA Hbg, 111-1 Senat Cl. VII Lit. Q a Nr. 7 Vol. 2.

⁸² StA Hbg, 111-1 Senat Cl. VII Lit. S a Nr. 4 und Nr. 5.

⁸³ StA Hbg, 111-1 Senat Cl. VII Lit. S b Nr. 2 (nur Generalia).

⁸⁴ StA Hbg, 111-1 Senat Cl. XI Nr. 1 Vol. 1–18.

Rückreise an, die am Abend des 13. Mai in der zerstörten Vaterstadt endete.⁸⁵ Beim Lesen seines Tagebuches gewinnt man den Eindruck, dass er die Tatsache, infolge seiner Abwesenheit total für die Rettungsaktion von Archivgut ausgefallen zu sein, als Makel empfand und schwer verwinden konnte.⁸⁶ Wahrscheinlich hatte die Ersatzaktenformierung neben ihrem Nutzeffekt auch eine kompensatorische Funktion für ihn in Hinblick auf jenen vermeintlichen Makel. Wenn sich Beneke eine Möglichkeit bot, Ersatzüberlieferung für das Stadtarchiv zu bekommen, verfolgte er sie beharrlich und investierte viel Arbeit und Mühe, um ihren inhaltlichen Wert zu bestimmen und sie gegebenenfalls zu erwerben. Ein bezeichnendes Beispiel dafür liefert das Angebot von Papieren aus dem Nachlass des Ratssekretärs und letzten Inhabers des Protonotarsamtes in Hamburg Georg von Graffen. Kurz nach dessen Tod bot sein Testamentsvollstrecker dem Stadtarchiv zwei Kisten mit historischen Dokumenten an, die er in den Hinterlassenschaften des Verstorbenen gefunden hatte. Beneke prüfte das Material gewissenhaft und fertigte eine Art Inventar dazu an, sah sich am Ende freilich in seiner Hoffnung enttäuscht, eine Überlieferungslücke schließen zu können. Er fand in den Schriftstücken keine Bezüge zu Hamburg.⁸⁷

Nicht nur aus Protokollen ließ und lässt sich im eigenen Haus archivalische Ersatzüberlieferung gewinnen, sondern auch aus ungeschädigten Beständen mit älterem Schriftgut. Ich nenne hierzu das Archiv der Kämmerei mit Dokumenten vom 16. bis ins 19. Jahrhundert. Es hat den Brand fast unbeschadet überstanden und ist 1896 von der damaligen Finanzverwaltung, der Finanzdeputation, an das Staatsarchiv abgeliefert worden.⁸⁸ Da fast alles, wofür die Stadt Hamburg seit 1563 Ausgaben hatte, sich in irgendeiner Form in dem Schriftgut der Kämmerei niedergeschlagen hat, findet man dort oft Informationen, die Aufschlüsse zu Ereignissen geben, für die die eigentlichen Akten verloren sind. So kann man zum Beispiel den Rahmen von Staatsbesuchen oder diplomatischen Missionen erfassen, zu denen die Senatsakten verbrannt sind. Heinrich Reincke hat das für den Besuch des Kölner Kurfürsten Klemens August 1744 in Hamburg gezeigt und der Au-

⁸⁵ StA Hbg, 622-1/121 Familie Beneke F 5, Tagebuch Otto Benekes 1840–1842. S. 40.

⁸⁶ Ebenda F 7, Tagebuch Otto Benekes 1846–1859.

⁸⁷ Ebenda F 29, Briefwechsel mit W. F. Minder 1852.

⁸⁸ StA Hbg, Bestandsverzeichnis zu 311-1 I Kämmerei I, Band 1: Protokolle und Akten, Vorbermerkung.

tor dieses Referates für Hamburgs Gesandtschaft zum Regensburger Reichstag von 1640/41.⁸⁹ Wiewohl die meisten Themen anderer städtischer Organe im Schriftgut der Kämmerei ihren Niederschlag gefunden haben, handelt es sich bei ihm nicht um eine Parallelüberlieferung zum Schriftgut jener Organe. Es ist primär auf finanzielle Aspekte ausgerichtet und lässt deshalb zu einer Thematik meist nur die Gewinnung eines Teilbildes zu, das allerdings weit über Finanzaussagen hinausgehen kann. Bei echter Parallelüberlieferung hat die Forschung mit einer solchen Begrenztheit nicht zu kämpfen.

Parallelüberlieferung an anderen Orten bietet nach Quellenverlusten infolge einer Katastrophe wie der des Großen Brandes die wohl einfachste Möglichkeit, gleichwertigen Ersatz zu finden. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass ihre parallelen Überlieferungsstränge in etwa gleichen Inhalts sind und dass bei Ausfall eines Stranges ein paralleler die gesuchten Informationen bietet. Das Beispiel, wonach anstelle der in Hamburg verlorenen Überlieferung zur Geschichte der Hanse die in anderen Hansestädten verwahrte entsprechende Überlieferung genutzt werden kann, ist schon genannt. Ein anderes Beispiel ist das Amt Bergedorf. Seine gemeinschaftliche Verwaltung durch Hamburg und Lübeck hat hier wie dort Archivgut entstehen lassen. Hamburg hat einen großen Teil dieses Archivgutes verloren.⁹⁰ Der Verlust konnte durch Rückgriff auf den Lübecker Bestand und schließlich durch dessen Übernahme nach Hamburg ausgeglichen werden.⁹¹

Inhaltliche Kongruenzen wie bei Parallelüberlieferung bestehen auch bei Gegenüberlieferung. Sie ist im Falle Hamburgs bei historischen Partnern und Gegnern sowie bei Nachbarn der Stadt erwachsen. Als bald nach dem Brand haben Hamburger Archivare und Geschichtsinteressenten ihr Augenmerk auf sie gerichtet. Gegenüberlieferung war aber nur sehr eingeschränkt oder gar nicht zugänglich, solange Archive nicht primär als Einrichtungen im Dienste der Forschung, sondern als Verwahrt im Staatsinteresse zu schüt-

⁸⁹ Heinrich Reincke: Klemens August von Köln in Hamburg. In: HGH 5 (1955). S. 108–120. – Hans-Dieter Loose: Hamburger Gesandte auf dem Regensburger Reichstag 1640/41: Ein Beitrag zur Geschichte von öffentlicher Meinung und Diplomatie Hamburgs in der Mitte des 17. Jahrhunderts. In: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 61 (1975). S. 13–31.

⁹⁰ StA Hbg, Handschriftlicher Katalog zu 111-1 Senat Cl. III.

⁹¹ StA Hbg, 415-1 Lübecker (Senats-)Akten betr. Bergedorf. – Dazu: Kommentierte Beständeübersicht, wie Anm. 59. S. 245–246.

zender Unterlagen verstanden wurden. Erst mit dem Wandel des Verständnisses und der damit einhergehenden Liberalisierung der Archivbenutzung änderte sich das, und Fragen zur hamburgischen Geschichte konnten auf der Grundlage von Gegenüberlieferung erforscht werden. Mit Erfindung fotografischer Kopiertechnik, namentlich des Mikrofilms, wurde es dann sogar möglich, Gegenüberlieferung als Ersatz für verlorene eigene Unterlagen ins Staatsarchiv Hamburg zu bekommen. So hat es beispielsweise im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv dessen umfangreiche Akten über den Streit um Hamburgs Reichsunmittelbarkeit verfilmen lassen oder vom dänischen Reichsarchiv in Kopenhagen dessen Akten zu den hamburgisch-dänischen Konflikten bis zum Gottorper Vergleich von 1768 auf Mikrofilm erworben. Diese und viele weitere kopierte Ersatzüberlieferung ist heute im Staatsarchiv Hamburg – natürlich unter Beachtung der Interessen der Herkunftsarchive – zugänglich und erleichtert die Erforschung von Komplexen der Stadtgeschichte, für die die originären Quellen 1842 verbrannt sind.⁹² Natürlich ist die Struktur der kopierten Ersatzüberlieferung mitbestimmt von Wertmaßstäben, Arbeitsschwerpunkten, Wissensstand, Horizont usw. der Archivbediensteten, die die Auswahl getroffen haben. Deshalb kann dieses Material den Forschenden häufig nicht ersparen, auch das Herkunftsarchiv aufzusuchen. Sie kann aber den Besuch dort zielgerichtet gestaltbar machen und damit verkürzen.

Die skizzierten Praktiken der Erschließung und Beschaffung von Ersatzüberlieferung sind, soweit sie nicht Originale zum Ziel hatten, sicherlich durch die rasante Entwicklung der modernen Informationstechnologien mit ihren Zugriffsmöglichkeiten auf Daten aller Art nicht mehr zeitgemäß. In ihrer Zeit waren sie angemessen und das durch sie Gewonnene hat erheblich dazu beigetragen, dass bemerkenswerte neue Ergebnisse bei der Erforschung der Geschichte Hamburgs erzielt werden konnten. Ausgeschöpft ist dieses Material nach wie vor nicht.

Neben Archivgut kamen und kommen auch andere Informationsträger als Ersatz für verlorene historische Quellen infrage, etwa Streitschriften, Flugblätter, Zeitungen, Mandate, Maueranschläge, Plakate, Karten, Pläne,

⁹² Ursprünglich als Ersatzüberlieferung erworbene Kopien von Archivgut anderer Archive werden nach heutigem Verständnis zu Recht als „Ergänzungen“ gewertet. Damit erfolgt eine Lösung dieser Sammlungen von der Verlustperspektive des Jahres 1842 hin zu einer weitergehenden Zwecksetzung in Richtung auf eine Erhöhung der Quellenforschungsmöglichkeiten in Hamburg. Vgl. dazu: Kommentierte Beständeübersicht, wie Anm. 59. S. 547–551.

Bilder und dergleichen. Ihre Sammlung wurde vom Stadtarchiv wegen seiner Raummisere nach dem Brand zunächst nur zögerlich betrieben. Erst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts wurde diese Sammeltätigkeit massiv gesteigert. Die Nutzbarkeit solchen Materials als Ersatz für Quellenverluste einerseits und die Erfassung seines genuinen Quellencharakters andererseits motivierte die Verantwortlichen gleich doppelt, im Antiquariatshandel, bei Auktionen, im Tausch mit Dubletten und auf anderen Wegen imponierende Sammlungen solcher Stücke zusammenzubringen. Größere Zuwächse brachten außerdem Vermächtnisse von privaten Sammlern wie auch Geschenke. Inzwischen haben sich diese Sammlungen naturgemäß von ihrem Ausgangspunkt „Ersatzüberlieferung für Brandverluste“ gelöst und ein viel weitergehendes Gewicht bekommen, wie ihre intensive Nutzung in Verbindung mit Archivgut und unabhängig davon für wissenschaftliche, publizistische, didaktische und ähnliche Zwecke lehrt und die häufige Präsenz von Einzelstücken daraus in Ausstellungen, Filmen, Fernsehsendungen und anderen öffentlichen Präsentationen unterstreicht.

5 Schlussbemerkung

Der Große Brand von 1842 war eine der verheerendsten Katastrophen der Hamburger Stadtgeschichte, in der Geschichte des Hamburgischen Stadtbeziehungsweise Staatsarchivs war er die Katastrophe schlechthin. Die Wunden, die er der Stadt zugefügt hat, konnten geheilt werden, während die Verluste an archivalischer Überlieferung – in etwa zwei Drittel des damaligen Archivinhalts – trotz aller Bemühungen um Ersatz nicht auszugleichen sind. Gleichwohl ist Pessimismus in Hinblick auf Erforschung der älteren hamburgischen Geschichte fehl am Platz. Die von Johann Martin Lappenberg unmittelbar nach dem Brand postulierte Findigkeit bei der Beschreitung neuer Wege der Quellensuche und Quelleninterpretation hat sich eingestellt und entfaltet. Davon zeugen viele historische Untersuchungen von den 1840er-Jahren bis heute, die erfreuliche Ergebnisse vorlegen konnten, obwohl die eigentlichen Hauptquellen zu ihrer Thematik im Stadtbrand untergegangen sind.

Das Staatsarchiv Hamburg und die Personenforschung in der NS-Zeit

Jürgen Sielemann

Als zentrale Stelle für den Nachweis der so genannten arischen Abstammung diente die personenkundliche Abteilung des Staatsarchivs von 1933 bis 1945 in ungezählten Fällen als schonungsloses Instrument des Rassenwahns. Die Nachforschungen dieser Abteilung entschieden über die Zukunft der Betroffenen. Wer als „Nichtarier“ ermittelt wurde, galt als minderwertig und verlor seine Stellung als gleichberechtigter Staatsbürger. Die Stigmatisierungen als „Mischling“, „Halbjud“, „Volljud“ oder „Zigeuner“, um nur diese zu nennen, vernichteten bekanntlich auch in Hamburg tausende Existenzen und Menschenleben.

Im Folgenden wird untersucht, was die Flut der Anträge zum Nachweis der sogenannten „arischen Abstammung“ im Staatsarchiv Hamburg ausgelöst hat, welche Hauptquellen in der personenkundlichen Abteilung zur Verfügung standen, wie viele Kräfte mit der Bearbeitung befasst waren und was sich zur Einstellung des Leitungspersonals ermitteln lässt. Anschließend wird die Arbeit dieser Abteilung mit einigen Beispielen beschrieben und betrachtet, wie die verantwortlich gewesenen Archivare nach 1945 mit ihrer Vergangenheit umgingen.

Die Flut der Anträge zum Nachweis der „arischen Abstammung“ setzte schlagartig im Frühjahr 1933 aufgrund der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur „Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 11. April 1933 ein. Paragraph 3 bestimmte, wer als „Nichtarier“ zu betrachten war: „Als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern und Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder Großelternanteil nicht arisch ist.“¹ Sehr schnell wurde dieses Gesetz in anderen Be-

¹ Reichsgesetzblatt 1933. Teil I. S. 195.

rufgruppen, Organisationen und Vereinen analog angewandt, um als „nicht arisch“ definierte Mitarbeiter beziehungsweise Mitglieder auszuscheiden. Damit begann die zwölfjährige Ära der „Ariernachweise“. Die 1935 folgenden Nürnberger Gesetze, namentlich das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ und das „Reichsbürgergesetz“, führten zu einer nicht abbreißenden Antragsflut. Über 400 weitere Sondergesetze gegen Juden und andere als „Nichtarier“ definierte Deutsche kamen bis zum Ende der NS-Zeit hinzu.

Zur Rolle der andernorts für die Abstammungsnachweise zuständig gewesenen Kirchenbuchämter sind in jüngerer Zeit grundlegende Forschungsbeiträge geleistet worden. Die Publikationen belegen übereinstimmend, dass in diesen Ämtern von christlicher Nächstenliebe nur äußerst selten etwas zu spüren war.² Wie es damit im Staatsarchiv Hamburg bestellt war, wird im Folgenden untersucht. Vorher sei jedoch skizziert, welche Hauptquellen den Mitarbeitern der dortigen personenkundlichen Abteilung zur Verfügung standen. Die vom Staatsarchiv um 1900 übernommenen Personenstandsregister aus der Zeit vor 1876 wurden durch eine Fülle personenbezogener Unterlagen aus verschiedenen staatlichen Bereichen ergänzt. Schon 1908 beschrieb der damalige Leiter des Staatsarchivs die Situation wie folgt:

Für das vergangene Jahrhundert war und ist also das Staatsarchiv in der Lage, am schnellsten und sichersten über alle Fragen des Personenstandes Auskunft zu erteilen. Es ist dafür die Zentralstelle, deren die Behörden sich bedienen können, um über bestimmte Personen die nötigen Nachweisungen zu erhalten. Es vergeht daher kaum ein Tag, an dem sich das Staatsarchiv nicht für solche Ermittlungen seitens der Behörden und Gerichte in Anspruch genommen sieht.³

² VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. (Hg.): Das deutsche Archivwesen und der Nationalsozialismus. Tagungsdokumentation zum 75. Deutschen Archivtag 2005 in Stuttgart. Essen 2007. Darin: Peter Pfister: Selbstbehauptung, Kooperation und Verweigerung. „Ariernachweise“ und katholische Pfarrarchive in Bayern (S. 116–138); Reimund Haas: „Zur restlosen Erfassung des deutschen Volkes werden insbesondere Kirchenbücher unter Schriftdenkmalschutz gestellt“. Kirchenarchivare im Spannungsfeld zwischen Kooperation und Enteignung 1933–1943 (S. 138–152); Johann Peter Wurm: Die Mecklenburgische Sippenkanzlei. Kirchenbücher im Dienste der Ausgrenzung der jüdischen Bevölkerung (S. 153–164). – Manfred Gailus: Kirchliche Amtshilfe. Die Kirche und die Judenverfolgung im „Dritten Reich“. Göttingen 2008.

Als Hauptquellen dienten die von 1816 bis 1865 von den Religionsgemeinschaften in staatlichem Auftrag für das Staatsarchiv geführten Duplikate der Geburts-, Heirats- und Sterberegister, darunter auch diejenigen der jüdischen Gemeinden. Hinzu kamen die Zivilstandsregister aus der Zeit von 1811 bis 1815 und 1866 bis 1875 sowie Duplikatbände des zentralen Namenregisters zu den standesamtlichen Personenstandsbüchern ab 1876.

Ergänzt wurde dieses Material durch personenbezogene Unterlagen aus den Bereichen der Staatsangehörigkeit, des Einwohnermeldewesens, der Erfassung von Wehrpflichtigen, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und durch eine ganze Reihe anderer Quellen; ich verweise dazu auf meine Veröffentlichungen über die Quellen zur Familienforschung im Staatsarchiv Hamburg.⁴ Erwähnt sei nur noch, dass auch die hamburgischen Kirchenbücher aus der Zeit vor 1816 in der personenkundlichen Abteilung zur Verfügung standen, so dass jüdische Konvertiten schon aus sehr früher Zeit in den Taufbüchern ermittelt werden konnten. Hinzu kam das seit 1938 schrittweise im Staatsarchiv deponierte Archivgut der jüdischen Gemeinden von Hamburg, Altona, Wandsbek und Harburg.⁵

Wie schon erwähnt, wurden die Anträge zum Nachweis der „arischen Abstammung“ andernorts in Deutschland von Kirchenbuchämtern und kirchlichen Sippenkanzleien bearbeitet, während dafür in Hamburg als stadtstaatliche Besonderheit das Staatsarchiv zuständig war. Hier fehlte lediglich der unmittelbare Zugriff auf die Standesamtsregister ab 1876, auf die Kirchenbücher des alt-hamburgischen Gebiets aus der Zeit nach 1865 und auf die Kirchenbücher der 1937 von Hamburg einverleibten Nachbargemeinden.⁶

³ Anton Hagedorn: Das Hamburgische Staatsarchiv und die Personenforschung. Sonderabdruck aus dem Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. 1908. S. 35.

⁴ Jürgen Sielemann: Familienkundliche Forschungsmöglichkeiten im Staatsarchiv Hamburg. In: Hans Wilhelm Eckardt und Peter Gabriellson: Zwischen Verwaltung und Wissenschaft. Hamburg 1985. S. 159–169. – Jürgen Sielemann: Nichtkirchliche Quellen zur Familienforschung und Benutzungspraxis im Staatsarchiv Hamburg. In: Mitteilungen zum Archivwesen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Heft 20. Kiel 1999. S. 13–19.

⁵ Jürgen Sielemann: Archiv der Jüdischen Gemeinde. In: Das Jüdische Hamburg. Göttingen 2006. S. 23.

⁶ Siehe dazu Stephan Linck: „... restlose Ausscheidung dieses Fremdkörpers“. Das schleswig-holsteinische Kirchenbuchwesen und die „Judenfrage“. In: Manfred Gailus: Kirchliche Amtshilfe. Die Kirche und die Judenverfolgung im „Dritten Reich“. Göttingen 2008. S. 27–47.



Abb. 1 a und b: Prof. Dr. Hans Kellinghusen (1885–1971) neben seinem 1935 veröffentlichten Bericht über die Tätigkeit der von ihm geleiteten personenkundlichen Abteilung des Staatsarchivs



Hans Kellinghusen, der 1933 zum Professor ernannt wurde und die personenkundliche Abteilung seitdem bis 1945 leitete, hat in seiner 1935 erschienenen amtlichen Publikation „Das Staatsarchiv und die Personenforschung“ bemerkenswerte Einblicke in seine Tätigkeit gegeben.

Darin schilderte er die Antragsflut wie folgt:

Kaum war das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 veröffentlicht worden, als schon die ersten Anträge auf Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung einliefen.⁷ [...] Sehr bald erweiterte sich der Kreis der Personen, die ihre Abstammung nachzuweisen hatten, über die Beamten hinaus. Das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 veranlaßte sehr viele Rechtsanwälte, sich die Urkunden zum Nachweis ihrer Abstammung zu beschaffen. Dasselbe galt von den Ärzten nach Erlaß der Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 22. April 1933. Auch mehrten sich die Fälle, in denen Personen, ohne dazu verpflichtet zu sein, Urkunden zum Nachweis ihrer arischen Abstammung verlangten.⁸ [...] In verschiedenen evangelischen Landeskirchen wurde der Ariernachweis für die Geistlichen und Beamten und Angestellten der Kirche gefordert. Zu Anfang des Jahres 1934 wurde der Nachweis auch auf die Wehrmacht ausgedehnt. [...] Eine gewaltige Hochflut von Anträgen setzte endlich im August 1934 ein, als das Reichspostministerium den Nachweis der arischen Abstammung von allen im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst der Reichspost stehenden Personen forderte. [...] Und doch bildeten die Anträge der in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehenden Personen nur einen [...] Bruchteil der gesamten Eingänge des Staatsarchivs aus Anlass der Ariergesetzgebung. Denn die Reinigung der Beamtenschaft war nur der Beginn einer Gesetzgebung, die nach dem Willen der Reichsregierung den gesamten Volkskörper erfassen und auf eine neue Grundlage stellen sollte.⁹

⁷ Hans Kellinghusen: Das Staatsarchiv und die Personenforschung, Hamburg 1935, S. 3.

⁸ Hans Kellinghusen, wie Anm. 7. S. 5.

⁹ Hans Kellinghusen, wie Anm. 7. S. 6.



Abb. 2: Magazin der personenkundlichen Abteilung, 1935¹⁰

¹⁰ Augenscheinlich wurde dieses Foto für die Karikatur „Die Suche nach der arischen Großmutter“ im Liederheft für den Betriebsausflug des Staatsarchivs vom 6.6.1936 genutzt (siehe Abb. 3 sowie Anm. 14).

Als Nachweis der „arischen Abstammung“ diente in der Regel der „Ahnenpass“. In den darin enthaltenen Vordrucken wurden die Geburt, Taufe, Heirat und der Tod bis zur fünften Generation des Inhabers anhand der vorgelegten Urkunden vermerkt. Der Besitz eines Ahnenpasses wurde jedermann nahegelegt – auch den „Nichtariern“.

Besonders aufwendig gestalteten sich die Nachforschungen im Zusammenhang mit dem Erbhofgesetz, denn, so hieß es, „Bauer kann nur sein, wer bis zum 1. Januar 1800 zurück kein artfremdes Blut in seinen Adern hat“.¹¹ Der gleiche Aufwand war für die politischen Leiter zu treiben, während für weniger exponierte Parteimitglieder Ermittlungen über die Eltern und Großeltern genühten.¹² Die Zahl der Eingänge in „Ariersachen“ wurde sorgfältig registriert. Nach Kellinghusens Bericht gingen von Mai bis Dezember 1933 monatlich hunderte Anträge auf entsprechende Nachforschungen im Staatsarchiv ein; im April 1934 schwoll die Zahl auf über 1500 an. 1935 waren von den 32 Beamten und Angestellten des Staatsarchivs laut Kellinghusen

19, also weit mehr als die Hälfte, ausschließlich oder fast ausschließlich mit der Erledigung der Arier- und sonstigen personenkundlichen Anträge beschäftigt. [...] Die personenkundliche Abteilung arbeitet zurzeit in drei Gruppen. Die erste Gruppe, mit drei Personen besetzt, bearbeitet die größeren Anträge, namentlich Ahnentafeln politischer Leiter. Sie ist mit der Bearbeitung der ihr vorliegenden Anträge zurzeit etwa zehn Monate im Rückstand. Die zweite Abteilung, seit kurzem ebenfalls mit drei Personen besetzt, bearbeitet die Anträge mittleren Umfangs. [...] Die bei ihr vorliegenden Anträge brauchen zurzeit etwa fünf Monate, bis sie an der Reihe sind. Die dritte Abteilung, aus zwei Personen bestehend, bearbeitet die eiligen und kleinen Anträge. [...] Was unter diesen Umständen von den Mitgliedern der personenkundlichen Abteilung geleistet worden ist, muss dankbar anerkannt werden. Sie haben vom ersten bis zum letzten voll ihre Pflicht getan.¹³

Die Arbeit wurde zwischen 7 und 23 Uhr in zwei Schichten geleistet und wuchs dennoch beständig an – 1938 wurden monatlich 2500 Eingänge „in Ariersachen“ gezählt.

¹¹ Hans Kellinghusen, wie Anm. 7. S. 7.

¹² Hans Kellinghusen, wie Anm. 7. S. 8.

¹³ Hans Kellinghusen, wie Anm. 7. S. 10 f.



Abb. 3: „Wandsbecker Markt rund um die arische Großmutter“
(aus dem Liederheft zum Betriebsausflug des Staatsarchivs Hamburg am 6. Juni 1936)

„Wandsbecker Markt rund um die arische Großmutter“ ist die abstoßende Zeichnung auf der vorangegangenen Seite aus dem hektografierten Liederheft für einen Betriebsausflug betitelt, den die Belegschaft des Staatsarchivs am 6. Juni 1936 unternahm.¹⁴ Carl Puvogel, der damalige Verwaltungsleiter des Staatsarchivs, karikierte darin den im Magazin der personenkundlichen Abteilung herrschenden Andrang. Seine Darstellung der als Vorfahrin ermittelten Jüdin entspricht den hetzerischen Karikaturen, mit denen Juden damals verunglimpft wurden. Was uns heute schaudern lässt, bereitete der damaligen Belegschaft offenbar Vergnügen, denn der Nationalsozialismus stand im Staatsarchiv hoch im Kurs. Dafür spricht unter anderem, dass im besagten Liederheft das folgende nationalsozialistische Kampflied mit dem Titel „Es steht an der Elbe die eiserne Schar“ enthalten ist:

Es steht an der Elbe die eiserne Schar, die Kämpfer der Freiheit, der
Juden Gefahr. Das Hakenkreuz es wehet, es wehet bei Tag und Nacht;
der Kampf ruft erschallet: Großdeutschland erwacht!

Herbei nun ihr Kämpfer fürs Großdeutsche Reich, nur ehrliche Deut-
sche, der Stand ist uns gleich. Ob sie uns schikanieren, das macht uns
gar nichts aus. Parole sie bleibet: Die Juden schmeißt raus!

So stehen wir Getreuen von nordischem Blut, dem Führer zu weihen
das Leben und Gut. Denn Adolf Hitler führet, er führt durch dunkle
Nacht uns hin zum Freiheitsmorgen: Großdeutschland erwacht.

Und sterb' ich noch heute auf blutigem Feld, vom Bruder erschlagen
für jüdisches Geld, dann über unsere Leiber stürmt vor das braune
Heer und unsere Seelen ziehen vor ihnen her.

Als hauptverantwortliche Erfüllungsgehilfen des Rassenwahns im Staatsarchiv sind die Professoren Heinrich Reincke und Hans Kellinghusen auszumachen. Bevor ich mich ihrer Tätigkeit im Rahmen der personenkundlichen Abteilung im Detail zuwende, möchte ich in aller Kürze auf ihre Persönlichkeiten eingehen.

¹⁴ StAHbg, Plankammer, 211-2-7/203.



Abb. 4: Prof. Dr. Heinrich Reincke (1881–1960)

Heinrich Reincke, der das Staatsarchiv von 1933 bis 1945 leitete und über seinen Tod hinaus als Koryphäe der hamburgischen und hansischen Geschichtsforschung hohes Ansehen genoss, hat Joist Grolle vor 15 Jahren in einer Publikation über hamburgische Historiker mit kritischem Abstand

porträtiert.¹⁵ Darin ist zu lesen, was Reincke 1934 in der Aula des Johanneums zur Frage der „Ariernachweise“ sagte:

Das Staatsarchiv ist ein großes Standesamt geworden; Tausende und Abertausende von Anträgen sind ständig zu beantworten. [...] Herkunft ist Schicksal; Segen oder Verhängnis. [...] Heute fühlt jeder die Verpflichtung, Blut und Herkunft rein zu erhalten und rein weiterzutragen.¹⁶

Auch andere der Vernichtung entgangene Dokumente belegen Reinckes Einstellung. Dafür zwei Beispiele:

Im Februar 1942 schlug das Tiefbauamt vor, an einem Sportplatz in Bahrenfeld eine neue Straße in „Trainingsring“ zu benennen. An dieser Straße sollten 14 Häuser als Ersatzraum für Bombengeschädigte errichtet werden. Reincke befand, dass eine neue Straße für die durch englische Bomben Geschädigten „nicht mit einem eingedeutschten englischen Fremdwort bezeichnet werden“ könne. Als bessere Lösung empfahl er den bombastischen Namen „Trutzengland“.

Wie Reincke über den Umgang mit den besetzten polnischen Gebieten dachte, offenbart sein Schreiben an den Pressechef der Regierung des Generalgouvernements vom 29. Juni 1942, mit dem er für den Erhalt eines Sonderhefts der „Europäischen Revue“ mit einem Beitrag des Generalgouverneurs Hans Frank dankte. Das Sonderheft trug den Titel „Das Generalgouvernement als Nebenland des Reiches“ und behandelte unter anderem die „bevölkerungspolitischen Fragen“ und die „raumpolitische Einordnung“ dieses Gebiets. Reincke dankte hoch erfreut:

Die Veröffentlichung begegnet hier stärkstem Interesse, wie alle literarischen und bildlichen Beiträge zur Frage des deutschen Osteinsatzes in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Das Archiv wäre dankbar, wenn ihm auch weiterhin, soweit möglich, Veröffentlichungen ähnlicher Art zur Verfügung gestellt werden könnten.¹⁷

Aus Joist Grolles Untersuchung ist auch zu erfahren, dass Reincke seinen 1925 veröffentlichten Abriss der hamburgischen Stadtgeschichte 1933 in ei-

¹⁵ Joist Grolle: Hamburg und seine Historiker. Hamburg 1997. S. 122–149.

¹⁶ Joist Grolle, wie Anm. 15. S. 135.

¹⁷ StAHbg, 133-1 II Staatsarchiv II, 771/1942.

ner Neufassung der veränderten politischen Situation anpasste. Darin machte er aus seinen antidemokratischen und antijüdischen Ressentiments keinen Hehl. Nach 1945 hätte Reincke das Buch beinahe erneut umgeschrieben, um es mit den geänderten Zeitverhältnissen in Einklang zu bringen.¹⁸ Diese Haltung entsprach einer Auffassung, die er 1942 in einem Schreiben an Gauamtsleiter Rodde vom Reichspropagandaamt Hamburg wie folgt formuliert hatte:

Geschichte ist stets Vergegenwärtigung, also Zusammenführung von Vergangenheit und Gegenwart. Es gibt keine zeitlose Geschichte, jeder Historiker ist seiner Zeit verfallen, und das soll er auch ehrlich bekennen. Auf dieser Basis werden sich echte ernste Propaganda und lebensvolle Geschichtsforschung stets zusammenfinden.¹⁹

„Jeder Historiker ist seiner Zeit verfallen“ – diese Feststellung bedeutet für Reincke offenbar einen Freibrief für die schnelle Anpassung von Geschichtsforschern an die jeweils herrschende politische Situation.

Hans Kellinghusen, geboren 1885 in Bergedorf, gehörte wie Heinrich Reincke der NSDAP seit 1937 an. Er entstammte einer sehr alten Hamburger Ratsfamilie. Anzeichen für eine weltoffene, liberale und humane Einstellung Kellinghusens konnte ich bei den Nachforschungen nicht entdecken. Seine Schreiben aus der NS-Zeit charakterisieren ihn als willigen und hartnäckigen Bürokraten der Rassenideologie, und dies auch im Dienst der mörderischen so genannten Erbgesundheitsforschung. „Der gesamte Schriftverkehr mit parteiamtlichen Stellen vollzog sich [...] völlig reibungslos“, schrieb Kellinghusen 1935 und betonte die vielfältigen Beziehungen zum Sachverständigen für Rasseforschung beim Reichsminister des Innern und die umfangreiche Auskunftstätigkeit für den berühmtesten Fanatiker Dr. Wilhelm Holzmann vom Hamburger Amt für Rasseforschung.²⁰ Für die Zukunft verkündete Kellinghusen 1935 das Folgende:

Der Erbgesundheitsforschung wird das Staatsarchiv ein ganz großes und reiches Material zur Verfügung stellen können. [...] Die Aus-

¹⁸ Joist Grolle, wie Anm. 15. S. 148.

¹⁹ StAHbg, 133-1 II Staatsarchiv II, 40/1942.

²⁰ Hans Kellinghusen, wie Anm. 7. S. 9. – Zur Person von Dr. Wilhelm Holzmann siehe Anna von Villiez: Mit aller Kraft verdrängt. Entrechtung und Verfolgung „nicht arischer“ Ärzte in Hamburg 1933 bis 1945. Hamburg 2009. S. 72 f.

nutzung dieses Materials für die Erbgesundheitsforschung steht erst in den Anfängen. [...] Ein ständiger Benutzer des Staatsarchivs ist [...] Professor Dr. Rüdin.²¹

Die Rede war von Ernst Rüdin, dem berüchtigten Mitverfasser des Sterilisierungsgesetzes.²²

In Kellinghusens Entnazifizierungsverfahren kam all dies nicht zur Sprache. In völliger Verkennung der Tatsachen charakterisierte ihn ein englischer Vernehmungsoffizier im September 1947 wie folgt:

Kellinghusen ist ein zivilisierter Mann westeuropäischen Zuschnitts. Er besitzt einen ausgeprägten Sinn für Humor und gutes Benehmen, aber kein Anzeichen für außergewöhnliche Intelligenz. Seine gesamte Persönlichkeit entspricht derjenigen eines unpolitischen Menschen und es ist äußerst unwahrscheinlich, dass er jemals mit radikalen Bewegungen sympathisierte.

So war es dann kein Wunder, dass Kellinghusen in die Entnazifizierungskategorie V eingestuft wurde und damit zu den „Entlasteten“ gehörte.²³

Wenn Kellinghusen und Reincke „nicht arische“ Vorfahren von Antragstellern ermittelten, begnügten sich nicht damit, ihnen die geforderten Urkunden zuzustellen und den Fall damit als erledigt zu betrachten. In solchen Fällen informierten sie hinter dem Rücken der Antragsteller deren Arbeitgeber und Parteidienststellen vom Ergebnis der Nachforschungen. Zu diesen Denunziationen waren sie nicht gezwungen – sie handelten aus eigenem Antrieb.

Die folgenden Beispiele aus den erhalten gebliebenen Korrespondenzen von Kellinghusen und Reincke sprechen für sich.

Am 7. Dezember 1937 beschrieb Kellinghusen die gängige Praxis in einem Schreiben an das Personalamt der Berliner Gauleitung:

Im Staatsarchiv wird schon seit 1933, sobald eine artfremde oder jüdische Abstammung festgestellt wird, den in Frage kommenden Dienststellen des Staates oder der Partei Mitteilung gemacht. Zu die-

²¹ Hans Kellinghusen, wie Anm. 7. S. 27 f.

²² Ernst Klee: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945. Frankfurt a. M. 2003. S. 513.

²³ StAHbg, 221-11 Staatskommissar für die Entnazifizierung und Kategorisierung, Z 8041.

sem Zwecke wird bei mündlichen Anträgen regelmäßig die Frage gestellt, welcher Stelle der Abstammungsnachweis zu erbringen ist. Bei schriftlichen Anfragen ist das natürlich oft nicht zu ersehen, immerhin wird in verdächtigen Fällen auch jetzt schon vor der Auskunfterteilung angefragt, welcher Dienststelle der Nachweis zu erbringen ist. Wir sind gern bereit, darüber hinaus in jedem Falle, wenn der Antragsteller in Berlin wohnhaft ist und artfremder oder jüdischer Einschlag festgestellt wird, dem Gaupersonalamt Mitteilung zu machen. Nach meinen 1936 begonnenen Notizen kommen bisher folgende Fälle in Frage: [...] ²⁴

Ein gleiches Angebot machte Heinrich Reincke dem Personalamt der Hamburger Gauleitung am 28. Januar 1938:

Ich bin gern bereit, in Zukunft von jedem zur Bearbeitung kommenden Fall artfremder oder jüdischer Abstammung, bei dem Antragsteller im großhamburgischen Raum wohnen, Kenntnis zu geben. Die bisher festgehaltenen Fälle sind die folgenden [...].

Reincke führte 24 „Fälle“ auf und teilte jeweils mit, welche Parteidienststellen und Behörden vom Ergebnis der Nachforschungen benachrichtigt worden waren. ²⁵

Kellinghusen drängte seine Denunziationen geradezu auf, wie sein Schreiben an die Gauleitung Weser-Ems vom 8. Juli 1940 zeigt:

In der Annahme, dass es wie bei mehreren Gaupersonalämtern auch dort erwünscht sein wird, über hier festgestellte jüdische Abstammungen von Personen, die im dortigen Gebiet wohnhaft sind, unterrichtet zu sein, teile ich Folgendes mit: [...].

Es folgte die Denunziation von acht Bremern mit jüdischen Vorfahren. ²⁶

Wie viele Personen, die sich zur Urkundenbeschaffung an das Staatsarchiv gewandt hatten, von Kellinghusen und Reincke bei NSDAP- und anderen Stellen hinterrücks als „Vierteljuden“, „Halbjuden“ und „Volljuden“ denunziert wurden, ist aufgrund der Aktenverluste nicht abzuschätzen.

²⁴ StAHbg, 133-1 II Staatsarchiv II, 4184/1942.

²⁵ StAHbg, 133-1 II Staatsarchiv II, 7406/1940.

²⁶ StAHbg, 133-1 II Staatsarchiv II, 7448/1940.

Nur ihre Auskünfte an die Gauleitungen von Berlin und Hamburg sind in größerem Umfang erhalten; sie weisen Mitteilungen über die jüdische Abstammung von über 300 Personen auf. Hinweise wie jener vom 15. April 1942 aus Kellinghusens Feder – „Es wird noch festzustellen sein, ob sie nicht zur Annahme des Vornamens Sara verpflichtet ist“ – konnten für die Betroffenen tödliche Folgen haben.²⁷ Wie es klang, wenn Heinrich Reincke Auskünfte gab, mögen zwei Zitate aus seinem Schreiben an das Amt der NSDAP für Kunstpflege vom 16.4.1941 belegen:

Hennie Fock verheiratete Raché, geboren zu Hamburg am 15.8.1876 [...]. Die Fock sind in Finkenwärder eine der ältesten und verbreitetsten Fischersippen (Gorch Fock!), selbstverständlich rein arisch.

Georg Christian Heinrich Börnstein [...]. In der Traurkunde der Eltern [...] wird als Heimatort des Vaters Mietau genannt. [...] Die weitere Aszendenz lässt sich in Hamburg nicht verfolgen. Es wird sich empfehlen, da Taufbuchauszüge aus Sowjet-Rußland schwer zu erhalten sind, wenigstens in Hannover dem Stamm Hesse noch weiter nachzugehen, da der Name in Norddeutschland fast stets jüdisch ist.²⁸

Aus Kellinghusens Auskünften seien diese Beispiele herausgegriffen:

George Hesse [...]. Es besteht der dringende Verdacht jüdischer Abstammung.²⁹ [...]

Warner Poelchau – seine Ehefrau Olga geb. Hasperg ist Enkelin des Volljuden Wilhelm Leopold Behrens aus der bekannten Bankierfamilie.³⁰

Alice Latte (vor der Adoption: Freide Chiffre Rein), Hmb., Rappstraße 3 III., ist Volljüdin.³¹

Alice Latte, von der hier die Rede ist, wurde am 10. März 1943 aus Hamburg nach Theresienstadt deportiert. Sie hat überlebt. In der Ausstellung

²⁷ StAHbg, 133-1 II Staatsarchiv II, 4184/1942, Schreiben vom 15.4.1942 an das Gaupersonalamt der NSDAP Berlin.

²⁸ StAHbg, 133-1 II, Staatsarchiv II, zu 4184/40.

²⁹ StAHbg, 133-1 II Staatsarchiv II, zu 7406/40, Schreiben vom 18.3.1938.

³⁰ StAHbg, 133-1 II Staatsarchiv II, zu 7406/40, Schreiben vom 27.6.1938.

³¹ StAHbg, wie Anm. 29.

„In den Tod geschickt“, die 2009 im Kunsthause Hamburg gezeigt wurde, waren Alice Lattes Judenstern und ihr Erinnerungsbericht über Theresienstadt zu sehen.³²

Was Kellinghusens und Reinckes Auskünfte in vielen Fällen angerichtet haben, lässt sich unschwer erahnen.

„Ariernachweise“ waren nicht nur für Lebende, sondern hin und wieder auch für längst Verstorbene zu erbringen. Dies galt auch für Ernst Drucker, dessen Theater im Mai 1941 100 Jahre alt wurde. Im Vorfeld der Jubiläumsfeier erkundigte sich Dr. Elisabeth Frenzel vom „Amt für Kunstpflege in der Reichsleitung Rosenberg“, ob der 1918 verstorbene „Ernst Drucker ein Jude war“. Kellinghusen antwortete, dass er als Sohn jüdischer Eltern geboren wurde und bis 1882 den Vornamen Nathan trug. Das war den nationalsozialistischen „Kulturwaltern“ auch deshalb unangenehm, weil in der schon gedruckten Jubiläumsfestschrift eine Grußadresse von Hermann Görings Ehefrau Emmy geb. Sonnemann zu lesen war: „Dem Ernst-Drucker-Theater meiner Heimatstadt Hamburg übermittle ich zur Feier seines hundertjährigen Bestehens herzlichste Grüße [...]“

Am 24. Mai 1941, dem Tag des Jubiläums, wurde die Umbenennung des Ernst-Drucker-Theaters in „St. Pauli-Theater“ verkündet. Bei diesem Namen ist es 70 Jahre lang geblieben. Erst seit dem 30. Mai 2011 trägt es den Namenszusatz „Ehemals Ernst-Drucker-Theater“.³³

Die Ergebnisse der Nachforschungen für den Abstammungsnachweis flossen in die als Arbeitshilfsmittel genutzte Stammbaumsammlung des Staatsarchivs ein – heutigen Familienforschern bekannt als „Neue Stammtafelsammlung“ im Archivbestand „741-2 Genealogische Sammlungen“, Signatur: 1. Diese Sammlung wurde, wie Kellinghusen 1935 schrieb, „ständig und sorgfältig aus den eigenen Forschungen des Staatsarchivs gemehrt“

³² Alice Latte, geb. 1893 in Argentinien, gest. 1954 in Hamburg. Vgl. Linde Apel (Hg.): In den Tod geschickt. Die Deportationen von Juden, Roma und Sinti aus Hamburg 1940 bis 1945. Hamburg 2009. S. 219.

³³ Vgl. Jürgen Sielemann: Zur Geschichte der Familie Drucker. 1. Von Gratulanten und Denunzianten. In: Maajan – Die Quelle. Zeitschrift für jüdische Familienforschung, Heft 74. Zürich 2005. S. 2511–2513. – Die 2011 vollzogene Benennung des Theaters in „St. Pauli-Theater, ehemals Ernst-Drucker-Theater“ war von der Theaterleitung bereits 2005 angekündigt worden. Hierzu Gabriela Fenyes: Jetzt gehen wir wieder ins „Drucker“. In: Jüdische Allgemeine vom 2.6.2011.

und bei jeder Ermittlung an erster Stelle herangezogen.³⁴ In der Tat – sehr viele der über 6000 Mappen weisen genealogische Zusammenstellungen der personenkundlichen Abteilung aus der NS-Zeit auf; die meisten stammen von Hans Kellinghusen. Die Namen der anfragenden Personen und Behörden und das Aktenzeichen des Staatsarchivs hat er darin stets vermerkt.

Häufig vertreten waren die Gestapo Hamburg, das Reichssicherheitshauptamt, Parteidienststellen und der Oberfinanzpräsident Hamburg, dessen Devisenstelle und „Vermögensverwertungsstelle“ maßgeblich an der Beraubung der Hamburger Juden beteiligt war.

Ende 1937 gab Heinrich Reincke in Zusammenarbeit mit dem Reichsinstitut für die Geschichte des neuen Deutschlands den Auftrag, die Taufen jüdischer Konvertiten in den Kirchenbüchern zu erfassen oder, wie er es ausdrückte, „die Judentaufen von 1600 bis 1750 zu verzetteln“. Im Juni 1938 teilte Reincke der Reichsstelle für Sippenforschung mit, dass diese Arbeit durch den Angestellten Dr. Freytag im Wesentlichen abgeschlossen sei; dabei seien „mindestens 182 Judentaufen unter insgesamt 212 000 Tauffällen“ festgestellt worden. Reincke:

Nachdem einmal, entgegen meinem Wunsch, nicht mit der jüngsten, sondern mit der ältesten Zeit begonnen worden ist, lasse ich ungern von 1700 bis 1750 eine Lücke entstehen und würde daher – falls nicht die Bearbeitung der jüngeren Zeit als politisch vordringlich zu gelten hat – unter den gegebenen Umständen dafür sein, dass Dr. Freytag seine Arbeiten bis 1750 fortführt.

Der Leiter der Reichsstelle für Sippenforschung antwortete Reincke erfreut:

Ich schließe mich Ihrer Hoffnung an, dass die Arbeiten zur Aufnahme aller Juden- und Fremdstämmigentaufen (Neger, Zigeuner usw.) in nicht allzu ferner Zeit in Angriff genommen werden können.³⁵

Die erhalten gebliebenen Dokumente zeigen, dass Reincke und Kellinghusen durchaus nicht aus bloßem Opportunismus handelten, sondern von der nationalsozialistischen Rassenideologie überzeugt waren. Anders sind ihre Wortwahl und ihr Eifer auf diesem Gebiet schwerlich zu erklären. Da-

³⁴ Hans Kellinghusen, wie Anm. 7. S. 1.

³⁵ StAHbg, 131-1 II Staatsarchiv II, 12700/1938.

von war nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft allerdings keine Rede. 1951 trat Kellinghusen als Oberarchivrat in den Ruhestand, wurde 1960 mit der Lappenberg-Medaille des Vereins für Hamburgische Geschichte geehrt und 1966 zu dessen Ehrenmitglied ernannt. „Die Welt“ würdigte diese Ehrung in einem längeren Artikel, in dem unwissentlich Kellinghusens Arbeit im Zusammenhang mit dem „Ariernachweis“ hervorgehoben wurde:

Für die hamburgische Familienforschung hat er ein bleibendes Fundament geschaffen in der Stammtafelsammlung des Staatsarchivs, die er um einige tausend Familienblätter bereicherte. [...] Kellinghusen darf mit Recht als Altmeister der hamburgischen Familien- und Personenforschung gelten.³⁶

Als Heinrich Reincke 1961 starb, verfasste Kellinghusen einen Nachruf, in dem er nicht nur Reinckes Haltung in der NS-Zeit rechtfertigte, sondern unausgesprochen auch seine eigene. Das Verbrecherische der führenden Männer der NS-Regierung sei „voll erst nach der Katastrophe von 1945“ erkannt worden. „Nun lässt sich kaum bezweifeln“, befand Kellinghusen,

dass in Hamburg unter [Gauleiter] Kaufmann ein gemäßigter Nationalsozialismus geherrscht hat. Wir Beamte des Staatsarchivs wenigstens fühlten uns, wenn auch manchem Zwang unterworfen, in unserer Bewegungsfreiheit wenig gehindert. Freilich brachte die Zeit insofern eine Einschränkung unserer wissenschaftlichen und archivischen Tätigkeit, als uns, wenigstens bis Kriegsausbruch, die Ariergesetzgebung stark in Anspruch nahm.³⁷

Eine Spur von echter Reue war in Reinckes und Kellinghusens schriftlichen Äußerungen der Nachkriegszeit nicht zu finden. Man tat, als hätte man mit dem begangenen Unrecht nichts zu tun gehabt, und so ehrte der Verein für Hamburgische Geschichte Heinrich Reincke zum 70. Geburtstag mit einem Band seiner Zeitschrift als Festschrift und fünf Jahre später mit der Lappenberg-Medaille in Gold.

³⁶ Artikel „Auszeichnung für den Forscher Prof. Hans Kellinghusen“. In: „Die Welt“ vom 10.12.1966.

³⁷ Hans Kellinghusen: Heinrich Reincke, Prof. Dr. iur. Dr. phil. h. c., Direktor des Staatsarchivs. Nachruf, gehalten am 19. April 1961. In: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Bd. 47. Hamburg 1961. S. 7.

Anm.: Dieser Beitrag wurde vor der Neuverzeichnung des Archivbestandes 133-1 II Staatsarchiv II verfasst. Die neuen Signaturen der zitierten Archivalien sind dem Findbuch zu entnehmen.

Nun ist es schon Geschichte: die Rückkehr der hanseatischen Archivalien aus dem Osten vor zwanzig Jahren

Antjekathrin Graßmann

„700 Jahre alte Dokumente: Moskau gab sie jetzt zurück.“ Mit diesen Worten überschrieb die „Bild“-Zeitung vom 2. November 1990 einen umfangreichen Artikel,¹ den zudem ein Foto „Bürgermeister Henning Voscherau und Archivdirektor Prof. Dr. Hans-Dieter Loose vor den gefüllten Stahlregalen des Staatsarchivs“ augenfällig machte. Es gehört zu den seltenen Ereignissen für ein Archiv, in der Presse derart herausgestellt zu werden, und so handelte es sich in diesem Fall auch um ein Ereignis,² das weit über die internen, und daher meist unbeachteten „Sensationen“ des Archivwesens hinausging und die Öffentlichkeit erreichte.

Wie war es dazu gekommen? Versetzen wir uns in die Zeit des Zweiten Weltkriegs zurück, als der alliierte Bombenangriff Lübeck in der Palmsonntagnacht des Jahres 1942 sozusagen mitten ins Herz traf. Hatte die Reichsregierung auch schon vorher allgemeine Vorschriften für die Sicherung his-

¹ Der Artikel ist im Bildanhang auf S. 215 dokumentiert.

² Antjekathrin Graßmann: Zur Rückführung der Lübecker Archivbestände aus der ehemaligen DDR und UdSSR 1987 und 1990. In: *Hansische Geschichtsblätter* (= HGbl) 112 (1992), S. 57–70, hier auch weitere Literaturangaben. – Klaus Oldenhage: Archive und Politik – wie passt das zusammen? Zur Rückkehr der hansestädtischen Archivalien aus dem Osten vor zwanzig Jahren. In: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* (= ZVLGA) 89 (2009), S. 9–24. – Robert Schweitzer: Die alten und wertvollen Bestände der Stadtbibliothek. Mit einem Anhang. In: *Der Wagen. Ein Lübeckisches Jahrbuch* 1992, S. 75–105 und 271–278. – Hartmut Müller: „... for safekeeping“. Bremer Archivschutzmaßnahmen im Zweiten Weltkrieg und ihre Folgen. In: *Bremisches Jahrbuch* 66 (1988), S. 409–422. – Ahasver von Brandt: Das Lübecker Archiv in den letzten hundert Jahren. Wandlungen, Bestände, Aufgaben. In: *ZVLGA* 33 (1952), S. 33–80.

torischen Erbes bekannt gemacht, so wurde durch dieses Geschehnis die Notwendigkeit von Luftschutzmaßnahmen ganz dringend; unter dem 29. Juli 1942 erließ der Reichsminister des Inneren hierfür Richtlinien.

Die Lübecker Verantwortlichen verbrachten schon seit Ende April und in den Folgemonaten des Jahres 1942 in mehreren Eisenbahntransporten insgesamt 1003 Kisten mit Archivalien, inklusive der Karten- und der Münzsammlung sowie darüber hinaus 75 Kisten mit wertvollen Stücken der Bibliothek der Hansestadt Lübeck in das Salzbergwerk der Wintershall AG in Bernburg/Sachsen-Anhalt. Die Hamburger schafften ihre Unterlagen im September zuerst auf die ehemalige Festung Ehrenbreitstein gegenüber von Koblenz.³ 1944 wurden sie in das Salzbergwerk Grasleben bei Helmstedt überführt, wohin auch eine zweite große Lieferung von Lübecker Archivalien gelangte. Vorher, im Jahre 1943, waren aber noch 23 Kisten mit 3600 Hamburger Threseurkunden in den Keller der Burg Lauenstein bei Dresden transportiert worden, wodurch sich ihr Schicksal mit dem der Archivalien der beiden anderen Hansestädte verknüpfte. Denn die Bremer Archivare hatten das Gros ihrer Bestände zwar an insgesamt 29 Ausweichstellen vor allem in der Umgebung der Weserstadt und auch in Grasleben untergebracht, aber eine größere Menge kostbares Material ebenfalls im Bernburger Salzbergwerk gesichert.⁴

Das Lübecker Vorbild, ein Salzbergwerk für die Unterbringung historischer Quellen zu wählen, machte also Schule. Hier – tief unter der Erde, unzugänglich und klimatisch befriedigend – schienen sie nach menschlichem Ermessen gut verwahrt. Zwar hatten die Bestände deshalb auch in ihrem physischen Bestand die fünf Kriegsjahre unbeschadet überstanden, aber ihr Verbleib wurde ungewiss, als nach der Kapitulation der Wehrmacht im Mai 1945 zuerst die Amerikaner und, nachdem sie mit dem 1. Juli des Jahres diese Gebiete Sachsen-Anhalts der Sowjetischen Besatzungsmacht abgetreten hatten, deren Militärangehörige im Februar 1946 die Kisten öffneten und die Auslagerungsbestände untersuchten.⁵

Was gehörte nun zu ihrer Kriegsbeute? Was Lübeck betrifft: seine gesamten fast 20 000 mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Urkunden ab

³ Die Auskünfte über die Hamburger Bestände verdanke ich freundlicherweise Dr. Klaus-Joachim Lorenzen-Schmidt vom Staatsarchiv Hamburg.

⁴ Müller, wie Anm. 2. S. 416.

⁵ Bestand AHL (künftig: AHL) 242.

1161, sodann das Alte Senatsarchiv (Externa, Außenpolitik, Interna, Inneres, und Ecclesiastica, das heißt Kirchen- und Schulsachen) ab circa 1450, die Unterlagen der Franzosenzeit, der umfangreiche Bestand der Handschriften (auch zum Lübischen Recht), Behördenarchive, wie Wette (Polizei), Kämmerei, Bauhof (vom Ende des Mittelalters bis Anfang des 19. Jahrhunderts), seine Amtsbücher, hier vor allem die außerordentlich wichtigen Ober- und Niederstadtbücher (Grund- und Schuldbücher seit 1284 beziehungsweise 1311), Senatsprotokolle, die Kirchenarchive, die Unterlagen des Heiligen-Geist-Hospitals, des Johannisklosters, wie überhaupt aller privaten Stiftungen, sehr wichtig auch die Archive der kaufmännischen Korporationen (Bergen-, Stockholm-, Riga-, Schonen- und Novgorodfahrer), Familienarchive, und – wie erwähnt, die Karten- und Münzsammlung. Bremen hatte (gemeinsam mit der dortigen Staatsbibliothek) insgesamt 316 Kisten ausgelagert mit Archivbeständen, wie Akten und Amtsbüchern des Ratsarchivs, weiter Kirchenbücher, Erbebücher, mittelalterliche Urkunden (darunter auch Preziosa, wie seine Reichsfreiheitsurkunde von 1646) und ebenfalls seine Kartensammlung sowie seine Münz- und Medaillensammlung. Das Hamburger Auslagerungsgut hatte mit 23 Kisten geringeren Umfang, war aber sehr wertvoll. Es umfasste Urkunden, 170 Handschriften, Aufzeichnungen der Bruderschaften, Akten eines bedeutenden Prozesses an der päpstlichen Kurie und Korrespondenz des 14. Jahrhunderts (die so genannten *Acta Avinionensia*).

Zwar hatte man die Archivalien aus dem in der Britischen Zone gelegenen Depot in Grasleben im Januar/Februar 1946 an die jeweiligen Archive zurückexpedieren können,⁶ aber es war in der Grube zu einem Brand⁷ gekommen, der die Bremer Sachen zum Teil in Mitleidenschaft gezogen hatte. Zudem wurden die Dokumente nur gebündelt und nicht in Kisten auf der Ladefläche von 15-Tonnern befördert, die nicht genügend gegen Witterungseinflüsse geschützt waren. Schäden waren natürlich die Folge. Aber man musste noch froh sein. Denn das Zerwürfnis, das sich zwischen den Besatzungsmächten bald entwickelt hatte, unterband jegliche konstruktive Verhandlung zwischen der britisch-amerikanischen und der sowjetischen Seite. Zudem ließ die Krisensituation der Nachkriegszeit mit Nahrungs- und Wohnraumbeschaffung sowie der Wiederherstellung einer Ordnung

⁶ Graßmann, wie Anm. 2. S. 59. – Müller, wie Anm. 2. S. 414 f.

⁷ AHL 239 und 247.

durch die Militärverwaltungen eine Entscheidung über Archivgut völlig zurücktreten, umso mehr als seine Einschätzung als Kriegsbeute damals noch nicht fern lag, vermuteten die Sieger doch Kunstwerke und die Goldreserven der Reichsbank, wie sich herausstellte mit Recht, in thüringischen Bergwerken.⁸

So gab es über Vorhandensein und Verbleib der Unterlagen mehrere Jahre lang nur Gerüchte, und man erfuhr erst auf Umwegen,⁹ dass die Archivalienkisten im März/April 1946 auf LKW verladen und auf das Gelände der AZETA-Zellstoff-Fabrik in Berlin-Rummelsburg verbracht worden seien. Das Schlimmste wurde befürchtet: die Zerstörung der jahrhundertealten unwiederbringlichen Bestände. Allerdings scheinen hier Beraubungen¹⁰ vorgekommen zu sein, der weitere Verbleib blieb verborgen. Ein Transport nach Osten schien nicht ausgeschlossen, wie ein Gespräch eines Vertreters der Sektion Monuments, Fine Arts and Archives der Britischen Besatzungsmacht im Januar 1949 mit einem sowjetischen Gesprächspartner nahelegte, der im Zivilberuf Archividirektor von Gorki (heute Nischni-Novgorod) war und seine Bestände hinwiederum in Deutschland vermutete.¹¹ Die Lübecker Münzsammlung war in alle Winde zerstreut. 1947 hatten 15 Prozent des Bestandes zurückgekauft werden können.¹²

Umfangreiche und beharrliche Bemühungen des Lübecker Archividirektors Ahasver von Brandt und seiner beiden hanseatischen Kollegen um Rückführung ihrer Quellen setzten ein. Im „Archivar“ 1947/48¹³, dem Mitteilungsblatt für das deutsche Archivwesen, informierte eine Bestandsaufnahme über den Zustand der deutschen Archive nach dem Krieg. Das Archiv der Hansestadt Lübeck, das an „Reichhaltigkeit und Verwaltungstradition

⁸ Müller, wie Anm. 2. S. 418.

⁹ AHL 242.

¹⁰ Müller, wie Anm. 2. S. 420. Den Bremer Beständen lagen überdies Inhaltslisten bei, so dass gezielt Preziosa hatten herausgezogen werden können.

¹¹ AHL 242. Auch hatte ein Kriegsheimkehrer aus russischer Gefangenschaft vom Umladen der Archivalienkisten 1946 in Brest-Litowsk berichtet (so Meldung im „Weserkurier“ vom 19. Juni 1948).

¹² Olof Ahlers: Die Lübecker Städtische Münz- und Medaillensammlung. In: ZVLGA 51 (1971), S. 51–60, hier: S. 57.

¹³ Archiv der Hansestadt Lübeck: Sp. 125 ff.; Staatsarchiv Bremen: Sp. 13 ff.; Staatsarchiv Hamburg: Sp. 16.

in Deutschland nur wenige seinesgleichen hat“, war das durch Kriegsfolgen am stärksten betroffene westdeutsche Kommunalarchiv,¹⁴ und „nach meiner Überzeugung“, so fuhr von Brandt fort, „werden wir unsere Archivbestände nie wieder sehen“.¹⁵

In geradezu rastloser Emsigkeit nutzte er alle nur möglichen Kontakte. Er wandte sich an die Britische Besatzungsmacht, an die Akademien der Wissenschaften in Berlin und in Schweden, auch ein Verbindungsmann (Thomas Scheffer) in Ost-Berlin¹⁶ erhielt mehrfach finanzielle Erstattungen, zum Zweck effektiver Demarchen bei der sowjetischen Militäradministration. Hilfe suchte er durch Kontakte zu Kollegen, wie Fritz Rörig und Roland Seeberg-Elverfeldt, aus dem Bereich der Wissenschaft und Verwaltung im damals noch als Ostzone bezeichneten sowjetischen Einflussgebiet. Nicht zuletzt drängte von Brandt auch seine Vorgesetzte, Senatorin Dr. Luise Klinckmann, wieder und wieder, sich bei der Landesregierung Schleswig-Holstein für das Anliegen des Archivs zu bemühen. Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland ersuchte er um Hilfe, ebenso die Katholische Kirche. Durch die Vermittlung des Lübecker Senators Adolf Ehrtmann gelang eine Verbindung zu Kardinal Preysing. Einem von dessen Mitarbeitern war es im August 1947 als erstem Deutschen überhaupt gelungen, seitens der Sowjetischen Militäradministration eine Auskunft über die Lübecker Archivalien zu bekommen.¹⁷

Erfindungsreich versuchte von Brandt auch, ganz konkret eine weitere Sisyphusarbeit in Angriff zu nehmen. Er spürte Archivbenutzer auf, die vor dem Krieg Mikrofilme von Lübecker Beständen gefertigt hatten.¹⁸ So konnten zum Beispiel das älteste Ober- und die Niederstadtbücher I–III rekonstruiert werden.

Inzwischen gelangte wiederum auf Umwegen – noch bildete die Archivarszunft in Ost und West ein Netzwerk – die Information nach Lübeck, dass 1952 die sowjetische Militärregierung Teile des hanseatischen Auslagerungsguts an das Deutsche Zentralarchiv in Potsdam geleitet habe, wei-

¹⁴ Brandt, wie Anm. 2. S. 56.

¹⁵ AHL 242.

¹⁶ AHL 237.

¹⁷ AHL 242; „Archivar“, wie Anm. 13. Sp. 126; Archiv des Erzbistums Hamburg C-110: Lübeck, Herz Jesu 1885–1981 (Diesen Hinweis verdanke ich Senator a. D. Volker Kaske, Lübeck).

¹⁸ AHL 563.

tere Bestände aber nach Leningrad (heute St. Petersburg) verlagert worden seien. Von dort gelangten sie dann 1958 an das Staatliche Archiv alter Akten (CGIADA) in Moskau, wie man später hörte.

1953 glückte es den drei westdeutschen Archivdirektoren, im Deutschen Zentralarchiv Potsdam mit dessen Leiter Helmut Lötze zusammenzutreffen.¹⁹ Freilich stellte sich schon damals heraus, dass nicht alle Unterlagen vollständig im dortigen Archiv gelandet waren. Dennoch wurden alle Hebel in Bewegung gesetzt, um damals – die Situation schien noch günstig – eine Rückführung der Bestände an die drei Hansestädte zu organisieren. 1955 kamen die vier Archivare daher wiederum zusammen, setzten ein Protokoll²⁰ auf, und die drei westlichen holten schon Angebote von Transportfirmen ein.

Die hansestädtischen Archivare hatten die Zeche ohne den Wirt gemacht: Die Austauschfrage war zum Politikum geworden. Die DDR bestand auf einer Verhandlung auf ministerieller Ebene, um damit ihre staatliche Souveränität zu manifestieren. Zudem hatte sich bei dem eventuellen Austausch eine Ungleichgewichtigkeit gezeigt: Westdeutschland würde etwa fünf- bis sechsmal soviel Archivgut erhalten wie die DDR. So wurden Überlegungen angestellt, welche Archivbestände darüber hinaus als Tauschobjekte würden dienen können. Im Gespräch waren das im Staatlichen Archivlager Göttingen verwahrte Staatsarchiv Königsberg, das die Russen verlangten, und ebenfalls dort untergebrachte mecklenburgische Archivalien.²¹ Verständlicherweise waren westdeutsche Historiker, im ersten Falle Prof. Dr. Walther Hubatsch, der Hauptnutzer der historischen Quellen zum Deutschen Orden und zum Preußenland, im zweiten Fall der mecklenburgische Archivar Dr. Georg Tessin (damals Schleswig) erklärte Gegner einer Abgabe dieser Bestände nach Osten.

Bei der zu den letztgenannten Mecklenburgica gehörigen sogenannten Strelitzer Briefsammlung²² lagen überdies strittige Eigentumsverhältnisse vor, so dass ein Prozess am Landgericht Göttingen und anschließend beim

¹⁹ AHL 243. Walter Naasner: Das zentrale Staatsarchiv – „Nationalarchiv“ der DDR. Organisation, politische Funktion, Quellenüberlieferung. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 59 (2011). S. 138–158.

²⁰ AHL 542. Das Protokoll muss man allerdings als „politisch sehr dilettantisch“ bezeichnen (so Oldenhage, wie Anm. 2. S. 11). Es zeigt aber, wie wenig man damals die Endgültigkeit des „Eisernen Vorhangs“ vorausahnen konnte.

²¹ Dietrich Kausche: Mecklenburgische Archivalien in Göttingen (jetzt Koblenz). In: Schriften zur mecklenburgischen Geschichte, Kultur und Landeskunde 4 (1979). S. 197–205.

Oberlandesgericht Celle 1958 hatte geführt werden müssen, bis der Anspruch des Fürsten Ernst August zur Lippe auf diese vier Regalmeter umfassenden Unterlagen (1790–1860) hatte abgewiesen werden können. Das Universitätsarchiv Greifswald²³ wurde als Tauschobjekt schon in Hamburg deponiert und 1954 eine Verfilmung der mecklenburgischen Akten im Staatlichen Archivlager Göttingen durchgeführt.

Aus dem Nachhinein ist verständlich, dass diese politischen Winkelzüge und Ansprüche bei den betroffenen Archivaren auf völliges Unverständnis stießen. Es schien unsinnig, einen Austausch zu verschieben, wenn ostdeutsche Archivunterlagen im Westen und westdeutsche im Osten lägen. „Es ist zu hoffen, dass diese praktischen Erwägungen schließlich stärker sein werden, als die tiefsinnigen Bedenken höherer politischer Instanzen, die den naturgegebenen Austausch der in Frage kommenden Archivalien zwischen West- und Ostdeutschland bisher leider verhindert haben“, so Ahasver von Brandt noch 1952.²⁴ Bevor es zu einer solchen Lösung kam, sollten aber noch fast vierzig Jahre vergehen.

Immerhin kam es zu einer von der DDR-Regierung politisch genau dosierten Lockerung, denn von 1954 bis 1970 war es Lübecker Archivaren – wenn auch unter schwierigen Bedingungen – ein- bis zweimal jährlich möglich, ins Deutsche Zentralarchiv nach Potsdam zu reisen und sich über die Lübecker Archivalien in der DDR einen Überblick zu verschaffen. Die Archivrepertorien waren nicht mit ausgelagert worden.²⁵ Ausführliche Reiseberichte²⁶ künden nicht nur von dem Vorhandensein beziehungsweise dem Fehlen der historischen Dokumente und von den Befunden über den physischen Zustand der Archivalien, sondern auch von den schwierigen, zum Teil schikanösen Reiseumständen. Alles eine „sinnlose Zeit- und Kraftverschwendung, wie sie in der Geschichte des deutschen Archivwesens einmalig ist“, wie von Brandt anklagend bemerkte.²⁷ Die festgestellten

²² AHL 238.

²³ AHL 240.

²⁴ Brandt, wie Anm. 2. S. 77 f.

²⁵ Mit einem roten P wurden die in der DDR festgestellten Aktenfaszikel in den Lübecker Findbüchern gekennzeichnet – Zeichen, die auch in Zukunft an diese „babylonische Gefangenschaft“ der Lübecker Bestände erinnern werden.

²⁶ AHL 543, 544, 547, 565, 548.

²⁷ Graßmann, wie Anm. 2. S. 63.

Feuchtigkeitsschäden an dem Archivgut konnten zwar nicht behoben werden, jedoch konnte der Lübecker Restaurator gelegentlich der erwähnten Reisen seit 1959 zumindest Reparaturen an zerbrochenen Siegeln vornehmen.

Späterhin wurden gegen Devisen auch Fotoaufträge durch die DDR-Archivverwaltung von Lübecker Archivalien erledigt. Schwierig wurde dies, als die DDR als „Entgelt“ Filme aus dem Public Record Office aus Washington wünschte und das Archiv der Hansestadt Lübeck hierfür komplizierte bürokratische Wege finden musste.²⁸ Als ein Glücksfall erwies sich, dass 1964 eine Reihe von Lübecker Niederstadtbüchern in der Ost-Berliner Universitätsbibliothek festgestellt wurde.²⁹ Diese konnten nach Lübeck entliehen, hier restauriert und fotografiert werden, ehe sie wieder zurückgesandt werden mussten.

Mit der Errichtung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz 1962, der durch das 1965 erlassene Rechtsträgerabwicklungsgesetz auch die Verwaltung des in Westdeutschland befindlichen nicht-preußischen Kulturguts aus Ostdeutschland übertragen worden war, bestand nun auch nicht mehr die Möglichkeit, eventuelle Tauschobjekte für die DDR in Westdeutschland herauszugeben.³⁰ Damit kam es zu einer langwierigen Stagnation in der Austauschfrage. Erst mit dem Vertrag über die „Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR“ vom 21. Dezember 1972 schien sich eine eventuelle Lösung der festgefahrenen Situation abzuzeichnen. Denn es waren normale und gutnachbarliche Beziehungen unter anderem in Wirtschaft, Post- und Fernmeldewesen, Kultur und Sport anzustreben. Freilich dauerte es noch vierzehn Jahre, bis am 6. Mai 1986 endlich auch ein Abkommen zwischen beiden deutschen Staaten im Rahmen der Folgeverhandlungen nach Artikel 7 des Grundlagenvertrags erreicht wurde.

Auch das damit zusammenhängende Kulturabkommen hatte vier Jahre Vorlaufzeit benötigt, während derer man um Lösungen in Fragen kriegsbedingt verlagertes Kulturgüter gerungen hatte. Denn am 19. Dezember 1985 war endlich das Rechtsträgerabwicklungsgesetz novelliert worden, so dass die Rückführung mitteldeutschen Kulturguts auch anderer als staatlich-preußischer Provenienz aus der Bundesrepublik an die DDR rechtlich möglich war (Paragraf 27). Sogenannte Expertengespräche hatten schon im

²⁸ AHL 546 und 564.

²⁹ AHL 566. – Graßmann, wie Anm. 2. S. 64.

³⁰ Für das Folgende siehe Oldenhage, wie Anm. 2.

August 1985 eingesetzt unter Leitung des Ministeriums für innerdeutsche Fragen (Dr. Klaus-Eberhard Murawski³¹) und Dr. Klaus Oldenhage³² vom Bundesarchiv für das Innenministerium.

Wie stand es aber nun mit der Austauschmasse? Unstreitig war der Anspruch der Bundesrepublik auf die drei hanseatischen Archivbestände Lübeck, Bremen und Hamburg sowie geringer Splitterbestände der Stadtarchive Mainz und Kiel, weiter auf Unterlagen des Rheinischen Landeskrankenhauses Bonn und Katasterunterlagen des Regierungsbezirks Trier. An die DDR sollten dagegen überstellt werden: mecklenburgische, anhaltinische, sächsische Unterlagen sowie solche des Universitätsarchivs Greifswald, des Ständischen Archivs Lübben, der Städte Lübben, Calau, Templin und Prenzlau. Das Ungleichverhältnis der Tauschmenge blieb jedoch bestehen, und so forderte die DDR darüber hinaus Splitterakten des KZ Buchenwald vom Bundesarchiv, an das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf ausgeliehenes Archivgut preußischer Ministerien, Unterlagen der Provinz Brandenburg, des Polizeipräsidenten Berlin, Archivgut der Heeresversuchsanstalt Peenemünde sowie Bestände des Instituts und Museums für Meereskunde der Humboldt-Universität Berlin.

Nur dem Laien erscheint ein solcher Austausch zur Bereinigung eines unhaltbaren Zustandes selbstverständlich und einfach. Aber vor der Bereitstellung dieser „Tauschgaben“ war nun an die Bereitwilligkeit sowohl des Bundes als auch einer Reihe von Bundesländern zu appellieren, von ihnen gehütetes Kulturgut für den Tausch zugunsten der ihnen fernliegenden drei Hansestädte zur Verfügung zu stellen. Den Verhandlungsführern, besonders dem kundigen und gut vorbereiteten Archivar Oldenhage³³ ist es zu danken, hier erfolgreiche Überzeugungsarbeit geleistet zu haben. Darüber hinaus wünschte die DDR: eine Passionalhandschrift des 14. Jahrhunderts aus der mecklenburgischen Landesbibliothek, Hölderlin-Handschriften (ebd.), einen Mainzer Psalter von 1457 aus der Sächsischen Landesbiblio-

³¹ Klaus Eberhard Murawski: Rückführung von kriegsbedingt verlagertem Kulturgut. Zur Vereinbarung über den Archivalienaustausch mit der DDR vom 12. November 1986. In: Deutschland-Archiv. Zeitschrift für Fragen der DDR und der Deutschlandpolitik 20 (1987). S. 1287–1294.

³² Oldenhage, wie Anm. 2 und ders.: Archivbeziehungen zur DDR. In: Aus der Arbeit der Archive. Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und zur Geschichte (Festschrift Hans Booms), hg. von Friedrich P. Kahlenberg. Boppard/Rh. 1989. S. 130–141.

³³ Oldenhage, wie Anm. 2. S. 17–20.

thek Dresden, Museumsgut aus Prenzlau sowie noch einen wichtigen Bestand, nämlich die mecklenburgischen Kirchenbücher, derzeit bei der Domgemeinde Ratzeburg verwaltet, und weitere Kleinbestände. Aber auch die Bundesrepublik Deutschland beanspruchte außer den genannten städtischen Archivbeständen noch weitere archivische Quellen.³⁴ Höchst kunstvolle Diplomatie war gefordert, die den beiden westdeutschen Unterhändlern aber zu Gebote stand. Zugleich mit dem Dank an diese muss die Solidarität der betroffenen Bundesländer, sich zur Abgabe von zum Teil wertvollen Unterlagen bereitgefunden haben, hervorgehoben werden.



Abb.1: Über 7700 Lübecker Archivalienpakete kehrten aus der Deutschen Demokratischen Republik im April 1987 nach Lübeck zurück.

Am 12. November 1986 kam es zu einer gemeinsamen Protokollerklärung über den Archivalienaustausch zwischen beiden deutschen Staaten, und im Dezember des Jahres konnte die Lübecker Archivdirektorin, gleichsam zum Auftakt dieses Austausches, den Reichsfreiheitsbrief Kaiser Fried-

³⁴ Ebenda.

richs II. von 1226 aus Ostberlin abholen. Anschließend ging es bis zum Oktober 1987 Zug um Zug. Nach Lübeck, Hamburg und Bremen gelangten insgesamt sechs Lastzugtransporte (mit 32 t Archivgut für Lübeck im Umfang von 126 m³). Umbau und Personalfragen waren hier zu organisieren. Ausstellungen³⁵ von herausragenden Dokumenten in Lübeck, Bonn und Bremen brachten dieses bemerkenswerte Ergebnis der Ost-West-Diplomatie zugunsten der Geschichtswissenschaft durch den gelungenen Austausch wichtiger historischer Quellenbestände mehr als vierzig Jahre nach Kriegsende der Öffentlichkeit nahe. Ein Festakt im Audienzsaal des Lübecker Rathauses in Anwesenheit des schleswig-holsteinischen Kultusministers Bendixen und mit einem aufrüttelnden Vortrags des Göttinger Ordinarius Prof. Dr. Hartmut Boockmann stellte die adäquate Würdigung an der Trave dar.³⁶

Hamburg³⁷ bekam folgende Archivalien zurück: 1200 Thresekunden, Kirchen- und Stiftungsarchivalien, Testamente, Unterlagen der Bruderschaften, der Ämter (= Zünfte), der Kaufleutegesellschaften, Unterlagen zu Bergedorf, Altona sowie Waisenhaus- und Familienbestände – insgesamt 30 Kisten, das Staatsarchiv Bremen dagegen 300 Regalmeter. Lübecks Rückführungsbestand umfasste insgesamt 800 Regalmeter, das heißt etwa 7700 Aktenpakete und sehr viele Urkundenkartons.

Das Kapitel der Rückführung war freilich noch nicht abgeschlossen, denn es fehlten in Lübeck noch immer etwa 75 Prozent der Urkunden, Amtsbücher und Handschriften sowie 25 Prozent der Akten. Seit 1958, wie erwähnt, hatte es Gerüchte gegeben, dass sich auch in der Sowjetunion³⁸ noch Archivbestände der drei Hansestädte befänden. Diese vagen Angaben wurden bestätigt durch den damaligen Generaldirektor des sowjetischen

³⁵ AHL 567, 552 und 568 (Presse). Klaus Oldenhage: *Archive im innerdeutschen Dialog*. Ausstellung aus der DDR zurückgekehrter Urkunden und Akten, Koblenz 1988. – Hartmut Bickelmann: *Aus sieben Jahrhunderten lübischer Geschichte*. Archivalien-Ausstellung des Archivs der Hansestadt Lübeck anlässlich der Archivalienrückkehr aus der DDR. Lübeck 1987. – Margot Walther: *Urkunden erzählen Geschichte*, hg. von Staatsarchiv Bremen anlässlich einer Ausstellung „Ende einer Odyssee – Urkunden, Siegel, Dokumente“. Bremen 1987.

³⁶ Hartmut Boockmann: *Die Rückkehr der Lübecker Archivalien*. Die Aufarbeitung erfordert jetzt Zeit, Geld und Mühe. In: *Lübeckische Blätter* 1987. S. 257–262.

³⁷ Wie Anm. 3. – Annette Eversberg, *Archivalienaustausch zwischen Bundesrepublik und DDR*. In: *Geschichte im Westen*. Halbjahres-Zeitschrift für Landes- und Zeitgeschichte 1 (1986). S. 124–126, hier: S. 125.

³⁸ AHL 553, 554, 555; Graßmann, wie Anm. 2. S. 68–70.

Archivwesens Belov anlässlich seines Besuches in Bremen 1969. Wieder setzten die Archivare alle Hebel in Bewegung – ehrenwert, aber wirkungslos. Erst eine sowjetische Anfrage 1977 nach der Rückgabe von Schriftgut des Stadtarchivs Reval/Tallinn,³⁹ das 1944 von der deutschen Wehrmacht aus dem Kampfgebiet nach Westen transportiert worden war, gab der Angelegenheit neue Impulse. Allerdings blieb das Misstrauen hinsichtlich des Vorhandenseins der hanseatischen Archivbestände in Moskau wach. Nur informelle Nachrichten deutscher Benutzer des dortigen Archivs über einzelne Dokumente waren bis dahin nach Westen gelangt.



Abb. 2: Vertrag der Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg gemeinsam mit Preußen und den Staaten des Zollvereins mit China vom 2. September 1861

³⁹ Wilhelm Lenz: Rückgabe des Revaler Stadtarchivs. In: Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsche Archivwesen 1991. Sp. 294–297. – Raimo Pullat: Der Kampf um die Provenienz. Tallinn bekommt seine Geschichte zurück. In: HGbl 1991. S. 93–97. Weitere Literatur siehe Graßmann, wie Anm. 2. S. 68. Anm. 29.



Abb. 3: Urkunde mit Goldbulle: Kaiser Karl IV. bestätigt 1355 Lübecks Reichsfreiheit.

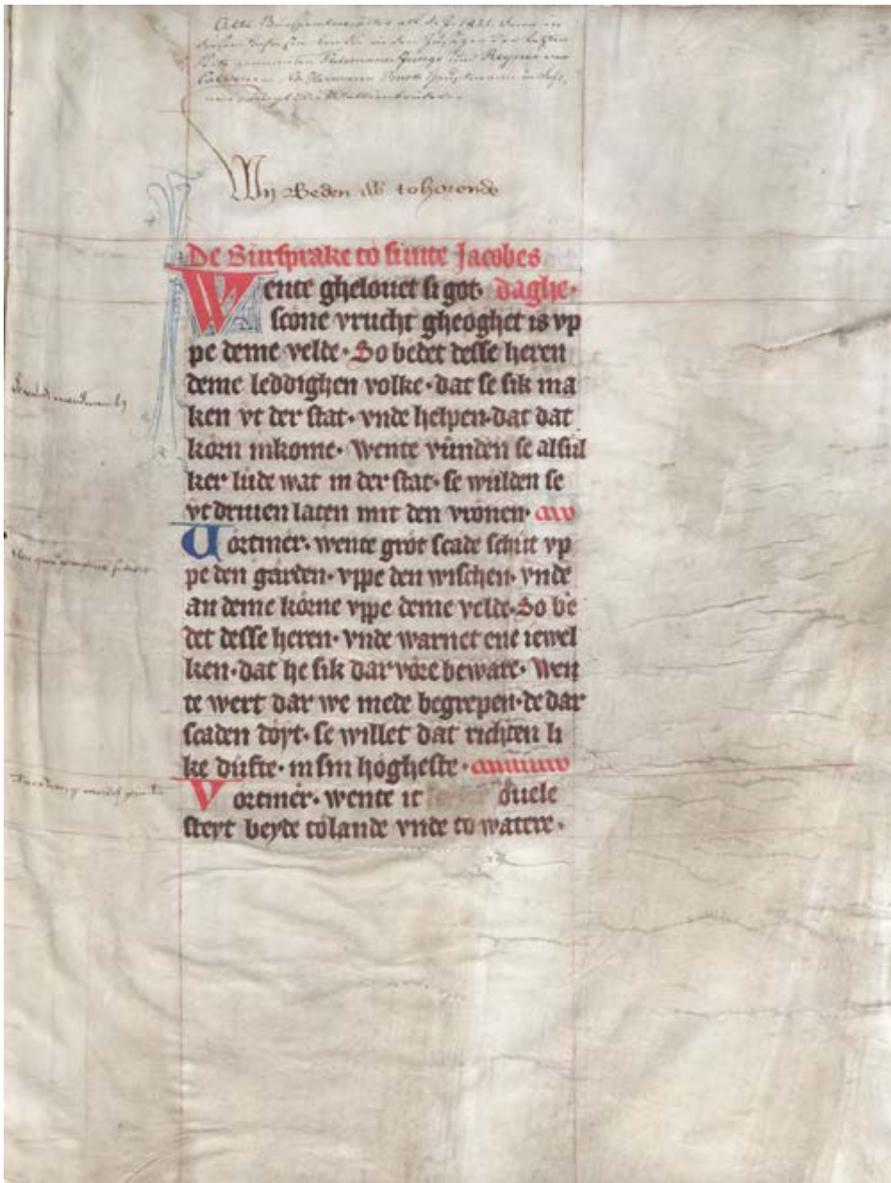


Abb. 4: Bursprake um 1350, enthaltend Vorschriften zur Erntehilfe, zur Verhütung von Schaden auf den Feldern, Gärten und Wiesen

Erst 1979 meldete der sowjetische Botschaftsrat Maximytschew Genaueres, und im Februar 1980 kam es bei einem Treffen in Lübeck von Archivbeamten und Vertretern des Auswärtigen Amtes zur Klärung der Verhandlungsposition. Es dauerte jedoch weitere drei Jahre, bis die Lübecker Archivdirektorin und ihr Kollege vom Bundesarchiv Dr. Hans Schenk sich gelegentlich einer Reise nach Moskau⁴⁰ über das Vorhandensein und den Zustand der hanseatischen Archivalien in Autopsie informieren konnten.⁴¹ Anders als das westeuropäische misst das sowjetische Archivwesen nicht mit Regalmetern, sondern nach Archivalieneinheiten, und so waren insgesamt 36 000 Einheiten Rückführungsbestände im Moskauer Archiv verwahrt. Hierunter wurden ebenso Urkunden und Amtsbücher wie Akten verstanden. Die verhältnismäßige Verteilung stellte sich folgendermaßen dar: 24 000 Einheiten Lübeck, 6000 Bremen, 4000 Hamburg und 2000 Verschiedenes. Wie sich später erwies, gab es unter diesen 10 Regalmetern insgesamt zehn Provenienzen, darunter umfangreiches Material des Stadtarchivs Halberstadt.

Bundeskanzler Helmut Kohl griff persönlich ein, um Widerstände des Innenministeriums auszuräumen. Nach längerem Verhandeln gelang es schließlich, die Zustimmung der deutsch-baltischen Lobby unter Wirtschaftsminister Otto Graf Lambsdorff zu einer Abgabe des Revaler Bestandes zu erhalten. Einsprüche der deutschen Vertriebenenverbände, die nach Paragraph 96 des Vertriebengesetzes auf die Verpflichtung des Bundes, das Kulturgut aus den Vertreibungsgebieten zu pflegen, rekurrerten, konnten abgewiesen werden. Denn eine vollständige Duplizierung der Revaler Bestände (Verfilmung, Kopierung und Überprüfung mit den Originalen) entkräftete hier die Vorbehalte und gab nach zwei Jahren endlich das grüne Licht zur Abgabe der Bestände nach Osten. Die gute Zusammenarbeit des Chefs des sowjetischen Archivwesens Vaganov mit dem Präsidenten des Bundesarchivs Booms bereitete hierzu das Feld. In diesen Zusammenhang der förderlichen zwischenmenschlichen Beziehungen gehörte auch der Besuch der russischen Archivkollegen Vaganov und Tarassow in Lübeck 1988.

Nachdem Bundeskanzler Kohl und Generalsekretär Gorbatschow sich zur Anberaumung von Expertengesprächen auf archivarischer Ebene 1988 verständigt hatten, kam es zum Austausch von Noten zwischen dem deut-

⁴⁰ 1986 besichtigte auch der Bremer Archivdirektor seine Archivalien.

⁴¹ AHL 591.

schen und dem sowjetischen Außenministerium im Juni 1989. Es folgten 1990 die technischen Absprachen⁴² gelegentlich von Treffen in Moskau und Koblenz über die Durchführung des Archivalientransports: Vom Bundesarchiv in Koblenz fuhren die mit Revaler Archivgut beladenen Lastwagen im Oktober 1990 nach Tallinn, von dort leer nach Moskau, wo sie das hanseatische Archivgut übernahmen, schließlich nach Lübeck, Hamburg und Bremen. 1200 Archivkartons sowie 800 großformatige Amtsbücher gelangten nach Lübeck zurück,⁴³ das sind etwa 300 Regalmeter. Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang, dass sowohl Bremer Handelskammer-Archivgut als auch Buchbestände der Staats- und Universitätsbibliotheken Hamburg und Bremen sowie der Stadtbibliothek Lübeck mit dem Archivgut vermischt zurückkamen. Der Hauptbestand der Stadtbibliothek Lübeck⁴⁴ harrt aber bis heute noch einer Restitution. Das Staatsarchiv Hamburg erhielt etwa 1500 Thresekunden und Schriftgut betreffend Handwerksämter, Stiftungen und Kirchen, die *Acta Avinionensia* und Handschriften zurück.

Die Archive in Hamburg und Bremen konnten durch ihre stärkere personelle Besetzung die (auch weniger umfangreichen) Rückführungsbestände verständlicherweise in einem kürzeren Zeitraum identifizieren und in die vorhandenen Archivalien einordnen. Die umfangreichen Unterlagen des Archivs der Hansestadt Lübeck, wohl insgesamt 1100 laufende Meter, waren nicht so nebenbei zu sichten, zu ordnen und zu verzeichnen. Auch galt es, Magazinraum zu schaffen und bauliche Veränderungen vorzunehmen. Noch längere Zeit hindurch mussten zudem Überstellungen von Archivgut zwischen den drei Hansestädten stattfinden, da häufig nur für das Auge des kundigen Archivars die genauere Provenienz der Stücke zu identifizieren war. Auch war das mit zurückgeführte Bibliotheksgut herauszulösen und an die Eigentümerinnen zu übergeben.

⁴² AHL 560.

⁴³ Antjekathrin Graßmann: Zur Rückkehr der lübeckischen Archivalien aus der Sowjetunion. In: Lübeckische Blätter 1990. S. 272–273. Siehe auch das Presse-Echo: AHL 561.

⁴⁴ Jörg Fligge: Rückblick auf die Verhandlungen über die „kriegsbedingt verlagerten“ Lübecker Bibliotheksbestände und die erfolgten Rückgaben aus der UdSSR, Georgien und Armenien in den Jahren 1987–1998. In: Zeitschrift für Lübeckische Geschichte 91 (2011). S. 281–303.

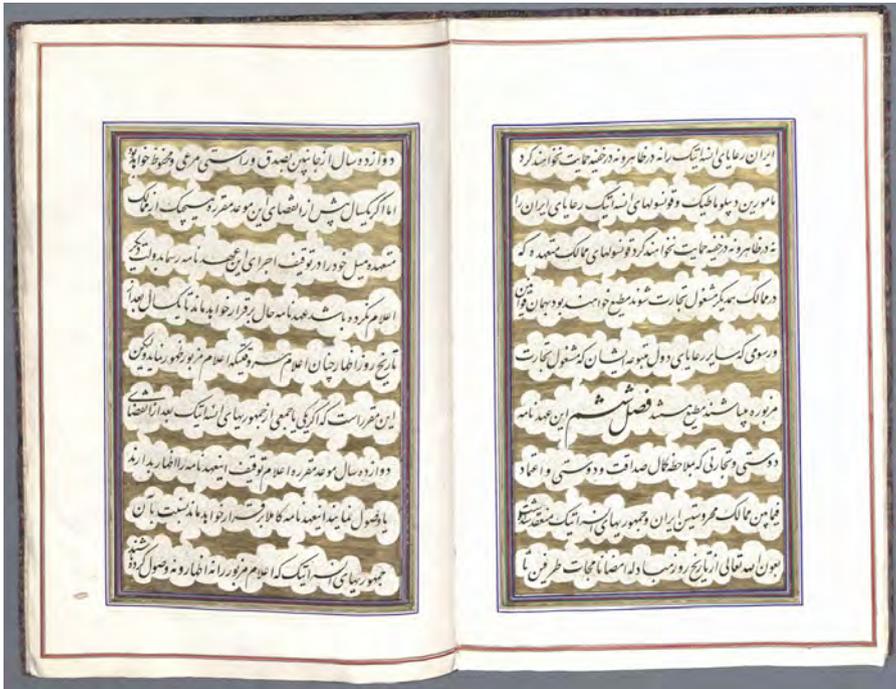


Abb. 5: Vertrag der drei Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit Persien vom 30. Januar 1858

Es stellte sich bei allen drei Archiven heraus, dass fünf bis zehn Prozent des Auslagerungsguts nicht zurückgekehrt waren, zum Beispiel in Lübeck die 40 Ruthenica-Urkunden, die die Beziehungen Lübecks und der Hanse seit dem Mittelalter bis in die frühe Neuzeit nach Russland dokumentierten. So war besonders sensationell, dass im Mai 1998 der armenische Außenminister Wartan Oskanian gelegentlich eines Besuchs in Deutschland seinem deutschen Amtskollegen Kinkel 575 Bücher und Handschriften (auch Partituren) sowie Urkunden hansestädtischen Ursprungs überreichen konnte.⁴⁵

⁴⁵ AHL 590. Jörg Fligge, Robert Schweitzer und Arnd Schnoor: Aus Armenien zurück. Schätze aus Lübecks Gründungsjahren. Ausstellung vom 1. Juni – 9. Juli 1999 im Mantelssaal der Stadtbibliothek. Lübeck 1999. – Antjekathrin Graßmann: Wertvolle Lübecker Archivalien aus Armenien zurück. In: Lübeckische Blätter 1999. S. 32. – Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, dass schon zwei Jahre zuvor die Lübecker Stadtbibliothek fast 1400 Bände aus Georgien zurückbekommen hatte.

Die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg erhielt 230 Objekte⁴⁶, das Bremer Staatsarchiv unter anderem seine Reichsfreiheitsurkunde von 1646, die Bibliothek in Lübeck wichtige mittelalterliche Handschriften und das Archiv etwa 90 wertvolle Amtsbücher.

Im Mai 1998 wurde dieses Ereignis durch einen Festakt in der Hamburger Staats- und Universitätsbibliothek gefeiert. Lübeck war gleichsam beschenkt worden durch 28 Livland/Estland-Urkunden, 7 Oberstadtbücher des Mittelalters 1334–1508 (hier besteht nur noch eine Lücke von 1309–1319), das Missivbuch Cynnendorp 1366 und wichtige Kopiare des Heiligen-Geist-Hospitals, des Johannisklosters und der Zirkelgesellschaft sowie schließlich – besonders beachtlich – durch zwei gewichtige Folianten, den Niedersächsischen Copiar und den Bardowickschen Copiar, in dem die erste Erwähnung der Trese, der Keimzelle des Lübecker Archivs, von 1298 zu finden ist. Im Gegensatz zur Staats- und Universitätsbibliothek erhielt das Staatsarchiv⁴⁷ Hamburg in diesem Fall nur wenige und minderwichtige Unterlagen.

Und das Fazit: Die Archivalienrückführung war eine Sensation zur Zeit des Kalten Krieges, sie war ein Glück nicht nur für das deutsche Archivwesen, sondern auch für die überörtliche, ja internationale Geschichtsforschung, denkt man an die Bedeutung der hansestädtischen Quellenüberlieferung für die Geschichte Nord- und Westeuropas. 1986/87 wusste man noch nichts von der Wiedervereinigung Deutschlands, und kaum vorstellbar ist es, dass Russland heute einen so reibungslosen Austausch fördern würde, dessen Gegengabe der Republik Estland zugute käme.

Es fehlen allerdings immer noch einzelne Archivalien. Nicht alle mögen physischen Gefahren zum Opfer gefallen sein. Beraubung ist zu vermuten, denn allen drei Archiven wurden wiederholt ursprünglich eigene Archivalien zum Kauf angeboten. Nicht zurückgekommen nach Lübeck sind die Kartensammlung, einige Urkunden, einzelne Bände der Ober- und Niederstadtbuchreihen sowie Akten. Dem Staatsarchiv Hamburg fehlen noch immer 250 Archivstücke (davon 150 Urkunden).

⁴⁶ Otto-Ernst Krawehl und Jürgen Neubacher: Rückgabe kriegsbedingt verlagert Handschriften und Drucke der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky aus Tiflis (1996) und Eriwan (1998). In: *Auskunft* 19 (1999), S. 133–156.

⁴⁷ Freundliche Auskunft von Archivdirektor a. D. Prof. Dr. Hans-Dieter Loose, Hamburg.

Es sind nun mehr als zwanzig Jahre seit der Archivalienrückführung vergangen, und andere Dinge drängen sich in Archiven in den Vordergrund: Die elektronische Datenverarbeitung im Dienste der Erschließung und Verbreitung von Informationen über die Archivinhalte, der Kampf gegen den Papierzerfall, die immer gegenwärtige Raumnot und der Personalmangel. War die Rückführung nur eine Etappe? Für die Archivare und Historiker nicht.

Eigentlich hätte die Rückführung eine Selbstverständlichkeit sein müssen, aber: Archive und Politik, das passt eben doch nicht immer zusammen! In der Rückschau können wir mit Ahasver von Brandt bestätigen, dass dieser über vierzig Jahre währenden Archivgeschichte „romanhafte Züge“⁴⁸ nicht gefehlt haben, auch wenn es hier nur um eine kurze, sachliche Darstellung gehen konnte.

⁴⁸ Ahasver von Brandt: Erschließung von Lübecker Quellen zur hansischen Personen-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. In: HGBll 1960. S. 121–128, hier: S. 123.

Zehntausend Akten – Millionen Fakten Zum Erkenntniswert der Hamburger Strafsakten aus der NS-Zeit

Klaus Bästlein

In den 1980er- und 1990er-Jahren hielt sich in der Hamburger Justiz hartnäckig ein Gerücht.¹ Es betraf die Last der „braunen“ Akten. Sie gefährdeten der Fama zufolge die Standfestigkeit des Strafjustizgebäudes am Sievingplatz. Tatsächlich befand sich auf dessen Dachboden die Altregistratur der Staatsanwaltschaft, in dem auch die Strafsakten aus der NS-Zeit lagerten. Und es gab zeitweilig wirklich Probleme mit der Statik der oberen Stockwerke des Strafjustizgebäudes. So kam es zu dem durchaus symbolträchtigen Bild von den NS-Akten, die auf der Hamburger Justiz lasteten.

Im Folgenden wird die Archivierung der Hamburger Strafsakten aus der NS-Zeit geschildert und ihr Erkenntniswert näher umrissen. Dazu sind fünf Schritte vorgesehen: Zunächst soll die Erschließung der Hamburger Strafsakten aus der NS-Zeit geschildert werden. Dann wird auf die Erkenntnismöglichkeiten anhand dieser Akten für unterschiedliche Themenbereiche und besondere Fragestellungen eingegangen. Anschließend ist eine Diskussion des Quellenwerts und der juristischen Besonderheiten vorgesehen. Es folgen Hinweise zur statistischen Auswertung und daraus resultierenden weiteren Erkenntnismöglichkeiten. Schließlich wird kurz auf das Amsterdamer Projekt „Justiz und NS-Verbrechen“ eingegangen, das die Strafverfolgung der NS-Verbrechen nach 1945 betrifft. Denn dieses Projekt zeigt exemplarisch, welche Erkenntnismöglichkeiten Justizakten bieten.

¹ Der Beitrag beruht auf einem Vortrag unter demselben Titel im Staatsarchiv Hamburg am 8. März 2010.

1 Die Erschließung der Hamburger Strafakten aus der NS-Zeit

Hamburg verfügte noch in den 1980er-Jahren über eine nahezu vollständige Überlieferung von Strafakten aus der NS-Zeit. Lediglich die Akten der politischen Strafsenate des Oberlandesgerichts waren am Ende der NS-Herrschaft einer Vernichtungsaktion weitgehend zum Opfer gefallen. Aus der übrigen Strafjustiz befanden sich jedoch mehr als 100 000 Akten in der Altregistratur der Staatsanwaltschaft. Die Akten stammten zum Teil auch aus der Endphase der Weimarer Republik und den ersten Nachkriegsjahren. Aktenführende Behörde für die Unterlagen aus allen strafrechtlichen Verfahren ist nach deutschem Recht die Staatsanwaltschaft.

Mitte der 1980er-Jahre platzte die Altregistratur aus allen Nähten und es gab die erwähnten statischen Probleme im Strafjustizgebäude. Seit 1945 war keine Ablieferung mehr an das Staatsarchiv erfolgt. Staatsanwaltschaft und Justizbehörde mussten handeln: Dem Staatsarchiv wurden die Akten angeboten. Doch es wollte nur einen kleinen Teil übernehmen. Die Aussonderung sollte durch die Justizbehörde erfolgen. Das Staatsarchiv wollte also die Feststellung der Archivwürdigkeit der Justiz übertragen. Nach den Paragraphen 1 und 3 des Hamburgischen Archivgesetzes ist gerade dies aber eine der vornehmsten Aufgaben des Staatsarchivs.² Doch ein Archivgesetz gab es damals noch nicht. Es wurde erst 1991 von der Bürgerschaft verabschiedet.

Nur so konnte eine originär archivische Aufgabe durch schlichte Verwaltungsvereinbarung der Justizbehörde „übergeholfen“ werden. Zu dieser Zeit, das heißt im Jahre 1986, herrschte in Hamburg angeblich ein „Lehrerüberhang“, so dass für die Prüfung der Akten zwei Lehrkräfte (Studienräte) an die Staatsanwaltschaft abgeordnet wurden. Die archivfachliche Betreuung erfolgte durch Dr. Dagmar Bickelmann, die damals im Staatsarchiv für die Justizüberlieferung zuständig war. Sie entwickelte einen Verzeichnungsbogen, der folgende Angaben enthielt: Reponierungsnummer,³ Laufzeit der Akten, Gericht, Urteilsdatum, eventuelle Rechtsmit-

² Hamburgisches Archivgesetz vom 21. Januar 1991 (HambGVBl. 1991. S. 7).

³ Aufgrund einer Hamburger Besonderheit wurden die Strafakten nicht nach den staatsanwaltlichen Aktenzeichen, sondern nach „Reponierungsnummern“ (Lagerungsnummern) abgelegt. Alle Akten erhielten also bei ihrer Ablieferung in die Altregistratur – oft erst Jahre nach dem Abschluss des Strafverfahrens – noch eine besondere Reponierungsnummer. Das erschwerte bis heute die statistische Auswertung.

tel, Angeklagte, Delikt, Strafmaß, Auswahlgrund, Enthält, Hinweise, Alte Aktenzeichen. Diese Erfassungskriterien waren richtig und angemessen.

Neben allen Sondergerichts-, sollten zunächst auch alle Landgerichts- und jede 30. Amtsgerichtsakte übernommen werden. Nach einiger Zeit wurde sogar jede 15. Amtsgerichtsakte übernommen, zeitweilig aber nur jede 10. Landgerichtsakte. Vor allem aber war jede Akte auf Besonderheiten zu prüfen, die ihren Erhalt rechtfertigte. Die Herausarbeitung der Kriterien dafür war nicht einfach. Das gilt umso mehr, als die beiden eingesetzten Studienräte noch nie mit Justizakten gearbeitet hatten. So wurden die Kriterien anfangs durch *learning by doing* und unter tatkräftiger Beteiligung der Archivarin Dr. Bickelmann entwickelt. Erhalten werden sollten alle Unterlagen über Verfolgte des NS-Regimes. Das galt noch besonders, wenn sie für Entschädigungsleistungen von Bedeutung sein konnten. Im Grundsatz gelang die Aufgabe. Entscheidend war, dass jede Akte vor einer Vernichtung tatsächlich auf ihre Archivwürdigkeit geprüft wurde.

Ab 1990 erfolgte die Verzeichnung der Strafakten im Rahmen des Projekts zur Neueren Hamburger Justizgeschichte. Dieses Projekt ging auf eine Initiative des damaligen Hamburger Justizsenators Wolfgang Curilla zurück, der damit vor allem die Geschichte der Hamburger Justiz in der NS-Zeit aufarbeiten lassen wollte.⁴ Dazu wurden neben dem Verfasser dieses Beitrags als Projektleiter drei Wissenschaftler (zwei Juristen und ein Historiker) und zwei Hilfskräfte auf ABM-Basis beschäftigt. Hinzu kam der abgeordnete Studienrat Gunther Schmitz von der Altregistratur der Staatsanwaltschaft.⁵ Mit der Übernahme in das Projekt zur Neueren Hamburger

⁴ Wolfgang Curilla (SPD) war das ein ernsthaftes Anliegen. Nach seinem Ausscheiden aus der Politik wurde er selbst zum NS-Forscher und verfasste zwei grundlegende Darstellungen zu den NS-Gewaltverbrechen, die den Charakter von Handbüchern tragen: Wolfgang Curilla: Die deutsche Ordnungspolizei und der Holocaust im Baltikum und in Weißrussland: 1941–1944, Paderborn 2006; ders.: Der Judenmord in Polen und die deutsche Ordnungspolizei 1939–1945. Paderborn 2011.

⁵ Aus dem Projekt sind folgende Publikationen hervorgegangen: Klaus Bästlein, Helge Grabitz und Wolfgang Scheffler: „Für Führer, Volk und Vaterland ...“. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, hg. von der Justizbehörde Hamburg, Hamburg 1992; Helge Grabitz, Wolfgang Sarodnick und Gunter Schmitz: „Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ...“ Hamburger Strafurteile im Nationalsozialismus, hg. von der Justizbehörde Hamburg, Hamburg 1995; Helge Grabitz: Täter und Gehilfen des Endlösungswahns, Hamburger Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen 1946–1996, hg. von der Justizbehörde Hamburg, Hamburg 1999.

Justizgeschichte traten zwei wichtige Veränderungen ein: Die Erfassung der Straftaten wurde auf EDV-Basis umgestellt und um wichtige inhaltliche Angaben ergänzt.

Technisch war es 1990/91 nämlich möglich, mit anfangs zwei und dann vier PC-Terminals die Akten elektronisch zu erfassen. Was heute wie eine Selbstverständlichkeit erscheint, war damals allerdings noch ganz neu und sogar umstritten. Das galt auch für die inhaltliche Erweiterung der Verzeichnung. Dabei ging es vor allem um die Aufnahme einer kurzen Schilderung des dem Verfahren zugrunde liegenden Sachverhalts. Außerdem wurden fortan die beteiligten Richter und Staatsanwälte, die Strafanträge, Hinweise auf jüdische Angeklagte, etwaige Ermittlungen der Gestapo, gegebenenfalls psychiatrische Gutachten und die Tätigkeit von Parteidienststellen erfasst. Die Mitarbeiter des Forschungsprojekts beteiligten sich an der Verzeichnung der Akten. Die Umstellung auf die elektronische Erfassung erfolgte mithilfe des EDV-Experten des Staatsarchivs Paul Flamme. Er empfahl das dafür gut geeignete Programm „Questions & Answers“ (Fragen und Antworten), das dann von der Justizbehörde beschafft wurde, die auch die EDV-technische Schulung übernahm. Die Umstellung auf die elektronische Erfassung nahm einen guten Verlauf.

Doch die Fachabteilung des Staatsarchivs schoss nun völlig quer. Dr. Bickelmann war zwischenzeitlich wegen Inanspruchnahme einer Elternzeit nicht mehr im Staatsarchiv tätig. Die Ansprechpartner im Staatsarchiv für die Projektmitarbeiter waren nunmehr der zuständige Abteilungsleiter Dr. Hans Wilhelm Eckardt und der Fachreferent für die Dienststellen der Justiz Claus Stukenbrock. Sie verfolgten eine archivistische Bewertung der in Deutschland in dieser dichten Form solitären Überlieferung der Strafverfahrensakten eines gesamten Oberlandesgerichtsbezirks: Besonderen Zündstoff barg ihr Vorhaben, selbst von den eindeutig aus rassistischen und politischen Motiven geführten Verfahren nur wenige repräsentative Fälle auszuwählen und dauerhaft aufzubewahren, die übrigen aber als nicht-archivwürdig zu klassifizieren und zu vernichten. Die EDV-Erfassung wurde vehement abgelehnt. Obwohl sie mit der EDV-Abteilung des Staatsarchivs entwickelt worden war, bezeichneten Eckardt und Stukenbrock die EDV-Erfassung sogar als untauglich. Leider stellte sich auch der damalige Direktor des Staatsarchivs, Dr. Hans-Dieter Loose, zeitweilig auf die Seite der „Fachabteilung“. Die Justizbehörde ließ das Projekt jedoch nicht fallen. Die elektronische Erfassung im Rahmen des Projekts zur Neueren Hamburger Jus-

tizgeschichte wurde fortgesetzt. Auch mit der beabsichtigten Vernichtung möglichst vieler Akten konnte sich die „Fachabteilung“ des Staatsarchivs nicht durchsetzen – ganz im Gegenteil.

1995 kam es zum öffentlichen Skandal. Homosexuellen-Verbände, Historiker um den Hamburger Lehrstuhlinhaber Prof. Dr. Norbert Finzsch, die Abteilung für Sexualforschung an der Universität und der Bremer Rechtssoziologe Prof. Dr. Rüdiger Lautmann kritisierten die Vernichtung von Strafakten aus der NS-Zeit. Dabei wurde insbesondere auf die Kassation von Verfahren gegen Homosexuelle in der Anfangsphase abgestellt.⁶ Justizsenator Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem ließ die Akten-Vernichtung zeitweilig ganz stoppen. Durch ihr ebenso halsstarriges wie autoritäres Auftreten trieb die „Fachabteilung“ des Staatsarchivs den Konflikt auf die Spitze. Ernstzunehmende Kritik wurde mit persönlicher Polemik beantwortet.⁷ Per Internet meldeten sich nun Historiker aus aller Welt zu Wort. Am 18. Januar 1996 protestierte sogar der Stadtrat von San Francisco beim Senat. Es löste Verwunderung aus, dass das Staatsarchiv seine vornehmste Aufgabe, nämlich die Prüfung der Archivwürdigkeit, nicht wahrgenommen hatte. Und die „Fachabteilung“ des Staatsarchivs erweckte vor aller Welt den Eindruck, sich unter Hinweis auf angeblich fehlende Lagerkapazitäten nur Arbeit ersparen zu wollen. Der Konflikt entwickelte sich damit zu einem Lehrstück archivischen Fehlverhaltens.

Dabei ist die Kassation von Schriftgut immer problematisch. Denn heutige Akteure können nicht wissen, was künftige Generationen interessieren wird. Der Paradigmenwechsel bei der Auseinandersetzung mit der NS-Zeit zeigt das deutlich: Bis 1980 stand die politische Katastrophe der „Machtergreifung“ im Vordergrund, seither gilt das für die NS-Verbrechen mit ihren Tätern und Opfern. Bis 1980 interessierten daher auch NS-Strafakten als Dokumente über die Opfer (und Täter) die Forschung kaum – und die „Fachabteilung“ des Staatsarchivs war einfach in dieser wissenschaftlichen Vorzeit stehengeblieben. Eine komplette Übernahme der einmaligen Überlieferung von NS-Strafakten in Hamburg hätte nämlich wirklich nahegele-

⁶ Siehe hierzu vor allem: Stefan Micheler, Jakob Michelsen und Moritz Terfloth: Archivalische Entsorgung der deutschen Geschichte? Historiker fordern die vollständige Aufbewahrung wichtiger Gerichtsakten aus der NS-Zeit. In: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts. Jg. 1996. S. 138–145.

⁷ Vgl. die „Erwiderung“ von Hans-Wilhelm Eckardt, Hans-Dieter Loose und Claus Stukenbrock. In: Ebenda. Jg. 1997. S. 159 f.

gen. Andererseits ist Kassation oft unvermeidlich: Das Beispiel der Akten der DDR-Justiz in Berlin machte das deutlich: Millionen von Akten der SED-Justiz konnten nicht dauerhaft vorgehalten werden. Und das Hamburger Modell der Bildung eines Samples von jeder 15. Akte auf der Ebene des Amtsgerichts war jedenfalls durchaus sinnvoll und vertretbar.

Viel problematischer und archivisch unvertretbar bleibt es, dass die „Fachabteilung“ des Staatsarchivs von 1993 bis 1995 die vollständige Überlieferung der Akten des Strafvollzugs in Fuhlsbüttel aus der Zeit von 1933 bis 1945 nahezu komplett vernichten ließ – und zwar ohne jede Prüfung der Einzelakten.⁸ Noch schlimmer war die Untätigkeit der „Fachabteilung“ bei der Vernichtung und Ausdünnung der Strafakten aus Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen (NSG-Verfahren) der Jahre 1945 bis 1965, die noch keine besonderen Aktenzeichen trugen. Diese Akten konnten daher durch das einfache Justizpersonal nicht erkannt werden, das die Kassation mit Zustimmung der „Fachabteilung“ in der Altregistratur der Staatsanwaltschaft durchführte. So sind in Hamburg mehr als die Hälfte der Akten aus Strafverfahren wegen NS-Gewaltverbrechen vernichtet worden, darunter zum Beispiel alle Vorgänge zum Judenpogrom vom 9. November 1938. Zu solchen Vorgängen kam es leider nicht nur in Hamburg, sondern auch andernorts. So wurden 1980 bei Frankfurt am Main sogar Akten des Auschwitz-Prozesses in einer Scheune mit undichtem Dach entdeckt.

Nach dem Abschluss des Projekts zur Hamburger Justizgeschichte setzte der für die Erfassung abgeordnete Lehrer Gunther Schmitz seine Arbeit fort. Mit dem Ausscheiden von Dr. Eckardt und Herrn Stukenbrock änderte sich auch der Umgang des Staatsarchivs mit den NS-Justizakten.⁹ Schließlich führte der Archivar Thomas Brakmann den Abschluss der Erfassung herbei. Dabei halfen zwei pensionierte Staatsanwälte, die selbst in NS-Sa-

⁸ Zum Erkenntniswert von Gefangenenpersonalakten siehe: Klaus Bästlein: Strafvollzug im Nationalsozialismus und seine Erforschung am Beispiel der Haftanstalt Plötzensee. In: Günter Morsch und Sylvia des Pasquale (Hg.): Perspektiven für die Dokumentationsstelle Brandenburg. Münster 2004. S. 49–63.

⁹ Siehe in diesem Zusammenhang auch den Bericht zum Umgang mit den Berliner Justizakten aus der NS-Zeit: Klaus Dettmer: Opfer der Justiz 1933–1945. Ein Bericht über Forschungsvorhaben im Bereich der Justizaktenüberlieferung. In: Alfred Gottwald, Norbert Kampe und Peter Klein (Hg.): NS-Gewaltherrschaft. Beiträge zur historischen Forschung und juristischen Aufarbeitung. Berlin 2005. S. 473–480.

chen tätig gewesen waren. Schließlich wurde vom Staatsarchiv die Überlieferung auch elektronisch durch Einbindung in aktuelle Programme benutzbar gemacht. Darüber sind insgesamt 20 Jahre vergangen.

1.1 Zu den Erkenntnismöglichkeiten anhand der Akten-Erschließung

Die EDV-gestützte Erfassung der Hamburger Strafakten aus der NS-Zeit bietet der historischen Forschung zahlreiche Erkenntnismöglichkeiten. Das wird schon bei einfachen personenbezogenen Recherchen deutlich. In den Zehntausenden erhaltener Strafakten sind nämlich Angaben zu jedenfalls 50 000 angeklagten Personen enthalten. Wenn in Hamburg zwischen 1933 und 1945 insgesamt rund 2 000 000 Einwohner gemeldet waren, dann finden sich also immerhin zu 2,5 Prozent von ihnen Angaben in den Strafakten. Schon insoweit lohnt also eine regelmäßige Abfrage beziehungsweise Recherche bei personenbezogenen Untersuchungen zur NS-Zeit.

Einen ersten Anwendungsfall für die elektronische Erfassung der Strafakten ergab sich schon Anfang der 1990er-Jahre, als das Staatsarchiv Hamburg das Gedenkbuch für die Hamburger Juden erarbeitete.¹⁰ Damals griffen die Bearbeiter Jürgen Sielemann und Paul Flamme selbstredend umfassend auf jene Daten zu, die die zuständige „Fachabteilung“ desselben Staatsarchivs für „nicht valide“ hielt. Denn seit dem Beginn der elektronischen Erfassung wurden alle Datensätze zu Personen, die nach NS-Auffassung als „jüdisch“ galten, entsprechend ausgewiesen.

1.2 Hergebrachte Recherche-Möglichkeiten

Im einzelnen bestehen zahlreiche weitere Recherche-Möglichkeiten. So können problemlos diejenigen Verfahren nachgewiesen werden, in denen

- die Gestapo ermittelte oder sonst tätig wurde,
- Gutachten der Gerichtshilfe berücksichtigt wurden,
- psychiatrische Gutachten angefordert wurden,
- Parteistellen in irgendeiner Weise aktiv wurden.

Da die Akten der Hamburger Gestapo bis auf kleine Reste vernichtet worden sind, kann so jedenfalls ein Teil ihrer Tätigkeit – nämlich die Er-

¹⁰ Hamburger jüdische Opfer des Nationalsozialismus. Gedenkbuch, hg. vom Staatsarchiv Hamburg, bearbeitet von Jürgen Sielemann unter Mitarbeit von Paul Flamme. Hamburg 1995.

mittlungen, die zu Strafverfahren führten – anhand der Justizakten rekonstruiert werden. Entsprechendes gilt für die Tätigkeit der Gerichtshilfe, die Rolle psychiatrischer Gutachter und die Aktivitäten der Partei.

Es gibt aber viele weitere Recherchemöglichkeiten mithilfe der elektronischen Erfassung. So können problemlos ausgewiesen werden:

- Frauen und Männer,
- in einem bestimmten Zeitraum geborene Personen, zum Beispiel Jugendliche,
- Angehörige bestimmter Berufe,
- die soziale Stellung der Angeklagten (Schichtenzugehörigkeit),
- Ausländer.

Weiter können herausgefiltert werden:

- Delikte nach Bezeichnungen wie Diebstahl, Raub, Betrug, Körperverletzung, Homosexualität, sexueller Missbrauch von Kindern, Verkehrsdelikte, „heimtückische Äußerungen“, Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen,
- Delikte nach den angewandten Strafvorschriften wie Paragraphen 242, 254, 263, 223 folgende, 175, 176 StGB, StVG, Heimtücke-G, WehrSchVO – aber nach Volksschädlings-, Kriegswirtschafts- und Gewohnheitsverbrecher-Verordnung.

Das ermöglicht Analysen zu ganz unterschiedlichen Erscheinungsformen der Kriminalität wie:

- Eigentumsdelikten durch schlichte Wegnahme, Wegnahme unter Gewaltanwendung oder durch Hervorrufung eines Irrtums – gegebenenfalls unter Anwendung strafschärfender Kriegsgesetze,
- Körperverletzungs- und Gewaltdelikten,
- Homosexualität,
- Sexualdelikten,
- Straßenverkehrsvergehen,
- Politischen Äußerungen,
- Umgang mit Kriegsgefangenen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Verknüpfung mit Angaben zu den Strafanträgen und Strafmaßen möglich. So kann etwa die Entwicklung der Höhe der verhängten Strafen nachgezeichnet werden. Zudem ist es problemlos möglich, die an den Verfahren beteiligten Richter und Staatsanwäl-

te nachzuweisen. Die Rechtsprechung kann damit auch für biografische Studien oder Kollektiv-Biografien herangezogen werden. Die umfangreichen Personalakten der Richter und Staatsanwälte liegen nämlich nahezu vollständig vor.¹¹ Darüber hinaus sind Kombinationen der genannten elektronischen Suchfunktionen möglich, mit denen sich sehr vielfältige weitreichende Erkenntnismöglichkeiten bieten.

1.3 Abfragemöglichkeiten nach dem „Sachverhalt“

Erst mit der Übernahme der Verzeichnung in das Projekt zur Neueren Hamburger Justizgeschichte wurde unter dem Stichwort „Sachverhalt“ durchweg der Versuch unternommen, die dem Strafverfahren zugrunde liegenden Vorgänge zu erfassen. Das ermöglicht heute eine Art „historisches Googeln“ des Strafaktenbestandes im Staatsarchiv. So können über die vorgegebenen Elemente der Verzeichnung hinaus Suchläufe nach bestimmten Begriffen oder Stichworten durchgeführt werden. Damit eröffnet sich eine Vielzahl von Recherche-Möglichkeiten.

Es können Vorgänge in bestimmten Stadtteilen abgefragt werden, die zum Teil besondere Milieus repräsentieren, also etwa Altona, Eimsbüttel, Harburg, St. Pauli oder Wandsbek. Das gilt auch für Begriffe und Topoi wie Hauptbahnhof, Schwarzmarkt, Hafen, Luftangriffe, Ausländerlager oder Krankenhäuser. Auch hierzu lassen sich durch das „historische Googeln“ jeweils einschlägige Akten finden und dann heranziehen. Mithin kann die Gesundheitsversorgung, die Situation nach Luftangriffen, das Leben in Ausländerlagern, die Arbeit im Hafen, die Situation auf Schwarzmärkten oder am Hauptbahnhof beforscht und dargestellt werden.

Abrufbar sind damit auch Vorgänge zu bestimmten Verfolgten-Gruppen wie Angehörigen der Swing-Jugend, Prostituierten, Deserteuren, Ausländer-Banden oder SPD-Mitgliedern. Hierzu ergeben sich jeweils weitreichende spezifische Erkenntnismöglichkeiten anhand der einschlägigen Strafakten. Die Angaben zum „Sachverhalt“ beinhalten darüber hinaus zahlreiche Möglichkeiten zu weiterführenden Recherchen im geografischen, historischen und juristischen Kontext. Zudem lassen sich diese An-

¹¹ Staatsarchiv Hamburg, Bestand 241-2 (Justizpersonalakten). Darüber hinaus ist auch die Überlieferung der im Reichsjustizministerium geführten und weniger aussagekräftigen Justizpersonalakten recht vollständig, siehe Bundesarchiv, Bestand R 22 – Personalakten.

gaben und die „festen“ Angaben der Erfassung beliebig kombinieren, so dass etwa Recherchen nach folgenden Kriterien möglich sind:

- Jugendliche – unter 20 Jahren – in Harburg,
- Ausländer – weiblich – in Altona,
- Kriegswirtschaftsverbrechen – Kaufleute – Hafen,
- Abtreibung – während des Krieges – nach Ober-, Mittel- und Unterschicht.

Damit befinden wir uns bereits am Übergang zu einer umfassenderen statistischen Auswertung. Darauf will ich im Folgenden noch zurückkommen.

2 Zum Quellenwert von Strafakten und ihren Besonderheiten

Strafakten sind eine besondere Quellengattung. Sie kommen sehr unterschiedlich daher. Oft umfassen sie nur ein paar Blatt polizeilicher Ermittlungen und dann einen Strafbefehl oder eine knappe Anklageschrift samt kurzem Urteil. Bisweilen umfasst ein Verfahren aber mehrere, manchmal sogar Dutzende Aktenbände mit vielen Zwischenverfügungen, langen Anklageschriften und Urteilen von beträchtlichem Umfang.

Die Analyse erfordert etwas Erfahrung oder fachkundigen Rat, wenn der Nutzer nicht selbst Jurist ist. Bei umfangreichen Verfahren empfiehlt es sich zum Beispiel, mit der Lektüre der staatsanwaltschaftlichen Leitverfügungen oder der Anklageschrift zu beginnen, die meistens unmittelbar auf die einzelnen Aktenbände Bezug nimmt; so gewinnt der Nutzer nämlich am bequemsten einen Überblick über das Beweismaterial, das in dem Verfahren angewachsen ist, und seine Relevanz.

Auch Strafurteile haben ihren „festen“ Aufbau: Am Anfang steht der „Tenor“. Er bezeichnet das Gericht, die am Verfahren beteiligten Juristen, den oder die Angeklagte/n, das Datum der Entscheidung, die ausgeworfene Strafe oder den Freispruch und die dabei herangezogenen Rechtsvorschriften. Es folgen die Gründe: Hier finden sich zunächst Angaben zur Person des oder der Angeklagten, dann wird die Straftat geschildert, gegebenenfalls erfolgt eine Würdigung der vorliegenden Beweise, dann wird der festgestellte Sachverhalt unter die einschlägigen Rechtsvorschriften gefasst (Subsumtion) und schließlich folgen die Strafzumessungsgründe.

Besonders sensibel sind die letzten drei Punkte, nämlich die Beweiswürdigung, die Subsumtion und die Strafzumessung. Bei der Beweiswürdigung kommt es bisweilen zu Bewertungen des Gerichts, die anhand des Akteninhalts nicht nachvollziehbar sind. Das kann auf Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung zurückzuführen sein, die sich in den Akten allenfalls in einem dünnen Protokoll widerspiegeln. Für den juristischen Laien ist aber die Subsumtion des Sachverhalts unter die Normen das Unverständlichste. Tatsächlich werden bei diesem typisch juristischen Vorgang die Geschehnisse an die Rechtsvorschriften angepasst. Vom Sachverhalt wird dabei immer mehr weggelassen, um seinen juristisch relevanten Gehalt mit den Strafnormen und ihren Tatbestandsmerkmalen in Übereinstimmung zu bringen: An einem Holzstück wird sozusagen so lange geschnitzt, bis es in den vorgegebenen Gesetzesrahmen passt. Dabei geht von der Lebenswirklichkeit viel verloren, was die historische Erfassung und Einordnung schwierig macht. Schließlich tritt bei den Strafzumessungsgründen sehr häufig das weltanschauliche, politische und moralische Vorverständnis der beteiligten Richter zutage. Aus diesem Vorverständnis kann ein Vorurteil werden.

Die zeitgeschichtliche Forschung zur NS-Justiz in Hamburg setzte aufgrund der verdienstvollen und bis heute bemerkenswerten Arbeiten von Werner Johe und Hans Robinsohn schon in den 1960er-Jahren ein.¹² In diesen älteren Arbeiten ist meist von einer politisierten Justiz und Rechtsprechung die Rede. Der Begriff des Politischen geht hier allerdings fehl. Denn es handelte sich um einen inhumanen Rassismus und Biologismus, der für die gesamte NS-Herrschaft bezeichnend war und auch die Hamburger Justiz prägte. Die Lektüre der großartigen Arbeit von Hans Robinsohn über die Rechtsprechung des Landgerichts Hamburg in „Rasseschandefällen“ macht das deutlich. Bezeichnenderweise fand ausgerechnet diese wichtige Studie mehr als anderthalb Jahrzehnte keinen Verleger und konnte erst 1977 endlich in Stuttgart erscheinen. Auch Robinsohn spricht von „Justiz als politischer Verfolgung“ – tatsächlich aber war es Rassenwahn, der auch die Richter und Staatsanwälte in Hamburg während der NS-Zeit nahezu

¹² Werner Johe: Die gleichgeschaltete Justiz. Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933–45 dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg. Frankfurt a. M. 1967; Hans Robinsohn: Justiz als politische Verfolgung. Die Rechtsprechung in „Rasseschandefällen“ beim Landgericht Hamburg 1936–43. Stuttgart 1977.

geschlossen antrieb. Das zeigen die personalgeschichtlichen Untersuchungen des Projekts zur Hamburger Justizgeschichte: Die Justiz stand auch in der Hansestadt hinter dem Nationalsozialismus.¹³

Ein weiteres Problem stellt für Benutzer der Akten, die keine Justizforscher sind, das NS-Recht und insbesondere das Kriegsstrafrecht dar. Des- sen Kernstück war die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939. Deren Paragraphen 2 und 4 erweiterten für Verbrechen bei Fliegergefahr oder unter „Ausnutzung des Kriegszustandes“ als Strafschärfung die Möglichkeit der Verhängung der Todesstrafe. Das Gesetz zur Änderung des StGB vom 4. September 1941 bestimmte dann in Paragraph 1, dass der gefährliche Gewohnheitsverbrecher und der Sittlichkeitsverbrecher „der Todesstrafe verfallen“. Hinzu kam, dass auch der allgemeine Teil des StGB mit seinen komplizierten Regelungen für den Versuch sowie Täterschaft und Teilnahme praktisch seine Bedeutung verlor. Denn in Paragraph 4 der Gewaltverbrecher-VO vom 5. Dezember 1939 hieß es schlicht: „Für den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens oder für die Beihilfe dazu ist allgemein die Strafe zulässig, die für die vollendete Tat vorgesehen ist.“¹⁴

Darüber hinaus sind prozessuale Besonderheiten zu beachten. Das gilt zunächst für die Bildung der Sondergerichte. Sie wurden bereits sieben Wochen nach Hitlers „Machtergreifung“ durch Verordnung vom 21. März 1933 in jedem Oberlandesgerichtsbezirk errichtet.¹⁵ In die neuen dreiköpfigen Spruchkörper konnten Richter berufen werden, die als politisch zuverlässig galten. Das Verfahrensrecht zielte auf einen „kurzen Prozess“. Die

¹³ Siehe Hans-Konrad Stein-Stegemann: In der „Rechtsabteilung“ des „Unrechts-Staates“: Richter und Staatsanwälte in Hamburg 1933–1945, in: Bästlein, Grabitz und Scheffler: „Für Führer, Volk und Vaterland ...“. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, wie Anm. 5. S. 146–215; ders., Das Problem der „Nazi-Juristen“ in der Hamburger Nachkriegsjustiz 1945–1965. In: Hubert Rottleuthner: Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945. Berlin 2010. S. 309–380.

¹⁴ Zum Kriegsstrafrecht siehe vor allem Christiane Oehler: Die Rechtsprechung des Sondergerichts Mannheim 1933–45. Berlin 1997; Hans-Ulrich Ludewig und Dietrich Kuessner: „Es sei also jeder gewarnt“. Das Sondergericht Braunschweig 1933–1945. Langenhagen 2000.

¹⁵ Zum Forschungsstand über die Sondergerichte siehe: Klaus Bästlein: Justizterror im totalen Krieg: Der Fall Dobroszczyk und die verzögerte Aufklärung der NS-Justizverbrechen. In: Dirk Fischer (Hg.): Transformation des Rechts in Ost und West. Festschrift für Prof. Dr. Herwig Roggemann zum 70. Geburtstag. Berlin 2006. S. 537–580.

gerichtliche Voruntersuchung entfiel ebenso wie der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Fristen mussten nicht beachtet werden. Die Entscheidungen waren unanfechtbar. Nur die Staatsanwaltschaft konnte mittels der „Nichtigkeitsbeschwerde“ eine Revision bewirken. Die Rechte der Verteidigung waren stark eingeschränkt. Das Prozessgeschehen wurde von einer Sonderabteilung des Reichsjustizministeriums gelenkt, der die Staatsanwaltschaften alle Anklagen einzureichen hatten, so dass Weisungen dazu erteilt werden konnten. Ab 1942 kamen „Vor-“ und „Nachschau“-Besprechungen der Oberlandesgerichtspräsidenten mit den Richtern und Staatsanwälten zur Absprache der Urteile hinzu.¹⁶

3 Weiterführende statistische Erkenntnismöglichkeiten anhand der Akten

Die Hamburger Strafakten aus der NS-Zeit bieten als Gesamtbestand noch weiterführende statistische Erkenntnismöglichkeiten. Das betrifft zunächst das gesamte Spektrum strafrechtlicher Verfolgung in der NS-Zeit, das ja schon normativ weit über die hergebrachte Verfolgung krimineller Handlungen hinausging. Sodann ist die Entwicklung der Strafmaße für die einzelnen Delikte im zeitlichen Verlauf von Interesse. Dabei können auch Abweichungen zwischen Strafanträgen und verhängten Strafen aufschlussreich sein. Das gilt ebenfalls in Hinblick auf den Anteil der Berufungen und Revisionen und deren Erfolg. Weiter kann die Delinquenz einzelner Berufsgruppen und der sozialen Schichten nach Delikten aufgezeigt werden. Weitere Differenzierungen nach Geschlecht, Alter und Herkunft der Angeklagten sind möglich. Durch den Rückgriff auf die angezogenen Strafvorschriften lassen sich auch die Auswirkungen des „Kriegsstrafrechts“ aufzeigen. Hinzu kommen die Rechtspraxis einzelner Richter und Staatsanwälte sowie ihr Einfluss in den Spruchkörpern.¹⁷

¹⁶ Vgl. Gunther Schmitz: Die Vor- und Nachschaubesprechungen in Hamburg 1942–45. Zur Justizlenkung im totalen Krieg. In: Grabitz, Sarodnick und Schmitz: „Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ...“. Hamburger Strafurteile im Nationalsozialismus, wie Anm. 5. S. 447–470.

¹⁷ Hierzu bieten die Protokolle über die Vor- und Nachschaubesprechungen zur Urteilsfindung zusätzliches Material, siehe Anm. 16.

Welche Erkenntnismöglichkeiten sich anhand der Justizakten eröffnen, hat schon die Untersuchung von Volker Lassen über die Strafverfolgung von Sexualdelikten in der NS-Zeit gezeigt.¹⁸ Dieser immer wieder aktuelle Bereich zeigte für die NS-Zeit eine wesentlich erhöhte Delinquenz, das heißt eine wesentlich höhere Zahl von Anzeigen und Verurteilungen als vor und nach 1933. Hier wurde die erhöhte Bereitschaft weiter Teile der Bevölkerung deutlich, bei Verdachtsfällen Anzeige zu erstatten. Das konnte allerdings gegenüber Homosexuellen und sogenannten „Rasseschändern“ als Denunziation auch furchtbare Folgen haben. Eine große Denunziationsbereitschaft ist ebenfalls gegenüber Juden dokumentiert, wenn man sich eigene Vorteile davon versprach – etwa durch Übernahme der Wohnung oder von Einrichtungsgegenständen.

Weitere Erkenntnismöglichkeiten – um nur noch ein weiteres Beispiel zu nennen – ergeben sich im Bereich der unter dem Nationalsozialismus grassierenden Korruption. Frank Bajohr hat hierzu mit seiner Studie über Parvenüs und Profiteure schon einiges offengelegt.¹⁹ Aber das ganze Ausmaß der im Nationalsozialismus eben besonders alltäglichen Korruption harret noch der Darstellung am Beispiel der Justizakten.

4 Das Beispiel des Projekts „Justiz und NS-Verbrechen“

Welche Erkenntnismöglichkeiten Justizakten bieten, hat nicht zuletzt das Projekt „Justiz und NS-Verbrechen“ gezeigt, auf das hier noch in einem kleinen Exkurs hingewiesen werden soll. Das Projekt wird seit 1963 an der Juristischen Fakultät der Universität Amsterdam von dem mittlerweile emeritierten Professor für Straf- und Strafprozessrecht Dr. Christiaan Frederik Rüter durchgeführt. Er war im Nebenamt auch viele Jahre Strafrichter am Landgericht Amsterdam und Amnesty-Beobachter in vielen Ländern – auch der Bundesrepublik und der DDR. Rüter stellt sozusagen ein Stück Urgestein europäischer Rechtskultur dar. Die Urteile deutscher Ge-

¹⁸ Volker Lassen: Der Kampf gegen Homosexualität, Abtreibung und „Rassenschande“. Sexualdelikte vor Gericht in Hamburg 1933–1939. In: Bästlein, Grabitz und Scheffler: „Für Führer, Volk und Vaterland ...“. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, wie Anm. 5. S. 216–289.

¹⁹ Frank Bajohr: Parvenüs und Profiteure. Korruption in der NS-Zeit, Frankfurt a. M. 2001.

richte zu NS-Tötungsverbrechen wurden seit 1965 gesammelt und veröffentlicht. Das geschah in einer Reihe mit 49 Bänden bundesdeutscher und einer zweiten Reihe mit 15 Bänden DDR-Entscheidungen. Jeder Band zählt knapp 1000 Seiten, insgesamt handelt es sich also um über 50 000 Seiten.²⁰ Schon das ist ein beachtliches Lebenswerk.

Die Urteile wurden mittlerweile zudem digitalisiert und entsprechend ausgewertet. Dabei traten Vorgänge zutage, die sehr erstaunlich sind, und die gängigen Vorurteile über die Strafverfolgung von NS-Verbrechen widerlegen. So entspricht das Bild von einer vollständig politisch instrumentalisierten Rechtsprechung in der DDR nicht den Tatsachen. Die DDR hatte auch kein Reservoir von NS-Tätern, aus dem bei Gelegenheit einige angeklagt wurden, um die Versäumnisse in der Bundesrepublik anzuprangern.²¹ Die DDR war allerdings nie ein Rechtsstaat, dessen Strafverfolgung internationalen Standards entsprochen hätte. Doch was der DDR unterstellt wurde, fand sich in der Bundesrepublik: Hier wurde die Strafverfolgung zahlreicher NS-Täter systematisch vereitelt, und die Strafverfolgung von NS-Verbrechen unterlag politischen Vorgaben. Das war auch in einem Rechtsstaat wie der Bundesrepublik durchaus möglich.

Die Untersuchungen von Christiaan Frederik Rüter haben zunächst gezeigt, dass die Strafverfolgung von NS-Verbrechen – ganz anders als bisher angenommen – in Ost- und Westdeutschland ganz ähnlich verlief.²² So war die Strafverfolgung bis 1960 in beiden deutschen Staaten vollkommen falsch ausgerichtet. Nur jeweils 19 Prozent der Verfahren betrafen im Ausland verübte Verbrechen. Im Westen ging es lediglich in acht Prozent der

²⁰ Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, 49 Bde. Amsterdam 1968–2012; Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. 15 Bde. Amsterdam 2002–2009.

²¹ So aber Henry Leide: NS-Verbrechen und Staatssicherheit. Die geheime Vergangenheitspolitik der DDR. Göttingen 2005; siehe auch Annette Weinke: Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigungen 1949–1969 oder: Eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg. Paderborn 2002.

²² Siehe – auch hinsichtlich der folgenden Angaben – Christiaan Frederik Rüter: Die Strafrechtliche Aufarbeitung der NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR – eine Bilanz. In: Klaus Bästlein (Hg.): Die Einheit. Juristische Hintergründe und Probleme. Deutschland im Jahr 1990. Berlin 2011. S. 20–39; siehe auch: Christiaan Frederik Rüter und Klaus Bästlein: Die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen im deutsch-deutschen Vergleich. Das „Unsere Leute-Prinzip“. In: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP). S. 92–96.

Prozesse um Massenverbrechen, im Osten sogar nur in fünf Prozent. Die Erklärung dafür ist einfach: Die Staatsanwaltschaften ermittelten nach traditionellem Muster im Nahbereich. Die schwersten NS-Verbrechen waren aber im Ausland verübt worden – und zwar im Zuge von Massenverbrechen, vor allem an Juden. Bis 1960 gab es wegen der NS-Vernichtungslager Auschwitz, Majdanek, Treblinka, Sobibor und Chelmno genau acht Verurteilte – alle waren nur durch Zufall ermittelt worden, und alle waren „kleine Leute“. Ihre Verteilung blieb ausgewogen: Vier Verurteilte im Westen und vier im Osten.

Die Verfolgungspraxis änderte sich 1960 mit der Errichtung der zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg und der Schaffung des Referats 11 der Hauptabteilung IX des Ministeriums für Staatssicherheit. Hier wurden die Ermittlungen konzentriert und professionalisiert. Das zeitigte erstaunliche Ergebnisse und zwar wiederum in beiden deutschen Staaten. Denn nach 1960 betrafen 79 Prozent der Verfahren im Westen und sogar 83 Prozent der Verfahren im Osten Verbrechen, die im Ausland begangen wurden; und 72 Prozent der Verfahren im Westen sowie 65 Prozent der Verfahren im Osten hatten Massentötungen zum Gegenstand. Das bedeutete eine Umkehrung der bis 1960 in beiden deutschen Staaten üblichen Praxis.²³

Damit war der Vorrat an deutsch-deutschen Gemeinsamkeiten allerdings aufgebraucht. Denn im Osten gab es auch Verurteilungen von „kleinen Befehlsempfängern“, Wehrmachtangehörigen und NS-Juristen. Allerdings blieb die Zahl dieser Verfahren relativ gering. Sogar die Strafen für NS-Juristen fielen selbst in der DDR – wohl aufgrund der Berufsverwandtschaft – eher milde aus. Rechtsstaatliche Verfahrensgarantien spielten in der DDR keine Rolle. Die Staatssicherheit ermittelte zwar nur in den etwa sechs Prozent der Fälle, die nach 1960 angeklagt werden. Freisprüche oder Einstellungen durfte es aber nicht geben. So wurde – auch mit den Mitteln einer Geheimpolizei – alles bis zum Letzten durchermittelt und mit den Staatsanwaltschaften und Gerichten abgesprochen. Die Verurteilungen selbst waren in der Sache aber nicht zu beanstanden. So wurde in den Reha-Verfahren durch bundesdeutsche Gerichte mit einer Ausnahme kein Urteil aufgehoben – allenfalls erfolgte die Korrektur von Nebenbestimmungen wie der DDR-üblichen Anordnung der Vermögensentziehung.

²³ Alle Zahlenangaben und Belege ebenda.

Im Westen blieben dagegen drei Gruppen von Tätern außer Verfolgung:

- sogenannte „kleine Befehlsempfänger“, also die Abertausenden deutscher „Demjanjuks“, die am Mordprozess beteiligt waren,
- Wehrmachtsangehörige,
- Angehörige der NS-Eliten im Dienste der Bundesrepublik (in Ministerialbürokratie, Justiz, Polizei, Geheimdiensten, etc.).

Deshalb wurde die Zentrale Stelle in Ludwigsburg auch keine Zentralstaatsanwaltschaft. Eine „Zentrale Stelle“ findet sich nämlich im deutschen Gerichtsverfassungs- und Strafprozessrecht nicht. Also galt für die Zentrale Stelle auch nicht das Legalitätsprinzip. So konnten – jahrzehntelang unbenutzt – ganze Tätergruppen von Strafverfolgung ausgenommen werden. Denn die Justizpolitik in Gestalt der Minister und Senatoren aus Bund und Ländern entschied, was strafverfolgt werden sollte. Faktisch wurde vor Ort nur angeklagt, was aus Ludwigsburg an die Staatsanwaltschaften ging. So konnte die Strafverfolgung von NS-Tätern im Dienste der Bundesrepublik, von Wehrmachtsangehörigen und „kleinen Befehlsempfängern“ systematisch vereitelt werden. Denn gegen sie ermittelte Ludwigsburg eben nicht.

Mit dem Fall Demjanjuk ist das mittlerweile der bundesdeutschen Justiz auf die Füße gefallen.²⁴ Denn Demjanjuk zählte zu den ganz „kleinen Befehlsempfängern“, von denen bis heute Tausende als brave Rentenbezieher in Deutschland leben, ohne dass je gegen sie ermittelt worden wäre. Demjanjuk war zu Beginn des Münchner Prozesses gegen ihn 90 Jahre alt. Damit hatte er fast das Alter des Gestapo-Chefs von Genua Dr. Friedrich Engel erreicht, der vom Landgericht Hamburg 2002 mit 93 Jahren wegen 59 Morden zu sieben Jahren Freiheitsstrafe verurteilt und vom 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofes (BGH) 2004 in einer skandalösen Entscheidung aufgrund seines hohen Alters (!) wegen putativer Verhandlungsunfähigkeit außer Verfolgung gesetzt worden war.²⁵ Demjanjuk war wohl der letzte Fall, der die deutschen Tatsacheninstanzen beschäftigt hat, und der Fall Engel wohl der letzte spektakuläre NS-Prozess, mit dem sich der BGH in der Revision befasste. Beide dokumentierten nochmals, wie sehr sich die bun-

²⁴ Urteil des Landgerichts München vom 12. Mai 2012 zum Az. 1 Ks 115 Js 12496/08. In: Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. Bd. 49. Amsterdam 2012.

²⁵ Beschluss vom 17.6.2003 zum Az. 5 StR 115/03 (LG Hamburg). In: Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt). Bd. 48. S. 148 ff.

desdeutsche Justiz gerade bei der Strafverfolgung von NS-Verbrechen mit juristisch nicht vertretbaren Entscheidungen dem jeweiligen Zeitgeist angepasst und immer wieder willig gebeugt hat.

*

Das Amsterdamer Beispiel zeigt, was eine qualifizierte statistische Auswertung von Straftaten zutage fördern kann. Das ist auch in Hinblick auf den Hamburger Bestand an Straftaten aus der NS-Zeit zu wünschen. Dem Staatsarchiv kann zu diesem einmaligen Bestand und seiner Erschließung nur gratuliert werden. Was daraus wird, ist Sache der Nutzer der Quellen.

Also: Machen wir etwas daraus!

Beiträge zur Stadtgeschichte Hamburgs

Die hamburgische Verfassung von 1860: Wegemarke des Verfassungswandels zwischen 1712 und 1921

Udo Schäfer

1 Einleitung

Während die süddeutschen Staaten Bayern,¹ Baden² und Württemberg³ bereits zwischen den beiden Grundverträgen des Deutschen Bundes, der Deutschen Bundesakte⁴ vom 8. Juni 1815 und der Wiener Schlussakte⁵ vom 15. Mai 1820, Verfassungen erhielten,⁶ gab sich die Hansestadt Hamburg⁷ erst 40 Jahre später – am 28. September 1860 – eine Verfassung im mo-

¹ Ernst Rudolf Huber (Hg.): *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*. Bd. 1: *Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850*. Stuttgart 1961. Nr. 51. S. 141–156, zu 1818 Mai 26.

² Huber (Hg.): *Dokumente*. Bd. 1, wie Anm. 1, Nr. 52/53. S. 157–170, zu 1818 Aug. 22.

³ Huber (Hg.): *Dokumente*. Bd. 1, wie Anm. 1, Nr. 54/55. S. 171–200, zu 1819 Sept. 25; Günter Dürig und Walter Rudolf (Hg.): *Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte (Rechtshistorische Texte)*. München 2. Aufl. 1979. Nr. 3, S. 21–64.

⁴ Huber (Hg.): *Dokumente*. Bd. 1: Nr. 29. S. 75–81; Dürig und Rudolf (Hg.): *Texte*, wie Anm. 3, Nr. 2. S. 11–20.

⁵ Huber (Hg.): *Dokumente*. Bd. 1, wie Anm. 1, Nr. 30. S. 81–90; Dürig und Rudolf (Hg.): *Texte*, wie Anm. 3, Nr. 4. S. 65–77.

⁶ Thomas Nipperdey: *Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat*. München 1983. S. 273 f., 344–354. – Wolfram Siemann: *Vom Staatenbund zum Nationalstaat. Deutsche Geschichte 1806–1871 (Neue Deutsche Geschichte 7)*. München 1995. S. 29–57. – Dieter Grimm: *Deutsche Verfassungsgeschichte 1776–1866. Vom Beginn des modernen Verfassungsstaats bis zur Auflösung des Deutschen Bundes*. Frankfurt a. M. 1988. S. 71–75. – Hans Boldt: *Deutsche Verfassungsgeschichte*. Bd. 2. *Von 1806 bis zur Gegenwart*. München 1990. S. 75–82. – Manfred Botzenhart: *Deutsche Verfassungsgeschichte 1806–1949*. Stuttgart, Berlin und Köln 1993. S. 30–39. – Hartwig Brandt: *Der lange Weg in die demokratische Moderne. Deutsche Verfassungsgeschichte von 1800 bis 1945*. Darmstadt 1998. S. 70–76, 91–97.

dernen Sinne. Die beiden anderen Hansestädte Lübeck und Bremen hatten bereits während der Revolution in den Jahren 1848 und 1849 moderne Verfassungen angenommen, in den folgenden Jahren aber im Zuge der Reaktion einzelne Elemente schon wieder aufgehoben.⁸ In Preußen hatten die erste und die zweite Kammer der gesetzgebenden Gewalt zu Beginn des Jahres 1850 eine – die oktroyierte Verfassung des Jahres 1848 in konservativem Sinne revidierende – Verfassung⁹ beschlossen.¹⁰ Vor der Revolution darf Preußen zwar als „Verwaltungsstaat“, nicht aber als „Verfassungsstaat“ charakterisiert werden.¹¹ Erst während der Revolution beschritt Preußen den Weg zur konstitutionellen Monarchie.¹² Dabei blieb insbesondere die Revision des Jahres 1850 dem monarchischen Prinzip verpflichtet.¹³ Die Idee des monarchischen Prinzips hatte vor der Revolution den Diskurs in der politischen Theorie und der Staatsrechtslehre wesentlich bestimmt.¹⁴ Sie bot ein Denkmodell, das die Integration der monarchischen Souveränität in

⁷ Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg. Auf Befehl eines hochedlen Rathes der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 28. September 1860; Sammlung der Verordnungen der freien Hansestadt Hamburg seit 1814. Bd. 29. Verordnungen von 1860. Bearb. von Johann Martin Lappenberg. Hamburg 1861. S. 79–125.

⁸ Rainer Postel. In: Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh (Hg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte. Bd. 2. Vom Reichsdeputationshauptschluß bis zur Auflösung des Deutschen Bundes. Stuttgart 1983. S. 800–802. – Ders. In: Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh (Hg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte. Bd. 3. Das Deutsche Reich bis zum Ende der Monarchie. Stuttgart 1984. S. 837–841. – Michael Stolleis: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Bd. 2. Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800–1914. München 1992. S. 217 f.

⁹ Huber (Hg.): Dokumente, Bd. 1, wie Anm. 1, Nr. 168. S. 401–414, zu 1850 Jan. 31; Dürig und Rudolf (Hg.): Texte, wie Anm. 3, Nr. 7. S. 135–152.

¹⁰ Brandt: Der lange Weg in die demokratische Moderne, wie Anm. 6. S. 112–117. – Michael Kottulla: Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Alten Reich bis Weimar (1495–1934). Berlin und Heidelberg 2008. Rdnrn. 1805–1828. S. 453–459.

¹¹ Reinhart Koselleck: Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848 (Industrielle Welt. Schriftenreihe des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte 7). Stuttgart 2. Aufl. 1975. – Nipperdey: Deutsche Geschichte 1800–1866, wie Anm. 6. S. 331–337. – Siemann: Vom Staatenbund zum Nationalstaat, wie Anm. 6. S. 68–71. – Grimm: Deutsche Verfassungsgeschichte 1776–1866, wie Anm. 6. S. 79–82. – Stolleis: Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 2, wie Anm. 8. S. 218–225.

¹² Botzenhart: Deutsche Verfassungsgeschichte 1806–1949, wie Anm. 6. S. 58–65.

¹³ Stolleis: Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 2, wie Anm. 8. S. 297 f.

den Verfassungsstaat erlaubte.¹⁵ Es lag in der Natur der Sache, dass dieser Diskurs die norddeutschen Stadtrepubliken Lübeck, Hamburg und Bremen nicht erfasste.¹⁶ Allerdings wurden auch deren gemeindlich-genossenschaftliche Ordnungsvorstellungen¹⁷ nicht zu einem weiteren Gegenstand der Diskussion über den Verfassungsstaat. So blieben Hamburg¹⁸ und die beiden anderen Hansestädte Lübeck und Bremen bis zur Revolution bei den vormodernen Verfassungsordnungen, die sich seit dem späten Mittelalter entwickelt hatten.

Welche Elemente aber zeichnen eine Verfassung im modernen Sinne gegenüber vormodernen Verfassungsordnungen aus? Auf diese Frage hat Dieter Grimm¹⁹ die folgende Antwort gegeben:

¹⁴ Hans Boldt: *Deutsche Staatslehre im Vormärz* (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 56). Düsseldorf 1975. S. 15–54. – Michael Stolleis. In: Jeserich, Pohl und Unruh (Hg.): *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd. 2, wie Anm. 8. S. 72–78. – Ders.: *Geschichte des öffentlichen Rechts*, Bd. 2, wie Anm. 8. S. 102–105. – Manfred Friedrich: *Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft* (Schriften zur Verfassungsgeschichte 50). Berlin 1997. S. 145–149.

¹⁵ Boldt: *Staatslehre*, wie Anm. 14. S. 27 f. – Vgl. auch Utz Schliesky: *Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt. Die Weiterentwicklung von Begriffen der Staatslehre und des Staatsrechts im europäischen Mehrebenensystem* (Jus Publicum 112). Tübingen 2004. S. 96–98.

¹⁶ Vgl. Wolfgang Schwarz: *Hamburgische Verfassungskämpfe in der Reaktionszeit 1850–1852* (Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts A 5). Karlsruhe 1974. S. 23–30.

¹⁷ Vgl. zu diesen Heinz Schilling, *Gab es im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit in Deutschland einen städtischen „Republikanismus“? Zur politischen Kultur des alteuropäischen Bürgertums*. In: Helmut G. Koenigsberger (Hg.), *Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit* (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 11), München 1988. S. 116–119, und ders.: *Die Stadt in der Frühen Neuzeit* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 24), München 2. Aufl. 2004. S. 48 f., 86 f.

¹⁸ Vgl. zu den sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Hintergründen der verfassungsrechtlichen Entwicklung in Hamburg in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts Tilman Stieve: *Der Kampf und die Reform in Hamburg 1789–1842* (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 44). Hamburg 1993. Bes. S. 360–373.

¹⁹ Grimm: *Deutsche Verfassungsgeschichte 1776–1866*, wie Anm. 6. S. 10–13. – Vgl. auch Ewald Grothe: *Zwischen Geschichte und Recht. Deutsche Verfassungsgeschichtsschreibung 1900–1970* (Ordnungssysteme. Studien zur Ideengeschichte der Neuzeit 16). München 2005. S. 30.

1. Während vormoderne Verfassungsordnungen die Legitimität²⁰ von Herrschaftsgewalt voraussetzen würden, werde eine legitime Herrschaftsgewalt durch eine Verfassung im modernen Sinne erst begründet.
2. Eine moderne Verfassung erhebe den Anspruch, Herrschaftsgewalt nicht nur partiell, sondern umfassend zu regeln.
3. Vormoderne Verfassungsordnungen würden auf vertraglichen Grundlagen beruhen und eine Bindungswirkung lediglich zwischen den Vertragsparteien erzeugen. Eine Verfassung im modernen Sinne hingegen binde alle Personen, die der Herrschaftsgewalt unterworfen seien. Sie wirke deshalb nicht nur partikular, sondern universal.

Der vormoderne Begriff der Verfassung beschreibe einen rechtlich geprägten Zustand, während sich der moderne Begriff auf das den Zustand prägende Recht beziehe. So habe sich der Begriff der Verfassung von einem Seins- zu einem Sollensbegriff entwickelt. Vor dem Hintergrund dieses von Dieter Grimm vertretenen begrifflichen Verständnisses soll die Verfassung vom 28. September 1860 in die hamburgische Verfassungsgeschichte zwischen dem vormodernen Hauptrezess vom 13. Oktober 1712 und der modernen Verfassung vom 7. Januar 1921 eingeordnet werden.

Als wissenschaftliche Disziplin ist die Verfassungsgeschichte in Deutschland ein Fach zwischen der Geschichts-, der Rechts- und der Politikwissenschaft.²¹ Ihre Aufgabe besteht in der synchronen und diachronen Analyse von Herrschaftsmodellen. Ihr Erkenntnisinteresse ist sowohl auf das Phänomen des Staates als auch auf unter- und überstaatliche ebenso wie auf vor- und nachstaatliche Phänomene gerichtet.²² Anstelle der Begriffe des Staates und der Staatsgewalt werden in dem vorliegenden Beitrag deshalb die Begriffe der Herrschaft und der Herrschaftsgewalt verwendet, um den Erkenntnisgegenstand verfassungsgeschichtlicher Forschung zu

²⁰ Vgl. zum Begriff Schliesky: Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt, wie Anm. 15. S. 150–166.

²¹ Grothe: Zwischen Geschichte und Recht, wie Anm. 19. S. 35–42. – Ders.: Neue Wege der Verfassungsgeschichte in Deutschland. Probleme und Perspektiven aus der Sicht des Historikers. In: Helmut Neuhaus (Hg.): Verfassungsgeschichte in Europa (Beihefte zu „Der Staat“ 18). Berlin 2010. S. 124–130.

²² Christian Waldhoff: Stand und Perspektiven der Verfassungsgeschichte in Deutschland aus Sicht der Rechtswissenschaft. In: Helmut Neuhaus (Hg.): Verfassungsgeschichte in Europa (Beihefte zu „Der Staat“ 18). Berlin 2010. S. 169–172.

beschreiben. Allerdings ist der Erkenntnisgegenstand weiter zu begrenzen, soll die Verfassungsgeschichte im Verhältnis zu anderen historisch arbeitenden wissenschaftlichen Disziplinen die Konturen bewahren. Als verfassungsgeschichtlich wird daher nur die Analyse solcher Herrschaftsmodelle verstanden, die sich auf ein durch rechtliche Regeln geprägtes Gemeinwesen beziehen.²³ Die Frage, ob die im Rahmen des wissenschaftlichen Diskurses zum Begriff der Verfassungsgeschichte angebotene²⁴ Definition der rechtlichen Regeln als verbindlich anerkannte Regeln die beabsichtigte Begrenzung nicht doch wieder aufhebt, wäre sicher berechtigt. Eine Auseinandersetzung mit der Diskussion über epochenübergreifende oder epochenspezifische²⁵ Rechtsbegriffe kann jedoch in diesem Beitrag nicht geführt werden. Auch bedarf der Beitrag einer solchen Auseinandersetzung nicht, weil selbst die vormoderne gemeindlich-genossenschaftliche Ordnung des hamburgischen Gemeinwesens über einen normativen Charakter verfügte. Mit der vorgenommenen Begrenzung bietet der Begriff des Herrschaftsmodells einen Rahmen, in den sich auch die Differenzierung zwischen einer Verfassung im vormodernen und im modernen Sinne einfügen lässt. Der vorliegende Beitrag wird sich der diachronen Analyse der in den Jahren 1712, 1860 und 1921 errichteten hamburgischen Verfassungsordnungen widmen. Dabei soll auch der Entwurf einer Verfassung aus dem Jahre 1849 einbezogen werden. Für einen synchronen Vergleich mit den Herrschaftsmodellen der beiden anderen Hansestädte Lübeck und Bremen sei auf die Aufsätze von Rainer Postel²⁶ und Peter Borowsky²⁷ aus dem Jahre 1989 verwiesen. Da in dem vorliegenden Beitrag ein Überblick gebo-

²³ Dietmar Willoweit: *Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands*. München 2. Aufl. 1992. S. 1–4. – Waldhoff: *Verfassungsgeschichte*, wie Anm. 22. S. 150. – Vgl. aber Wolfgang Reinhard: *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*. München 2. Aufl. 2000. S. 15–20.

²⁴ Willoweit: *Deutsche Verfassungsgeschichte*, wie Anm. 23. S. 2 f. – Waldhoff: *Verfassungsgeschichte*, wie Anm. 22. S. 150.

²⁵ Vgl. zum Beispiel zum Rechtsbegriff des frühen und hohen Mittelalters Martin Pilch: *Der Rahmen der Rechtsgewohnheiten. Kritik des Normensystemdenkens entwickelt am Rechtsbegriff der mittelalterlichen Rechtsgeschichte*. Wien, Köln und Weimar 2009. Bes. S. 530–534.

²⁶ Rainer Postel: *Vom Haupttreß zur Franzosenzeit. Hamburgs Verfassung im Vergleich mit der hansestädtischen Entwicklung des 18. Jahrhunderts*. In: Arno Herzig (Hg.): *Das alte Hamburg (1500–1848/49). Vergleiche – Beziehungen (Hamburger Beiträge zur Öffentlichen Wissenschaft 5)*. Hamburg 1989. S. 97–112.

ten werden soll, wird sich die diachrone Analyse auf die *leges fundamentales* beschränken. Ein Bekenntnis zu einer weiteren Begrenzung des Begriffs der Verfassungsgeschichte durch eine Reduktion auf die Geschichte verfassungsrechtlicher Normen ist mit dieser – durch Sinn und Zweck eines Überblicks begründeten – pragmatischen Methode nicht²⁸ verbunden.

2 Der Entwurf einer Verfassung des Freistaates Hamburg vom 11. Juli 1849

Der Wandel von einer vormodernen zu einer modernen Verfassungsordnung, der sich in der Hansestadt Hamburg im Jahre 1860 vollzog, bildete den Abschluss eines über ein Jahrzehnt dauernden Prozesses, der seinen Ausgang während der Revolution in den Jahren 1848 und 1849 genommen hatte. Auf der Ebene des Deutschen Bundes ebenso wie auf der Ebene vieler Mitgliedstaaten wurde die Basisrevolution²⁹ in den Monaten März und April 1848 zum Katalysator der weiteren verfassungsrechtlichen Entwicklung. Thomas Nipperdey hat die Ereignisse zu Beginn der Revolution auf den Punkt gebracht:

Was im März geschieht, das ist zunächst eine Kette von Revolutionen in den deutschen Einzelstaaten, zumal in den Hauptstädten, aber auch in manchen der größeren Provinzstädte, begleitet von sozialen Unruhen, vor allem auf dem Lande, teils gleichzeitig, teils nach Art einer Kettenreaktion überspringend; die Abläufe sind gleichartig und so die Forderungen, die vielen Revolutionen sind mittelbar und unmittelbar miteinander verbunden und bilden im Konsens von Wollen, Fühlen und Tun die eine deutsche Revolution, über die nicht nur

²⁷ Peter Borowsky: Die Restauration der Verfassungen in Hamburg und in den anderen Hansestädten nach 1813. In: Arno Herzig (Hg.): Das alte Hamburg (1500–1848/49). Vergleiche – Beziehungen (Hamburger Beiträge zur Öffentlichen Wissenschaft 5). Hamburg 1989. S. 155–175.

²⁸ Vgl. auch Reinhard: Geschichte der Staatsgewalt, wie Anm. 23. S. 17 f.

²⁹ Die Ereignisse in den Monaten März und April 1848 hat Wolfram Siemann: Die deutsche Revolution von 1848/49. Frankfurt a. M. 1985. S. 58–60, und ders.: Vom Staatenbund zum Nationalstaat, wie Anm. 6. S. 366–370, als Basisrevolution bezeichnet.

geographisch sehr unterschiedlichen Schauplätze und Handlungszentren hinweg.³⁰

Die Hansestadt Hamburg wurde bereits seit dem 3. März 1848 von der Basisrevolution erfasst.³¹ Allerdings setzte schon während der Basisrevolution auf den Ebenen sowohl des Deutschen Bundes als auch der Mitgliedstaaten eine Verrechtlichung der Revolution ein.³² So trat am 18. Mai 1848 in der Paulskirche in Frankfurt am Main die deutsche verfassungsgebende Nationalversammlung zusammen. Auch der Rat der Stadt Hamburg bemühte sich um eine Verrechtlichung der revolutionären Bewegung, indem er am 13. März 1848 bei der Erbgessesenen Bürgerschaft die Einsetzung einer Reformdeputation beantragte.³³ Dabei griff der Rat aber lediglich auf ein Instrument zurück, dass die vormoderne Verfassungsordnung³⁴ zur Lösung von Konflikten zur Verfügung stellte. Es erwies sich letztlich als nicht geeignet, um die revolutionäre Bewegung in rechtlich geordnete Bahnen zu

³⁰ Nipperdey: *Deutsche Geschichte 1800–1866*, wie Anm. 6. S. 599.

³¹ Gerhard Ahrens. In: *Hamburg. Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner*, hg. von Werner Jochmann und Hans-Dieter Loose. Bd. 1: *Von den Anfängen bis zur Reichsgründung*. Hrsg. von Hans-Dieter Loose. Hamburg 1982. S. 475. – Dirk Bavendamm: „Keine Freiheit ohne Maß“. Hamburg in der Revolution von 1848/49. In: Jörg Berlin (Hg.): *Das andere Hamburg. Freiheitliche Bestrebungen in der Hansestadt seit dem Spätmittelalter*. Köln 2. Aufl. 1982. S. 69–92. – Dieter Langewiesche: *1848/49: Die Revolution in Hamburg – Eine vergleichende Skizze*. In: Arno Herzig (Hg.): *Das alte Hamburg (1500–1848/49). Vergleiche – Beziehungen* (Hamburger Beiträge zur Öffentlichen Wissenschaft 5). Hamburg 1989. S. 177–189. – Franklin Kopitzsch: *Die Revolution von 1848/49 in Hamburg. Bemerkungen zum Verlauf und zu Problemen einer städtischen Revolution*. In: Eckardt Opitz (Hg.): *Das Revolutionsjahr 1848 im Herzogtum Lauenburg und in den benachbarten Territorien*. Mölln 1999. S. 99–107. – Matthias Schmooch. In: *Hamburg Lexikon*. Hrsg. von Franklin Kopitzsch und Daniel Tilgner. Hamburg 3. Aufl. 2005, s. v. *Revolution von 1848/49*. S. 399 f.

³² Siemann: *Revolution*, wie Anm. 29. S. 76–90. – Ders.: *Vom Staatenbund zum Nationalstaat*, wie Anm. 6. S. 370–379.

³³ Dirk Bavendamm: *Von der Revolution zur Reform. Die Verfassungspolitik des hamburgischen Senats 1849/50* (Schriften zur Verfassungsgeschichte 10), Berlin 1969. S. 25. – Gerhard Ahrens. In: *Hamburg*, Bd. 1, wie Anm. 31. S. 475. – Hans Wilhelm Eckardt: *Von der privilegierten Herrschaft zur parlamentarischen Demokratie. Die Auseinandersetzungen um das allgemeine und gleiche Wahlrecht in Hamburg*. Hamburg 2002. S. 21.

³⁴ *Neues Reglement der Hamburgischen Raths- und Buerger-Convente zu 1710 Juni 4, Titel 6, Artikel 4–8*. In: *Neuer Abdruck der vier Haupt-Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung*. Hrsg. von Johann Heinrich Bartels, Hamburg 1823. S. 90–95.

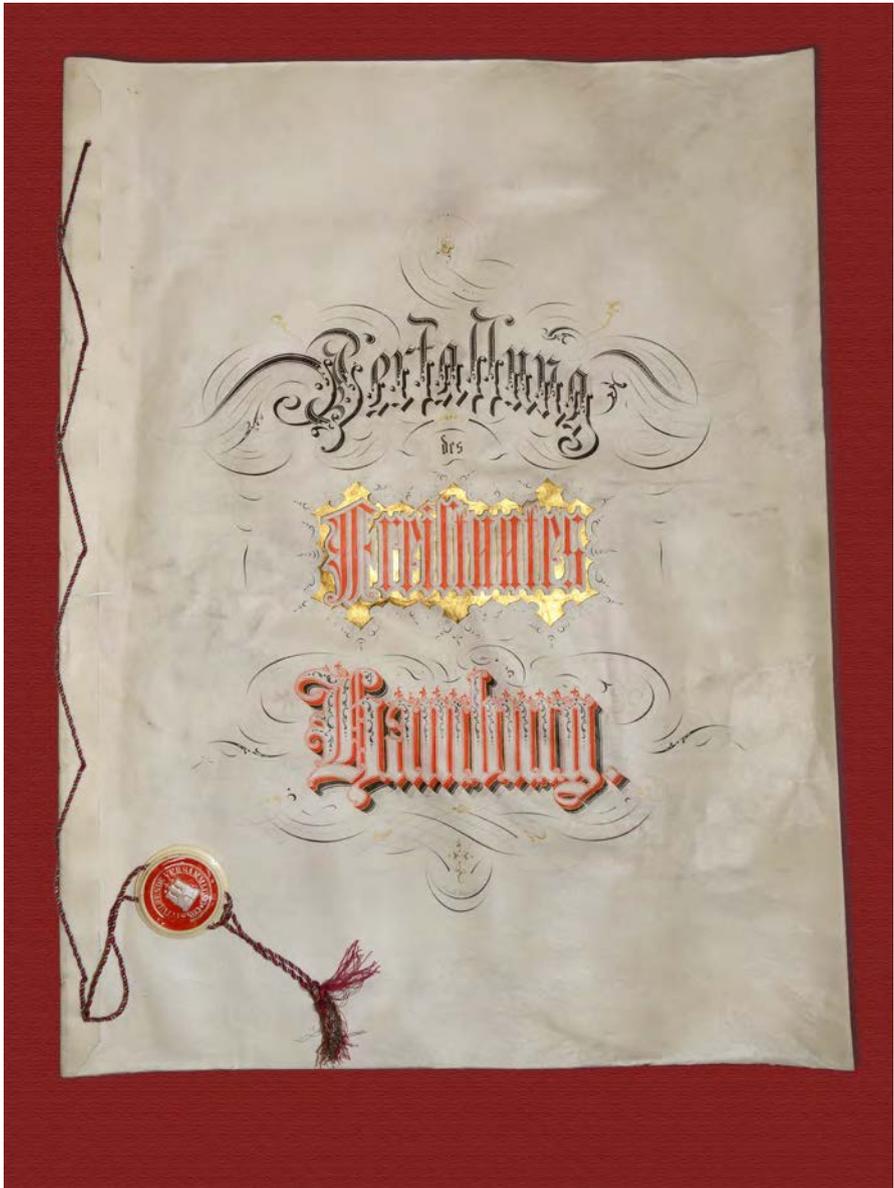


Abb.: Verfassung des Freistaates Hamburg 1849
(Pergament)

lenken. Auf Antrag des Rates beschloss die Erbgessesene Bürgerschaft deshalb am 7. September 1848 die Wahl einer hamburgischen verfassunggebenden Versammlung. Die Konstituante trat am 14. Dezember 1848 zusammen.³⁵

Mit der am 28. März 1849 von der deutschen verfassunggebenden Versammlung vorgelegten Verfassung des Deutschen Reiches³⁶ hätte ein den Deutschen Bund ablösendes Deutsches Reich die modernste Verfassung in Europa erhalten.³⁷ Drei Monate später – am 11. Juli 1849 – legte auch die hamburgische verfassunggebende Versammlung eine Verfassung des Freistaates Hamburg³⁸ vor.³⁹ Nach dem Vorbild der Verfassung der Paulskirche⁴⁰ verfügte die Verfassung des Freistaates Hamburg über einen Katalog⁴¹ der Grundrechte. Das „normative Kernstück“⁴² der Verfassung bildeten aber die Artikel 7 und 8.

³⁵ Bavendamm: Von der Revolution zur Reform, wie Anm. 33. S. 26–29. – Gerhard Ahrens. In: Hamburg. Bd. 1, wie Anm. 31. S. 477 f. – Eckardt: Von der privilegierten Herrschaft zur parlamentarischen Demokratie, wie Anm. 32. S. 22–24.

³⁶ Huber (Hg.): Dokumente. Bd. 1, wie Anm. 1, Nr. 102. S. 304–324; Dürig und Rudolf (Hg.): Texte, wie Anm. 3, Nr. 6. S. 95–134; Dietmar Willoweit und Ulrike Seif (Hg.): Europäische Verfassungsgeschichte (Rechtshistorische Texte). München 2003. S. 562–588.

³⁷ Siemann: Vom Staatenbund zum Nationalstaat, wie Anm. 6. S. 374 f. – Vgl. Grimm: Deutsche Verfassungsgeschichte 1776–1866, wie Anm. 6. S. 201–204, und Botzenhart: Deutsche Verfassungsgeschichte 1806–1949, wie Anm. 6. S. 47–51.

³⁸ Staatsarchiv Hamburg Best. 710-1 I Threse I, C cc 1. – Die Verfassung des Freistaates Hamburg nebst den dazu gehörenden organischen Gesetzen, hrsg. unter Aufsicht des Bureau's der constituierenden Versammlung. Hamburg 1849. S. 1–28.

³⁹ Bavendamm: Von der Revolution zur Reform, wie Anm. 33. S. 33–36. – Eckardt: Von der privilegierten Herrschaft zur parlamentarischen Demokratie, wie Anm. 32. S. 24. – Helmut Stubbe da Luz. In: Hamburg Lexikon. Hrsg. von Franklin Kopitzsch und Daniel Tilgner, Hamburg 3. Aufl. 2005, s. v. Konstituante. S. 281 f.

⁴⁰ §§ 130–189 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849. – Vgl. Heinrich Scholler. In: Ders. (Hg.): Die Grundrechtsdiskussion in der Paulskirche. Eine Dokumentation (Texte zur Forschung 11). Darmstadt 1982. S. 3–52; Eike Wolgast: Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte. Stuttgart 2009. S. 134–152.

⁴¹ Art. 9–46 der Verfassung des Freistaates Hamburg vom 11. Juli 1849.

⁴² Vgl. zu Art. 20 Abs. 1–3 des Grundgesetzes Horst Dreier. In: Ders. (Hg.): Grundgesetz. Kommentar. Bd. 2. Tübingen 1998. Art. 20 (Einführung). Rdnr. 5.

Art. 7

Die Verfassung des Staates ist die demokratische.

Alle Staatsgewalt wird von den Staatsbürgern entweder unmittelbar oder mittelbar durch verfassungsmäßig gewählte Vertreter ausgeübt.

Art. 8

Die gesetzgebende Gewalt ist der Bürgerschaft,
die vollziehende dem Rath,
die richterliche den Gerichten
übertragen.

In den Artikeln 7 und 8 bekannte sich die hamburgische verfassungsgebende Versammlung zur Demokratie als Verfassungsprinzip und zu einer sowohl funktionalen als auch organisatorischen Gewaltenteilung.

Für das ausdrückliche Bekenntnis zur Demokratie als Verfassungsprinzip in Artikel 7 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Hamburg bot die Verfassung der Paulskirche kein Vorbild. Das Herrschaftsmodell eines monarchischen⁴³ Bundesstaates⁴⁴, in dem die Reichsgewalt gemeinsam durch den Monarchen und den sich in ein Staatenhaus und ein Volkshaus gliedernden Reichstag⁴⁵ ausgeübt werden sollte,⁴⁶ gab der deutschen verfassungsgebenden Versammlung zu einem solchen Bekenntnis keinen Raum. Seit der Antike werden die drei Herrschaftsformen der Monarchie, der Aristokratie und der Demokratie im Sinne einer Herrschaft durch einen, durch wenige oder durch viele unterschieden. Allerdings unterlag der Begriff der Demokratie im Laufe der Jahrhunderte in seiner Bedeutung einem erheblichen Wandel. Wurde er in der politischen Philosophie der Antike gerade auch verwendet, um eine sich negativ entwickelnde Form polyarchischer Herrschaft zu bezeichnen,⁴⁷ so setzte sich in der Frühen Neuzeit ein positives Verständnis des Begriffs durch.⁴⁸ Als Demokratie wird eine Herrschaftsform oder Herrschaftsorganisationsform bezeichnet, in der die Herrschaft

⁴³ §§ 68–70 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849.

⁴⁴ § 87 Absatz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849.

⁴⁵ §§ 85–94 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849.

⁴⁶ Kotulla: Deutsche Verfassungsgeschichte, wie Anm. 10, Rdnrn. 1727–1740. S. 432–435. – Michael Klopfer: Verfassungsrecht I – Grundlagen, Staatsorganisationsrecht, Bezüge zum Völker- und Europarecht. München 2011. § 2. Rdnrn. 24–32. S. 51–53.

⁴⁷ Christoph Horn: Einführung in die politische Philosophie. Darmstadt 2003. S. 62–66.

auf das Volk zurückgeführt, unmittelbar oder mittelbar durch das Volk ausgeübt sowie im Interesse und zum Wohl des Volkes wahrgenommen wird.⁴⁹ Abgesehen von diesen drei Elementen bleibt der Begriff der Demokratie jedoch durch Weite und Offenheit geprägt.⁵⁰ Sich in einer *lex fundamentalis* zur Demokratie als Verfassungsprinzip zu bekennen, war in einem Gemeinwesen, dessen bisheriges Herrschaftsmodell auf einer vormodernen gemeindlich-genossenschaftlichen Ordnung beruhte, leichter als bei der Konzeption eines Herrschaftsmodells, das die Integration der monarchischen Souveränität in den modernen Verfassungsstaat zu leisten hatte.

Als eines der drei Elemente, die mit dem Begriff der Demokratie verbunden sind, ist bereits die Ausübung der Herrschaft unmittelbar oder mittelbar durch das Volk hervorgehoben worden. Mit Artikel 7 Absatz 2 hat dieses Element ausdrücklich Eingang in die Verfassung des Freistaates Hamburg gefunden. Auch ohne die Formel „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“, wie sie später Artikel 2 Absatz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 7. Januar 1921⁵¹ nach dem Vorbild von Artikel 1 Absatz 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919⁵² verwendete, ist Artikel 7 Absatz 2 als Entscheidung der verfassungsgebenden Versammlung zu Gunsten des Prinzips der Volkssouveränität interpretiert worden.⁵³ Mit dem Begriff der Volkssouveränität wird die Idee zum Ausdruck gebracht, dass sich jede legitime Herrschaftsgewalt in einer ununterbrochenen Legitimationskette auf das Volk zurückführen lassen müsse.⁵⁴ Die wesentlichen Attribute einer Herrschaftsgewalt sind Legitimität und

⁴⁸ Alois Riklin: Machtteilung. Geschichte der Mischverfassung. Darmstadt 2006. S. 55–61, 349 f. – Burkhard Schöbener: Allgemeine Staatslehre. München 2009. S. 150–153. – Peter Nitschke: Einführung in die Politikwissenschaft. Darmstadt 2012. S. 58–63.

⁴⁹ Schliesky: Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt, wie Anm. 15. S. 236–238, 542–545.

⁵⁰ Horst Dreier. In: Ders. (Hg.): Grundgesetz. Kommentar, Bd. 2, wie Anm. 42, Art. 20 (Demokratie), Rdnr. 57. – Schliesky: Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt, wie Anm. 15. S. 544.

⁵¹ Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1921. S. 9–20.

⁵² Dürig und Rudolf (Hg.): Texte, wie Anm. 3. Nr. 9. S. 176–212; Willoweit und Seif (Hg.): Europäische Verfassungsgeschichte, wie Anm. 36. S. 637–662.

⁵³ Bavendamm: Von der Revolution zur Reform, wie Anm. 33. S. 34, 267. – Schwarz: Hamburgische Verfassungskämpfe, wie Anm. 16. S. 36. – Eckardt: Von der privilegierten Herrschaft zur parlamentarischen Demokratie, wie Anm. 33. S. 24.

Souveränität.⁵⁵ Der Begriff der Volkssouveränität bezieht sich nur auf die Herstellung legitimer Herrschaftsgewalt innerhalb einer demokratischen Herrschaftsorganisationsform. Trotz partieller Identität in der Wortbildung liegen den Begriffen der Volkssouveränität und der Souveränität Entwicklungen in der Geschichte der politischen Ideen und Theorien zugrunde, die sich auf unterschiedliche Attribute der Herrschaftsgewalt bezogen.⁵⁶ Als Kern des Demokratieprinzips⁵⁷ bedarf das Prinzip der Volkssouveränität – jedenfalls in den Grundzügen – verfassungsrechtlich geregelter Verfahren, die es erlauben, ausgeübte Herrschaftsgewalt dem Volk zuzurechnen.

Als unmittelbare Ausübung der Herrschaftsgewalt im Sinne der ersten Alternative des Artikels 7 Absatz 2 sah die Verfassung des Freistaates Hamburg lediglich die unmittelbare und geheime Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft durch die Staatsbürger vor.⁵⁸ Eine unmittelbare Ausübung der Herrschaftsgewalt durch Abstimmung kannte sie nicht. Da das aktive⁵⁹ ebenso wie das passive⁶⁰ Wahlrecht durch Gesetz auf die männlichen hamburgischen Staatsangehörigen beschränkt wurde,⁶¹ entsprach die Verfassungsordnung aber noch nicht dem modernen Wahlrechtsgrundsatz der Allgemeinheit der Wahl.⁶² Auch ohne die Wahlrechtsgrundsätze der freien und der gleichen Wahl ausdrücklich zu erwähnen, wurde die Verfassung

⁵⁴ Christoph Degenhart: Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht. Mit Bezügen zum Europarecht. Heidelberg u. a. O. 26. Aufl. 2010. § 2, Rdnrn. 23–26. S. 10 f.

⁵⁵ Schliesky: Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt, wie Anm. 15. S. 239.

⁵⁶ Schliesky: Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt, wie Anm. 15. S. 140–142, 238–241. – Vgl. zur Entwicklung der Souveränität als Attribut der Herrschaftsgewalt ebenda. S. 57–148; Michael Stolleis: Geschichte des öffentlichen Rechts. Bd. 1: Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600–1800. München 1988. S. 170–186, und ders.: Die Idee des souveränen Staates. 1996. In: Ders., Ausgewählte Aufsätze und Beiträge. Hrsg. von Stefan Ruppert und Miloš Vec (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 265, 1). Frankfurt a. M. 2011. S. 261–284.

⁵⁷ Kloepfer: Verfassungsrecht I, wie Anm. 46, § 7, Rdnr. 12. S. 155. – Vgl. auch Michael Sachs. In: Ders. (Hg.): Grundgesetz. Kommentar, München 5. Aufl. 2009, Art. 20, Rdnr. 27.

⁵⁸ Art. 48 und 49 der Verfassung des Freistaates Hamburg vom 11. Juli 1849.

⁵⁹ § 2 des Hamburgischen Wahlgesetzes vom 11. Juli 1849.

⁶⁰ Art. 51 der Verfassung des Freistaates Hamburg vom 11. Juli 1849. – § 6 des Hamburgischen Wahlgesetzes vom 11. Juli 1849.

⁶¹ Vgl. auch Art. 6 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust des hamburgischen Staatsbürgerrechts vom 30. August 1849. In: Die Verfassung des Freistaates Hamburg, wie Anm. 37. S. 39.

des Freistaates Hamburg diesen beiden Grundsätzen hingegen gerecht. Das durch das Hamburgische Wahlgesetz vom 11. Juli 1849⁶³ geregelte Wahlverfahren erfüllte die sich aus den Geboten der Freiheit und der Gleichheit der Wahl ergebenden Anforderungen. Mit der Festlegung einer Wahlperiode von zwei Jahren⁶⁴ trug die Verfassung auch dem Erfordernis der Periodizität Rechnung.

Für die mittelbare Ausübung der Herrschaftsgewalt im Sinne der zweiten Alternative des Artikels 7 Absatz 2 wies die Verfassung des Freistaates Hamburg nur der Bürgerschaft die zweite Stufe der vom Volk auf der ersten Stufe ausgehenden Legitimationskette zu. Eine Wahl weiterer Organe durch das Volk sah die Verfassung nicht vor. Vielmehr sollten sowohl die Mitglieder des Rates⁶⁵ als auch die Mitglieder der Gerichte⁶⁶ durch die Bürgerschaft gewählt werden. Dabei bezog sich die Wahl eines Mitglieds des Rates jeweils auf eine Amtsperiode von sechs Jahren.⁶⁷

Artikel 8 der Verfassung des Freistaates Hamburg vermittelt den Eindruck, als hätte eine Kongruenz zwischen der funktionalen Teilung in die gesetzgebende, die vollziehende und die rechtsprechende Gewalt einerseits und der organisatorischen Gewaltenteilung mit den Organen der Bürgerschaft, des Rates und der Gerichte andererseits bestanden.⁶⁸ Allerdings wird dieser Eindruck durch die Regelungen zum Gesetzgebungsverfahren⁶⁹ widerlegt. Denn der Rat sollte nicht nur neben der Bürgerschaft über das Recht zur Gesetzesinitiative verfügen.⁷⁰ Für den Fall, dass er gegen eine von der Bürgerschaft beschlossene gesetzliche Regelung Bedenken erheben würde, sah die Verfassung sogar vor, dass eine qualifizierte Mehrheit von

⁶² Kloepfer: Verfassungsrecht I, wie Anm. 46, § 7, Rdnr. 107. S. 173.

⁶³ Hamburgisches Wahlgesetz vom 11. Juli 1849. In: Die Verfassung des Freistaates Hamburg, wie Anm. 38. S. 29–37.

⁶⁴ Art. 60 Sätze 1 und 2 der Verfassung des Freistaates Hamburg vom 11. Juli 1849.

⁶⁵ Art. 96 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Hamburg vom 11. Juli 1849.

⁶⁶ Art. 131 Abs. 1 und Art. 130 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Hamburg vom 11. Juli 1849.

⁶⁷ Art. 97 Abs. 1 Halbsatz 1 der Verfassung des Freistaates Hamburg vom 11. Juli 1849.

⁶⁸ Vgl. zur Differenzierung zwischen funktionaler und organisatorischer Gewaltenteilung Kloepfer: Verfassungsrecht I, wie Anm. 46, § 10, Rdnrn. 44–68. S. 304–309.

⁶⁹ Art. 70–78 der Verfassung des Freistaates Hamburg vom 11. Juli 1849.

⁷⁰ Art. 70 der Verfassung des Freistaates Hamburg vom 11. Juli 1849.

mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Bürgerschaft erforderlich war, um die Bedenken zu überwinden.⁷¹ Entgegen dem Wortlaut des Artikels 8 verlied die Verfassung dem Rat mit diesem Einspruchsrecht einen nicht unerheblichen Anteil an der gesetzgebenden Gewalt.

Wäre der Entwurf einer Verfassung des Freistaates Hamburg inkraftgetreten, so hätte sich die Hansestadt Hamburg bereits im Jahre 1849 eine moderne Verfassung gegeben. Mit dem Bekenntnis zur Demokratie als Verfassungsprinzip und zu einer sowohl funktionalen als auch organisatorischen Gewaltenteilung entwickelte die hamburgische verfassungsgebende Versammlung eine über die bisherigen vormodernen gemeindlich-genossenschaftlichen Ordnungsvorstellungen in hohem Maße hinausweisende verfassungsrechtliche Konzeption. Da die Konstituante dem Rat aber einen nicht unerheblichen Anteil an der gesetzgebenden Gewalt gewährte, wird deutlich, dass sie das Sollen mit dem – wenn auch im Ergebnis nicht realistischen – Blick auf das bisherige Sein gewonnen hatte.

Die deutsche verfassungsgebende Nationalversammlung war bereits am 18. Juni 1849 – also drei Wochen vor der Vorlage einer Verfassung des Freistaates Hamburg – aufgelöst worden.⁷² Deren Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reiches blieb „lediglich ein Programm jenseits der Rechtswirklichkeit.“⁷³ Diese Wertung aus der Feder von Michael Kotulla darf auch auf den Entwurf einer Verfassung des Freistaates Hamburg übertragen werden. Während der Revolution hatte die vormoderne gemeindlich-genossenschaftliche Ordnung der Hansestadt Hamburg die Entwicklung einer auf dem Demokratieprinzip und der Gewaltenteilung beruhenden verfassungsrechtlichen Konzeption begünstigt. Nach der Revolution aber erwies sich eine solche Konzeption auch in der politischen Realität der norddeutschen Stadtrepublik Hamburg als nicht durchsetzbar. Am 13. Juni 1850 löste der Rat- und Bürgerkonvent die hamburgische verfassungsgebende Versammlung auf. Allerdings blieb die Reform der Verfassungsordnung in der

⁷¹ Art. 75–77 der Verfassung des Freistaates Hamburg vom 11. Juli 1849.

⁷² Nipperdey: Deutsche Geschichte 1800–1866, wie Anm. 6. S. 661–663. – Siemann: Revolution, wie Anm. 29. S. 204–207, 215–218. – Grimm: Deutsche Verfassungsgeschichte 1776–1866, wie Anm. 6. S. 204–207. – Boldt: Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2, wie Anm. 6. S. 156–158.

⁷³ Kotulla: Deutsche Verfassungsgeschichte, wie Anm. 10, Rdnr. 1741. S. 435.

Hansestadt Hamburg von der Auflösung der Konstituante an zehn Jahre lang Gegenstand weiterer politischer Auseinandersetzungen.⁷⁴

3 Die Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 26. September 1860

Am 6. Dezember 1859 war an die Stelle der Erbgesessenen Bürgerschaft eine Bürgerschaft getreten, die sich zu jeweils 50 Prozent aus von der Erbgesessenen Bürgerschaft ernannten und von den Bürgern gewählten Mitgliedern zusammensetzte. Schließlich beschlossen der Rat und die neue Bürgerschaft die Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg, die am 26. September 1860 verkündet wurde.⁷⁵ Die Verfassung⁷⁶ verzichtete auf einen Katalog der Grundrechte. Sie bot jedoch eine Garantie der Freiheit

⁷⁴ Gerhard Ahrens. In: Hamburg, Bd. 1, wie Anm. 31. S. 478–485. – Dirk Bavendamm: Von der 48er Revolution zur ersten gewählten Bürgerschaft von 1859. In: Manfred Asendorf u. a. (Hg.): Geschichte der Hamburgischen Bürgerschaft. 125 Jahre gewähltes Parlament. Berlin 1984. S. 50–56. – Eckardt: Von der privilegierten Herrschaft zur parlamentarischen Demokratie, wie Anm. 33. S. 25–28. – Vgl. auch Helmut Böhme: Wirtschaftskrise, Merchant Bankers und Verfassungsreform. Zur Bedeutung der Weltwirtschaftskrise von 1857 in Hamburg (Mit einem Aktenanhang). In: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 54 (1968). S. 105–109. – Vgl. darüber hinaus die ausführlichen Darstellungen von Bavendamm: Von der Revolution zur Reform, wie Anm. 33; Hubertus-Hinrich Behncke: Kleinstaatliche Verfassungspolitik im Zeitalter der Reaktion. Hamburgische Verfassungskämpfe 1852–1856. Jur. Diss. Kiel 1974; Schwarz: Hamburgische Verfassungskämpfe, wie Anm. 16. S. 37–43, 60–157, und Götz Landwehr: Verfassungskonflikte bei der Reform der hamburgischen Verfassung von 1848 bis 1860. In: Ulrike Müßig (Hg.): Konstitutionalismus und Verfassungskonflikt. Symposium für Dietmar Willoweit (Grundlagen der Rechtswissenschaft 6). Tübingen 2006. S. 127–174.

⁷⁵ Gerhard Ahrens. In: Hamburg, Bd. 1, wie Anm. 31. S. 483–485. – Jörg-Detlef Kühne: Die Reichsverfassung der Paulskirche. Vorbild und Verwirklichung im späteren Rechtsleben, Neuwied 2. Aufl. 1998. S. 96–99. – Eckardt: Von der privilegierten Herrschaft zur parlamentarischen Demokratie, wie Anm. 33. S. 27 f. – Michael Hundt. In: Hamburg Lexikon. Hrsg. von Franklin Kopitzsch und Daniel Tilgner, Hamburg 3. Aufl. 2005, s. v. Verfassung. S. 503 f.

⁷⁶ Einen Überblick über die Regelungen der hamburgischen Verfassung von 1860 bieten Rainer Postel. In: Jeserich, Pohl und Unruh (Hg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte. Bd. 3, wie Anm. 8. S. 835–837, und insbesondere Werner Thieme: Konstitutionalismus in Hamburg: Die Verfassung von 1860. In: Jan Albers u. a. (Hg.): Recht und Juristen in Hamburg, Bd. 2, Köln u. a. O. 1999. S. 19–31.

des Glaubens und des Gewissens.⁷⁷ Außerdem gingen einzelne Elemente aus der Diskussion über die Grundrechte an verschiedenen Stellen in die Verfassung ein.⁷⁸ Den normativen Kern der Verfassung stellte Artikel 6 dar.

Art. 6

Die höchste Staatsgewalt steht dem Senate und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu.

Die gesetzgebende Gewalt wird von Senat und Bürgerschaft,
die vollziehende vom Senat,
die richterliche von den Gerichten
ausgeübt.

Für den bisherigen Rat setzte sich mit der Verfassung vom 28. September 1860 die Bezeichnung als Senat durch.

Der Senat und die Bürgerschaft bildeten gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verfassung gemeinsam das Legitimationssubjekt, von dem sich die Legitimität der über die Hansestadt Hamburg auszuübenden Herrschaftsgewalt ableitete. Verfahren, die es erlaubten, ausgeübte Herrschaftsgewalt dem Volk zuzurechnen, waren in der Verfassung nicht vorgesehen. Für die Wahl zur Bürgerschaft sah die Verfassung ein komplexes Verfahren vor.⁷⁹ Die 192 Abgeordneten⁸⁰ gliederten sich in drei Gruppen, die auf unterschiedliche Weise gewählt wurden. Nach Artikel 29 Satz 1 wurden die 84 Mitglieder der ersten Gruppe von den Inhabern des aktiven Wahlrechts in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Wahl aus dem Kreis der Inhaber des passiven Wahlrechts gewählt. Da das aktive Wahlrecht auf die männlichen hamburgischen Staatsangehörigen, die das Bürgerrecht erworben hatten und entweder eine Vermögen- oder eine Einkommensteuer entrichteten, beschränkt war,⁸¹ wurde das Wahlverfahren im Hinblick auf die erste

⁷⁷ Art. 110 Abs. 1 der Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 28. September 1860.

⁷⁸ Kühne: Reichsverfassung, wie Anm. 75. S. 98 f.

⁷⁹ Vgl. Thieme: Konstitutionalismus, wie Anm. 76. S. 21.

⁸⁰ Art. 28 der Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 28. September 1860.

⁸¹ Art. 29 Satz 2 der Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 28. September 1860. – Die Inhaber des passiven Wahlrechts unterschieden sich von den Inhabern des aktiven Wahlrechts in der Weise, dass sie anstelle des 25. Lebensjahres bereits das 30. Lebensjahr vollendet und vor mindestens drei Jahren das Bürgerrecht erworben haben mussten (Art. 32 der Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 28. September 1860).

Gruppe entgegen dem Wortlaut des Artikels 29 Satz 1 dem Wahlrechtsgrundsatz der Allgemeinheit der Wahl nicht gerecht. Die 48 Mitglieder der zweiten Gruppe wurden von den Inhabern des aktiven Wahlrechts, die auf dem Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg über Eigentum an Grundstücken von einem bestimmten Wert an verfügten, aus dem Kreis der Inhaber des passiven Wahlrechts, die über die gleiche auf das Eigentum an Liegenschaften bezogene Qualifikation verfügten, gewählt. Der sich aus der Gliederung der Mitglieder der Bürgerschaft in drei Gruppen ergebende Grad an Komplexität des Wahlverfahrens wurde durch die Regelungen für die Wahl der dritten Gruppe noch erhöht. Deren 60 Mitglieder wurden auf eine Reihe von Wahlkollegien verteilt. Bei diesen handelte es sich um die Gerichte, die Deputationen⁸² und die Kollegien sowie um ein lediglich für die Wahl zur Bürgerschaft aus den Vorständen der Gewerbe gebildetes Kollegium. Jedes Wahlkollegium wählte aus dem Kreis der dem Kollegium angehörenden Inhaber des passiven Wahlrechts die dem Kollegium durch Gesetz zugewiesene Anzahl von Abgeordneten.⁸³ Aufgrund der Gliederung der zu wählenden Mitglieder der Bürgerschaft in drei Gruppen und der für das aktive und passive Wahlrecht in Bezug auf die zweite und dritte Gruppe erforderlichen weiteren Qualifikation blieb das Wahlrecht insgesamt zu dem modernen Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl deutlich auf Distanz. Das Erfordernis einer auf das Eigentum an Liegenschaften oder die Mitgliedschaft in einem Kollegium bezogenen Qualifikation versah das Wahlrecht sogar mit einem „ständischen“ Element. Auch der Grundsatz der Gleichheit der Wahl wurde nicht erfüllt. Wer das aktive Wahlrecht in der zweiten oder der dritten Gruppe innehatte, hatte es auch in der ersten Gruppe inne. Wer im Hinblick auf die Wahl der zweiten Gruppe qualifiziert war, konnte auch im Hinblick auf die Wahl der dritten Gruppe qualifi-

⁸² Vgl. zu den Deputationen im Sinne der hamburgischen Verfassung von 1860 Art. 80–87 und Art. 90 der Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 26. September 1860, und das Gesetz über die Organisation der Verwaltung vom 15. Juni 1863. In: Sammlung der Verordnungen der freien Hansestadt Hamburg seit 1814. Bd. 31: Verordnungen von 1863. Bearb. von Johann Martin Lappenberg. Hamburg 1864. S. 223–263. – Vgl. zu den Deputationen als Element der hamburgischen Verfassungsgeschichte Klaus David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg. Kommentar, Stuttgart u. a. O. 2. Aufl. 2004. Art. 56. Rdnrn. 4–13, und Helmut Stubbe da Luz. In: Hamburg Lexikon. Hrsg. von Franklin Kopitzsch und Daniel Tilgner, Hamburg 3. Aufl. 2005, s. v. Deputationen. S. 122 f.

⁸³ Art. 30 der Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 28. September 1860.

ziert sein. Ein einzelner Wahlberechtigter konnte also bis zu drei Stimmen auf sich vereinigen. Das Wahlverfahren erfüllte aber die sich aus dem modernen Wahlrechtsgrundsatz der Freiheit der Wahl ergebenden Anforderungen. Indem die Verfassung bestimmte, dass die Mitglieder der Bürgerschaft für eine Wahlperiode von sechs Jahren gewählt wurden,⁸⁴ entsprach sie auch dem Gebot der Periodizität. Ist bereits das Verfahren für die Wahl zur Bürgerschaft als komplex bezeichnet worden, so gilt diese Aussage umso mehr für die Wahlen zum Kollegium des Senats.⁸⁵ Die Wahl eines Senators erfolgte in mehreren Stufen durch die Bürgerschaft unter Mitwirkung des Senats selbst.⁸⁶ Eine Amtsperiode sah die Verfassung weder für den einzelnen Senator noch für das Kollegium des Senats vor. Vielmehr wurde ein Senator auf Lebenszeit gewählt. Allerdings war er nach Ablauf von mindestens sechs Jahren berechtigt, seine Entlassung zu verlangen.⁸⁷ Nach Artikel 7⁸⁸ hatten dem Kollegium des Senats nicht weniger, aber auch nicht mehr als 18 Mitglieder anzugehören. Eine Neuwahl hatte deshalb innerhalb von 14 Tagen nach Beginn einer Vakanz zu erfolgen.⁸⁹ Die beschriebenen Wahlverfahren vermittelten weder der Bürgerschaft noch dem Kollegium des Senats eine demokratische Legitimation. Auch spätere Reformen des Wahlrechts führten nicht zu einer demokratischen Legitimation der Bürgerschaft.⁹⁰

Während das Demokratieprinzip keinen Eingang in die Verfassung fand, bot Artikel 6 Absatz 2 der funktionalen und der organisatorischen Gewaltenteilung eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Grundlage. Dabei ergab sich bereits aus dem Wortlaut dieser Norm, dass zwischen den beiden Aspekten der Gewaltenteilung keine Kongruenz bestand. Einerseits

⁸⁴ Art. 38 Satz 1 der Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 28. September 1860.

⁸⁵ Vgl. Thieme, *Konstitutionalismus*, wie Anm. 76. S. 25.

⁸⁶ Art. 9 der Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 28. September 1860.

⁸⁷ Art. 10 Abs. 1 und 2 der Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 28. September 1860.

⁸⁸ Vgl. zu diesem Thieme, *Konstitutionalismus*, wie Anm. 76. S. 25 f.

⁸⁹ Art. 12 der Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 28. September 1860.

⁹⁰ Eckardt: *Von der privilegierten Herrschaft zur parlamentarischen Demokratie*, wie Anm. 33. S. 32–58. – Vgl. auch Frank-Michael Wiegand: *Die Notabeln. Untersuchungen zur Geschichte des Wahlrechts und der gewählten Bürgerschaft in Hamburg 1859–1919* (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 30). Hamburg 1987.

wurde die Rechtsprechung den Gerichten und die vollziehende Gewalt dem Senat zugewiesen. Andererseits aber sollte die gesetzgebende Gewalt der Bürgerschaft und dem Senat obliegen. So hatte nicht nur die Bürgerschaft, sondern auch der Senat das Recht zur Gesetzesinitiative inne.⁹¹ Darüber hinaus sah Artikel 61 Absatz 1 vor, dass ein Gesetz nur durch den übereinstimmenden Beschluss der Bürgerschaft und des Senats zustande kam. Wurde eine Initiative des Senats von der Bürgerschaft oder eine Initiative der Bürgerschaft vom Senat abgelehnt, so waren die beiden Kollegien verpflichtet, ein Vermittlungsverfahren durchzuführen. Das Verfahren konnte sich über mehrere Stufen erstrecken. Die Vermittlung zwischen der Bürgerschaft und dem Senat sollte insbesondere über auf einzelnen Stufen zu bildende besondere Deputationen erfolgen.⁹² Die Regelungen zum Gesetzgebungsverfahren lassen erkennen, dass die Verfassung die gesetzgebende Gewalt zu gleichen Teilen der Bürgerschaft und dem Senat übertragen hatte.

4 1712 – 1860 – 1921: Verfassung im Wandel

An der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert erfuhr das hamburgische Verfassungsrecht durch die Werke von Isaac Wolffson⁹³ und Geert Seelig⁹⁴ sowie insbesondere durch die Darstellung von Werner von Melle⁹⁵ auch wieder eine wissenschaftliche Bearbeitung.⁹⁶ Werner von Melle hatte im Jahre 1891 – zwei Jahre, bevor seine administrativ-politische Laufbahn mit der

⁹¹ Art. 61 Abs. 2 der Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 28. September 1860.

⁹² Art. 66–75 der Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 28. September 1860.

⁹³ Isaac Wolffson: Das Staatsrecht der freien und Hansestadt Hamburg. In: Handbuch des Öffentlichen Rechts. Bd. 3: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches und der Deutschen Staaten II. Halbbd. 2. Abt. 3: Das Staatsrecht der Freien und Hanse-Städte. Hamburg, Lübeck, Bremen, Freiburg im Breisgau und Tübingen 1884. S. 1–35. – Vgl. zu Isaac Wolffson Ina Lorenz. In: Hamburgische Biografie. Personenlexikon, Bd. 2. Hrsg. von Franklin Kopitzsch und Dirk Brietzke, Hamburg 2003, s. v. Wolffson, Isaac. S. 449–451.

⁹⁴ Geert Seelig: Hamburgisches Staatsrecht auf geschichtlicher Grundlage. Hamburg 1902.

⁹⁵ Werner von Melle: Das hamburgische Staatsrecht. Hamburg und Leipzig 1891. – Vgl. zu Werner von Melle Rainer Hering. In: Hamburg Lexikon. Hrsg. von Franklin Kopitzsch und Daniel Tilgner, Hamburg 3. Aufl. 2005, s. v. Melle, Werner von. S. 319 f.

⁹⁶ Stolleis: Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 2, wie Anm. 8. S. 317 f.

Ernennung zum Syndicus begann – das Werk „Das hamburgische Staatsrecht“ veröffentlicht. In seine Analyse⁹⁷ des Artikels 6 Absatz 1 der revidierten Verfassung⁹⁸ vom 13. Oktober 1879, der dem Artikel 6 Absatz 1 der Verfassung vom 28. September 1860 entsprach, bezog er auch die historische Dimension ein. Das Herrschaftsmodell, auf dem das hamburgische Gemeinwesen bis zum Jahre 1860 beruht hatte, charakterisierte er dabei als aristokratisch-demokratische Mischverfassung:

Dem rein demokratischen Principe nach hätte allein einer Volksversammlung, dem rein aristokratischen nach allein dem Rate die Souveränität gebührt. In Hamburg aber wählte man eine Art von Mittelweg. Eine Volksversammlung, an der alle Bürger oder gar alle Einwohner teilzunehmen berechtigt waren, gab es nicht; an ihre Stelle trat, sie wenigstens teilweise ersetzend, die aus den Grundeigentümern, den Mitgliedern der bürgerlichen Kirchenkollegien und den Inhabern einzelner Ämter bestehende Erbgessesene Bürgerschaft. Diese Bürgerschaft war gewissermaßen das demokratische, der sich selbst ergänzende Rat aber, dessen Mitglieder auf Lebenszeit gewählt wurden, das aristokratische Element der Verfassung. Beide hatten vielfach miteinander um die ursprünglich dem Rate allein zustehende Herrschaft gerungen. Im Laufe der Zeit aber war immer mehr eine beiden nebeneinander zukommende Berechtigung und damit eine Mischung von Aristokratie und Demokratie in den Grundzügen der Verfassung anerkannt.⁹⁹

Mit diesen Sätzen beschrieb Werner von Melle eine Verfassungsordnung, die 150 Jahre lang das hamburgische Gemeinwesen geprägt und diesem – außer in der Zeit unter französischer Herrschaft zwischen 1810 und 1814 – jedenfalls bis zur Revolution in den Jahren 1848 und 1849 Stabilität verliehen hatte.

Im Vergleich mit dem 18. Jahrhundert und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wies die Ordnung innerhalb der Hansestadt Hamburg in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein erheblich geringeres Maß an Stabi-

⁹⁷ Melle: Staatsrecht, wie Anm. 95. S. 36–50.

⁹⁸ Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 13. Oktober 1879. In: Gesetzessammlung der freien und Hansestadt Hamburg 15 (1879). S. 353–377.

⁹⁹ Melle: Staatsrecht, wie Anm. 95. S. 37.

lität auf. Wiederkehrende Konflikte zwischen Rat und Gemeinde belasteten in hohem Maße das hamburgische Gemeinwesen.¹⁰⁰ Einer kaiserlichen Kommission gelang es aber in den Jahren 1708 bis 1712, die Konflikte beizulegen. In die Zukunft weisendes Ergebnis der Vermittlungen war die Einigung zwischen Rat und Gemeinde auf eine neue Verfassungsordnung.¹⁰¹ Indem Rat und Gemeinde die Einigung sukzessive in vier verschiedenen, als Rezesse bezeichneten *leges fundamentales*¹⁰² aufzeichneten, nahmen sie eine bis zum Langen Rezess¹⁰³ von 1529 und sogar bis zu den Rezessen des 15. Jahrhunderts zurückreichende Verfassungstradition wieder auf.¹⁰⁴ Als letzte der vier *leges fundamentales* wurde am 15. Oktober 1712 der Hauptrezess unterzeichnet. In dessen Artikel 1 findet sich der Schlüssel zum Verständnis der neuen Verfassungsordnung:

¹⁰⁰ Vgl. die Skizze von Martin Krieger: *Geschichte Hamburgs*. München 2006. S. 55–59.

¹⁰¹ Franklin Kopitzsch: *Hamburg zwischen Hauptrezeß und Franzosenzeit – Bemerkungen zur Verfassung, Verwaltung und Sozialstruktur*. In: Wilhelm Rausch (Hg.): *Die Städte Mitteleuropas im 17. und 18. Jahrhundert*. Linz 1981. S. 185–187. – Hans-Dieter Loose. In: *Hamburg*, Bd. 1, wie Anm. 31. S. 285–287. – Postel: *Vom Hauptrezeß zur Franzosenzeit*, wie Anm. 26. S. 98–102. – Vgl. darüber hinaus die ausführliche Darstellung von Gerd Augner: *Die kaiserliche Kommission der Jahre 1708–1712. Hamburgs Beziehung zu Kaiser und Reich zu Anfang des 18. Jahrhunderts* (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 23). Hamburg 1983. – Vgl. zur Einrichtung des Amtes eines Archivars im Rahmen der Einigung auf die neue Verfassungsordnung Udo Schäfer: *Quod non est in actis, non est in mundo*. Zur Funktion öffentlicher Archive im demokratischen Rechtsstaat. In: *Alles was Recht ist. Archivische Fragen – juristische Antworten*. 81. Deutscher Archivtag in Bremen (Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag 16). Fulda 2012. S. 74 f., und insbesondere Rainer Postel: *Das Gedächtnis der Stadt als Behörde*. In diesem Band.

¹⁰² *Neues Reglement der Hamburgischen Raths- und Buerger-Convente zu 1710 Juni 4.* In: *Neuer Abdruck*, wie Anm. 34. S. 57–109. – *Unions-Receß des Senats zu 1710 Sept. 7.* In: *Ebenda*, S. 271–292. – *Unions-Receß der Collegien zu 1712 Okt. 5.* In: *Ebenda*, S. 137–160. – *Haupt-Receß zu 1712 Okt. 15.* In: *Ebenda*, S. 197–256.

¹⁰³ *Des Teutschen Reichs-Archivs Partis Specialis IV. und letzte Continuation*. Hrsg. von Johann Christian Lünig. Leipzig 1714. S. 965–988.

¹⁰⁴ Vgl. zu den Rezessen als Element der hamburgischen Verfassungsgeschichte Rainer Postel, *Stadtrecht – Bursprake – Rezesse. Elemente der Verfassungsentwicklung im alten Hamburg*. In: Jan Albers u. a. (Hg.): *Recht und Juristen in Hamburg*, Köln u. a. O. 1994. S. 30–40; ders. In: *Hamburg Lexikon*. Hrsg. von Franklin Kopitzsch und Daniel Tilgner. Hamburg 3. Aufl. 2005. s. v. *Rezeß*. S. 400–402.

[S]o wird hiemit, als ein ewiges unveränderliches und unwiederrliches Fundamental-Gesetz festgestellt und bekräftiget, daß solch to Κυριον, oder das höchste Recht und Gewalt bei E. E. Rath und der Erbgesessenen Bürgerschaft inseparabili nexu conjunctim und zusammen, nicht aber bei einem oder andern Theil privative bestehe, und daß dannenhero, so lange Rath und Bürgerschaft nicht zu einem einmüthigen und freiwilligen Schluß gekommen, des einen Theils Resolution und Entschließung für keinen gültigen, weder E. E. Rath, noch die Erbgesessene Bürgerschaft verbindenden Schluß geachtet.¹⁰⁵

Die auf dem Konsens zwischen Rat und Gemeinde beruhenden Rezesse bildeten die vertragliche Grundlage der Verfassungsordnung.¹⁰⁶ Eine umfassende – sowohl systematisierende als auch abstrahierende – Regelung der Herrschaftsgewalt boten sie jedoch nicht. Vielmehr blieben Rat und Gemeinde auch im Hinblick auf die Anlage der Rezesse bei den bis in das späte Mittelalter zurückreichenden traditionellen Formen. Die Legitimität der Herrschaftsgewalt, des Kyrion¹⁰⁷, leitete die Verfassungsordnung von einem gemeinsamen Legitimationssubjekt ab, das aus dem Rat und der Erbgesessenen Bürgerschaft bestand. Der Wortlaut des oben wiedergegebenen Auszugs aus Artikel 1 des Hauptrezesses von 1712 belegt, dass die durch den Rat und die Erbgesessene Bürgerschaft vermittelte Legitimität der Herrschaftsgewalt von der Verfassungsordnung als bereits gegeben betrachtet wurde. Die legitime Herrschaftsgewalt wurde nicht erst durch die neue Verfassungsordnung begründet. Die weitere Frage, ob der über die Hansestadt Hamburg ausgeübten Herrschaftsgewalt innerhalb des komplementären Mehrebenensystems des Alten Reichs¹⁰⁸ mit Werner von Melle auch das

¹⁰⁵ Haupt-Receß zu 1712 Okt. 15, Art. 1. In: Neuer Abdruck, wie Anm. 34. S. 197 f.

¹⁰⁶ Vgl. zu der die Rezesse umfassenden Quellenart der Friedebriefe Bernd Kannowski: Bürgerkämpfe und Friedebriefe. Rechtliche Streitbeilegung in spätmittelalterlichen Städten (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 19). Köln, Weimar und Wien 2001. S. 3–5, 193–199.

¹⁰⁷ Vgl. zum Begriff Gerhard Ahrens. In: Hamburg Lexikon. Hrsg. von Franklin Kopitzsch und Daniel Tilgner. Hamburg 3. Aufl. 2005, s. v. Kyrion. S. 292.

¹⁰⁸ Vgl. zur Charakterisierung des Alten Reichs als komplementäres Mehrebenensystem Georg Schmidt: Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495–1806. München 1999. S. 40–44; ders.: Das frühneuzeitliche Reich – komplementärer Staat und föderative Nation. In: Historische Zeitschrift 273, 1 (Oktober 2001). S. 371–399, und ders.: Wandel

Attribut der Souveränität zuerkannt werden müsse, kann im Rahmen des vorliegenden Beitrags nicht beantwortet werden.¹⁰⁹ Die bisherigen Ausführungen lassen erkennen, dass das auf den vier Rezessen beruhende Herrschaftsmodell als vormoderne Verfassungsordnung im Sinne von Dieter Grimm zu bezeichnen ist.

Die zur Legitimation der Herrschaftsgewalt erforderliche Partizipation der Erbgessesenen Bürgerschaft¹¹⁰ an den Entscheidungen des Rates erfolgte über die bürgerlichen Kollegien¹¹¹ sowie über die Versammlung der „erbgessesenen“ Bürger. Für die Fähigkeit, innerhalb dieses Ordnungssystems Politik zu gestalten, war das Kollegium der Oberalten¹¹² von besonderer Bedeutung. „Erbgessesen“ war ein Inhaber des Bürgerrechts dann, wenn er über Eigentum an einem in bestimmter Art und Weise qualifizierten Grundstück verfügte oder Mitglied eines bürgerlichen Kollegiums oder des Vorstandes eines gewerblichen Amtes war.¹¹³ Mitglied des Rates wurde ein Inhaber des Bürgerrechts durch Kooptation.¹¹⁴ Für die Rechtsetzung war ein übereinstimmender Beschluss der Erbgessesenen Bürgerschaft und des

durch Vernunft. Deutschland 1715–1806 (Neue Deutsche Geschichte 6). München 2009. S. 55–61, einerseits sowie Heinz Schilling: Reichs-Staat und frühneuzeitliche Nation der Deutschen oder teilmodernisiertes Reichssystem. Überlegungen zu Charakter und Aktualität des Alten Reiches. In: *Historische Zeitschrift* 272, 2 (April 2001). S. 377–395, und Wolfgang Reinhard: Frühmoderner Staat und deutsches Monstrum. Die Entstehung des modernen Staates und das Alte Reich. In: *Zeitschrift für Historische Forschung* 29 (2002). S. 339–357, andererseits.

¹⁰⁹ Vgl. aber bereits Otto Brunner: Souveränitätsproblem und Sozialstruktur in den deutschen Reichsstädten der Frühen Neuzeit, 1963. In: Heinz Stöob (Hg.): *Altständisches Bürgertum*. Bd. 2: Erwerbsleben und Sozialgefüge (Wege der Forschung 417). Darmstadt 1978. S. 361–399, und Schilling: Stadt, wie Anm. 17. S. 48 f., 86 f.

¹¹⁰ Vgl. zu dieser Eckardt: Von der privilegierten Herrschaft zur parlamentarischen Demokratie, wie Anm. 33. S. 12, und Michael Hundt. In: *Hamburg Lexikon*. Hrsg. von Franklin Kopitzsch und Daniel Tilgner. Hamburg 3. Aufl. 2005, s. v. Erbgessene Bürgerschaft. S. 149 f.

¹¹¹ Vgl. zu diesen Eckardt: Von der privilegierten Herrschaft zur parlamentarischen Demokratie, wie Anm. 33. S. 12 f., und ders. In: *Hamburg Lexikon*. Hrsg. von Franklin Kopitzsch und Daniel Tilgner. Hamburg 3. Aufl. 2005, s. v. Bürgerliche Kollegien. S. 90 f.

¹¹² Vgl. zum Kollegium der Oberalten als Element der hamburgischen Verfassungsgeschichte Hans-Joachim Seiler: Die Oberalten. In: Jan Albers u. a. (Hg.): *Recht und Juristen in Hamburg*. Bd. 2. Köln u. a. O. 1999. S. 3–18, und Michael Hundt. In: *Hamburg Lexikon*. Hrsg. von Franklin Kopitzsch und Daniel Tilgner. Hamburg 3. Aufl. 2005, s. v. Oberalte. S. 356.

¹¹³ Neues Reglement der Hamburgischen Raths- und Buerger-Convente zu 1710 Juni 4, Titel 1. In: *Neuer Abdruck*, wie Anm. 34. S. 59–66.

Rates erforderlich.¹¹⁵ Blieb der Konsens aus, so waren besondere Deputationen zu bilden, die die Entscheidung zu treffen hatten.¹¹⁶ Die Möglichkeiten bürgerlicher Partizipation¹¹⁷ und das Bekenntnis zu Rat und Erbgessener Bürgerschaft als gemeinsames Legitimationssubjekt der Herrschaftsgewalt bilden den Kern der gemeindlich-genossenschaftlichen Ordnungsvorstellungen. Ob in der Hansestadt Hamburg die Herrschaftsgewalt jemals dem Rat allein zugeordnet war – wie Werner von Melle annahm – darf bezweifelt werden.¹¹⁸ Allerdings besteht kein Zweifel, dass das in den Jahren 1708 bis 1712 konsolidierte Ordnungssystem mit Werner von Melle als oligarchisch-polyarchische Mischverfassung¹¹⁹ zu bewerten ist, in der die Herrschaftsgewalt auf wenige – den Rat – und viele – die Erbgessene Bürgerschaft – verteilt war.

Im Vergleich mit der gemeindlich-genossenschaftlichen Verfassungsordnung darf die Verfassung von 1860 als modern charakterisiert werden. Als der Rat und die neu gebildete Bürgerschaft diese Verfassung beschlossen, handelten sie nicht als Vertragsparteien, sondern als verfassungsgebende Gewalt. Indem sie der Verfassung als Ordnungsprinzip die Gewaltenteilung zugrunde legten, konnten sie eine umfassende – sowohl systematisierende als auch abstrahierende – Regelung der Herrschaftsgewalt schaffen. Die auf die beiden neuen Institutionen – den gewählten Senat und die gewählte Bürgerschaft – bezogene Legitimität der Herrschaftsgewalt wurde durch die Verfassung von 1860 erst begründet. Allerdings bedeutete die Ableitung der legitimen Herrschaftsgewalt von Senat und Bürgerschaft,

¹¹⁴ Haupt-Receß zu 1712 Okt. 15, Artikel 6 und 7. In: Neuer Abdruck, wie Anm. 34. S. 214 f. – Vgl. Michael Hundt. In: Hamburg Lexikon. Hrsg. von Franklin Kopitzsch und Daniel Tilgner. Hamburg 3. Aufl. 2005, s. v. Rat. S. 385 f.

¹¹⁵ Haupt-Receß zu 1712 Okt. 15, Artikel 16. In: Neuer Abdruck, wie Anm. 34. S. 222.

¹¹⁶ Neues Reglement der Hamburgischen Raths- und Buerger-Convente zu 1710 Juni 4, Titel 6, Artikel 4–8. In: Neuer Abdruck, wie Anm. 34. S. 90–94.

¹¹⁷ Vgl. auch Franklin Kopitzsch: Bürgerliche Mitsprache und städtische Selbstverwaltung im alten Hamburg (bis 1848). In: Manfred Asendorf u. a. (Hg.): Geschichte der Hamburgischen Bürgerschaft. 125 Jahre gewähltes Parlament. Berlin 1984. S. 37–49.

¹¹⁸ Vgl. bereits Ernst Pitz: Bürgereinung und Städteeinung. Studien zur Verfassungsgeschichte der Hansestädte und der deutschen Hanse (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte NF 52). Köln, Weimar und Wien 2001. S. 63–73.

¹¹⁹ Vgl. zum Begriff der Mischverfassung Riklin: Machtteilung, wie Anm. 48. S. 349–356.

dass das Ordnungssystem des hamburgischen Gemeinwesens eine oligarchisch-polyarchische Mischverfassung blieb.¹²⁰

In der Fassung der Revision vom 13. Oktober 1879 blieb die Verfassung vom 28. September 1860 in Kraft, bis die Hansestadt Hamburg in der Nacht vom 5. auf den 6. November 1918 von der revolutionären Bewegung erfasst wurde, die sich in Deutschland aufgrund der Niederlage im Ersten Weltkrieg entwickelte. Als verfassunggebende Versammlung wurde am 16. März 1919 zum ersten Mal in der hamburgischen Geschichte eine Bürgerschaft in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Sie trat am 24. März 1919 zusammen. Am 29. Dezember 1920 verabschiedete sie die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, die am 7. Januar 1921 ausgefertigt wurde und am 9. Januar 1921 in Kraft trat.¹²¹ Zentrale Entscheidungen der verfassunggebenden Versammlung finden sich in Artikel 1 und in Artikel 2 Absatz 1.

Artikel 1

Der hamburgische Staat ist eine Republik [...].

Artikel 2

Die Staatsgewalt geht vom Volke aus. [...]

Anders als der Entwurf einer Verfassung des Freistaates Hamburg vom 11. Juli 1849 verzichtete die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

¹²⁰ Vgl. auch Eckardt: Von der privilegierten Herrschaft zur parlamentarischen Demokratie, wie Anm. 33. S. 28, und Thieme: Konstitutionalismus, wie Anm. 76. S. 30 f.

¹²¹ Axel Schildt und Arnold Sywottek: Die Bürgerschaft in der Weimarer Republik (1919–1933). In: Manfred Asendorf u. a. (Hg.): Geschichte der Hamburgischen Bürgerschaft. 125 Jahre gewähltes Parlament. Berlin 1984. S. 80–86. – Ursula Büttner. In: Hamburg. Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner. Hrsg. von Werner Jochmann und Hans-Dieter Loose. Bd. 2: Vom Kaiserreich bis zur Gegenwart. Hrsg. von Werner Jochmann. Hamburg 1986. S. 131–144, 159–162, 167–171. – Dies.: Politischer Neubeginn in schwieriger Zeit: Wahl und Arbeit der ersten demokratischen Bürgerschaft Hamburgs 1919–21. 1994. In: Dies.: Errichtung und Zerstörung der Demokratie in Hamburg: Freie Gewerkschaften, Senatsparteien und NSDAP im Kampf um die Weimarer Republik. Fünf Abhandlungen. Hamburg 1998. S. 7–50. – Eckardt: Von der privilegierten Herrschaft zur parlamentarischen Demokratie, wie Anm. 33. S. 59–64. – Vgl. auch Rainer Postel. In: Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh (Hg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte. Bd. 4: Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus. Stuttgart 1985. S. 629–631, und Michael Stolleis: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland: Bd. 3: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur 1914–1945. München 1999. S. 143 f.

vom 7. Januar 1921 auf ein ausdrückliches Bekenntnis zur Demokratie als Verfassungsprinzip. Als Kern des Demokratieprinzips hob sie aber in Artikel 2 Absatz 1 das Prinzip der Volkssouveränität hervor. Für eine Wahlperiode von drei Jahren¹²² wurden die 160 Mitglieder der Bürgerschaft in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl vom Volk gewählt.¹²³ Das Wahlverfahren entsprach auch dem modernen Wahlrechtsgrundsatz der Freiheit der Wahl. Die Mitglieder des Senats als Kollegialorgan wurden von der Bürgerschaft auf unbestimmte Zeit gewählt.¹²⁴ Die Amtsperiode des Senats war nicht auf die Wahlperiode der Bürgerschaft beschränkt. Allerdings konnte die Bürgerschaft sowohl einzelnen Mitgliedern als auch dem Kollegium des Senats das Vertrauen entziehen.¹²⁵ Neben der Wahl der Bürgerschaft sah die Verfassung in bestimmten Fällen¹²⁶ auch Abstimmungen durch das Volk vor, um der Herrschaftsgewalt unmittelbar eine demokratischen Legitimation zu vermitteln.

Während der Entwurf einer Verfassung von 1849 und die Verfassung von 1860 sich ausdrücklich zur funktionalen und organisatorischen Gewaltenteilung bekannten, findet sich in der Verfassung von 1921 keine entsprechende Regelung. In der Sache stellte die Gewaltenteilung aber das der Verfassung zugrunde liegende Ordnungsprinzip dar. So bestimmte Artikel 32 Satz 1 das Kollegium des Senats zur Landesregierung. Nach Artikel 43 oblag dem Senat die Aufsicht über die Verwaltung. Die Gesetze hingegen wurden gemäß Artikel 51 Absatz 2 von der Bürgerschaft beschlossen. Allerdings stand das Recht zur Gesetzesinitiative sowohl der Bürgerschaft als auch dem Senat zu.¹²⁷ Eine Inkongruenz zwischen funktionaler und organisatorischer Gewaltenteilung ergab sich jedoch vor allem aus dem Recht des Senats, gegen ein von der Bürgerschaft beschlossenes Gesetz Einspruch

¹²² Art. 13 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 7. Januar 1921.

¹²³ Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 7. Januar 1921.

¹²⁴ Art. 34 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 7. Januar 1921.

¹²⁵ Art. 36 Abs. 1 und 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 7. Januar 1921. – Vgl. aber Art. 36 Abs. 3 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 7. Januar 1921. – Vgl. auch Helmut Stubbe da Luz. In: Hamburg Lexikon. Hrsg. von Franklin Kopitzsch und Daniel Tilgner. Hamburg 3. Aufl. 2005, s. v. Senat. S. 432.

¹²⁶ Art. 36 Abs. 3, Art. 53 Satz 4, Art. 54, Art. 55 Abs. 2 und Art. 58 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 7. Januar 1921.

¹²⁷ Art. 51 Satz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 7. Januar 1921.

zu erheben. Die Bürgerschaft konnte einen solchen Einspruch nur mit qualifizierten Mehrheiten überwinden.¹²⁸ Auf diese Weise übertrug die Verfassung von 1921 dem Senat einen nicht unerheblichen Anteil an der gesetzgebenden Gewalt.

„Hamburg hat nie eine andere Staatsform als die der Republik auch nur in Erwägung gezogen.“¹²⁹ Deshalb sei die Interpretation erlaubt, dass sich Artikel 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 7. Januar 1921 nicht nur auf das Vorbild des Artikels 1 Absatz 1 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, sondern auch auf die Tradition gemeindlich-genossenschaftlicher Ordnung des hamburgischen Gemeinwesens bezog. Auch vor dem Hintergrund eines vielschichtigen, zwischen juristischer und philosophischer Begriffsbildung unterscheidenden begriffsgeschichtlichen Befundes¹³⁰ dürfen solche gemeindlich-genossenschaftlichen Ordnungsvorstellungen als eine Form des Republikanismus betrachtet werden.¹³¹

In nur zwei Sätzen hat Ursula Büttner der Verfassung von 1921 eine abgewogene geschichtswissenschaftliche Würdigung zuteilwerden lassen:

Das Verhältnis von Volks-, Parlaments- und Senatsrechten war in ihr so ausgewogen, daß sie die politische Stabilität Hamburgs sicherte. [...] Die verfassungsgebende Bürgerschaft hatte ein Rahmenwerk geschaffen, daß ihrer Stadt ein in der Weimarer Republik ungewöhnliches Maß an politischer Kontinuität sicherte.¹³²

Aus verfassungsgeschichtlicher Perspektive ist zu ergänzen, dass mit der Verfassung von 1921 an die Stelle der bis zur Revolution im Jahre 1918 geltenden oligarchisch-polyarchischen Mischverfassung das Verfassungsprinzip der Demokratie trat. Dessen Kern bildete das Prinzip der Volkssouveränität. Das Volk löste Senat und Bürgerschaft als Legitimationssubjekt der Herrschaftsgewalt ab.

¹²⁸ Art. 53 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 7. Januar 1921.

¹²⁹ David: Verfassung, wie Anm. 82, Art. 1, Rdnr. 5.

¹³⁰ Vgl. zu diesem Wolfgang Mager: *Respublica und Bürger. Überlegungen zur Begründung frühneuzeitlicher Verfassungsordnungen*. In: *Res publica. Bürgerschaft in Stadt und Staat* (Beihefte zu „Der Staat“ 8). Berlin 1988. S. 67–84.

¹³¹ Schilling: „Republikanismus“, wie Anm. 17. S. 143.

¹³² Büttner: *Politischer Neubeginn*, wie Anm. 121. S. 49 f.

5 Resümee

Erst 40 Jahre nach der Verfassungsgebung im Rahmen des süddeutschen Konstitutionalismus und 10 Jahre nach der Verfassungsgebung in den beiden anderen norddeutschen Stadtrepubliken Lübeck und Bremen gab sich auch die Hansestadt Hamburg im Jahre 1860 eine moderne Verfassung. Jedenfalls bis zur Revolution in den Jahren 1848 und 1849 hatte die auf gemeindlich-genossenschaftlichen Ordnungsvorstellungen beruhende vor-moderne Verfassungsordnung dem hamburgischen Gemeinwesen Stabilität verliehen. Der Entwurf einer Verfassung aus dem Jahre 1849 erwies sich nach der Revolution in der Realität der norddeutschen Stadtrepublik Hamburg als nicht durchsetzbar. Der modernen Verfassung von 1860 lag bereits das Ordnungsprinzip der Gewaltenteilung zugrunde. Das Verfassungsprinzip der Demokratie wurde aber erst nach der Revolution von 1918 und 1919 mit der Verfassung von 1921 verwirklicht. Auf dem Weg von einem gemeindlich-genossenschaftlichen Ordnungssystem zu einem demokratischen Verfassungsstaat stellte die Verfassung von 1860 eine Wegemarke des Verfassungswandels dar.

Biografische Forschung zu den „nicht arischen“ Ärzten Hamburgs und ihrer Verfolgungsgeschichte

Anna von Villiez

1 Einführung

Ich möchte heute die wichtigsten Fragen und Ergebnisse meiner Arbeit über die Entrechtung und Verfolgung sogenannter „nicht arischer“ Ärzte in Hamburg zur Zeit des Nationalsozialismus vorstellen.¹ Bevor ich Ihnen die Forschungsfragen und dann die Ergebnisse vorstelle, möchte ich mit einem Rückblick auf die Geschichte jüdischer Ärzte in Hamburg beginnen:

Das Jahr 1710 gilt als das Gründungsjahr des Hamburger Staatsarchivs, dessen nunmehr 300-jähriges Jubiläum dieses Jahr gefeiert wird. Das Jahr 1710 war auch für die Hamburger Juden nicht ohne Bedeutung. Das später als Judenreglement von 1710 bezeichnete Regelwerk nämlich bedeutete eine Reihe von Einschränkungen und Beschneidungen der jüdischen Gemeinde in Hamburg. Es verbot den Bau von Synagogen und legte die Beschränkung auf bestimmte Tätigkeitsfelder fest. Das Judenreglement von 1710 hatte bis Mitte des 19. Jahrhunderts Bestand und bestimmte den Alltag der Hamburger Juden entlang der Demarkationslinie ihrer Religion.²

1710, also zu Beginn des 18. Jahrhunderts, war die Geschichte jüdischer Ärzte in Hamburg schon 100 Jahre alt und hatte bereits ihre erste Blüte erlebt, denn um die Jahrhundertwende zum 17. Jahrhundert hatten sich mit

¹ Siehe: Anna von Villiez: *Mit aller Kraft verdrängt. Entrechtung und Verfolgung „nicht arischer“ Ärzte in Hamburg zwischen 1933 und 1945.* Hamburg 2009.

² Vgl. Helga Krohn: *Emanzipation.* In: *Das Jüdische Hamburg.* Hg vom Institut für die Geschichte der deutschen Juden. Göttingen 2006. S. 66 f.

den von der iberischen Halbinsel nach Hamburg kommenden sefardischen Juden auch die ersten Ärzte niedergelassen, von denen einige schnell das Vertrauen der hiesigen Eliten als Leibärzte gewannen.

Diese ersten jüdischen Ärzte in Hamburg und dem damals noch eigenständigen Altona galten als herausragende Vertreter ihrer Zunft und genossen so bald einen Sonderstatus. Die sefardischen Ärzte waren durch ihre universitäre Bildung, die sie in den spanischen oder portugiesischen Königreichen genossen hatten, den hiesigen Ärzten weit überlegen und suchten sich von Beginn an selbstbewusst und aktiv in die Gesellschaft einzubringen. Sie fungierten damit auch oft als Türöffner und Wortführer der entstehenden jüdischen Gemeinde. Manche Familiengeschichten der schließlich im Nationalsozialismus verfolgten Ärzte zeugen von der mehrere Jahrhunderte überdauernden Beziehung jüdischer Ärzte zu Hamburg beziehungsweise Altona, wie sich besonders gut an dem Beispiel der Familie de Castro zeigen lässt.

Die de Castros waren bereits auf der iberischen Halbinsel medizinische Kapazitäten gewesen.³ Der aus einer bekannten portugiesischen Ärztfamilie stammende Rodrigo de Castro hatte in Coimbra, Évora und Salamanca Medizin und Philosophie studiert und sich später in Lissabon als Arzt und Physikus einen Namen gemacht. Rodrigo emigrierte infolge der iberischen Judenvertreibung über Antwerpen nach Hamburg, wo er sich 1592 in der Nähe der Petrikirche niederließ. Bereits nach kurzer Zeit konsultierten ihn Adelige und Herrscher. So wurde er Leibarzt des Königs von Dänemark Christian IV., des Erzbischofs von Bremen sowie der Herzöge von Holstein und Mecklenburg. In einem gynäkologischen Lehrbuch von 1603 beschrieb er als einer der ersten Ärzte den Kaiserschnitt. Die sefardischen Ärzte genossen Privilegien; so wurde ihnen mancherorts erlaubt, Grundbesitz und Häuser zu erwerben oder Judenkleidung und Judensteuer erlassen. De Castro konnte als erster Hamburger Jude ein Haus erwerben und seine Söhne durften das Johanneum besuchen, eine angesehene Hamburger Schule, die Juden bis dahin verschlossen war. Bereits 1611 hält ein Stadtchronist fest,

³ Zu den de Castros vgl. Hans-Joachim Schoeps: Die sephardische Arztfamilie de Castro. Ein Beitrag zur Medizingeschichte des Barock. In: Ders.: Ein weites Feld. Gesammelte Aufsätze. Berlin 1980. S. 137–146 und Michael Studemund-Halévy: Castro, Rodrigo de (David Namias). In: Hamburgische Biografie (1), hg. von Franklin Kopitzsch und Dirk Brietzke. Hamburg 2001. S. 71–72.

dass der sefardische Arzt Rodrigo de Castro „wie die Christendoctoren“ selbstbewusst mit Wollkragen sowie hohem Samthut aufgetreten sei.⁴

Mit dem Ende der Blüte sefardischer Kultur in Hamburg und Altona nahm auch die Bedeutung sefardischer Ärzte ab. Ende des 17. Jahrhunderts waren die askenasischen Juden den Sefarden in Hamburg und Altona zahlenmäßig überlegen und auch die Zahl askenasischer Ärzte nahm langsam zu.

Das 18. und auch das 19. Jahrhundert war eine lange und mühsame Phase der Emanzipation der Juden und gleichzeitig des langsamen Vorstoßes von Juden in die akademische Medizin in Deutschland. Bis 1800 öffneten die medizinischen Fakultäten der deutschen Universitäten für Juden schließlich ihre Tore, was einen raschen zahlenmäßigen Anstieg jüdischer Ärzte auslöste. Zur Zeit des 100-jährigen Jubiläums des Staatsarchivs, also 1810, war der Kampf der Hamburger Juden um die Emanzipation spürbar. Während 1811 bis 1814 in der Hamburger Franzosenzeit gemäß der französischen Gesetzgebung den Juden umfassende politische und bürgerliche Rechte zuerkannt worden waren, nahm man diese jedoch nach dem Ende der französischen Besetzung wieder zurück. Über den Beruf versuchten Juden zunehmend, an der christlichen Mehrheitsgesellschaft zu partizipieren. Dies galt im besonderen Maße für die jüdischen Ärzte, die sich intensiv standespolitisch, wissenschaftlich und publizistisch engagierten.⁵ 1816 erfolgte die Gründung des Ärztlichen Vereins durch den Juden Leo Wolf. Unter den 64 Gründungsmitgliedern waren immerhin 16 Juden und Konvertiten. 1860 schließlich kam die Emanzipation der Juden in Hamburg mit der neuen Verfassung zum Abschluss.

1910 schließlich, also zum 200-jährigen Bestehen des Hamburger Staatsarchivs, bestand seit 15 Jahren die erste Hamburger Ärztekammer, womit ein Meilenstein der ständischen Selbstverwaltung zum Abschluss gekommen war. 1895 gegründet, hatte sie den Wunsch der Ärzteschaft nach Professionalisierung und einer stringenten Verwaltung verwirklicht. Jüdische Ärzte hatten entscheidenden Anteil an ihrer Entstehung gehabt. Das mit der Novemberrevolution 1918 eingeführte allgemeine Wahlrecht stellte die

⁴ Studemund-Halévy, Castro. In: Hamburgische Biografie, wie Anm. 3.

⁵ Vgl. Eberhard Wolff: Jüdische Ärzte und professioneller Habitus im frühen 19. Jahrhundert – das Beispiel Hamburg. Unveröff. Manuskript. o. O. 2008. Nachzulesen in: ders.: Medizin und Ärzte im deutschen Judentum der Reformära. Die Architektur einer modernen jüdischen Identität. (Jüdische Religion, Geschichte und Kultur 15). Göttingen 2013.

Juden schließlich politisch mit den Christen gleich und läutete eine nur kurz währende Phase oberflächlich vollzogener Integration ein.

Hier möchte ich meine Rückblick in die Hamburger Geschichte jüdischer Ärzte beenden und ihnen die Grundfragen meiner Dissertation vorstellen.

2 Fragen der Arbeit

Meine Arbeit konzentriert sich auf eine akademische Berufsgruppe mit einem sehr hohen Anteil von Juden. In einer Volkszählung vom Juni 1933 rechneten sich 5557 Ärzte der jüdischen Glaubensgemeinschaft zu, also 10,9 Prozent der Gesamtärzteschaft.⁶ Prozentual war der Anteil von Juden innerhalb eines akademischen Berufs nur bei den Rechtsanwälten höher, von denen sich 16,3 Prozent der jüdischen Glaubensrichtung zurechneten.⁷ In Deutschland war Berlin die Stadt mit der größten Konzentration jüdischer Ärzte; annähernd die Hälfte aller Ärzte war jüdisch. Die Wirkung der antisemitischen Gesetzgebung nach 1933 war deshalb in der Ärzteschaft um ein Vielfaches höher als in anderen akademischen Berufsgruppen. Eine Untersuchung der Ärzteschaft richtet also den Blick auf eine Gruppe des akademisch gebildeten jüdischen Bürgertums, von dem ein entscheidender Teil entrechtet und vertrieben und ein Teil auch ermordet wurde. Der Fokus auf diese Berufsgruppe liefert damit gewissermaßen eine optische Vergrößerung eines Phänomens, das auch alle anderen Berufsgruppen betraf.

Ein weiterer Aspekt ist zu betonen: Ärzte, mit der Ausnahme der kleinen Zahl der nur wissenschaftlich Tätigen, standen und stehen wie kaum eine andere Berufsgruppe in intensiver Beziehung zu einer großen Zahl von Menschen aus unterschiedlichsten Bevölkerungsgruppen. Eine biografische Untersuchung ihrer Entrechtung liefert so auch die Möglichkeit, die gesellschaftliche Rezeption der beruflichen Ausgrenzung einzubeziehen sowie den Anteil von Patienten und Kollegen an der gesellschaftlichen Ausgrenzung, Diskriminierung und schließlich offenen Verfolgung der Ärzte zu erfassen.

⁶ Statistik des Deutschen Reiches 45 (1934). S. 26.

⁷ Wolfgang Benz: Die Juden in Deutschland 1933–1945. München 1996. S. 282.

Gleichzeitig nahm keine andere Berufsgruppe im 1933 installierten nationalsozialistischen System eine annähernd so privilegierte Position ein wie die Ärzte. Die Medizin als Grundlage zur naturwissenschaftlichen Erfassung des Menschen und seines Körpers bekam in dem rassistischen Gedankengebäude des Nationalsozialismus eine Hauptrolle zugewiesen. Die nationalsozialistische Führung hofierte die zu „Hütern der Rassereinheit“ avancierten Mediziner. Die Rolle der Ärzte beschränkte sich jedoch nicht auf einen Ehrenplatz im ideologischen Gedankengebäude des Regimes. Rassenhygienische, bevölkerungspolitische und eugenische Konzepte wurden nach 1933 in die Realität umgesetzt, durch Ärzte und mit Ärzten. Durch ihre aktive Teilnahme auch an einer Reihe von NS-Gräueln, wie den Menschenversuchen, der Tötung von Behinderten und den Zwangssterilisationen, machten sich die beteiligten Ärzte in besonders intensiver Weise zu Mittätern und Mitschuldigen des Regimes. Die Untersuchung der Ärzteschaft als Berufsgruppe im Nationalsozialismus bietet darum den Blick auf eine Gruppe, die – verglichen mit anderen Berufen – in besonders intensiver Weise in das neue System inkorporiert war und an ihm teilhatte. Es ließe sich plakativ formulieren, der Ärztestand produzierte in der NS-Zeit mehr Opfer und mehr Täter als die meisten anderen Berufsgruppen.

Im Zentrum stehen also die jüdischen Ärzte selbst: Trotz weitgehend erfolgter gesellschaftlicher Assimilierung bestanden erkennbare Unterschiede zwischen jüdischen und nichtjüdischen Ärzten, so zum Beispiel in der Beschäftigungsstruktur, der Wahl der Fachrichtung, den bevorzugten Niederlassungsorten, dem sozialen und familiären Hintergrund oder dem Anteil von Ärztinnen. Mit aller Behutsamkeit, die bei der Suche nach jüdischen Spezifika im 20. Jahrhundert und speziell im gewählten Zeitraum geboten ist, habe ich in meiner Studie in einem ersten Schritt nach ihren Gemeinsamkeiten gefragt. Die Ergebnisse ermöglichen den Blick auf noch während der Weimarer Republik vorhandene Widerstände gegen jüdische Ärzte und auf eine ungleich schwierigere Situation jüdischer Ärzte gegenüber ihren nichtjüdischen Kollegen auf dem Arbeitsmarkt.

Da die erstellten Biografien auch die familiären Zusammenhänge, die Wohnorte, die Mitgliedschaft und das persönliche Engagement in der Jüdischen Gemeinde Hamburgs und anderen jüdischen Organisationen festhalten, wird des Weiteren die gesellschaftlich-soziale Ebene in der Kollektivbiografie untersucht. Wer waren „die jüdischen Ärzte und Ärztinnen“ zu Anfang der Dreißigerjahre? Sicher keine Gruppe mit Eigenschaften, wie die

Nationalsozialisten sie ihnen populistisch andichteten. Die Frage nach jüdischen Identitäten in einer zunehmend säkularisierten Gesellschaft ist in diesem Rahmen nicht zu beantworten. Die Formen der Identifizierung oder Nichtidentifizierung mit einer jüdischen Herkunft waren wohl nahezu so zahlreich wie die hier untersuchten Personen selbst. Es ist gleichwohl gewinnbringend, ein möglichst dichtes Bild der nach 1933 Verfolgten zu zeichnen. Die Fragen nach „Mischehen“, standespolitischem Engagement, Mitgliedschaften in studentischen Vereinigungen und Praxisadressen scheinen auf den ersten Blick zusammenhangslos. Ein solcher Überblick jedoch führt zu möglichen Antworten auf die Frage, inwieweit beziehungsweise warum jüdische Ärzte noch im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts innerhalb der Hamburger Ärzteschaft eine erkennbare Minderheit darstellten.

Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt auf dem Prozess der beruflichen und gesellschaftlichen Ausgrenzung von Ärzten nach 1933. Die Vorgänge, die im Allgemeinen durch frühere Studien bereits ausgeleuchtet wurden, werden für den Raum einer deutschen Großstadt im Detail nachvollzogen. Der Anspruch dieser Arbeit ist es, möglichst genau zu zeigen, wie einzelne Maßnahmen in Hamburg durchgeführt wurden und wer auf welche Weise betroffen war. Hierbei fällt der Blick dann auch auf die Verantwortlichen im Gesundheitswesen, also die Leitung von Ärztekammer und Kassenärztlicher Vereinigung, auf die Gesundheitsbehörde sowie die Leitung der medizinischen Fakultät.

In einem letzten Schritt wird dann gefragt, wie in den Folgejahrzehnten nach 1945 mit der Verfolgung der „nicht arischen“ Ärzte durch die Hamburger Ärzteschaft umgegangen wurde und welche Formen die Nachkriegsbegegnungen zwischen den ehemals Verfolgten und ihren Standeskollegen fanden.

3 Einführung in die Quellen

Das Hamburger Staatsarchiv beherbergt zentrale und zahlreiche Quelle zur Erforschung der verfolgten Ärzte im Nationalsozialismus. Ergänzend konnten die Archive der Hamburger Ärztekammer (ArHÄ), der Bibliothek des Ärztlichen Vereins (BÄV) und der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburgs (ArKVHH) eingesehen werden. Für die wissenschaftliche Aufarbei-

tung äußerst nachteilig ist die Tatsache, dass die Bestände der Hamburger Ärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung im Sommer 1943 durch einen Bombentreffer auf das Hamburger Ärztehaus vernichtet wurden.⁸ So besitzt heute das Hamburger Staatsarchiv den größten Fundus an Quellen aus meinem Untersuchungszeitraum. Dies gilt sowohl für personenbezogene Quellen, die für die Biografien wichtig waren, wie auch für die Quellen zu den übergeordneten Vorgängen in den Verwaltungen und Gremien.

Die Bestände des Hamburger Gesundheitswesens erweisen sich als sehr ergiebig: Dazu zählen diverse Bestände des Medizinalkollegiums als Vorläufer der Gesundheits- und Fürsorgebehörde, der Gesundheitsbehörde, der Krankenhäuser, der Wohlfahrtsbehörde und der Hochschulbehörde. Des Weiteren wurden Bestände der Sozialbehörde, der „Senatskanzlei-Personalabteilung“ sowie des Senators Alfred Richter ausgewertet, der zwischen 8. März 1933 und 24. November 1933 Hamburger Reichskommissar für die Polizei war und seit Oktober 1933 das Gesundheitsressort im Senat bis zu dessen Auflösung im April 1938 innehatte.⁹ Weitere Hinweise auf die Zahl und die Identität der betroffenen Ärzte lieferten auch eine Reihe von Listen, die durch die ärztliche Verwaltung, behördliche Stellen, Krankenkassen oder die Parteiorgane erstellt wurden. Dabei handelte es sich entweder um gesonderte Auflistungen der „nicht arischen“ oder „jüdischen“ Ärzte oder um Verzeichnisse, in denen dieselben besonders vermerkt waren.

Die Dimensionen der Biografien – Beruf, Bezug zum Judentum, Verfolgung, Emigration – bedurften jeweils der Recherche in unterschiedlichen Quellenbeständen. So waren für die ärztliche Berufstätigkeit im Wesentlichen ärztliche Personalakten maßgeblich. Als ertragreich erwies sich die Auswertung der Akten, die im Rahmen der „Wiedergutmachung“ an erlittenem Unrecht im Nationalsozialismus entstanden waren.¹⁰ Die meisten Ärzte stellten mindestens einen Antrag auf „Wiedergutmachung an Schaden im beruflichen Fortkommen“. Diese Akten geben so Auskunft über die

⁸ Helmut Günther: Die Häuser der KV im Wandel der Zeiten. In: Hamburger Ärzteblatt 12 (1969), S. 425–427.

⁹ Vgl. Uwe Lohalm: Hamburgs nationalsozialistische Diktatur. Verfassung und Verwaltung 1933 bis 1945. In: Hamburg im Dritten Reich. Sieben Beiträge (Landeszentrale für politische Bildung). Hamburg 1998. S. 87–119, hier S. 92 ff.

¹⁰ Staatsarchiv Hamburg (künftig StA Hbg), Bestand 351-11 Amt für Wiedergutmachung.

Auswirkung der beruflichen Beschränkungen und Verbote und beinhalten darüber hinaus Schilderungen der Betroffenen zu ihrer Verfolgung. Ein ähnlicher Bestand konnte für die ehemals im öffentlichen Dienst angestellten Ärzte im Hamburger Staatsarchiv eingesehen werden.¹¹ Um der Hamburger Konkretisierung der Verfolgung näher zu kommen, wurden auch Bestände des Hamburger Staatsarchivs aus der Justizverwaltung, der Gefängnisverwaltung sowie der Polizeibehörde zu Verfahren, Verhaftungen und den Deportationen und Suiziden ausgewertet.

Im Folgenden soll die Kurzbiografie des verfolgten Arztes Julius Adam exemplarisch den Ergebnisteil meiner Arbeit einleiten:

Julius Adam

22. August 1862 Lissa (bei Breslau) – 28. Oktober 1942 KZ Theresienstadt

Nach seiner Assistenzarztzeit am Israelitischen Krankenhaus hatte Julius Adam sich 1888 niedergelassen, zunächst in Altona. Später führte er eine Praxis auf St. Pauli in der heutigen Hein-Hoyer-Straße. Er war außerdem ein engagierter Standespolitiker: Er gehörte zu den aktivsten Verfechtern des kassenärztlichen Systems und hatte wesentlichen Anteil am Aufbau der kassenärztlichen Strukturen in Hamburg. Er war Gründungsmitglied der Hamburger Ärztekammer, im Vorstand 1895 bis 1896 und wieder ab 1923. Seit 1912 war er Vertrauensarzt der Behörde für das Versicherungswesen. Nach dem Ersten Weltkrieg, in dem er als Truppenarzt tätig war, litt er für einige Jahre unter Depressionen. 1919 bis 1922 initiierte und leitete Adam die Kassenärztliche Vereinigung der Kassenärzte Groß-Hamburgs, den Vorläufer der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburgs. Er verblieb im Vorstand bis 1925. Er war Mitglied der Patriotischen Gesellschaft und bereits seit 1888 Mitglied des Ärztlichen Vereins Hamburgs.

Adam, der ledig geblieben war, gab seine Praxis im April 1935 auf und machte Pläne zur Auswanderung in die USA. Am 29. Oktober 1938 wurde er jedoch der „Heimtücke“ beschuldigt und für ein Jahr im KZ Fuhlshüttel inhaftiert. Seine Denunziation und Verhaftung standen möglicherweise in Zusammenhang mit seinem früheren Engagement im kassenärztlichen Sys-

¹¹ StA Hbg, Bestand 131-11 Staatsamt, Wiedergutmachung für Bedienstete im öffentlichen Dienst.

tem, das den Nationalsozialisten als ein Projekt der Sozialdemokratie galt. Nach seiner Entlassung musste er in das „Judenhaus“ Kurzer Kamp 6 ziehen. Am 19. Juli 1942 wurde der inzwischen 80-jährige nach Theresienstadt deportiert, wo er drei Monate später starb.¹²

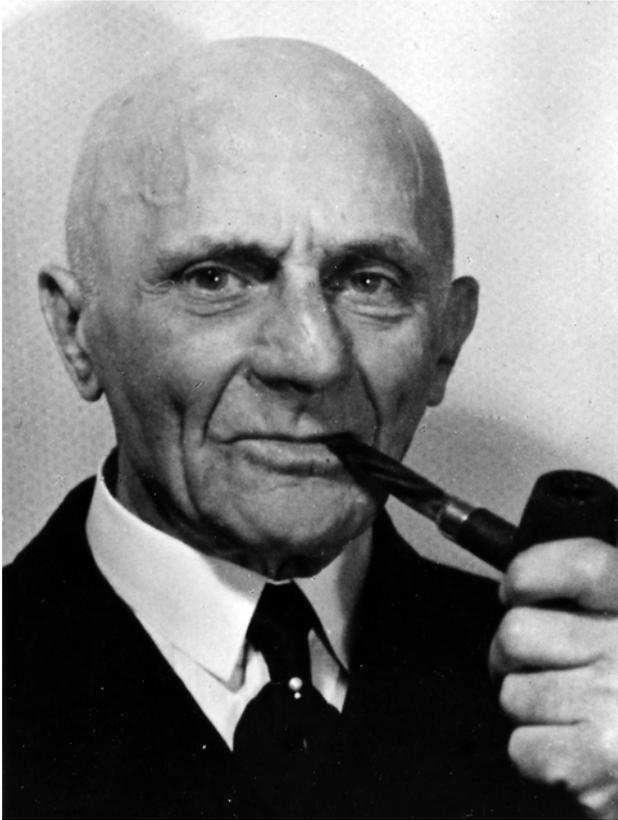


Abb. 1: Julius Adam (1862–1942)

¹² Quellen: StA Hbg, Steuerkartei der Jüdischen Gemeinden, 352-3 Medizinalkollegium IV C 18, 352-3 Medizinalkollegium I C 2 Bd. II, 242-1 II Gefängnisverwaltung II, Abl. 16, K 01-34, 213-8 Staatsanwaltschaft Oberlandesgericht-Verwaltung, Abl. 2, 451 a E 1, 1d; ArKVHH Kartei; ArÄKHH Kartei; Reichsarztregister.

4 Ergebnisse: Jüdische Ärzte in Hamburg – das Ende einer fruchtbaren Beziehung

Im Folgenden möchte ich einige zentrale Ergebnisse meiner Studie zusammenfassen.

Zur Zeit der Weimarer Republik lebten und arbeiten jüdische Ärzte als gute Kollegen mit und neben ihren nichtjüdischen Kollegen, sowohl als Niedergelassene als auch an den Hamburger Krankenhäusern und an der Medizinischen Fakultät. Mit ihren nichtjüdischen Kollegen verbanden die meisten ein ungebrochener Patriotismus und eine Identität als Mitglieder des gehobenen Hamburger Bürgertums. Viele lebten mehr oder weniger an die christliche Mehrheitsgesellschaft assimiliert, eine kleine Gruppe der Ärzte war orthodox.

Der Arztberuf hatte Juden nicht nur innerhalb der jüdischen Gemeinden einen hohen Status gewährt, sondern auch eine Möglichkeit für den gesellschaftlichen Aufstieg eröffnet. Während jüdische Ärzte im Mittelalter noch oft Rabbiner und Arzt in einer Person gewesen waren, waren sie im Kaiserreich und in der Weimarer Zeit schließlich mehrheitlich zu assimilierten „deutschen Staatsbürgern jüdischen Glaubens“ geworden. Traditionsreiche Institutionen des jüdischen Gesundheits- und Fürsorgewesens wie das Israelitische Krankenhaus auf St. Pauli waren zu integralen Bestandteilen der Stadt geworden, die von Patienten aller Konfessionen aufgesucht wurden. Aufklärung und Emanzipation hatten die weitgehende Integration der Mehrheit der Juden in das Hamburger Bürgertum ermöglicht. Innerhalb der Ärzteschaft hatten sich jüdische Ärzte besonders aktiv in Szene gesetzt. Als aktive Standespolitiker, engagierte Publizisten, leidenschaftliche Wissenschaftler waren sie zumindest oberflächlich in der Mitte der Ärzteschaft angekommen. Sie waren Hamburger, Altonaer und vor allem begeisterte Deutsche. Die meisten hatten im Ersten Weltkrieg eine militärische Tätigkeit ausgeübt und viele verband ein ungebrochener Patriotismus mit ihren nichtjüdischen Kollegen. Die Entwicklung der hiesigen ständischen Berufsorganisationen wie der Hamburger Ärztekammer sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburgs wurde maßgeblich auch von jüdischen Ärzten mitgetragen.

Während in Hamburg der immer wieder aufflackernde Antisemitismus unter den nichtjüdischen Standeskollegen zunächst kein Gehör fand, zeig-

ten sich doch in den Zwanzigerjahren feine Risse im kollegialen Miteinander. Die Entwicklungen nach 1933 bestätigten, dass die jüdischen Ärzte in der Weimarer Republik „Bürger auf Widerruf“¹³ geblieben waren. In der Beschäftigungsstruktur ließen sich relevante Differenzen zwischen Juden und Nichtjuden ausmachen – vor allem hinsichtlich der Fächerwahl und späterer Beschäftigungsformen. Der Grund war die nicht voll erreichte Gleichberechtigung der jüdischen Ärzte auf dem Arbeitsmarkt. Das hatte dazu geführt, dass diese sich weniger auf die großen, einkommensträchtigen Fächer der Medizin konzentrierten, sondern eher die jüngeren Spezialgebiete und eher eine selbständige niedergelassene Tätigkeit wählten als eine klinische Karriere.

Die Entrechtung der „nicht arischen“ Ärzte nach 1933 verlief in unterschiedlichen Phasen: In der Konsolidierungsphase der nationalsozialistischen Herrschaft 1933 / 1934 erfolgte ein schneller Ausschluss der Kassenärzte und Ärzte im öffentlichen Dienst, die fortan als „nicht arisch“ stigmatisiert waren. Auch die Medizinische Fakultät versetzte 16 Lehrende wegen ihrer „jüdischen Herkunft“ in den Ruhestand. An den Hamburger Krankenhäusern wurden mindestens 53 Ärzte und Ärztinnen entlassen. In dieser ersten Phase waren besonders die Jungen und am wenigsten Vermögenden unter den Ärzten betroffen. Sie emigrierten bereits in der Frühphase. Aufgrund von Ausnahmestimmungen konnte jedoch die große Mehrheit der Niedergelassenen zunächst weiter praktizieren und auch die Kassenzulassung behalten.

Nach dem ersten Schock stellte sich bei den weiter tätigen Niedergelassenen so etwas wie ein Alltag im Ausnahmezustand ein. Ein schleichender Prozess begann, in dem die Identitäten der Ärzte als Bürger und als besonders geachtete, respektierte und involvierte Mitglieder der Gesellschaft erschüttert wurden. Ihr Patriotismus und ihre Leidenschaft für den Beruf galten nun nichts mehr. Nur eine Minderheit der Ärzte konnte nach 1933 in ihren Wohnungen und Praxisräumen bleiben. In der Regel mussten Wohn- und Arbeitsräume, in denen manche jahrzehntelang gelebt und behandelt hatten, aus Kostengründen aufgegeben und verlegt werden.

¹³ In Anlehnung an Monika Richarz: Bürger auf Widerruf. Lebenszeugnisse deutscher Juden 1780–1945. München 1989.

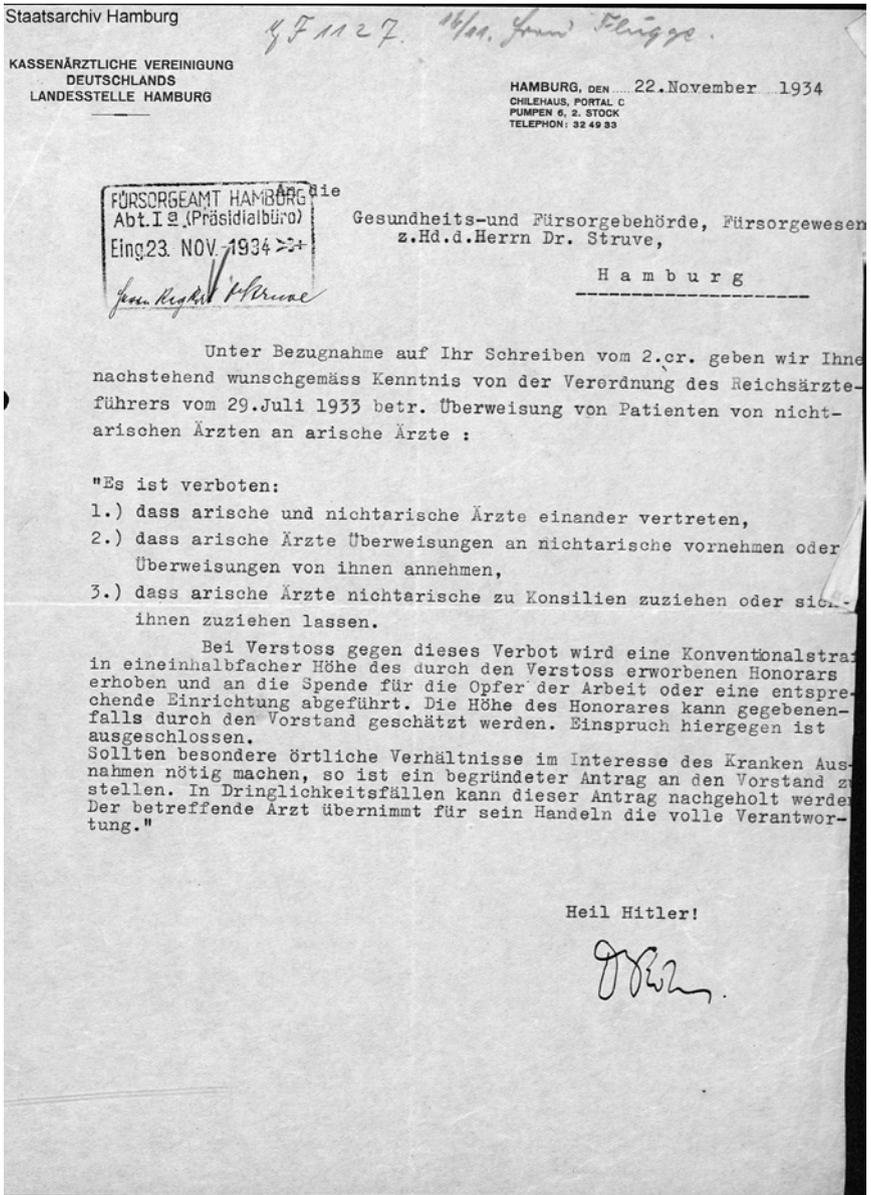


Abb. 2: Vertretungsverbot zwischen jüdischen und nichtjüdischen Ärzten

Die zweite Phase der Verdrängung verlief schrittweise bis 1938 und nicht abrupt wie in manchen anderen Berufsgruppen. Der Erlass der „Nürnberger Gesetze“ stellte eine weitere Zäsur dar. Nicht nur, weil die Juden ab sofort einer rassistischen Sondergesetzgebung unterlagen, verschärfte sich ihre Lebens- und Arbeitssituation, sondern auch, weil sich die NSDAP verstärkt bemühte, „arische“ Patienten und „nicht arische“ Ärzte zu trennen und so die Gruppe jüdischer Ärzte vom Markt zu verdrängen. Die Mehrheit der verfolgten Ärzte konnte trotz der immer schwierigeren und zunehmend demütigenden Bedingungen bis zum Herbst 1938 weiterpraktizieren.

Mit dem Jahr 1938 begann eine neue Phase der Verfolgung, in der die Bedrohung existenziell wurde. Binnen Jahresfrist standen sie, außer einigen wenigen „Krankenbehandlern“, unter Berufsverbot und waren von jeder weiteren ärztlichen Betätigung in Deutschland ausgeschlossen. Mit dem Entzug der Approbation „nicht arischer“ Ärzte im September 1938 kam die Verdrängung aus dem Berufsleben zu Ende. Wenige Wochen später eskalierte die gewaltsame Verfolgung und Vertreibung. In den Wochen der „Schutzhaft“ im KZ Sachsenhausen, in das eine große Zahl der männlichen „nicht arischen“ Ärzte im Rahmen der Novemberpogrome 1938 verschleppt worden war, wurde dem großen Teil der Betroffenen klar, dass sie keine Zukunft mehr in Deutschland haben würden. Nach diesem traumatischen Herbst setzte eine Auswanderungswelle ein, mit der die meisten der verfolgten Ärzte Hamburg für immer verließen.

Die Emigration verlangte von den Ärzten eine Neukonstruktion ihrer beruflichen Existenzen und ihrer kulturellen Identitäten. Sie hatten nicht nur ihr Vermögen, ihre beruflichen Qualifikationen, ihre Wohnstätten, sondern auch ihr Vertrauen in eine Gesellschaft verloren, als deren akzeptierte Mitglieder sie sich noch zu Beginn des Jahres 1933 gefühlt hatten.

Im Oktober 1941 begannen die Deportationen aus Hamburg in die Todeslager und Ghettos. Von 38 Ärzten und 6 verschleppten Ärztinnen aus Hamburg überlebten nur 4. Die lange und fruchtbare Beziehung zwischen Judentum und medizinischen Berufen war zerstört.

Tabelle: Emigrationsziele Hamburger verfolgter Ärzte im Überblick

Auswanderungsziel	Anzahl	in Prozent
USA	155	47,8
Palästina	59	18,2
Großbritannien	26	8,0
Südamerika	22	6,8
Niederlande	11	3,4
Skandinavien	8	2,5
Frankreich	5	1,5
Kuba	5	1,5
Neuseeland	5	1,5
Afrika	4	1,2
Asien ¹⁴	4	1,2
Shanghai	4	1,2
Belgien	3	0,9
Schweiz	3	0,9
Italien	3	0,9
Osteuropa	1	0,6
unbekannt	5	1,9
Total	323	100,0

5 Fazit und Ausblick

Es wäre verkürzt zu behaupten, dass es zu einer „Ausschaltung“ der „nicht arischen“ Ärzte durch die Hamburger Ärzteorganisationen gekommen sei. Denn letztere gab es in ihrer demokratisch legitimierten Form schon wenige Wochen nach Hitlers Ernennung zum Reichskanzler nicht mehr. Dem

¹⁴ Ohne Shanghai.

Machtwechsel folgten die rasche und widerstandslose „Gleichschaltung“ der Hamburger Ärzteschaft sowie die Einführung des „Führerprinzips“. Die vormals durch die Ärzte gewählte Ärztekammer war nun ein nationalsozialistischer Funktionärsstab, der sich aus einer eingespielten Clique aus „alten Kämpfern“ des NSDÄB (Nationalsozialistischer Deutscher Ärztebund) um den altgedienten Nationalsozialisten Willy Holzmann rekrutierte. Der Nervenarzt und seine Parteigenossen hatten bereits in der Hamburger Ortsgruppe des NSDÄB die nationalsozialistische Umgestaltung vorbereitet.

Diese nationalsozialistischen Akteure setzten die reichsweit geltenden Verordnungen zur Verdrängung und Verfolgung der „nicht arischen“ Ärzte schrittweise um. Sie besaßen einen Handlungsspielraum gegenüber der ärztlichen Führung unter Gerhard Wagner und später Leonardo Conti in Berlin, den sie nicht zugunsten der betroffenen Ärzte nutzen. Sie traten mehrfach für eine besonders scharfe Interpretation der einzelnen Verordnungen ein.

Diese nationalsozialistischen Wegbereiter als „Fremdkörper“ in einer ansonsten überwiegend intakten Hamburger Ärzteschaft zu begreifen, wäre jedoch ebenso ein Trugschluss. Viel hatte die NSDAP vor 1933 den Ärzten versprochen und dann umgesetzt. Dass derart viele Interessen der ärztlichen Standespolitik umgesetzt wurden, ermöglichte es den Ärzten, das langsame Verschwinden der verfolgten Kollegen zu verdrängen. Proteste gegen die Entrechtung der „nicht arischen“ Ärzte sind nicht belegbar, wohl aber Denunziationen und offene Vorteilmnahmen. Die „nicht arischen“ Ärzte wurden mit vereinten Kräften ausgegrenzt. Dabei tat dies die Exekutive der Verfolgung in einer aktiven, vorauseilenden Art, während die Hamburger Ärzteschaft die Verdrängung in passiver, dulddender Weise begleitete –, sie hielt trotz der moralischen Katastrophe in ihrer Mitte still. Diese Haltung wurde nach 1945 nicht selbstkritisch reflektiert.

Wünschenswert wären sicher zum einen Forschungen zu den jüdischen Ärzten vor der Zeit des Nationalsozialismus in Hamburg. Denn Hamburg und Altona hatten eine bislang wenig gesehene wichtige Rolle in der Geschichte jüdischer Medizin in Deutschland inne. Gleichzeitig wäre die Rolle der nichtjüdischen Ärzte im Nationalsozialismus für Hamburg noch weiter auszuleuchten.

Beiträge zur Geschichte von Geschichten

Sprechende Dokumente

Nachforschungen im Staatsarchiv während der Arbeit an dem Roman „Und das Meer gab seine Toten wieder“

Robert Brack

Bei meinen Recherchen zur Geschichte der Hamburger Kriminalpolizei fand ich in der Staats- und Universitätsbibliothek eine Festschrift mit dem Titel „100 Jahre Kriminalpolizei Hamburg“ aus dem Jahr 1975. Auf Seite 23 stieß ich auf die Beschreibung der Einführung der Weiblichen Kriminalpolizei (WKP) im Jahr 1927 und auf einige rätselhafte Sätze:

Die Entwicklung der WKP nahm jedoch bald einen tragischen Verlauf: Am 9.7.1931 trieben die Leichen zweier Hamburger Kriminalbeamtinnen am Strand von Pellworm an, die wegen – wie sich in der späteren Untersuchung herausstellen sollte – dienstlicher Misshelligkeiten freiwillig in den Tod gegangen waren. Es kam zu einem Eklat. Am 12.7.1931 wurde die Dienststelle in ihrer alten Form aufgelöst, männlicher Leitung unterstellt und die Aufgabengebiete neu verteilt. [...] Frau Erkens [Josephine Erkens, die Leiterin der WKP] wurde nach fast vierwöchiger Verhandlung der Disziplinkammer des Dienstvergehens für schuldig befunden und zur Strafe der Dienstentlassung verurteilt. Das Gericht kam allerdings zu der Überzeugung, dass sie am Tode der beiden Frauen unschuldig gewesen sei und keine ungehörige Behandlung von Untergebenen vorliege.

Das klang eigenartig. Wieso wurde die Leiterin der Dienststelle entlassen, wenn man ihr keine Schuld nachweisen konnte? Und warum wurde die

Dienststelle aufgelöst (schon drei Tage nach dem Fund der Leichen!), wo es sich doch „nur“ um einen Doppelselbstmord gehandelt haben soll?

Es dauerte sechs Jahre, bis ich herausgefunden hatte, was wirklich passiert war. Immerhin stieß ich nach einiger Zeit auf eine wissenschaftliche Arbeit zu dem Thema: Die Historikerin Ursula Nienhaus hatte unter dem Titel „Nicht für eine Führungsposition geeignet! – Josephine Erkens und die Anfänge weiblicher Polizei in Deutschland 1923–1933“ (Münster 1999) eine Untersuchung des „Falls Erkens“ veröffentlicht. In dem Buch werden viele Fakten ausgebreitet und der Fall in einen größeren gesellschaftspolitischen Zusammenhang gestellt. Vom kriminalistischen Standpunkt aus bot es keine Lösung. Warum die verdienten Beamtinnen Therese Dopfer und Maria Fischer in den Tod gegangen waren, wurde nicht erörtert. Stattdessen nahm Frau Nienhaus (ganz legitim) die Position der feministischen Geschichtsforscherin ein und legte dar, wie der patriarchalische Beamtenapparat der Hansestadt erfolgreich versucht hatte, die international renommierte Pionierin der Weiblichen Polizei Josephine Erkens aus dem Amt zu drängen.

Das war keine befriedigende Antwort auf meine Fragen: Waren die beiden Beamtinnen in den Tod getrieben worden? Waren Intrigen in der Behörde dafür verantwortlich? Gab es persönliche Gründe? Hatten sich die beiden etwas zuschulden kommen lassen, was sie nicht mehr ertrugen? Waren sie in einen Kriminalfall verwickelt? Oder gab es politische Gründe?

Das Quellenverzeichnis der Arbeit von Nienhaus half mir weiter. Hier wurde nicht nur auf Literatur hingewiesen, sondern auch auf von der Autorin ausgewertete Materialien in diversen Archiven, unter anderem im Hamburger Staatsarchiv. Ich machte mich also auf den Weg nach Wandsbek, um herauszufinden, ob ich als Nicht-Wissenschaftler die Möglichkeit bekommen würde, das dort vorhandene Material zu sichten. Es war möglich, nachdem ich meine Personalien und den Grund meines Interesses (Roman-Recherche) angegeben hatte. Die Archivare halfen tatkräftig bei der Suche und Herbeischaffung von Personalakten, Zeitungsartikeln, Behördenakten zur WKP und den Unterlagen des Disziplinarverfahrens.

Tagelang saß ich nun im Lesesaal und arbeitete mich durch die alten, arg vergilbten, teilweise schon zerbröselnden Dokumente. Natürlich waren die Papiere nicht in meinem Sinne geordnet, und es dauerte eine gewisse Zeit, bis ich den Überblick gewonnen hatte. Einen lückenhaften Überblick, denn erstaunlicherweise gab es zu manchen Personen überhaupt keine Per-

sonalakten. Zu den beiden Toten Therese Dopfer und Maria Fischer war nichts zu finden, zu Josephine Erkens allerdings jede Menge. Auch zu ihrem Widersacher, dem stellvertretenden Polizeipräsidenten Dr. Friedrich Schlanbusch, gab es Akten. Ein anderer Beamter, dessen Rolle in den behördeninternen Konflikten um die WKP bedeutsam war, blieb im Verborgenen: Dr. Otto Blecke.

Von Maria Fischer und Therese Dopfer fand sich lediglich der Abschiedsbrief, den sie an Schlanbusch geschickt hatten, bevor sie sich auf den Weg nach Pellworm machten – allerdings nur in einer getippten Abschrift.

Kann man überhaupt anhand von Personalakten einen Charakter erschließen? Im Fall von Dr. Schlanbusch waren die Aussagen der Karteikarten durchaus interessant. Der spätere stellvertretende Polizeipräsident stammte aus einfachen Verhältnissen, war dort zu lesen: Großvater Steuermann, Vater Schlossermeister, der Vater seiner Ehefrau war Klempnermeister. Schlanbusch wollte offenbar weiterkommen, er besuchte das Gymnasium, machte einen passablen Abschluss (wie ich anhand der Zeugnisnoten erkennen konnte), studierte Rechtswissenschaften, schaffte auch hier wieder passable Abschlüsse. Zielstrebig ging es weiter: Er wurde 1912 Assessor, 1914 Staatsanwalt, 1919 Landrichter und 1922 Regierungsdirektor in der Hamburger Polizeibehörde, 1933 wechselte er dann überraschend in die Baubehörde. Warum das, fragt man sich sofort, passte er nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten nicht mehr in die politische Landschaft? Tatsächlich heißt es an einer Stelle: Mitglied der NSDAP: nein. Aber: Mitglied im „Bund nationalsozialistischer Deutscher Juristen“. Vielleicht musste er das sein? Oder war er einfach nur opportunistisch? Dann findet sich ein NSDAP-Karteieintrag: Mitglied ab dem 19. Juni 37. Also doch. Und überraschenderweise wurde der Jurist 1934 leitender Regierungsdirektor der Finanzverwaltung (bei einer Bank hatte er als junger Mann 1904–05 ein Volontariat gemacht) und 1938 Mitglied des Direktoriums der Hamburgischen Landesbank. Das also war der Mann, der alles daran setzte, Josephine Erkens aus der Polizeibehörde zu drängen. Ein Opportunist, ein Karrierist? Konservativ, deutschnational, nationalsozialistisch gesinnt? In meinem Roman tritt er zunächst als arroganter, abweisender Bürokrat auf, dessen Rolle als Intrigant erst nach und nach deutlich wird (S.17)*:

* Diese Seitenangabe und auch alle folgenden Angaben beziehen sich auf Robert Brack: Und das Meer gab seine Toten wieder. Hamburg 2008.

Dr. Schlanbusch erhob sich. Recht schmale Schultern für seine Körpergröße, aber breite Hände. Offenbar war er sich unschlüssig, ob er sie mir reichen sollte und entschied sich dann, es nicht zu tun. Stattdessen sah er mich nur fragend an ... Er musterte mich nachlässig und trat hinter dem Schreibtisch hervor ... Er hüstelte, ging an mir vorbei und tat so, als würde er im Aktenschrank nach etwas suchen ... „Es ist durchaus verständlich, dass Sie sich dafür interessieren. Nur kann ich Ihnen leider nicht helfen.“ Er zog eine Akte aus dem Schrank und klemmte sie unter den Arm. „Sie wenden sich am besten direkt an Herrn Senator Schönfelder.“

Den Lebenslauf und den Charakter von Erkens nachzuvollziehen, war wesentlich einfacher. Nicht nur war ihr Lebensweg von Anfang bis Ende in den Akten genauestens dargelegt, auch gab es jede Menge Selbstzeugnisse (Artikel, Aufsätze, Briefe und Essays sowie Hinweise auf ihre Buchveröffentlichungen). Hinzu kamen, und das war äußerst wertvoll, Aussagen von Untergebenen vor dem Disziplinarausschuss, die für die Urteilsbegründung herangezogen wurden. Als Kontrast zu diesen behördlichen Dokumenten gab es viele ausführliche Zeitungsartikel, vor allem anlässlich des Hungerstreiks von Erkens. Ein Artikel aus dem „Hamburger Correspondent“ vom 2. März 1932 fand schließlich direkten Eingang in den Roman (S. 84):

Frau Erkens erkrankt!

Im Hungerstreik seit Montag – Auch Flüssigkeitsaufnahme verweigert.

Die Hamburger Regierungsrätin Josephine Erkens, die früher Leiterin der weiblichen Kriminalpolizei war, befindet sich seit vergangener Montag in ihrer Wohnung in einem Hungerstreik. Sie will, wie gemeldet, durch diese Maßnahme die Polizeibehörde, die Bürgerschaft und den Senat zwingen, ihre Angelegenheit, d. h. die verschiedenen Disziplinaruntersuchungen vor der größeren Öffentlichkeit zu behandeln. Frau Erkens, die im Alter von 42 Jahren steht, ist eine ungemein energische Frau [...]

Wie energisch Erkens war, ist dann sehr detailliert in der Urteilsbegründung des Disziplinarverfahrens vom 8. Oktober 1932 an vielen Stellen nachzulesen. Bei einigen Passagen stellte ich verwundert fest, dass die ge-

schilderten Sachverhalte nicht in die Untersuchung der Historikerin Nienhaus Eingang gefunden hatten. Tatsächlich nämlich war Erkens in einigen Fällen zu weit gegangen. Damit gab sie ihren Gegnern in der Behörde immer wieder Möglichkeiten, gegen sie vorzugehen. Ein Fall ist die Affäre um das „ordnungswidrige Sichverschaffen einer Dienstwaffe“. In der Urteilsbegründung heißt es dazu (S. 117/118):

Im Sommer 1930 [...] bat die Angeklagte den Regierungsdirektor Dr. Schlanbusch, er möge ihr eine Waffe aushändigen lassen [...] Der Regierungsdirektor schlug ihr [...] ihren Wunsch ab. Später, im Herbst desselben Jahres, als der Regierungsdirektor auf Urlaub war, ließ sich die Angeklagte durch den Zeugen Kriminalinspektor Christensen, der die in Strafsachen eingezogenen und der Polizeibehörde überwiesenen Waffen zu verwalten hatte, einen Revolver aushändigen. Nach Christensens Aussage hatte die Angeklagte [...] ihn mit der Begründung, dass sie zu ihrer Sicherheit, weil sie oft nächtlicherweile unterwegs sei, um eine Waffe gebeten [...] Als der Regierungsdirektor Dr. Schlanbusch vom Urlaub zurückkam, erfuhr er durch eine schriftliche Anzeige des Amtmanns Stolten davon. Er forderte die Angeklagte zur sofortigen Rückgabe der Waffe auf. Als sie sich dazu nicht im Stande erklärte, weil sie den Revolver im Hause hatte, schickte ihr Dr. Schlanbusch am 7. Oktober 1930 eine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe bis zum 8. Oktober morgens. Die Angeklagte lieferte an diesem Morgen die mitgebrachte Waffe nicht aus sich selbst gleich ab, gab sie dann aber dem Regierungsdirektor, der ihr zu diesem Zweck in ihr Dienstzimmer folgte, aus ihrer Mappe heraus her.

Derartige Schilderungen sagen natürlich einiges über den Charakter und das Verhältnis der handelnden Personen aus.

Ein weiterer leitender Beamter, mit dem es Konflikte gab, war Dr. Otto Blecke, Schlanbuschs Stellvertreter (und wie Erkens Mitglied der SPD), den Erkens als Vorgesetzten nicht akzeptieren wollte. Zum „Fall Blecke“ heißt es in der Urteilsbegründung der Disziplinarkammer (S. 28/29):

Mit dem im Februar 1929 bei der Polizeibehörde eingetretenen Assessor Dr. Blecke, der Sozialdemokrat ist, hatte sich die Angeklagte außer über politische und Weltanschauungsfragen auch schon gelegentlich über die sie so sehr berührende Frage der Vertretung des

Regierungsdirektors Dr. Schlanbusch in der Leitung der Abteilung II der Polizeibehörde unterhalten. Bei einem Gespräch, das am 18. September 1929 nach den Dienststunden im Amtszimmer von Dr. Blecke stattfand, kam zur Sprache, dass Dr. Blecke den Regierungsdirektor Dr. Schlanbusch gebeten hatte, von den Tageskonferenzen, an denen u. a. die Leiter der Oberinspektionen teilnahmen, und die regelmäßig Dr. Schlanbusch leitete, für den Fall fernbleiben zu dürfen, dass in Abwesenheit von Dr. Schlanbusch die Konferenz von dem Amtmann Harder, einem alten bewährten Beamten mit langjähriger Dienstzeit, geleitet wurde. Blecke fürchtete für diesen Fall Schwierigkeiten für seine Stellung als Assessor. Die Angeklagte fand das Ersuchen Dr. Bleckes als für Harder verletzend. Ein Wort gab das andere und das Gespräch kam auf die im Zusammenhang nicht fernliegende Vertretungsfrage. Dr. Blecke, der damals diesen Vorfall zum Anlass einer Dienstbeschwerde über die Angeklagte genommen hatte, hat nun ausgesagt, die Angeklagte hätte seine Auffassung bezüglich der Wirkung der Teilnahme an der Konferenz als mehr als naiv bezeichnet und es für taktlos erklärt, dass er in ihrer Gegenwart den Wunsch gegenüber Dr. Schlanbusch geäußert hatte, und dass sie im Anschluss an die erörterte Möglichkeit, dass er, Dr. Blecke, Regierungsrat bei der Polizeibehörde würde, gesagt hätte, sie wundere sich, dass Dr. Blecke sich nicht schäme, überhaupt nur daran zu denken, dass er eines Tages ihr Vorgesetzter werden könne.

Solche detaillierten Ausführungen sind trotz ihrer schwer verständlichen Art durchaus plastisch und für einen Romanautor großartiges Material. Anderes allerdings blieb mir bei meinen Recherchen verborgen, möglicherweise deshalb, weil gerade einige Akten zur Restaurierung ausgelagert waren. Die Frage „Wer war Dr. Blecke?“ konnte ich während meiner Recherche nicht genau beantworten. Weder hatte ich Personalakten noch Fotos zur Verfügung, um ihn zu beschreiben. Dass es sich um einen aufstiegsorientierten Menschen handeln musste, ging aus den Beschreibungen seines Umgangs mit Schlanbusch und Erkens hervor. Als Sozialdemokrat hätte er eigentlich eher auf Seiten von Erkens die Arbeit der WKP fördern müssen. Offenbar legte er aber viel Wert auf eine harmonische Beziehung zu seinem Vorgesetzten Dr. Schlanbusch.

Für den Roman nahm ich mir vor, Dr. Bleckes Charakter anhand seines Aussehens deutlich zu machen (S. 19):

Dr. Blecke sprang von seinem Schreibtisch auf, als er hörte, wo ich herkam, und schüttelte mir die Hand. Er war noch recht jung, konnte kaum dreißig Jahre alt sein. Seine Hände waren glatt und manikürt, das Haar allerdings war schon etwas schütter geworden.

Und hier befand ich mich, was die äußere Erscheinung von Otto Blecke betraf auf dem Holzweg. Anlässlich meiner Lesung im Staatsarchiv konnte nämlich doch eine (schmale) Personalakte dieses Beamten zutage gefördert werden. Dazu gehört auch ein Porträtfoto, das den Betreffenden wohl in den 50er-Jahren zeigt: Zu sehen ist ein zielstrebig und bestimmt wirkender Mann mit vollem schwarzen Haar, das er über einer hohen Stirn glatt zurückgekämmt trägt. Scharf geschnittene Nase, energisches Kinn, durchdringender Blick. Zweifellos ein Mann, den man als Autorität wahrnimmt und der unbestechlich wirkt.

Unbestechlich? Otto Blecke wurde 1903 in Hamburg geboren, wurde 1929 Assessor bei der Polizeibehörde, 1930 Regierungsrat. 1922–33 war er Mitglied der SPD und wurde im Mai 1933 aus dem Staatsdienst entlassen, weil er einige Male als Redner der SPD auftrat. 1937 tritt er in die NSDAP ein und wird Blockleiter der NSDAP. Ab April 1940 arbeitet er als „wissenschaftlicher Angestellter“ bei der Verwaltung für Handel, Schifffahrt und Gewerbe in Hamburg.

Ein anwesender 80-jähriger Zuhörer meinte nach der Lesung zu mir: „Dr. Blecke, ein Opportunist? Weil er die Partei gewechselt hat? Ach was! Das war doch damals normal.“

So kann man es auch sehen. Offenbar war meine auf Vermutungen basierende Charakterbeschreibung dieses Mannes trotz seines unbestechlichen Aussehens, nicht ganz falsch gewesen (Roman S. 19/20):

In fehlerfreiem Englisch bot er mir einen Stuhl an, rückte sich einen zweiten zurecht und machte Konversation. Auf das eigentliche Thema kam er nicht zu sprechen. Wenn ich versuchte, es anzuschneiden, lenkte er ab und fragte mich über meine Arbeit in London aus. Er wand sich wie ein Aal, bis ich es andersherum versuchte. Ich bat ihn, mir einen Termin bei Senator Schönfelder zu verschaffen.

„Ausgeschlossen!“, sagte er. „Sie sind zu einem denkbar ungünstigen Zeitpunkt in die Stadt gekommen. In acht Wochen wird die Bürgerschaft neu gewählt!“

Er begann, mir die schwierigen Machtverhältnisse in der Stadt auseinanderzusetzen, klagte über den wachsenden Einfluss der Kommunisten und Nationalsozialisten und die vielen gewalttätigen Kundgebungen. Irgendwie gelang es mir dann doch noch, das Gespräch wieder auf das eigentliche Thema zu lenken.

„Der Fall Erkens?“, sagte er. „Hier geht es doch nur noch um beamtenrechtliche Aspekte. Es handelt sich um ein ganz gewöhnliches Disziplinarverfahren ...“

Wieso dann trotzdem die ganze Abteilung aufgelöst werden musste, wollte ich fragen, da wurde die Tür aufgerissen, und die blonde Sekretärin aus Schlanbuschs Büro hastete herein.

„Entschuldigen Sie bitte, Herr Dr. Blecke, aber es ist ...“

„... hoffentlich dringend.“ Blecke rückte amüsiert die Brille zurecht.

„Ja, das Büro von Senator Schönfelder hat angerufen ...“ Sie blickte auf mich, unschlüssig, ob sie weitersprechen durfte, und strich sich nervös den Rock glatt. „Frau Erkens ...“ „Ja?“ „... ist in den Hungerstreik getreten.“

Dr. Blecke starrte sie eine Weile schweigend an, runzelte die Stirn und schüttelte ganz sachte den Kopf. „Diese Frau ist eine wahre Zumutung.“

So dürfte der echte Dr. Blecke (der keine Brille trug) in seiner Zeit in der Polizeibehörde auch gedacht haben. Und somit wurde durch diese knappe Bemerkung im Roman auch schon einiges über das Verhältnis von Erkens zu Blecke deutlich.

Wie steht es nun aber mit den wichtigsten Hauptfiguren des Romans, den beiden Frauen, die auf Pellworm ums Leben kamen? Über Therese Dopfer und Maria Fischer, die zum Zeitpunkt ihres Todes 36 und 34 Jahre alt waren, konnten zum Zeitpunkt meiner Recherchen keine Personalakten gefunden werden. Auch keine Fotos. Dennoch kann man sich durchaus ein konkretes Bild machen von den beiden idealistischen Frauen, die ihr Leben der Weiblichen Polizei widmeten und mit Erkens gemeinsam nach Hamburg kamen, nachdem sie schon in Frankfurt bei der Polizei zusammengearbeitet hatten. Die drei Frauen waren sehr miteinander vertraut, es war

ein sehr schwieriges, emotional kompliziertes Verhältnis, bei dem sich persönliche Probleme mit dienstlichen Konflikten mischten – ein gefundenes Fressen für jene in der Polizeibehörde, die die WKP aus politischen Gründen bekämpften:

Die Dopfer war nicht die geradlinig, einfach organisierte Frau von ursprünglich gesunder Frische und fröhlicher Veranlagung [...] [Vielmehr] wurde die Frische durch das süddeutsche, lebhaftes Temperament der Dopfer, die auch Sinn für Humor hatte und die zu drastischen Äußerungen neigte, nur vorgetäuscht. In Wirklichkeit war die Dopfer im Temperament stark wechselnd. Auf Zeiten lebhaften Tätigkeitsdrangs und starker Angriffslust folgten solche tiefer, bis zur Verzweiflung gehender Niedergeschlagenheit, von Schutz- und von Hilfsbedürftigkeit [...] An ihrer Freundin Fischer hing die Dopfer derart, dass sie gegen sie unerträglich geworden sein soll, als nach ihrer Meinung Gefahr bestand, dass sie die Fischer an einen Mann verlieren könnte, für den diese sich zu interessieren schien [...] Die Fischer war gesundheitlich stark behindert, zeitweise bis zur Dienstunfähigkeit. Noch im Herbst 1929 fürchtete sie, sich einer größeren Operation unterziehen zu müssen. Äußerlich wirkte sie viel stiller als die Dopfer, gegenüber deren lebhaftem Temperament sie überhaupt stark zurücktrat. Im Wesen war sie viel einheitlicher und ausgeglichener und man kann wohl annehmen, dass sie gerade wegen ihrer Art auf die Dopfer bisweilen entscheidenden Einfluss ausüben konnte. Nach der Aussage der Schöpke hat die Fischer in Heiligenstadt einmal versucht, durch Vergiften mit Veronal ihrem Leben ein Ende zu machen. Beide Frauen, die Fischer und die Dopfer, lebten in enger Freundschaft. Sie fühlten sich so verbunden, dass die Fischer im April 1924 ihre Stellung in Heiligenstadt aufgab, weil nur sie und nicht zugleich auch die Dopfer dort festangestellte Beamtin werden konnte.“ (Urteilsbegründung S. 31–34)

Das eindeutig lesbische Verhältnis der beiden Frauen wird in der Schrift zwar beschrieben, aber nicht als solches benannt. Dass es auch im Verhältnis zur Vorgesetzten Josephine Erkens eine Rolle spielte, zeigt die Beschreibung eines Vorfalls in der Frankfurter Zeit der drei Frauen, „[...] bei dem bei einem Hotelaufenthalt die Dopfer zu der Angeklagten ins Bett gekommen und von ihr Zärtlichkeiten begehrt haben soll“. (S. 34)

Zweifellos hatten die in der Urteilsbegründung ausführlich dargelegten persönlichen Beziehungen und ein Eklat nach der Rückkehr von Frau Erkens aus der Dienstsuspendierung ihren Anteil an der Tragödie, die zum Tod von Dopfer und Fischer auf Pellworm führten. Die politische Dimension wird von der Disziplinarkammer ausgespart, die kann man aber sehr wohl anhand der zahlreichen Zeitungsartikel zur Lage der Hamburger Polizeibehörde in dieser Zeit und der allgemeinen politischen Situation nachvollziehen.

Einige Rätsel und Ungereimtheiten konnte ich jedoch erst durch einen Besuch auf Pellworm und danach klären: Warum konnte ein Polizeibeamter, den Schlanbusch hinter Dopfer und Fischer herschickte, nachdem er ihren Abschiedsbrief bekommen hatte, die beiden Frauen auf der sehr kleinen Insel nicht finden? Wie konnte es sein, dass sie angeblich tagelang unbemerkt am Strand lagen oder Tage nach ihrem Verschwinden angeschwemmt wurden? Um diese Fragen zu beantworten, musste ich die örtlichen Gegebenheiten erkunden wie sie sich 1931 dargestellt hatten. Das reichte allerdings nicht aus. Erst einige Zeitungsausschnitte aus dem Husumer Kreisarchiv brachten die Antwort, die ich dann in meinen Roman einarbeiten konnte.

Am Ende war es mir dank akribischer Recherche gelungen, den Fall und seine Verwicklungen bis zu Ende zu erzählen. Ein klein wenig Spekulation musste allerdings noch hinzukommen.

Ohne den Zugriff auf die Dokumente im Staatsarchiv hätte ich diesen Hamburger Polizeiskandal niemals aufklären können. Der Fall Erkens und die Tragödie um Therese Dopfer und Maria Fischer sagt sehr viel aus über den Zustand der Polizeibehörde inmitten der innenpolitischen Kämpfe der Jahre 1931/32. Die dramatische Geschichte erzählt von dem Einwirken gesellschaftlicher Konflikte auf persönliche Schicksale. Geht man also davon aus, dass das Verständnis der Vergangenheit notwendig ist für das Verstehen der Gegenwart, sieht man, wie wichtig es ist, dass Dokumente in Institutionen wie dem Staatsarchiv der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Geiselnahme im Staatsarchiv

Boris Meyn

„Verraten Sie mir ihr Geheimnis!“ K. hatte fragen wollen, aber nun, da sie allein im Raum waren, unbeobachtet, hatten seine Worte plötzlich etwas Forderndes, etwas Bedrohliches bekommen. Es war *die* Gelegenheit, und er würde sie sich nicht entgehen lassen. Zwei Stunden hatte er M. zugesehen, wie er durch die angeforderten Bestände geblättert hatte. Mappe für Mappe, Blatt für Blatt. Genau wie er selbst es vorgehabt hatte. Er hatte ihn nicht sofort erkannt. Wie auch? M. hatte kein Gesicht, kein öffentlich bekanntes. Allein der zufällige Blick auf den Bestellschein hatte ihm vor Augen geführt, mit wem er den Raum teilte. „Verraten Sie mir das Geheimnis ihres Erfolges!“ M. zeigte keinerlei Regung. Er stützte die Ellenbogen auf die Tischplatte und vergrub das Gesicht in seinen Handflächen. Nach einem Augenblick hob er den Kopf, warf einen flüchtigen Blick auf den Stadtplan vor sich, dann wandte er sich seinem Gegenüber zu. Immer noch kein Wort. K. war verunsichert. Verunsichert, ob er überhaupt ein Wort über die Lippen gebracht hatte, oder ob dieser Gedanke seine Fantasie entsprungen war. Wie kam er überhaupt dazu, und welches Recht nahm er sich heraus? Er merkte, wie die Wut erneut in ihm aufstieg. Es war die ohnmächtige Wut des Wissenden, der nicht verstand, welche Mechanismen für M.'s Erfolg verantwortlich waren. Oft hatte er versucht, sein Wissen zu Papier zu bringen, doch jeder Versuch war an neuen Erkenntnissen gescheitert, die es zu berücksichtigen galt, die noch eingeflochten werden mussten. Erkenntnisse aus Hunderten von Aktenmetern. Er war sich sicher, niemand außer ihm hatte eine solche Flut an Informationen zur Sache parat, und dennoch ertrank jeder Versuch, einen spannenden Satz zu konstruieren, an den Fußnoten, die den Lesefluss ins Stocken brachten. Die Leichtigkeit, mit der man durch M.'s Geschichten blättert, war ihm ein Rätsel. Ein Rätsel, das er

ergründen musste. Er blickte auf die imaginäre Waffe in seiner Hand, mit der er M. notfalls in Schach zu halten gedachte, falls der sich weigern sollte, die Mechanismen seines Erfolges Preis zu geben. Zu allem entschlossen, wiederholte er seine Worte ein drittes Mal, wobei er nun ein Fragezeichen ans Ende des Satzes anfügte.

„Gänsefüßchen“, murmelte M. und lächelte ihn freundlich an. Im ersten Augenblick dachte er, M. mache sich über ihn lustig, und ihm kam der absurde Gedanke einer Geiselnahme. Sicher wäre es die erste Geiselnahme in der Kattunbleiche, und die hier gelegene Institution bekäme somit die ihr gebührende Aufmerksamkeit durch die Schlagzeile der Tagespresse: Geiselnahme im Staatsarchiv. Das klang spektakulärer als ein 300-jähriges Firmenjubiläum, das der Presse wohl nur eine Randnotiz wert sein dürfte. Das Kölner Archiv war der breiten Öffentlichkeit auch erst bekannt geworden, nachdem es in sich zusammengestürzt war. In Gedanken las er den Untertitel der Meldung: Verwirrter Historiker nimmt stadtbekanntem Kriminalautor als Geisel. Seit Tagen führen Polizeipsychologen zähe Verhandlungen mit dem Täter, der sich mit der Geisel in der Plankammer verschanz hat. Hinter den Absperrungen auf der Straße sah K. vor seinem geistigen Auge bereits Horden von Reportern und Filmkameras.

„Ich ersetze die Fußnoten durch Anführungszeichen“, präziserte M. Das klang einfach. Fußnoten hatte er genug parat. Genug für einen richtig dicken Schmöker. Aber war das korrekt? Durfte man Tote zum Leben erwecken und sprechen lassen? Worte, die sie doch nie gesagt hatten? Und dann diese moderne Sprache in den Romanen. Sicher hatten die Menschen früher ganz anders miteinander gesprochen. „Woher wissen wir das? Es gibt darüber keine Quellen“, warf M. ein. „Wir kennen nur das geschriebene Wort aus den einzelnen Epochen. Andere Aufzeichnungsformen stehen uns leider nicht zur Verfügung. Ich verwende in meinen Büchern bereits genug zeitgenössische Begriffe und Ausdrucksformen, da muss ich den Leser nicht auch noch mit einer gestelzt wirkenden, wörtlichen Rede belasten. Anderenfalls könnte sich auch niemand mit meinen Protagonisten identifizieren.“

Also doch nur Fantasie. Es stand ja auch auf jedem Cover von M.: Roman. Da durfte man schummeln, bis sich die Balken bogen. Dennoch, die Geschichten bewegten sich erstaunlich nah an den historischen Fakten, an der Realität. Am Ende eines jeden Bandes – und er hatte sie alle genauestens studiert – kam man fast in Versuchung, zu sagen: ja, so könnte ... so

muss es gewesen sein. Auch wenn einem die Epiloge am Ende immer wieder vor Augen führten, dass M. sich die Handlung ausgedacht hatte. „Aber nur einen Teil“, beharrte er. „Die geschichtlichen Tatsachen an sich bleiben unverändert.“ Aber warum nur das Ganze, wenn es sich ohne die kriminalistische Rahmenhandlung viel einfacher lesen würde, zielorientierter? „Weil es sonst niemand lesen würde, der über die Geschichte der Stadt nicht so oder so Bescheid weiß. Es ist die Frage, welche Zielgruppe man vor Augen hat. Und der Großteil der Leser möchte an die Hand genommen werden, am besten von jemandem, der dunkle Machenschaften aufklärt. Ergo: Krimi.“ Und wenn es diese dunklen Machenschaften niemals gab? „Bereicherung unter dem Deckmantel des Allgemeinwohls hat es immer gegeben. Damals, wie heute. Es wird offiziell nur nicht als Verbrechen dargestellt. Um das zu tun, muss man die Romanform wählen.“

Und prompt erhält man Besuch von einem Anwalt, der das gesellschaftliche Ansehen bestimmter Familien ins rechte Licht gerückt haben möchte. Historisch verbürgte Persönlichkeiten treten in den Romanen ja nicht nur als Randfiguren auf, nein, sie werden aktiv in die Handlung mit einbezogen. Mitglieder der Bürgerschaft, Senatoren, ja sogar Bürgermeister! M. runzelte die Stirn. „Ja, und? Eine mögliche Verstrickung wird niemand zur Anklage bringen können, da die Verbindung meiner Fantasie entsprungen ist. Vergessen Sie nicht, ich habe die Romanform gewählt. Die Bekanntheit einer real existierenden Person mit einer fiktiven Gestalt oder Handlung entzieht sich somit den Mechanismen der Strafverfolgung.“ Was ist mit übler Nachrede? „Fiktive Handlung und Geschichte bleiben getrennt. Es kann niemand für ein Verbrechen verantwortlich gemacht oder verurteilt werden, das es nie gegeben hat.“ Zugegeben, diese Vorgehensweise war raffiniert. Aber warum dann überhaupt diese Verstrickungen? „Um das zu vermitteln, was ich unter anderem an diesem Ort erfahre – die Geschichte einer Stadt. Die historischen Eckdaten, an denen sich meine Geschichten orientieren, die stehen fest. Interessant wird es für mich immer dann, wenn die Infrastruktur der Stadt durch politische, soziale, oder sonst wie geartete Impulse umgewälzt wird. Genau in dem Moment blicke ich über den Tellerrand hinaus und versuche, die Geschehnisse plausibel zu machen. Mit Fakten, und mit Illusionen. Letztere entstehen in meinem Kopf, die Fakten finde ich hier an diesem Ort.“

Auch er hatte Fakten gesammelt, unendlich viele. Und dennoch wollten sie sich nicht zu einem lesbaren Ganzen zusammen bringen lassen. Wo lag

der Fehler? „Die Illusion muss im Vordergrund stehen. Auf den ersten Blick zumindest. Dem Leser darf am Anfang gar nicht bewusst sein, dass er ein Geschichtsbuch in den Händen hält. Über die Rahmenhandlung wird er mit den historischen Gegebenheiten konfrontiert, zuerst nur am Rande, dann immer stärker.“ Und zuletzt hadert er mit dem Gedanken, historisch verbürgte Persönlichkeiten könnten für die Verbrechen verantwortlich sein. „Für die Verbrechen nicht, aber für die Geschehnisse und die politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen, die für die Stadt relevant waren. An diesem Ort ist alles nachzulesen: wie es zu den Entscheidungen kam, das Abwägen und das Für und Wider, die Rotationsmechanismen innerhalb des Senats, die Besetzung bestimmter Ausschüsse und Gremien, die gezielte Einflussnahme durch bestimmte Familien in der Stadt, deren einzelne Mitglieder sowohl politische Ämter bekleideten, den Deputationen vorsahen, als auch die wirtschaftlichen Interessen der eigenen, teils bedeutenden Familienunternehmungen wahren mussten. Der Abgleich von Aktenbeständen und Familienchroniken fördert da Erstaunliches zutage – zumindest bedarf es für einen Krimi nur noch weniger Zutaten.“

Der Leiche. „Ein Mord ist bei einem Kriminalroman obligatorisch. Aber der muss ja nichts mit der eigentlichen Geschichte zutun haben“, gab M. mit einem Zwinkern zu verstehen. „Eigentlich erzähle ich zwei Geschichten. Mit der einen lege ich einen Köder für den Leser aus, der ihn zu der anderen führt. Und um die beiden Geschichten so eng wie möglich miteinander zu verflechten, bedarf es der genauen Recherche – an diesem Ort.“ Wir befinden uns in der Plankammer. „Meinem Lieblingsort in diesem Haus. Alte Pläne und Abbildungen erzählen viel mehr, als man zunächst annimmt – vorausgesetzt, man versteht ihre Geheimnisse zu entschlüsseln, dann liefern sie ein exakt datiertes Bild der Stadt. Im Gegensatz zu alten Fotografien, die meist mit ‚um 1900‘ oder ähnlich eingrenzend beschriftet sind, stellt die Kartografie eine sehr genaue Datierung zur Verfügung. Wenn ich meine Protagonisten dann auf einen imaginären Spaziergang durch die Stadt schicke, dann kenne ich die Gebäude links und rechts der Straße und kann sie beschreiben. Auf alten Abbildungen hingegen interessiert mich viel mehr das Straßenbild: welche Verkehrsmittel waren in welchem Zahlenverhältnis auf den Straßen, was trugen die Menschen für Kleidung, war die und die Straße bereits gepflastert ... Das sind dann die kleinen Nebensächlichkeiten, die man in meinen Romanen wiederfindet,

die aber maßgeblich für die Stimmigkeit der von mir geschilderten Zeit verantwortlich sind.“

Belanglosigkeiten also. „Ja, der Alltag setzt sich neben dem Broterwerb größtenteils aus Belanglosigkeiten zusammen. Damals, wie auch heute. Um zu ergründen, mit welchen Dingen sich die Menschen beschäftigt haben, ist es ratsam, einen Blick auf die zeitgenössische Tagespresse zu werfen. Auch das ist Bestandteil meiner Recherche, und viel wichtiger, als man zunächst annimmt. Wie sich Senat und Bürgerschaft zusammensetzten, und wer in dem und dem Jahr bereits einen Anschluss zum Stadttelefon hatte, das erfahre ich aus den Verzeichnissen im Lesesaal, für die familiären Verflechtungen gibt es Genealogien, und die personelle Besetzung der Polizeiabteilungen erfahre ich in den entsprechenden Aktenbeständen. Aber wenn die Geschichte authentisch sein soll, dann muss man sich über das Wetter und die damaligen Temperaturen schlau machen. Was waren die politischen Themen? Was wurde in den Theatern und Konzertsälen gespielt? Was stand auf den Speisekarten der Restaurants? Was kostete eine Flasche Bier, wie viel ein Laib Brot? Welche Verbrechen wurden in der Stadt begangen, und welche Urteile verhängten die Schwurgerichte? So manches damalige Verbrechen findet sich tatsächlich in meinen Romanen wieder ...“ M. blickte zur Uhr. „Sie entschuldigen, aber ich muss mich sputen. Ich habe Herrn B. noch einen Beitrag für die Festschrift zum Jubiläum des Staatsarchivs versprochen und ich bin spät dran.“

Nur eine Frage noch. Ihr nächster Roman? „Spielt im Jahre 1910. Mein Protagonist hat sein Fahrrad gegen eine Harley Davidson getauscht, leidet unter Zahnschmerzen, macht sich Sorgen um die Zukunft seiner Kinder und hat Liebeskummer.“ Und die Geschichte? „Das ist die Geschichte. Der Rest findet sich – hier in der Plankammer.“

Das Staatsarchiv – eine Wundertüte

Petra Oelker

Staatsarchiv. Ein sprödes Wort. Staat + Archiv – das erinnert einerseits an strikte Ordnung und Obrigkeit, an penible Verwaltung und Sitzungsprotokolle, andererseits an lange staubige Regale, mühsame Sucherei, nur schwer zu entziffernde Akten und Dokumente. Allesamt gut zu hütende Schätze, papierne Zeugen für das Leben in dieser Stadt, hinter sicheren Türen zugänglich für Wissenschaftler und Experten, die wissen, wie man damit arbeitet, ohne Schaden anzurichten, die seriöse, für die Allgemeinheit bedeutsame Projekte verfolgen. Das gebietet Respekt.

Ich plante etwas ganz anderes, als ich zum ersten Mal die Hilfe des ehrwürdigen Staatsarchivs brauchte, nämlich einen historischen Kriminalroman. Klingt das etwa seriös?

In meinem Kopf geisterte eine Geschichte herum, die in Hamburg anno 1765 angesiedelt war. Ich hatte fleißig recherchiert, zumeist in den für neugierige und wissbegierige Menschen leicht zugänglichen Museen und Bibliotheken, ich war Schauplätze abgeschnitten, hatte nach noch existierenden Resten der alten Stadt gesucht und davon wenig in den Straßen, viel, sogar sehr viel auf alten Bildern gefunden. Ich kannte mich in meinem Thema aus, das Theater sollte eine Rolle spielen, der Handel natürlich, und Hamburg selbst, die Stadt. Dazu fehlte nun noch etwas Grundlegendes.

Wenn die Personen meines Romans so weit als möglich die damals existierenden Wege gehen sollten, brauchte ich einen genauen Plan der Stadt und ihres Umlandes aus jener Zeit. Vielleicht wäre es auch ohne einen solchen Plan gegangen, schließlich wollte ich nur einen Roman schreiben, da gibt es so etwas wie dichterische Freiheit – aber nein, es ging nicht ohne den genauen Stadtplan. Ich hatte viele fabelhafte Details des Alltagslebens entdeckt, die sollten auch am richtigen Ort angesiedelt werden. Außerdem

liebe ich Spaziergänge und Reisen mit dem Finger auf der Karte. Natürlich hatte ich schon zahlreiche alte Hamburg-Pläne und -Ansichten gesehen, zumeist kunstvoll gestaltete, aber wie Gemälde oder Radierungen und Stiche weniger der genauen Wiedergabe der Realität als der harmonischen Anordnung und ästhetischen Gestaltung der Straßenverläufe und Ansichten verpflichtet. Das hatte ich schon gelernt. Ich brauchte verlässlicheres Material, sozusagen amtliches.

Also betrat ich das Staatsarchiv, zögernd zunächst, ein bisschen beklommen. Obwohl es doch eine Institution für alle ist. Es befand sich damals noch in einem inzwischen abgerissenen Betonklotz nahe dem Gänsemarkt und wirkte überhaupt nicht einladend. So jedenfalls ist meine Erinnerung, vielleicht trägt sie – aber das mit dem grauen Beton stimmt.

Und dann geschah etwas Erstaunliches. Ich bekam ganz einfach und genau das, was ich brauchte: einen gut erhaltenen Stadtplan just aus dem Jahr 1765. Vor allem aber waren gut leserlich die meisten Straßennamen eingetragen worden, die Bezeichnungen der Bastionen, Tore und Kirchen, auch die der Stadt vorgelagerten Inseln zwischen Süder- und Norderelbe waren benannt, dazu St. Georg im Osten, der Hamburgerberg im Westen.

Wer jemals alte Stadtpläne oder Ansichten betrachtet hat, weiß, dass für gewöhnlich kaum mehr als Kirchen und einige weitere bedeutende Gebäude bezeichnet sind. In den großen Mappen des Staatsarchivs lag nun diese Karte, die vor etwa 230 Jahren offenbar nicht zur Repräsentation, sondern zum praktischen Gebrauch angefertigt worden war und mir nach so langer Zeit ermöglichte, eine aus der Fantasie entstandene Roman-Welt mit der Realität zu verknüpfen. Ich war begeistert! und bin es immer noch, wenn ich diese Karte benutze, was seither ständig geschieht. (Inzwischen allerdings nicht mehr mittels der damals auf dickem Fotopapier angefertigten, etwas unscharfen Kopie, sondern mit moderner Technik makellos übertragen von einer CD.)

Natürlich ist es nur eine mit den für unsere Vorstellungen unvollkommenen Möglichkeiten der Menschen des 18. Jahrhunderts erstellte Karte, sie weist Ungenauigkeiten auf und wird den einen oder anderen Fehler bergen, auch Vereinfachungen. Gleichwohl ergänzt dieses alte Stück Papier Literatur und Bildmaterial zu einem Stadtmodell anno 1765. Verlässlich und genau? So genau wie es eben geht. Nach all der Zeit.

Inzwischen hat mir diese Karte aus den Tiefen der Magazine an der Kattunbleiche bei der Arbeit an zehn Romanen geholfen, sie ist in jedem der Bücher abgebildet. Für mich ist sie Arbeitsmaterial. Und eine Kostbarkeit.

Seither habe ich oft im Staatsarchiv gesucht und meistens auch gefunden – es gibt ja stets fachkundige Beratung und geduldige Unterstützung. Ich habe eine Menge gelernt, auch wie spannend – nur zum Beispiel – so etwas wie uralte Steuerprotokolle sein können, was sie über einen Menschen, eine Familie, ein Unternehmen verraten, wie aus der verblasenden Tinte Hinweise auf gelebtes Leben auftauchen. Wie sie Bilder und Ideen im Kopf entstehen lassen.

Es ist schön, in der Stille des Lesesaals behutsam alte Seiten umzublättern und sich im Suchen auf das Finden zu konzentrieren. Nicht zuletzt, weil man dort ein wenig aus der Welt ist, wegen der höchstens durch Flüstern und leise Tastaturgeräusche eher verstärkten denn gebrochenen Stille. Und wegen der Langsamkeit und Konzentration, die sich in dieser Atmosphäre ganz von selbst einstellen. Bis es plötzlich doch profan und unbedingt Zeit für einen Kaffee am Automaten im Vorraum wird.

Meine Lieblingsabteilung ist aber immer noch die so genannte Plankammer. Hier kann man, wie der Name sagt, Pläne ansehen, Ansichten, Fotografien, Abbildungen aller Art. Es ist aufregend, die großen, nach Ereignissen, Orten und/oder Zeitabschnitten geordneten Mappen aufzuschlagen – für mich sind sie die reinsten Wundertüten. Ich finde nicht immer, was ich suche, schon weil große Teile des Archivbestands im Laufe der Jahrhunderte durch Brand und Krieg vernichtet wurden, dafür findet sich ab und zu etwas überhaupt nicht Gesuchtes, das auf andere Weise weiter hilft oder einfach wunderbar zu betrachten ist, womöglich eine neue Idee entstehen lässt. Was für ein Reichtum!

Heute fühle ich keine Beklommenheit mehr, wenn ich die große Eingangstür aufschiebe, eher Neugier, aber der Respekt vor der Institution und vor der Arbeit, die dort verrichtet wird, besteht unverändert.

Bildanhang



Abb. 1 und 2: Eindrücke vom Tag der offenen Tür am 6. März 2010



Abb. 3: Die Restaurierungswerkstatt am 6. März 2010



Abb. 4: Petra Oelker (Lesung am 6. März 2010)



Abb. 5: Klaus Bästlein (Vortrag am 8. März 2010)



Abb. 6: Boris Meyn (links) mit Wolfgang Göbelshagen von der Kulturbehörde (Lesung am 4. Mai 2010)



Abb. 7: Udo Schäfer (Begrüßung durch den Amtsleiter zur Festveranstaltung am 11. September 2010 anlässlich des 300. Jahrestages der Berufung von Nicolaus Stampeel zum ersten hauptamtlichen Archivar der Stadt Hamburg)



Abb. 8: Senator Reinhard Stuth (Grußwort am 11. September 2010)



Abb. 9: Rainer Postel (Festvortrag am 11. September 2010)



Abb. 10: Robert Brack (Vortrag am 11. September 2010)



Abb. 11: Antjekathrin Graßmann (Vortrag am 14. September 2010)



Abb. 12: Meldung in der „Bild“-Zeitung vom 2. November 1990 (zum Vortrag Graßmann)

Bildnachweis

Vorwort

Abb.: Staatsarchiv Hamburg 720-1/131-6 = 231/215.1

Postel

Abb. 1: Privatbesitz

Abb. 2: Staatsarchiv Hamburg 720-1/ 131-6 = 192/51.2

Abb. 3: Staatsarchiv Hamburg 720-1/ 211-2 = 3/5

Loose

Abb. 1: Staatsarchiv Hamburg 720-1/ 131-6 = 192/285

Abb. 2: Staatsarchiv Hamburg 720-1/ 244-1 = 14/Ra.6a

Abb. 3: Staatsarchiv Hamburg 720-1/ 244-1 = 2/18

Abb. 4: Staatsarchiv Hamburg 720-1/ 124-5 = He 31/91

Sielemann

Abb. 1 a: Staatsarchiv Hamburg 720-1/ 215 = Ke 60

Abb. 1 b: Staatsarchiv Hamburg Bibl. A 459/102

Abb. 2: Staatsarchiv Hamburg 720-1/ 211-2 = 7/195a

Abb. 3: Staatsarchiv Hamburg 720-1/211-2 = 7/203

Abb. 4: Staatsarchiv Hamburg 720-1/ 215 = Re 555

Graßmann

Abb. 1: Foto: Antje Stubenrauch

Abb. 2: Archiv der Hansestadt Lübeck, Trese, Hanseatica 30;
Foto: Antje Stubenrauch

Abb. 3: Archiv der Hansestadt Lübeck, Trese, Caesarea 95;
Foto: Antje Stubenrauch

Abb. 4: Archiv der Hansestadt Lübeck, Altes Senatsarchiv, Interna
26363; Foto: Antje Stubenrauch

Abb. 5: Archiv der Hansestadt Lübeck, Trese, Hanseatica 23;
Foto: Antje Stubenrauch

Schäfer

Abb.: Staatsarchiv Hamburg 710-1I Threse I, Ccc 1

Villiez

Abb. 1: Privatbesitz

Abb. 2: Staatsarchiv Hamburg 351-10 I, Sozialbehörde, GF 11.27

Bildanhang

Abb. 1–11: Fotos: Corinna Jockel

Abb. 12: Archiv der Hansestadt Lübeck, Bestand AHL 569

Für das Archiv zuständige Senatssekretäre und wissenschaftliche Leiter

Dr. Nicolaus Stampeel, * 29.8.1673 † 26.5.1749

Senatssekretär und Archivar 11.9.1710 bis 17.4.1721

Dr. Nicolaus Wilckens, * 13.7.1676 † 2.10.1724

Senatssekretär und Archivar 2.5.1721 bis 2.10.1724

Franz von Som, * 1.7.1688 † 31.10.1766

Senatssekretär und Archivar 13.11.1724 bis 27.6. 1760

Jacob Schuback, * 8.2.1726 † 15.5.1784

erster Archivar-Adjunct 28.6.1752; Senatssekretär und Archivar
27.6.1760 bis 15.5.1784

Dr. Michael Poppe, * 18.11.1724 † 29.7.1800

Archivar-Adjunct 10.10.1760; Senatssekretär und Archivar
16.5.1784 bis 18.1.1786

Wilhelm Schlüter, * 7.9.1759 † 20.5.1809

Senatssekretär und Archivar 13.2.1786 bis 27.6.1798

Dr. Vincent Dresky, * 26.2.1751 † 13.12.1818

Senatssekretär und Archivar 4.7.1798 bis 13.12.1818

Dr. Johann Wilhelm Schütze, * 9.12.1771 † 12.4.1823

Ratsherr 31.3.1803 bis 26.5.1814; Senatssekretär und Archivar
25.1.1819 bis 12.4.1823

Dr. Johann Martin Lappenberg, * 31.7.1794 † 28.11.1865

erster Vorsitzender des Vereins für Hamburgische Geschichte;
Senatssekretär und Archivar 28.5.1823 bis 30.11.1863

Dr. Otto Adalbert Beneke, * 5.10.1812 † 9.2.1891

bereits 1840 Archivar-Adjunct; Senatssekretär und Archivar
30.11.1863 bis 9.2.1891

Dr. Anton Bernhard Carl Hagedorn, * 23.4.1856 † 29.5.1932

Senatssekretär (ab 1920 Staatsrat) und Vorstand des Staatsarchivs (ab 1920 auch der Senatskanzlei) 18.2.1891 bis 31.12.1923

Prof. Dr. Hans Nirrnhelm, * 29.7.1865 † 31.7.1945

als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter ab 15.9.1892 am Staatsarchiv tätig; die Leitung des Hauses wurde ihm am 1.1.1924 übertragen; Direktor des Staatsarchivs 22.1.1926 bis 15.5.1933

Prof. Dr. Heinrich Theodor Reincke, * 21.4.1881 † 3.11.1960

als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter ab 1.2.1909 am Staatsarchiv; Direktor des Staatsarchivs 16.5.1933 bis 31.12.1947 (vom 9.11.1945 bis 3.9.1946 suspendiert¹)

Prof. Dr. Hans-Adolf Kellinghusen, * 30.3.1885 † 9.1.1971

am Staatsarchiv Hamburg 1.4.1909 bis 1.5.1951; Kellinghusen übernahm als Stellvertretender Direktor zwischen 1945 und 1946 sowie zwischen 1949 und 1951 die Leitung des Staatsarchivs²

Dr. Kurt Detlev Möller, * 19.8.1902 † 21.11.1957

als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter ab 22.10.1925 am Staatsarchiv tätig; Ernennung zum Direktor des Staatsarchivs 19.12.1947; am 16.3.1949, nach vorheriger Beurlaubung (ab 4.2.1948) aus dem Staatsdienst entlassen; am 5.2.1951 vorerst mit den Aufgaben eines Archivrats wieder eingestellt; ab 1.1.1956 erneute Übertragung der Leitung des Staatsarchivs, welche Funktion er bis zu seinem Tode innehatte³

Dr. Erich Theodor von Lehe, * 13.6.1894 † 23.4.1983

als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter ab 20.4.1927 am Staatsarchiv tätig; anstelle einer Wiedereinstellung nach seiner Militärzeit aufgrund seiner Mitgliedschaft in der NSDAP (ab 1937)

¹ StA Hbg Personalakte 131-15, D145.

² Siehe Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv Bd. 5, Vorbemerkung Erich von Lehe. S. 103.

³ Vgl. hierzu: Joist Grolle: Das letzte Kapitel. In: ders.: Hamburg und seine Historiker (Veröffentlichungen des Vereins für Hamburgische Geschichte 43). Hamburg 1997. S. 154-175.

zwischen 1945 und 1947 suspendiert; vom 1.5.1951 bis 1.1.1956 und wieder ab 21.11.1957 Leitung des Staatsarchivs; bis zu seinem Ausscheiden 1960 ohne Dienstbezeichnung des Direktors

Dr. Jürgen Bolland, * 8.1.1922 † 1.12.1974

als unbesoldeter wissenschaftlicher Hilfsarbeiter ab 1.10.1945 am Staatsarchiv tätig; ab 1.7.1960 kommissarischer Leiter des Staatsarchivs; Ernennung zum Direktor am 7.11.1960, welches Amt er bis zu seinem Tode innehatte

Prof. Dr. Hans-Dieter Loose, * 18.3.1937

am Staatsarchiv Hamburg ab 1962; Direktor des Staatsarchivs von 1975 bis 2000

Dr. Udo Schäfer, * 25.5.1959

seit dem Jahre 2001 Amtsleiter des Staatsarchivs der Freien und Hansestadt Hamburg

Personenregister

A

Adam, Julius.180–181

Ahrens, Gerhard, Prof. Dr., * 1939, lang-jähriger und emeritierter Professor am Institut für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Universität Hamburg, Leiter der Arbeitsstelle für Hamburgische Geschichte.19

B

Bajohr, Frank, Dr. * 1961, seit 1989 Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg.138

Bästlein, Klaus, Dr. , * 1956, siehe Liste der Autorinnen und Autoren.16, 212

Belov.116

Bendixen, Theodor Peter, * 1943 + 2007, von 1979 bis 1988 Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein.115

Beneke, Otto Adalbert, Dr., * 1812 + 1891, am Stadtarchiv Hamburg von 1840 bis 1891, Senatssekretär und Archivar (1863 bis 1891).57, 77, 80–81

Bickelmann, Dagmar, Dr., * 1952, Wissenschaftliche Archivarin am Staatsarchiv Hamburg von 1981 bis 2008, danach Archivarin der Universität Kiel am Landesarchiv Schleswig. ...126–128

Blecke, Otto, Dr., 1929 in den Polizeidienst getreten. Stellvertretender Leiter der Hamburger Kriminalpolizei.193, 195–198

Bolland, Jürgen, Dr., * 1922 + 1974, am Staatsarchiv Hamburg 1948 bis 1974, von 1960 bis zu seinem Tode Direktor.24

Boockmann, Hartmut, Prof. Dr., * 1934 + 2007, Professor für Mittlere und Neuere Geschichte in Kiel, Göttingen und auch in Berlin.115

Booms, Johannes (Hans) Heinrich, Prof. Dr., * 1924 + 2007, Präsident des Bundesarchivs von 1972 bis 1989, Honorarprofessor der Universität Köln.119

Borowsky, Peter, Prof. Dr., * 1938 + 2000, lehrte von 1970 bis zu seinem Tod Neuere und Neueste Geschichte in Hamburg sowie als Gastprofessor in den USA.150

Bostel, Lucas von, Dr., * 1649 + 1716, von 1682 bis 1683 Vorsitzender des Niedergerichts, wurde 1686 Stadtsyndikus und von 1709 bis zu seinem Tode Bürgermeister in Hamburg.35

Brack, Robert, * 1959, siehe Liste der Autorinnen und Autoren.18, 214

- Brakmann, Thomas, Dr., siehe Liste der Autorinnen und Autoren.130
- Brandt, Ahasver von, Prof. Dr., * 1909 † 1977, ab 1936 Archivar am Stadtarchiv Lübeck, dessen Leiter er von 1946 bis 1974 war.108–109, 111, 123
- Brockes, Barthold Heinrich, Dr., * 1680 † 1747, Hamburger Senator, Schriftsteller und Dichter.43
- Büttner, Ursula, * 1946, Prof. Dr., von 1975 bis zu ihrer Pensionierung als Wissenschaftlerin an der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg tätig, Professorin am Institut für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Universität Hamburg.171
- C**
- Castro, Rodrigo de, * 1546 † 1629, in Hamburg ab 1591, auch David Nehemias oder Nahmias.174–175
- Christian IV., König von Dänemark und Norwegen, * 1577 † 1648.174
- Conti, Leonardo Ambrogio Giorgio Giovanni, * 1900 † 1945, NS-Reichsgesundheitsführer, 1937–1939 Präsident des Weltverbands für Sportmedizin (Fédération Internationale de Médecine du Sport), ab 1939 Leiter der Reichsärztekammer sowie Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit.187
- Curilla, Wolfgang, * 1942, Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft von 1970 bis 1997 und zuletzt Justiz- beziehungsweise Finanzsenator.127
- D**
- Dahlmann, Friedrich Christoph, Prof. Dr., * 1785 † 1860, Historiker und Mitverfasser der Paulskirchen-Verfassung von 1848.47
- Demjanjuk, John, * 1920 † 2012, in Israel und auch in der Bundesrepublik wegen Kriegsverbrechen im Vernichtungslager Sobidor vor Gericht gestellt.141
- Dopfer, Therese.192–193, 198, 200
- E**
- Eckardt, Hans Wilhelm, Dr., * 1948, Archivar am Staatsarchiv Hamburg 1975 bis 2005, Abteilungsleiter.128, 130
- Ehrtmann, Adolf, * 1897 † 1979, Bausenator und stellvertretender Bürgermeister von Lübeck.109
- Eichhorn, Karl Friedrich, Prof. Dr., * 1781 † 1854, Rechtswissenschaftler, Hochschullehrer und Preußischer Staatsrat.46
- Engel, Friedrich Wilhelm Konrad Siegfried, Dr., * 1909 † 2006, Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes von Genua (Beiname: der „Schlächter von Genua“).141
- Erkens, Josephine.18, 191–196, 198–200

F

- Fechte, Nicolaus von der, * 1582 † 1650, Ratsherr in Hamburg ab 1626.35
- Finzsch, Norbert, Prof. Dr., * 1951, ab 1992 Professur für neuere Geschichte an der Universität Hamburg, seit 2001 Lehrstuhl für angloamerikanische Geschichte an der Universität Köln.129
- Fischer, Maria.192–193, 198, 200
- Fischer, Ulrich, Dr., * 1972, Stellvertreter der Leiter des Historischen Archivs der Stadt Köln.17
- Flamme, Paul, * 1954, am Staatsarchiv Hamburg seit 1986, Referatsleiter.12, 128, 131
- Frank, Hans, * 1900 † 1946, NS-Generalgouverneur des besetzten Polen (Beiname: der „Schlächter von Polen“).96
- Frenzel, Elisabeth, Dr. * 1915, bis Kriegsende wissenschaftliche Angestellte des Amtes für Kunstpflege in der Reichsleitung Rosenberg, danach freie wissenschaftliche Schriftstellerin; verfasste mit ihrem Mann Herbert A. Frenzel das Nachschlagewerk „Daten deutscher Dichtung“, das in 35 Auflagen erschien, bis es 2009 anlässlich kritischer Stimmen aufgrund der darin zutage tretenden Gesinnung aus dem Programm genommen wurde; von 1978 bis 2001 war

Frenzel Mitglied der Kommission für literaturwissenschaftliche Motiv- und Themenforschung der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen; erhielt 1997 das Bundesverdienstkreuz am Bande.101

Freytag, Carl Theodor Eduard Rudolf, Dr., * 1898, am Staatsarchiv Hamburg 1936 bis 1939, Büroangestellter.102

Friedrich II., Kaiser des römisch-deutschen Reiches, * 1194 † 1250.115

G

Gabrielsson, Peter, Dr., * 1942, Archivar am Staatsarchiv Hamburg von 1970 bis 2007. Abteilungsleiter und langjähriger stellvertretender Leiter.12

Gallois, Johann Gustav, Dr., * 1815 † 1872, Politiker, Historiker, Journalist und Autor (u. a. Geschichte der Stadt Hamburg, Hamburg 1866).52–53

Göbelshagen, Wolfgang, * 1950, Leiter der Abteilung Haushalt, Beteiligungsmanagement in der Kulturbehörde Hamburg.212

Gorbatschow, Michail Sergejewitsch, * 1931, von 1985 bis 1991 Generalsekretär des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, von 1990 bis 1991 Präsident der Sowjetunion, durch seine Politik der Glasnost und Perestroika leitete er das Ende des Kalten Krieges ein, er

- hielt 1990 den Friedensnobelpreis.
.....119
- Graffen, Georg von, Dr., * 1780 † 1851,
Senatssekretär in Hamburg.81
- Graßmann, Antjekathrin, Prof. Dr.,
* 1940, siehe Liste der Autorinnen
und Autoren.12, 18, 215
- Grimm, Dieter. Prof. Dr. Dr. h. c. Mult.,
* 1937, von 1979 bis 2005 Professor
für Öffentliches Recht, von 1987 bis
1999 Richter des Bundesverfassungs-
gerichts.147–148, 167
- Grimm, Jacob, * 1785 † 1863, zusammen
mit seinem Bruder Wilhelm Heraus-
gabe der Kinder- und Hausmärchen,
ab 1812.47
- Grolle, Joist, Prof. Dr., * 1932, ab 1973
Lehrstuhl für Geschichte und ihre
Didaktik an der Universität Olden-
burg, 1974 Minister für Wissenschaft
und Kunst in Niedersachsen, 1978
bis 1987 Schulsenator in Hamburg.
.....25, 95–96
- H
- Hoffmann-Riem, Wolfgang, Prof. Dr.,
* 1949, 1974 Professur für Öffentli-
ches Recht und Verwaltungswissen-
schaft an der Universität Hamburg,
1995 bis 1997 Justizsenator in Ham-
burg, 1999 bis 2008 Richter am Bun-
desverfassungsgericht.129
- Hoffmann, Friedrich Lorenz, Dr., * 1790
† 1871, Bibliothekar am Hamburger
Stadtarchiv ab 1848.78
- Holzmann, Wilhelm (Willy), Dr., * 1878
† 1949, Neurologe, von 1931 bis 1933
Bürgerschaftsabgeordneter für die
NSDAP, 1933 Hamburger Gauamts-
leiter des Rassenpolitischen Amtes
der NSDAP sowie 1934 des Amtes
für Volksgesundheit der NSDAP, war
als Hamburger Ärzteführer an der
Verfolgung und Ausschaltung der jü-
dischen Ärzte in Hamburg maßgeb-
lich beteiligt.97, 187
- Hubatsch, Walther, Prof. Dr., * 1915
† 1984, von 1945 bis 1956 außeror-
dentlicher Professor in Göttingen und
Bonn, von 1959 bis 1983 ordentlicher
Professor für Mittelalterliche und
Neuere Geschichte in Bonn.110
- Hübbe, Ulrich, Dr., * 1805 † 1892, bis
1842 Rechtsanwalt in Hamburg,
dann Auswanderung nach Austra-
lien, wo er Bekanntheit erlangte für
seine Empfehlung einer unanfechtba-
ren Form des Eigentumsnachweises
für Grundbesitz auf der Basis der in
Hamburg üblichen Vorgehensweise,
die 1858 im Parlament ratifiziert
wurde.60, 67, 79
- Hugo, Gustav von, Prof. Dr., * 1764
† 1844, Jurist, ab 1788 Professor in
Göttingen.47

J

Johe, Werner, Dr., * 1932 † 2007, von 1964 bis 1994 Mitarbeiter an der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg.135

K

Kaufmann, Karl Otto, * 1900 † 1969, NS-Gauleiter in Hamburg von 1933 bis 1945, Reichsstatthalter von 1933 bis 1945.103

Kellinghusen, Hans-Adolf, Prof. Dr., * 1885 † 1971, am Staatsarchiv Hamburg von 1909 bis 1951, Stellvertretender Direktor. Leiter der personenkundlichen Abteilung ab 1933.88, 90, 92, 94, 97–103

Kinkel, Klaus, Dr., * 1936, von 1979 bis 1982 Präsident des Bundesnachrichtendienstes, von 1991 bis 1992 Bundesminister der Justiz, danach von 1992 bis 1998 Bundesminister des Auswärtigen und 1993 bis 1998 Stellvertreter des Bundeskanzlers.121

Klemens August Ferdinand Maria Hyazinth von Bayern, * 1700 † 1761, war als Klemens August I. von 1723 bis 1761 Erzbischof von Köln und Kurfürst.81

Klinsmann, Herta Frieda Luise, geb. Schmidt, Dr., * 1896 † 1964, erste ehrenamtliche Senatorin Lübecks, 1947 in den Landtag von Schleswig-Holstein gewählt, 1950 bis 1955 zweite

stellvertretende Bürgermeisterin von Lübeck.109

Kohl, Helmut Josef Michael, Dr., * 1930, von 1969 bis 1976 Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz, von 1982 bis 1998 Bundeskanzler.119

Kopitzsch, Franklin, Prof. Dr., * 1947, ab 1992 bis 2013 Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Arbeitsstelle für Hamburgische Geschichte der Universität Hamburg, von 1998 bis 2003 Professor für Geschichte der Frühen Neuzeit an der Universität Bremen, von 2003 bis 2013 Professor für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte am Historischen Seminar der Universität Hamburg mit dem Schwerpunkt Norddeutsche Regionalgeschichte, Leiter der Arbeitsstelle für Hamburgische Geschichte.17

L

Lambsdorff, Otto Friedrich Wilhelm Freiherr von der Wenge Graf von, Dr., * 1926 † 2009, 1977 bis 1984 Bundesminister für Wirtschaft.119

Lappenberg, Johann Martin, Dr., * 1794 † 1865. Senatssekretär und Leiter des Hamburger Stadtarchivs von 1823 bis 1863.39, 45–47, 56–71, 75, 77–80, 84, 103

Lassen, Volker.138

Laurent, Johann Carl Mauritz, Dr. * 1809 † 1876, zuletzt Bibliothekar

- des Diakonissenmutterhauses in Neuendettelsau von 1862 bis 1872.80
- Lautmann, Rüdiger, Prof. Dr., * 1935, von 1971 bis 2001 ordentlicher Professor für Allgemeine Soziologie und Rechtssoziologie an der Universität Bremen, erster Professor einer deutschen Hochschule, der sich mit dem Thema der Diskriminierung Homosexueller in Geschichte und Gegenwart befasste.129
- Lippe, Ernst August Bernhard Alexander Eduard Friedrich Wilhelm Prinz zur, * 1917 † 1990.111
- Loose, Hans-Dieter, Prof. Dr., * 1937, Archivar am Staatsarchiv Hamburg von 1962 bis 2000, von 1975 bis 2000 Direktor, siehe Liste der Autorinnen und Autoren.17, 105, 122, 128
- Lorenzen-Schmidt, Klaus Joachim, Dr., * 1948, Archivar am Staatsarchiv Hamburg seit 1985, Referatsleiter.12, 106
- Lötzke, Helmut, Dr., * 1920 † 1984, Direktor des DDR-Zentralarchivs Potsdam.110
- M**
- Maximyschew, Igor, * 1932, von 1987 bis 1992 Gesandter der sowjetischen Botschaft, später Russlands in der DDR.119
- Melle, Werner von, Dr., * 1853 † 1937, hamburgischer Senator und Bürgermeister, setzte sich maßgeblich für die 1919 erfolgte Gründung der Hamburgischen Universität ein.163–164, 166, 168
- Meyn, Boris, Dr., * 1961, siehe Liste der Autorinnen und Autoren.17, 212
- Murawski, Klaus-Eberhard, Dr.113
- N**
- Nienhaus, Ursula, Dr., * 1946, Privatdozentin an der Universität Hannover, Mitarbeiterin des Frauenforschungs-, -bildungs- und -informationszentrums (FFBIZ) in Berlin, Dozentin für Frauen-/Geschlechterforschung und Gender Studies an der Humboldt-Universität zu Berlin.192, 195
- Nipperdey, Thomas, Prof. Dr., * 1927 † 1992, ab 1962 Professor für Neuere Geschichte, zuletzt in München. Für sein Werk erhielt er u. a. das Bundesverdienstkreuz.150
- Nölting.65
- O**
- Oelker, Petra, * 1947, siehe Liste der Autorinnen und Autoren.16, 211
- Oldenhage, Klaus, Dr., * 1941, bis 2006 Vizepräsident des Bundesarchivs.110, 113
- Oskanian, Wartan (eigentlich Woskanjan), * 1955, von 1998 bis 2008 Außenminister von Armenien.121

P

- Pardessus, Jean Marie, * 1772 † 1852, französischer Rechtsanwalt und Autor.47
- Pertz, Georg Heinrich, Dr., * 1795 † 1876, von 1827 bis 1842 Direktor der Königlichen Provinzbibliothek und des Königlichen Münzkabinetts in Hannover, danach Oberbibliothekar der Königlichen Bibliothek in Berlin.47
- Petersen, Walter Harro, * 1919 † 1974, Archivar am Staatsarchiv von 1946 bis zu seinem Tode. Ab 1953 dort Verwaltungsleiter.69
- Poppe, Franz Michael, Dr., * 1724 † 1800, Archivar am Stadtarchiv Hamburg von 1760 bis 1786, 1784 bis 1786 Senatssekretär und Leiter des Archivs.44
- Postel, Rainer, Prof. Dr., * 1941, siehe Liste der Autorinnen und Autoren.18, 23, 27, 149, 214
- Preysing-Lichtenegg-Moos, Johann Konrad Augustin Maria Felix Kardinal Graf von (Konrad Kardinal von Preysing), * 1880 † 1950, 1935 Bischof von Eichstätt und Berlin, 1946 in das Kardinalskollegium aufgenommen.109
- Puvogel, Carl Theodor Bösche, * 1888 † 1972, am Staatsarchiv Hamburg 1909–1953, Verwaltungsleiter.94

R

- Reincke, Heinrich Theodor, Prof. Dr., * 1881 † 1960, am Staatsarchiv Hamburg von 1909 bis 1947, von 1933 bis 1947 Direktor.25, 81, 94–103
- Richey, Michael, Professor, * 1678 † 1761, Gelehrter und Schriftsteller, 1717 bis zu seinem Tod Professor für Griechisch und Geschichte am Akademischen Gymnasium in Hamburg.32, 43
- Richter, Alfred, * 1895 † 1981, ab 1930 hauptamtlicher Geschäftsführer der NSDAP in Hamburg, 1933 Polizeiherr und Innensenator Hamburgs, von 1952 bis 1961 Ratsherr im Oldenburger Stadtrat, von 1958 bis 1959 Mitglied des Niedersächsischen Landtags.179
- Robinson, Hans, * 1897 † 1981, Widerstandskämpfer gegen den Nationalsozialismus (Robinson-Strassmann-Gruppe), von 1960 bis 1966 Leiter der Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus in Hamburg.135
- Rodde, Wilhelm, * 1893 † 1949, Gaupropagandaleiter in Hamburg von 1941 bis 1945.97
- Rörig, Fritz (eigentlich Friedrich Hermann), Prof. Dr., * 1882 † 1952, von 1908 bis 1910 am Archiv in Metz tätig, 1923 ordentlicher Professor für Mittlere und Neuere Geschichte an

- der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.109
- Rüdin, Ernst, Prof. Dr., * 1874 † 1952, Schweizer Arzt, Psychiater und Rassenhygieniker/Eugeniker, 1933 Kommissar des Reichsinnenministeriums für Rassenhygiene und Rassenpolitik, war maßgeblich bei der Ausarbeitung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14.7.1933 beteiligt, mit dem „biologisch minderwertiges Erbgut“ durch Zwangssterilisation ausgeschaltet werden sollte.98
- Rüter, Christiaan Frederik, Prof. Dr., * 1938, niederländischer Professor für Strafrecht, von 1972 bis 2003 Ordinarius für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität von Amsterdam und Experte für die Aufarbeitung von NS-Prozessen.138–139
- S
- Sartorius, Georg Friedrich, Prof., * 1765 † 1828, mit dem Erwerb des Gutes Waltershausen 1827 Freiherr von Waltershausen, 1794 Kustos der Göttinger Universitätsbibliothek, 1797 zum außerordentlichen Professor an der Philosophischen Fakultät ernannt und 1802 in Göttingen zum ordentlichen Professor für Geschichte berufen.47
- Savigny, Friedrich Carl von, Prof. Dr., * 1779 † 1861, 1808 ordentliche Professor für römisches Zivilrecht an die Universität Landshut, 1810 Professur in Berlin, 1817 als Staatsrat Mitglied des preußischen Justizministeriums, 1819 Mitglied des Obertribunals für die Rheinprovinzen und 1820 Mitglied der Kommission für die Revision des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten, 1842 Ernennung zum Großkanzler durch Friedrich Wilhelm IV., womit er gleichzeitig bis zum Ausbruch der Revolution von 1848 preußischer Minister für Revision der Gesetzgebung wurde.47
- Schäfer, Udo. Dr., * 1959, seit 2001 Amtsleiter des Staatsarchivs Hamburg, siehe Liste der Autorinnen und Autoren.19, 213
- Scheffer, Thomas, ehemaliger Leiter der Außenstelle Frankfurt am Main des Bundesarchivs.109
- Schenk, Hans, Dr.119
- Schlanbusch, Friedrich, Dr., * 1884 † 1964, ab 1908 Staatsanwalt und Richter am Landgericht Hamburg, 1922–1933 Leiter der Hamburger Kriminalpolizei, danach bei der Finanzbehörde tätig, 1938–1952 Direktor der Hamburgischen Landesbank, von 1953 bis zu seinem Tode Verfassungsrichter am Verfassungsgericht Hamburg.193, 195–196, 200
- Schlüter, Eduard.60

- Schmitz, Gunther.127, 130
- Schönborn-Buchheim, Graf Damian Hugo Philipp von, * 1676 † 1743, 1713 Kardinal, 1719 Bischof von Speyer, 1740 auch Bischof von Konstanz. Auf den Deutschordensritter (seit 1699) wurde Kaiser Josef I. aufmerksam und schickte ihn 1708 nach Hamburg, um dort die verworrenen Rechtsverhältnisse zu klären.33
- Schröder, Gerhard, Dr., * 1659 † 1723, ab 1699 Ratsherr, 1703 bis zu seinem Tode Bürgermeister.60
- Schuback, Jacob, * 1726 † 1784, erster Archivar-Adjunct, am Hamburger Stadtarchiv 1752 bis 1760, mit seinem Eintritt wurde das Stadtarchiv erstmals mit zwei Archivarstellen ausgestattet, 1760–1784 Senatssekretär und Archivleiter.39, 44–45
- Schultz, Daniel.65
- Schultz, Ferdinand.65
- Schütze, Johann Wilhelm, Dr., * 1771 † 1823, Archivar am Hamburger Stadtarchiv von 1819 bis 1823, von 1819 bis 1823 Archivleiter.45
- Seeberg-Elverfeldt, Roland, Dr., * 1909 † 1993, Archivar, zuletzt von 1965 bis 1974 Direktor des Pressearchivs und der Bibliothek des Presse- und Informationsamtes in Bonn.109
- Sielemann, Jürgen, * 1944, Archivar am Staatsarchiv Hamburg 1969–2007, Referatsleiter, siehe Liste der Autorinnen und Autoren.19
- Som, Frans von, * 1688 † 1766, Senatssekretär und Archivar am Stadtarchiv Hamburg und dessen Leiter von 1724 bis 1760.39, 42–44
- Stampeel, Nikolaus, Dr., * 1673 † 1749, Senatssekretär, erster Archivar des Hamburger Stadtarchivs und dessen Leiter von 1710 bis 1720, danach Hamburger Ratsherr und Bürgermeister.17–18, 23–25, 27, 35–36, 39–45, 47
- Stukenbrock, Claus, * 1939, Archivar am Staatsarchiv Hamburg von 1959 bis 2004.17, 128, 130
- Stuth, Reinhard, * 1956, siehe Liste der Autorinnen und Autoren.17, 213
- T
- Tarassow.119
- Tessin, Georg Friedrich Ludwig Max, Dr., * 1899 † 1985, nach mehreren Jahren Tätigkeit bei der Rostocker Neptunwerft, der DERUTA (Deutsch-russische Transport- und Lagergesellschaft) und des HAPAG-Reisebüros von 1933 bis 1939 nach Lehrgang am Institut für Archivwissenschaft (IfA) in Berlin-Dahlem Archivar am Geheimen und Hauptarchiv in Schwerin, nach seiner Zeit als Soldat trat er erst 1954 wieder in den Archivdienst im Archivlager Göttingen, dann im Staats-

- archiv Wolfenbüttel und letztendlich von 1955 bis zu seiner Pensionierung 1964, am Militärarchiv des Bundesarchivs ein.110
- V
- Vaganov.119
- Villiez, Anna von, Dr., * 1974, siehe Liste der Autorinnen und Autoren.....17
- W
- Wagner, Gerhard, * 1888 † 1939, Reichstagsabgeordneter, ab 1934 erster NS-Reichsärztführer und „Beauftragter des Führers für Volksgesundheit“, ab 1935 Leiter der Reichsärztekammer.187
- Wilckens, Nicolaus, Dr., * 1676 † 1724, leitete das Hamburger Stadtarchiv von 1721 bis zu seinem Tod 1724.39, 42
- Wolf, Leo.175
- Wolffson, Isaac, Dr., * 1817 † 1895, Rechtsanwalt, Gründungsmitglied der Gesellschaft für sociale und politische Interessen der Juden und des Vereins Hamburger Juristen, Mitglied der Hamburger Konstituante, 1859 bis 1889 Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft dessen Präsidentschaft er von 1861 bis 1863 innehatte.163

Autorinnen und Autoren

Klaus Bästlein, Dr. phil., geb. 1956, Volljurist und promovierter Historiker, aufgewachsen in Husum/Nordfriesland, Studium der Rechtswissenschaften, Geschichte und Skandinavistik an der FU Berlin, 1984 wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Gedenkstätte Deutscher Widerstand (GDW), 1990 wissenschaftlicher Angestellter der Justizbehörde Hamburg, 1994 Angestellter der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin, 2000 wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der GDW in Projekten mit der FU Berlin und der Universität Karlsruhe, seit 2008 Referent für politisch-historische Aufarbeitung beim Berliner Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen.

Robert Brack, geb. 1959, lebt als Schriftsteller in Hamburg. Sein Roman „Und das Meer gab seine Toten wieder“ (2008) beschreibt einen realen Hamburger Polizeiskandal aus dem Jahr 1931. „Blutsonntag“ (2010) handelt von den tragischen Vorfällen am 17. Juli 1932 in Altona – auch dies ein Polizeiskandal.

Thomas Brakmann, Dr. phil., geb. 1974, Studium der Geschichte und Katholischen Theologie in Trier, Dublin und Münster; Abschluss der Promotion in Mittelalterlicher Geschichte 2006 am Historischen Seminar der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster; 2006–2008 Archivreferendariat beim Landesarchiv NRW Abteilung Westfalen in Münster; 2008–2011 Referatsleiter in der Abteilung Ressortbezogene Archivische Aufgaben des Staatsarchivs Hamburg; seit 2012 Leiter des Dezernats Personenstandsarchiv Westfalen-Lippe beim Landesarchiv NRW Abteilung Ostwestfalen-Lippe in Detmold.

Antjekathrin Graßmann, Prof. Dr. phil., geb. 1940 in Hildesheim, studierte seit 1959 Geschichte und Latein in Göttingen, Freiburg/Br. und Bonn, Promotion 1968 zum Dr. phil., 1968–1970 Archivarsausbildung im Institut für Archivwissenschaft in Marburg, ab 1970 lübeckischer Archivdienst, 1978–2005 Archivdirektorin, ab 1999 Honorarprofessorin an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel; Beschäftigung weiterhin mit lübeckischen Quellen im aktiven Ruhestand.

Hans-Dieter Loose, geb. 1937, Prof. Dr. phil., Direktor des Staatsarchivs Hamburg a. D., dort von 1962 bis 2000, davon die letzten 25 Jahre als

dessen Leiter, tätig, daneben seit 1973 Lehrbeauftragter, seit 1981 Professor am Historischen Seminar der Universität Hamburg, von 1975 bis 2005 Vorsitzender des Vereins für Hamburgische Geschichte, zahlreiche historische und archivfachliche Veröffentlichungen mit Schwerpunkt Hamburg.

Boris Meyn, geb. 1961, Dr. phil., diverse Veröffentlichungen zur Stadt-, Bau- und Kulturgeschichte Hamburgs. Meyn lebt mit seiner Familie seit der Jahrtausendwende im Lauenburgischen nahe Schloss Wotersen als Schriftsteller. Seine exakt recherchierten historischen Hamburger Kriminalromane sind ein Grenzgang zwischen Realität und Fiktion und gelten nicht nur in Hamburg längst als Bestseller zur Geschichtsmittlung für ein breites Publikum.

Petra Oelker, geb. 1947, arbeitete als Journalistin und Autorin von Sach- und Jugendbüchern, bevor sie mit dem Schreiben von Kriminalromanen begann. Ihre historischen Romane sind im Hamburg des späten 18. Jahrhunderts angesiedelt.

Rainer Postel, geb. 1941, Univ.-Prof. Dr. phil., Professor für Wirtschafts- und Sozialgeschichte u. b. B. der Frühen Neuzeit an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg i. R., Veröffentlichungen besonders zur Geschichte Hamburgs, der Hanse, der Geschichtswissenschaft, zur Reformationsgeschichte und zur Numismatik.

Udo Schäfer, geb. 1959, ist seit dem Jahre 2001 Amtsleiter des Staatsarchivs der Freien und Hansestadt Hamburg. Er schloss an der Ruhr-Universität Bochum das Studium der Rechtswissenschaft mit der Ersten juristischen Staatsprüfung und das Studium der Geschichte mit dem Erwerb des Grades eines Dr. phil. ab. Nach dem Vorbereitungsdienst für den höheren Archivdienst am Generallandesarchiv Karlsruhe, an der Archivschule Marburg und am Bundesarchiv in Koblenz war er für die staatliche Archivverwaltung Baden-Württemberg tätig. Er ist Vorsitzender der Arbeitsgruppe *Archive und Recht* der Archivreferentenkonferenz des Bundes und der Länder. Seine Forschungsinteressen liegen auf den Gebieten des Archivrechts, der Archivwissenschaft, der archivischen Hilfswissenschaften sowie der Rechts- und Regionalgeschichte.

Jürgen Sielemann, geb. 1944, Archivar i. R., langjähriger Referent des Staatsarchivs Hamburg u. a. für die Archivbestände und die Geschichte der Hamburger jüdischen Gemeinden. Veröffentlichungen vor allem zur jü-

dischen Familienforschung und zur Auswanderung über den Hamburger Hafen vor dem Ersten Weltkrieg.

Reinhard Stuth, geb. 1956, studierte von 1974 bis 1979 Afrikanistik und Rechtswissenschaften in Hamburg, war 1985 bis 1989 persönlicher Referent des damaligen Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker, 2001 bis 2008 Staatsrat und Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund, bei der Europäischen Union und für auswärtige Angelegenheiten, 2008 bis 2009 Staatsrat der Behörde für Kultur, Sport und Medien in Hamburg und 2010 bis 2011 Senator für Kultur, Sport und Medien.

Anna von Villiez, geb. 1974, Dr. phil., freie Historikerin. Veröffentlichungen zur Geschichte jüdischer Ärzte im Nationalsozialismus, insbesondere Hamburg.

Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg

Seit 1910 gibt das Staatsarchiv eine Veröffentlichungsreihe mit dem Titel „Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg“ heraus. Lieferbar sind zurzeit folgende Bände:

Band 13, 1–4: Findbuch der Reichskammergerichtsakten im Staatsarchiv Hamburg. Erarbeitet von Hans-Konrad Stein-Stegemann. Hamburg 1993. 43,00 Euro.

Band 14: Kommentierte Übersicht über die Bestände des Staatsarchivs der Freien und Hansestadt Hamburg. Herausgegeben von Paul Flamme, Peter Gabriellsson und Klaus-Joachim Lorenzen-Schmidt. Zweite erweiterte und verbesserte Auflage. Hamburg 1999. 18,50 Euro.

Band 15: Hamburger jüdische Opfer des Nationalsozialismus. Gedenkbuch. Bearbeitet von Jürgen Sielemann unter Mitarbeit von Paul Flamme. Hamburg 1995. 17,00 Euro.

Band 16: Hamburg im Zeitalter der Französischen Revolution und Napoleons <1789-1813>. Teil 1–2. Hamburg 1998. 42,00 Euro.

Band 17: vergriffen.

Band 18: Überseeische Auswanderung und Familienforschung. Hrsg. von Jürgen Sielemann, Rainer Hering und Ulf Bollmann. Hamburg 2002. 7,50 Euro.

Ab Band 19 erscheinen die Titel bei Hamburg University Press:

Band 19: Rainer Hering, Udo Schäfer (Hrsg.): Digitales Verwalten – Digitales Archivieren. 8. Tagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“ am 27./28.4.2004 in Hamburg. Hamburg 2004. 20,00 Euro.

Band 20: Rainer Hering, Jürgen Sarnowsky, Christoph Schäfer, Udo Schäfer (Hrsg.): Forschung in der digitalen Welt. Hamburg 2006. 20,00 Euro.

Band 21: Die Hamburgisch-Lübischen Pfundgeldlisten 1485-1486. Hrsg. von Dennis Hormuth, Carsten Janhke, Sönke Loebert unter Mit-

arbeit von Hendrik Mäkeler, Stefanie Robl, Julia Röttjer. Hamburg 2006. 30,00 Euro.

Der Verkauf bis Band 18 erfolgt, soweit nicht vergriffen, direkt durch das Bestellungen sind zu richten an:

Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg
Kattunbleiche 19
22041 Hamburg
Telefon 040 428313201
poststelle@staatsarchiv.hamburg.de
www.hamburg.de/staatsarchiv/

Ab Band 19 können die Titel der Reihe über den Buchhandel und über den Verlag bezogen werden:

Hamburg University Press
Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky
Von-Melle-Park 3
20146 Hamburg
Telefon 040 428387146
Fax 040 428383352
order.hup@sub.uni-hamburg.de
hup.sub.uni-hamburg.de